

# Die Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS

Eine Analyse von DAX-, MDAX- und SDAX-Unternehmen für das  
Geschäftsjahr 2025



|                                                                                            |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Executive Summary                                                                          | 07  |
| 1. Einleitung                                                                              | 13  |
| 2. Regulatorischer Hintergrund                                                             | 14  |
| 3. Untersuchung und Untersuchungsgruppe                                                    | 18  |
| 4. Übergeordnete Aspekte der Nachhaltigkeits-<br>berichterstattung                         | 22  |
| 5. Formale Aspekte der Nachhaltigkeitsberichterstattung<br>nach CSRD/ESRS                  | 28  |
| 6. Allgemeine inhaltliche Aspekte der Nachhaltigkeits-<br>berichterstattung nach CSRD/ESRS | 38  |
| 7. Vertiefung bestimmter inhaltlicher Aspekte der<br>Nachhaltigkeitsberichterstattung      | 66  |
| 8. Exkurs: ESG-Factbook als ergänzendes<br>Kommunikationsinstrument                        | 94  |
| 9. Ausblick                                                                                | 104 |
| Anhang                                                                                     | 106 |
| Kontakte                                                                                   | 110 |

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Veränderungsdynamik, welcher die Regulierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegt, bleibt auch im Jahr 2026 spürbar. Mit dem Abschluss des Omnibus-Verfahrens zur Änderung der Bilanzrichtlinie, insbesondere ihrer aus der ursprünglichen CSRD resultierenden Bestimmungen, sind im Frühjahr 2026 wichtige Weichen neu gestellt worden. Zugleich markiert die Veröffentlichung der Delegierten Verordnung (EU) 2026/1563 im Amtsblatt der Europäischen Union am 21. September 2026 den Abschluss der bereits Anfang 2025 angekündigten Überarbeitung der Europäischen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS). Auch hiermit dürfte ein weiterer grundlegender Schritt zu einem vereinfachten und adressatenorientierten Regelwerk vollzogen sein.

In Deutschland fallen europäische Rechtsetzung und nationale Gesetzgebung jedoch weiterhin auseinander: Die Umsetzung der CSRD in deutsches Recht ist nach wie vor nicht abgeschlossen. Für die Unternehmen bedeutete dies, ihre Berichterstattung erneut in einem Umfeld rechtlicher Unsicherheit und sich verändernder europäischer Vorgaben auszugestalten. Viele Unternehmen haben gleichwohl auch für das Geschäftsjahr 2025 die ESRS vollständig oder in Anlehnung angewendet und damit ihre Berichtspraxis fortgeführt. Gerade deshalb freuen wir uns sehr darüber, dass Deloitte und DRSC das gemeinsame Projekt aus dem Jahr 2025 fortsetzen konnten, denn die Ergebnisse sind weiterhin von Bedeutung. Zum einen konnten wir durch die Hinzunahme von Unternehmen mit abweichendem Geschäftsjahr, die erstmals nach ESRS berichtet haben, die Stichprobe wesentlich ausweiten. Zum anderen zeigt die Studie, wie Unternehmen mit den Vorgaben im Zeitablauf umgehen. Dies stellt

insofern einen besonderen Erkenntnisgewinn dar, denn der Blick auf das Vorjahr ermöglicht erstmals einen systematischen Vergleich zwischen den Berichtsperioden. Dadurch wird sichtbar, wo sich Praktiken verstetigen, wo Unternehmen ihre Ansätze weiterentwickelt haben und wo weiterhin eine erhebliche Bandbreite besteht. Die Ergebnisse lassen erste Entwicklungslinien erkennen, etwa bei Struktur und Umfang der Berichte, der doppelten Wesentlichkeitsanalyse und der Darstellung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen.

Während der europäische Gesetzgeber Anwendungsbereich und Anforderungen neu justiert, liefern die Erfahrungen der Unternehmen eine empirische Grundlage, um Praktikabilität, Vergleichbarkeit und Entscheidungsnützlichkeit der Berichterstattung zu beurteilen.

Mit diesem Abschlussbericht wollen Deloitte und das DRSC den berichtenden Unternehmen, den Berichtsadressaten und der Fachöffentlichkeit Orientierung geben und einen Beitrag zu einer aussagekräftigen und verhältnismäßigen Nachhaltigkeitsberichterstattung leisten. Ich danke allen Beteiligten und wünsche den Leserinnen und Lesern eine anregende Lektüre.

**Georg Lanfermann**  
WP/StB  
Präsident DRSC



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD und ESRS hat im Geschäftsjahr 2025 eine neue Entwicklungsstufe erreicht. Während Unternehmen ihre ESRS-Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2024 erstmals und unter erheblichem Zeitdruck erstellen mussten, fehlten damals weitgehend belastbare Praxiserfahrungen und Vergleichsmöglichkeiten. Im vergangenen Jahr nutzten zahlreiche Unternehmen daher die Gelegenheit, die eigene Berichterstattung mit der Markt- und Branchenpraxis abzugleichen, Wesentlichkeitsanalysen weiterzuentwickeln und Berichtsinhalte gezielt zu überarbeiten.

Gleichzeitig standen die Unternehmen vor neuen Herausforderungen. Erstmals waren zusätzliche Anforderungen, etwa

zur EU-Taxonomie und zu Vorjahresinformationen, umzusetzen. Mit dem Quick-Fix wurden zugleich punktuelle Erleichterungen geschaffen. Parallel dazu zeichnete sich bereits die grundlegende Überarbeitung der ESRS im Rahmen des Omnibus-Verfahrens ab. Die zweite ESRS-Berichtsaison war somit gleichermaßen von Konsolidierung und Veränderung geprägt.

Vor diesem Hintergrund freuen wir uns, die gemeinsame Studie von DRSC und dem Deloitte zur Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung fortsetzen zu können. Die Ergebnisse zeigen, dass sich die ESRS-Berichterstattung bei börsennotierten Unternehmen zunehmend als Marktstandard etabliert. Die zweite ESRS-Berichtssaison wurde von einer Weiterentwicklung der Berichterstattung geprägt: Rund 90% der Unternehmen, die

bereits im Vorjahr nach ESRS berichtet hatten, nahmen Anpassungen an ihren Angaben vor; mehr als die Hälfte dieser Änderungen standen im Zusammenhang mit Fehlerkorrekturen. Besonders häufig betrafen Anpassungen Klimadaten (u.a. THG-Emissionen) sowie Kennzahlen zu den eigenen Arbeitskräften. Gleichzeitig ist erkennbar, dass sich die Anwendungspraxis in einigen Bereichen annähert. Darüber hinaus beobachten wir eine fortlaufende Weiterentwicklung der Berichterstattung, eine hohe Akzeptanz freiwilliger externer Prüfungen sowie die zunehmende Nutzung ergänzender Kommunikationsinstrumente wie ESG-Factbooks: Bereits 41% der untersuchten Unternehmen veröffentlichen zusätzliche ESG-Factbooks, um über die regulatorischen Anforderungen hinaus Transparenz zu schaffen und insbesondere Ratingagenturen, Investoren und weitere Kapitalmarktteure gezielt zu adressieren. Die von der Europäischen Kommission eingeführten Vereinfachungen (Quick-Fix) zu den Themenstandards werden dagegen bislang eher zurückhaltend genutzt.

Die vorliegende Studie soll Unternehmen dabei unterstützen, die eigene Berichterstattung einzuordnen, Entwicklungen am Markt nachzuvollziehen und zukünftige Entscheidungen fundiert vorzubereiten. Zugleich möchten wir einen Beitrag zur Weiterentwicklung einer realistischen und relevanten Nachhaltigkeitsberichterstattung leisten.

Ich wünsche Ihnen eine spannende und erkenntnisreiche Lektüre.

**Dr. Matthias Schmidt**  
Partner Deloitte  
Sustainability Assurance  
Tel: +49 151 18293086  
mattschmidt@deloitte.de



# Executive Summary

- DRSC und Deloitte haben auch für das zweite ESRS-Berichtsjahr eine empirische Studie zur Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS durchgeführt. Untersuchungsgegenstand war die Berichterstattung der im DAX, MDAX und SDAX notierten Unternehmen für das Geschäftsjahr 2025, wobei erstmals auch Unternehmen mit abweichendem Geschäftsjahr einbezogen wurden. Untersucht wurde, ob, in welcher Form und mit welchen Inhalten die Unternehmen nachhaltigkeitsbezogene Informationen im Sinne der Bilanzrichtlinie in der Fassung der CSRD und der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) veröffentlicht haben. Dabei wurde die Checkliste u.a. um Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sowie die Nutzung der Taxonomie-Erleichterungen ergänzt. Zusätzlich wurden ESG-Factbooks als freiwillige zusätzliche nachhaltigkeitsbezogene Kommunikationsinstrumente untersucht.
- Auch für 2025 war festzustellen, dass die Mehrheit der Unternehmen „unter vollständiger Beachtung der ESRS“ berichtet hat, wobei „größere“ Unternehmen (DAX-Unternehmen) deutlich häufiger vollumfänglich nach ESRS berichteten als „kleinere“ (SDAX-Unternehmen). Knapp ein Drittel der analysierten Berichte wurde „in Anlehnung an die ESRS“ aufgestellt. Dieser Anteil ist gegenüber dem Vorjahr wesentlich zurückgegangen.
- Der Anteil der Unternehmen, die ihre Nachhaltigkeitsinformationen in einem gesonderten Abschnitt des Lageberichts veröffentlichen, ist gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegen und liegt nun bei 80 Prozent. Auch in diesem Kontext bleibt die Größe der Unternehmen bedeutsam: Während nahezu alle DAX-Unternehmen diese Veröffentlichungsform wählen, trifft dies nur auf rund die Hälfte der SDAX-Unternehmen zu.
- Für die Berichte, welche unter vollständiger Beachtung der ESRS aufgestellt wurden, lassen sich die folgenden Ergebnisse festhalten:
  - Die in ESRS 1 gewährte Aufnahme von Informationen in den Nachhaltigkeitsbericht mittels Verweis wurde von knapp zwei Dritteln der Unternehmen genutzt. Anders als im Vorjahr wurde jedoch seltener Gebrauch von dieser Möglichkeit gemacht. Am häufigsten wurde dabei auf die Grundlagen des Konzerns im Lagebericht sowie auf den Chancen- und/oder Risikobericht verwiesen.
  - 84 Prozent (Vorjahr: 94%) der Berichte haben als Grundlage für die Nachhaltigkeitsinformationen den gleichen Konsolidierungskreis herangezogen, der dem Konzernabschluss bzw. der finanziellen Konsolidierung zugrunde liegt. Etwaige Abweichungen wurden mit „fehlender operativer Tätigkeit“, „unwesentlichen Auswirkungen“ oder „Veränderungen am Konsolidierungskreis“ begründet. Allerdings haben 15 Prozent der Unternehmen die Relevanz des Ansatzes der operativen Kontrolle bei der Bemessung und Angabe von GHG-Emissionen adressiert und zum Teil quantitative Informationen auf dieser Grundlage berichtet.
- Da die durch die CSRD geänderte Bilanzrichtlinie in Deutschland weder im Jahr 2024 noch im Jahr 2025 in nationales Gesetz umgesetzt wurde, bestand für große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitenden für das Geschäftsjahr 2025 weiterhin die Verpflichtung, eine nichtfinanzielle Erklärung bzw. Konzernklärung abzugeben und diese entweder in den Lagebericht/Konzernlagebericht einzubetten oder außerhalb des Lageberichts/Konzernlageberichts zu veröffentlichen („CSR-RUG“). Da die ESRS als europäisches Rahmenwerk zur Aufstellung einer nichtfinanziellen Erklärung/Konzernklärung herangezogen werden dürfen, konnten die zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichteten Unternehmen die ESRS ganz oder teilweise beachten oder aber gänzlich von ihrer Beachtung absehen.
  - Sämtliche Unternehmen haben ihre Wertschöpfungskette in die Berichterstattung einbezogen. Die überwiegende Mehrheit hat dabei neben den direkten auch zumindest teilweise die indirekten Geschäftsbeziehungen berücksichtigt. Anders als im Vorjahr bezog nur ein sehr geringer Anteil ausschließlich direkte Geschäftsbeziehungen ein.
  - Etwa drei Viertel der Unternehmen haben die in ESRS 1 vorgegebenen Zeithorizonte bei der Bestimmung kurz-, mittel- und langfristiger Effekte angewendet. Andere Unternehmen sind hiervon vollständig oder zumindest punktuell abgewichen und haben die differierenden Definitionen mit u.a. abweichenden Zeithorizonten des Risikomanagements begründet.
  - Nahezu alle Berichte (93) wurden mit begrenzter Sicherheit und ein Bericht mit hinreichender Sicherheit geprüft. Ein Bericht wurde teilweise inhaltlich geprüft, wobei es sich um eine Prüfung der Angaben über die Treibhausgasemissionen mit hinreichender Sicherheit handelte. Knapp 12 Prozent der 119 Unternehmen haben, neben einer Prüfung mit begrenzter Sicherheit,





einzelne Angaben mit hinreichender Sicherheit prüfen lassen. Zehn Berichte wurden keiner Prüfung unterzogen. Alle Prüfungen der untersuchten Berichte wurden von Wirtschaftsprüfern getätigt und führten zu uneingeschränkten Prüfungsurteilen. Insgesamt 92 Prozent der Berichte unterlagen einer freiwilligen inhaltlichen Prüfung.

- Die Wesentlichkeitsanalyse der Auswirkungen wurde von gut 100 der 119 Unternehmen durch die Angabe und Erläuterung einer Skala dargestellt. Hierbei sind Unterschiede in der Bestimmung des Minimums (null oder eins) und des Maximalwerts festzustellen. Am häufigsten haben Unternehmen einen Maximalwert von fünf angegeben (Tendenz steigend gegenüber dem Vorjahr), allerdings wurde weiterhin auch für das Geschäftsjahr 2025 eine hohe Bandbreite beobachtet (zwischen drei und 100). Dazu korrespondierend wurden auch die Schwellenwerte (zur Unterscheidung wesentlicher und unwesentlicher Auswirkungen) sehr unterschiedlich angesetzt.
- Zur Wesentlichkeitsanalyse der Risiken und Chancen wurde in knapp zwei Dritteln der Berichte eine Ordinalskala mit finanziellen Werten dargestellt. Etwas mehr als ein Drittel der Berichte enthielt eine Ordinalskala ohne finanzielle Werte. Der Minimalwert der Ordinalskala wurde am häufigsten mit eins, aber auch in einigen Berichten mit null angegeben. Analog zur Wesentlichkeitsanalyse der Auswirkungen wurde am häufigsten als Maximalwert fünf, gefolgt von vier, verwendet, wobei die gesamte Bandbreite drei bis 100 betrug. Die Schwellenwerte wurden am häufigsten mit zwei, 2,5 und drei angegeben. Der maximale Schwellenwert betrug 50.

- Die ESRS-Themen „Klimawandel“ (ESRS E1), „Arbeitskräfte des Unternehmens“ (ESRS S1) und „Unternehmensführung“ (ESRS G1) wurden von fast allen 119 Unternehmen als wesentlich identifiziert. Demgegenüber wurden die ESRS-Themen „Wasser- und Meeresressourcen“ (ESRS E3), „Biologische Vielfalt und Ökosysteme“ (ESRS E4) und „Betroffene Gemeinschaften“ (ESRS S3) von weniger als der Hälfte der Unternehmen als wesentlich eingestuft. Im Durchschnitt haben die analysierten Unternehmen sechs ESRS-Themen als wesentlich identifiziert, wobei die Anzahl insgesamt zwischen drei und zehn wesentlichen ESRS-Themen variiert. 19 Unternehmen nutzten die durch den Quick-Fix ausgeweiteten Übergangserleichterungen für einzelne Themenstandards. Bei insgesamt 18 Unternehmen konnten Veränderungen bei der Anzahl/Zusammensetzung der wesentlichen Themen gegenüber dem Vorjahr festgestellt werden.
- Über unternehmensspezifische Themen, d.h. Themen, die nach Einschätzung des berichtenden Unternehmens in den ESRS nicht oder mit nur unzureichender Granularität behandelt werden, wurde von 55 Unternehmen (46%; Vorjahr: 36%) berichtet, wobei durchschnittlich zwei unternehmensspezifische Themen als wesentlich identifiziert wurden. Damit hat sich die durchschnittliche Anzahl gegenüber dem Vorjahr verdoppelt. Die Anzahl berichteter unternehmensspezifischer Themen variiert zwischen einem und acht je Unternehmen.
- Im Vergleich zum Geschäftsjahr 2024 ist die durchschnittliche Anzahl berichteter wesentlicher

IROs leicht zurückgegangen: Durchschnittlich wurden 36 IROs (14 negative Auswirkungen, neun positive Auswirkungen, vier Chancen und neun Risiken; Vorjahr: 43 IROs) identifiziert, wobei die IRO-Anzahl in einer Bandbreite von fünf bis 116 liegt. Darüber hinaus zeigen die Ergebnisse, dass sich eine Wesentlichkeit am häufigsten aus negativen Auswirkungen ergibt und vergleichsweise weniger aus positiven Auswirkungen, Chancen und Risiken. Im Vergleich nach Indexzugehörigkeit zeigt sich, dass mit insgesamt 38 IROs im Durchschnitt die meisten wesentlichen IROs von DAX- und MDAX-Unternehmen identifiziert wurden, gefolgt von SDAX-Unternehmen mit 32 IROs. Bei den MDAX-Unternehmen (Vorjahr: 53 IROs) ist eine besonders starke Abnahme zu beobachten.

- Bei den 119 im Detail analysierten Berichten wurde insgesamt von 103 Unternehmen (87%; Vorjahr: 90%) eindeutig angegeben, wo im Geschäftsmodell die identifizierten wesentlichen IROs konzentriert sind. Eine gleichzeitige Zuordnung von IROs zu mehreren Positionen in der Wertschöpfungskette wurde seltener beobachtet.
- Insgesamt acht Unternehmen berichteten Angaben zu erwarteten finanziellen Effekten wesentlicher Risiken und Chancen, davon drei rein qualitativ, eines quantitativ, eines qualitativ und quantitativ und drei berichteten, dass keine erwarteten finanziellen Effekte identifiziert werden konnten. Demgegenüber nutzten 111 der 119 Unternehmen die Übergangsregelungen und verzichteten auf entsprechende qualitative sowie quantitative Angaben.

- Durchschnittlich wurden 19 Disclosure Requirements (dt. Angabepflichten, kurz: DRs) (59% der DRs) in den Sozialstandards beachtet, gefolgt von Umwelt mit 15 (47% der DRs in den Umweltstandards) und Governance mit vier DRs (67% der DRs in ESRS G1). Insgesamt wurden somit durchschnittlich 38 von 70 (54%; Vorjahr: 39 bzw. 56%) themenspezifischen DRs beachtet. Die Bandbreiten der beachteten DRs liegen bei den Umwelt-ESRS zwischen fünf und 28, den Sozial-ESRS zwischen acht und 30 und beim Governance-ESRS zwischen null und sechs. Unternehmen im DAX haben mit durchschnittlich 40 die meisten DRs beachtet, gefolgt von MDAX mit 38 und SDAX mit 35 DRs. Gegenüber dem Vorjahr ist die durchschnittliche Anzahl beachteter themenspezifischer DRs damit leicht zurückgegangen.
- Die Seitenanzahl der untersuchten Nachhaltigkeitsberichte ist von durchschnittlich 130 auf 117 im Geschäftsjahr 2025 gesunken, variiert jedoch weiterhin stark – insgesamt zwischen 27 und 259. Im Indexvergleich zeigt sich, dass „größere“ (DAX-) Unternehmen Berichte mit größeren Seitenumfängen (durchschnittlich 141) veröffentlicht haben als „kleinere“ Unternehmen (MDAX: durchschnittlich 117, SDAX: durchschnittlich 96).



– 99 der 119 analysierten Unternehmen berichten zum zweiten Mal nach ESRS und legen dabei Angaben zu Vergleichsinformationen offen. Knapp 90 Prozent (87) davon haben Änderungen berichtet, wovon etwas mehr als die Hälfte auch die Korrektur festgestellter Fehler beinhalten, davon am meisten in Bezug auf die ESRS-Themen E1 „Klimawandel“ und S1 „Arbeitskräfte des Unternehmens“. Darstellung und Inhalte der Angaben zu Änderungen und Fehlern sind relativ heterogen und variieren bspw. zwischen einer umfangreichen Aufzählung im ESRS 2 und kurzen Fußnoten innerhalb der Themenstandards.

– Etwas weniger als die Hälfte (48) der 101 analysierten Unternehmen hat die neuen Taxonomie-Vereinfachungen angewendet und dabei die vereinfachten Meldebögen für die Berichterstattung zur EU-Taxonomie genutzt. Größere Unternehmen verwenden diese häufiger als kleinere. Mehr als die Hälfte der 48 Unternehmen nutzt die 10-Prozent-Wesentlichkeitsgrenze für mindestens einen Taxonomie-KPI. Rund ein Drittel stuft OpEx als unwesentlich für das Geschäftsmodell ein. Am häufigsten wurde dies damit begründet, dass die direkten Geschäftsaktivitäten nur mit geringen Betriebsausgaben verbunden sind, bspw. durch ein nicht anlagenintensives Geschäftsmodell oder eine geringe Bedeutung von F&E (nicht aktiviert). Auch eine untergeordnete Relevanz bei Stakeholdern wurde als Argumentation angeführt.

- Über die zuvor genannten allgemeinen inhaltlichen Aspekte der Nachhaltigkeitsberichterstattung hinaus wurden folgende inhaltliche Aspekte zu den Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen untersucht:
  - Die Analyse der Nachhaltigkeitsberichte hinsichtlich der Brutto- vs. Nettobetrachtung zeigt, dass 32 Unternehmen angegeben haben, bei der

Identifizierung der IROs im Rahmen der DMA eine Bruttobetrachtung vorgenommen zu haben. Bei 57 Unternehmen wurde keine direkte Angabe hierzu gemacht. In den verbleibenden 30 Berichten (25%, Vorjahr: 17%) wurde die Relevanz der Nettobetrachtung für die IRO-Bewertung betont. Die Detailanalyse dieser 30 Unternehmen zeigt weiterhin eine Heterogenität in der Umsetzung der Nettobetrachtung bezogen auf ihren ergänzenden Charakter zur Bruttobetrachtung, die inkludierten Abhilfemaßnahmen und die Art der netto bewerteten IROs.

– Insgesamt 78 Unternehmen haben im Rahmen der Berichterstattung zu ESRS E1-1 einen Übergangsplan für den Klimaschutz veröffentlicht. Dabei unterscheiden sich diese Unternehmen in der konkreten Zielsetzung. So hat z.B. über die Hälfte davon den Übergangsplan durch die SBTi validieren lassen, während 15 Unternehmen sich lediglich an den SBTi-Vorgaben orientiert haben (ohne eine Validierung vorzunehmen). Im Indexvergleich zeigt sich, dass mehr als drei Viertel der DAX- und MDAX-Unternehmen die Angaben zum Übergangsplan im Rahmen des ESRS E1-1 gemacht haben und nur weniger als die Hälfte der SDAX-Unternehmen. Die Branchenbetrachtung zeigt, dass (fast) alle untersuchten Unternehmen der Branchen „Energieversorgung“, „Immobilien“ und „Grundstoffe“ einen Übergangsplan im Rahmen des ESRS E1-1 berichtet haben.

– Im Kontext der Angaben zu den GHG-Emissionen haben 115 Unternehmen ihre Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen berichtet, während ein Unternehmen lediglich die Scope-3-Emissionen offenlegt. Zwei Unternehmen berichten keine marktbasierten und eines keine standortbasierten Scope-2-Emissionen. Im Vergleich zum Vorjahr haben mehr als die Hälfte der

Unternehmen Anpassungen an ihren Vorjahres- bzw. Basisjahreswerten zu den GHG-Emissionskennzahlen vorgenommen. Die Begründungen reichten u.a. von Fehlerkorrekturen bis hin zu Präzisierungen von Schätzungen, Änderungen an der Berechnungsmethodik sowie Anpassungen an den Organisationsgrenzen.

– Von den 119 untersuchten Unternehmen haben lediglich 18 (15%; VJ: 17%) angegeben, operative Kontrolle über Unternehmen oder Vermögenswerte außerhalb des finanziellen Konsolidierungskreises auszuüben. Die Mehrheit (acht Unternehmen) davon sind DAX-Unternehmen. Von diesen 18 Unternehmen haben zwölf quantitative Angaben über die GHG-Emissionen gemäß ESRS E1.50b gemacht.

– Von den 26 Unternehmen, die Biodiversität (ESRS E4) als wesentliches Thema identifiziert haben, gab die Mehrheit an, dass standortbezogene Biodiversitätsanalysen genutzt wurden. Dabei haben die meisten mehrere Standorte in der Nähe natursensibler Gebiete identifiziert. Ähnlich wie im Vorjahr haben jedoch nur vier Unternehmen letztlich Standorte mit wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Natur genannt. Was als „in der Nähe“ eines schutzwürdigen Gebiets definiert wurde, ging auch im Geschäftsjahr 2025 weit auseinander – von angrenzenden Gebieten an den jeweiligen Standort bis zu Gebieten im Umkreis von bis zu 50 km.

– Im Rahmen des Themenstandards zur Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft (ESRS E5) haben 62 der 119 Unternehmen die Ressourcenzuflüsse als wesentlich identifiziert. Eine Aufschlüsselung der geforderten Gewichtskennzahlen – über die spezifischen Anforderungen der ESRS hinaus – wurde dabei von 22 Unternehmen vorgenommen.

Hierbei wurde nach Material oder Komponenten, nach Produktparte, nach Materialbestimmung und neu im Geschäftsjahr 2025 auch nach Betriebsstandort aufgeschlüsselt. Insgesamt 47 Unternehmen haben die Ressourcenabflüsse in Produkten und Materialien als wesentlich identifiziert. Dabei haben sechs Unternehmen – im Kontext der Reparierbarkeit – Bezug auf ein etabliertes Bewertungssystem genommen wie in ESRS E5 adressiert. Demgegenüber hat sich im Vorjahr lediglich ein Unternehmen der Frage nach der Reparierbarkeit quantitativ genähert.

– Im Rahmen der Angaben zu den Arbeitskräften des Unternehmens (ESRS S1) haben 93 Prozent der 119 Unternehmen die in ESRS S1 geforderten Diversitätskennzahlen berichtet. Weiterhin umfassen 96 Berichte (81% von 119) die Angaben zum geschlechterspezifischen Verdienstgefälle, wovon 62 Unternehmen die einbezogenen Verdienstbestandteile offengelegt haben. Gegenüber dem Vorjahr hat es keine wesentlichen Änderungen gegeben.

– Auch im Bereich der Governance-Strukturen haben sich im Vorjahresvergleich nur wenige Veränderungen gezeigt. Die meisten Unternehmen gaben an, Nachhaltigkeitsaspekte in ihre Governance-Strukturen integriert zu haben. Die ESG-Kompetenz, insbesondere in Vorstand und Aufsichtsrat, wurde dabei weiterhin heterogen bewertet – in Gesamtheit und/oder auf individueller Basis – anhand zugrunde liegender Qualifikationsmatrizen, externer Analysen oder von Selbsteinschätzungen. Darüber hinaus wurden Angaben zur Benennung von ESG-Expertinnen und -Experten von mehr als der Hälfte der 119 untersuchten Unternehmen und Angaben zur

Einrichtung von ESG-Ausschüssen im Aufsichtsrat von etwas weniger als der Hälfte getätigt. Mit 102 Unternehmen hat die überwiegende Mehrheit weiterhin angegeben, die nachhaltigkeitsbezogene Leistung in Anreizsysteme einzubeziehen.

- Es ist außerdem zu beobachten, dass Unternehmen neben Nachhaltigkeitsberichten gemäß CSRD/ESRS zunehmend ergänzende ESG-Informationen, wie ESG-Factbooks oder ähnliche Berichte, veröffentlichen. Im Rahmen der Studie zur Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung 2025 wurden nun auch solche Formate detaillierter untersucht. Für die Unternehmen mit Nachhaltigkeitsberichten, welche unter vollständiger Beachtung der ESRS aufgestellt wurden, lassen sich die folgenden Ergebnisse festhalten:

– 49 der 119 untersuchten Unternehmen (41%) veröffentlichten mindestens ein ESG-Factbook im Sinne der vorliegenden Studie. Knapp 40 Prozent davon stellen mehrere ergänzende ESG-Dokumente bereit. Im Indexvergleich kann beobachtet werden, dass „größere“ Unternehmen deutlich häufiger ESG-Factbooks als zusätzliches Kommunikationsformat verwenden als „kleinere“. Durchschnittlich werden zwei ESG-Factbooks veröffentlicht.

– Die Analyse hat ergeben, dass Unternehmen ESG-Factbooks überwiegend als Ergänzung zur verpflichtenden CSRD-/ESRS-Berichterstattung offenlegen. Im Fokus stehen dabei insbesondere die Erhöhung der Transparenz, die Bereitstellung zusätzlicher Kennzahlen, eine tiefergehende Darstellung von Strategie, Fortschritten und Nachhaltigkeitsengagement sowie die gezielte Adressierung von Kapitalmarktakteuren und Ratingagenturen. Als zentrale Zielgruppe werden von den Unternehmen explizit ESG-Ratingagenturen genannt.

– 94 Prozent der 49 tiefer betrachteten ESG-Factbooks kombinierten Inhalte der regulierten Nachhaltigkeitsberichterstattung mit zusätzlichen Informationen. Unter den zusätzlichen Informationen werden insbesondere Angaben zu den Themen Wasser, Biodiversität, Kreislaufwirtschaft und betroffene Gemeinschaften gemacht.

– Nahezu alle Unternehmen veröffentlichen ihre ESG-Factbooks im PDF-Format und berichten sowohl qualitative als auch quantitative Informationen. Der Umfang beträgt durchschnittlich 46 Seiten. „Größere“ Unternehmen berichten durchschnittlich umfangreicher als „kleinere“ (DAX: 60 Seiten, MDAX: 39 Seiten und SDAX: 25 Seiten).



# 1. Einleitung

Große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitenden hatten sich bereits für die Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2024 auf die neue Rechtslage in der Europäischen Union (EU) vorbereitet. Im Dezember 2022 war die Bilanzrichtlinie (2013/34/EU) durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung<sup>1</sup> von Unternehmen (CSRD) geändert worden. Die Bilanzrichtlinie sieht nunmehr vor, dass bestimmte Unternehmen Nachhaltigkeitsinformationen in ihren Lagebericht aufnehmen und dabei die European Sustainability Reporting Standards<sup>2</sup> (ESRS) anwenden, welche durch die Europäische Kommission im Zuge der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 im Juli 2023 erlassen wurden.

Die CSRD wurde in Deutschland weder im Jahr 2024 noch 2025 umgesetzt, sodass die „alten“ Vorgaben des HGB – ebenso wie daraus resultierende Fragestellungen – für die Aufstellung einer nichtfinanziellen Erklärung fortbestanden (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, CSR-RUG). Dementsprechend standen Unternehmen vor der Entscheidung, ob sie vollumfänglich in Übereinstimmung mit den ESRS berichten, in Anlehnung an die ESRS oder ohne Beachtung der ESRS. Die Angaben konnten im

oder außerhalb des Lageberichts gemacht werden. Ferner bestand – anders als nach der CSRD – keine inhaltliche Prüfungspflicht durch einen Wirtschaftsprüfer. Allerdings konnten solche Prüfungen freiwillig vereinbart werden.

Die Ergebnisse der Vorjahresanalyse haben gezeigt, dass häufig noch keine gefestigte Auslegung der Vorgaben bestand, sodass auch für 2025 mit einer zumindest in Teilen heterogenen Umsetzung der Vorgaben zu rechnen war. Für das Geschäftsjahr 2025 ist es folglich interessant zu sehen, ob es zu einer Vereinheitlichung im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS gekommen ist.

DRSC und Deloitte haben – wie bereits im Vorjahr – in einer empirischen Studie die Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS von börsennotierten Unternehmen des DAX, MDAX und SDAX untersucht. Schwerpunkt der Untersuchung war die Berichterstattung von börsennotierten Unternehmen (DAX, MDAX, SDAX), die für 2025 vollumfänglich nach ESRS berichtet haben. In Fortsetzung der Analyse wurden auch Veränderungen gegenüber dem Vorjahr erhoben, z.B. der Anteil der unter vollständiger ESRS-Anwendung erstellten Berichte. Zusätzlich wurden Unternehmen mit abweichendem Geschäftsjahr einbezogen, deren

Abschlussstichtag nach dem 31. Dezember 2024 lag und die aus diesem Grund erstmals nach ESRS berichtet haben.

DRSC und Deloitte haben seit März 2026 Zwischenberichte dieser Studie veröffentlicht.<sup>3</sup>

Es ist zu beobachten, dass Unternehmen abgleichen, zu welchen Ergebnissen andere Unternehmen bei ihrer Wesentlichkeitsanalyse gekommen sind. Ferner befassen sich Unternehmen mit Aufbau und Umfang der ESRS-Berichterstattung, um Dopplungen zu mindern und die Lesbarkeit zu erhöhen. Dies wurde durch einen im September 2025 veröffentlichten Bericht des DRSC über eine Kurzumfrage unter den DAX-Unternehmen bestätigt.<sup>4</sup>

Unternehmen, die künftig berichtspflichtig werden, können die Ergebnisse der vorliegenden Studie zur Orientierung nutzen – bei der eigenen doppelten Wesentlichkeitsanalyse sowie bei der Entwicklung der Berichterstattung.

<sup>1</sup> Hier wird der Begriff „Nachhaltigkeitsbericht“ übergreifend verwendet für Begriffe wie „Nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung“, „(Konzern-)Nachhaltigkeitserklärung“, „Nichtfinanzieller (Konzern-)Bericht“, „Sustainability Statement“ und „Sustainability Report“.

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31.7.2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, ABIEU Reihe L 2023/2772 vom 22.12.2023 (im Folgenden ESRS Set 1).

<sup>3</sup> Vgl. Projektseite des DRSC (<https://www.drsc.de/projekte/studie-zur-nachhaltigkeitsberichterstattung-2024/>, Abruf: 3.8.2026); vgl. CSRD-Website von Deloitte Deutschland ([https://www.deloitte.com/de/de/services/audit-assurance/perspectives/corporate-sustainability-reporting-directive-csrd.html?icid=top\\_corporate-sustainability-reporting-directive-csrd](https://www.deloitte.com/de/de/services/audit-assurance/perspectives/corporate-sustainability-reporting-directive-csrd.html?icid=top_corporate-sustainability-reporting-directive-csrd), Abruf: 3.8.2026).

<sup>4</sup> Nahezu sämtliche teilnehmenden Unternehmen hatten angegeben, dass sie nach den Erfahrungen der ersten Berichtssaison Änderungen an ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung beabsichtigen. Vgl. Kurzumfrage des DRSC zu Anpassungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung der DAX40-Unternehmen in der kommenden Berichtssaison ([https://www.drsc.de/app/uploads/2025/09/2025\\_09\\_03\\_DAX40\\_Umfrage.pdf](https://www.drsc.de/app/uploads/2025/09/2025_09_03_DAX40_Umfrage.pdf), Abruf: 1.9.2026).



## 2. Regulatorischer Hintergrund

### 2.1 Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Knapp sieben Jahre nach Verabschiedung der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) im Jahr 2014 hatte die Europäische Kommission festgestellt, dass die NFRD nicht zu einer hinreichend relevanten, vergleichbaren und entscheidungsnützlichen Berichterstattung geführt hat.<sup>5</sup> Im Einklang mit dem European Green Deal und dem Arbeitsprogramm 2020 schlug die Europäische Kommission daher am 21. April 2021 eine Überarbeitung der nachhaltigkeitsbezogenen Berichtsvorgaben in der Bilanzrichtlinie (2013/34/EU)<sup>6</sup> durch die CSRD vor. Am 5. Januar 2023 wurde die entsprechende EU-Richtlinie (2022/2464)<sup>7</sup> verabschiedet.

Im Rahmen der CSRD wird die bisherige nichtfinanzielle Erklärung nach NFRD durch einen Nachhaltigkeitsbericht ersetzt. Weiterhin zielt die CSRD darauf ab, das Maß an Relevanz, Vergleichbarkeit und Entscheidungsnützlichkeit zu erhöhen, bspw. durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie (CSRD, Artikel 5), den Auftrag zur Erlangung einer mindestens begrenzten

Prüfungssicherheit (CSRD, Artikel 1) und die Verabschiedung verbindlicher Berichtsstandards auf EU-Ebene (CSRD, Artikel 1).

Am 26. Februar 2025 hat die Europäische Kommission im Rahmen der sog. „Omnibus-Initiative“<sup>8</sup> mehrere Vorschläge veröffentlicht, die darauf abzielen, den Aufwand für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflichten (Due Diligence) von Unternehmen erheblich zu verringern, u.a. über eine Reduzierung des Anwendungsbereichs. Die Vorschläge folgen auf den ebenfalls durch die Kommission veröffentlichten Kompass für eine wettbewerbsfähige EU<sup>9</sup> und sollen dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in der EU zu stärken.

Im Rahmen des ersten Omnibus-Pakets, welches u.a. die sog. „Inhaltsrichtlinie“ (auch „Substance Proposal“) und die sog. „Stop the Clock“-Richtlinie enthält, wurden Änderungen an den Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der CSRD vorgeschlagen. Die „Stop the Clock“-Richtlinie bezieht sich auf eine Verschiebung der Erstanwendungszeitpunkte u.a.

für bestimmte Unternehmen im Anwendungsbereich der CSRD (sog. „Welle 2“- und „Welle 3“-Unternehmen) und wurde bereits im Amtsblatt der EU<sup>10</sup> veröffentlicht. Einen Tag nach der Veröffentlichung, d.h. am 17. April 2025, trat die Richtlinie in Kraft und war im Jahr 2025 von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen.

Da eine Reduktion des Anwendungsbereichs dazu führen könnte, dass bestimmte Unternehmen, die bislang der „Welle 1“ der CSRD-Anwendung zugeordnet werden, künftig nicht mehr von entsprechenden Berichtspflichten erfasst sind, hat die Europäische Kommission am 11. Juli 2025 einen delegierten Rechtsakt zur Änderung der ESRS, den sog. „Quick-Fix“, erlassen.<sup>11</sup> Dieser sieht vor, bestimmte Übergangsvorschriften, die bislang für das erste bzw. die ersten beiden Jahre der Berichterstattung zulässig waren, für Unternehmen der „Welle 1“ der CSRD-Anwendung auszuweiten und zu verlängern, um die Belastung für diese Unternehmen zu reduzieren.

In Bezug auf die „Inhaltsrichtlinie“ wurden die Änderungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (und zu Sorgfaltspflichten) von Unternehmen am 26. Februar 2026 als EU-Richtlinie (2026/470)<sup>12</sup> im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Konkret sollen demnach künftig, d.h. für am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre, folgende Unternehmen in den Anwendungsbereich fallen:

- EU-Unternehmen mit durchschnittlich mehr als 1.000 Beschäftigten und einem Nettoumsatz von mehr als EUR 450 Mio.; und
- Unternehmen aus Drittstaaten, die in der EU einen Nettoumsatz von mehr als EUR 450 Mio. in den letzten beiden Geschäftsjahren erzielen und mindestens ein EU-Tochterunternehmen oder eine EU-Zweigniederlassung haben, welche/s einen Nettoumsatz von mehr als EUR 200 Mio. erzielt.

Die CSRD 2.0 trat am 18. März 2026 (20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU) in Kraft und ist innerhalb von zwölf Monaten in nationales Recht umzusetzen.

<sup>5</sup> Vgl. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU, der Richtlinie 2004/109/EC, der Richtlinie 2006/43/EC und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen ([EUR-Lex – 52021PC0189 – EN – EUR-Lex](#), Abruf: 1.9.2026).

<sup>6</sup> Richtlinie 2013/34/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABIEU Reihe L 182 vom 29.6.2013.

<sup>7</sup> Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, ABIEU Reihe L 322 vom 16.12.2022 (im Folgenden CSRD).

<sup>8</sup> Vgl. DRSC, Briefing-Papier zum Omnibus ([https://www.drsc.de/app/uploads/2025/03/250306\\_Briefing\\_Paper\\_Omnibus.pdf](https://www.drsc.de/app/uploads/2025/03/250306_Briefing_Paper_Omnibus.pdf), Abruf: 1.9.2026).

<sup>9</sup> Vgl. Kompass für eine nachhaltig wettbewerbsfähige EU ([Kompass für eine nachhaltig wettbewerbsfähige EU – Europäische Kommission](#), Abruf: 1.9.2026).

<sup>10</sup> Richtlinie (EU) 2025/794 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14.4.2025 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Daten, ab denen die Mitgliedsstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen, ABIEU Reihe L 2025/794 vom 16.4.2025.

<sup>11</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416 der Kommission vom 11.7.2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 im Hinblick auf die Verschiebung des Anwendungsbeginns der Angabepflichten für bestimmte Unternehmen, ABIEU Reihe L 2025/1416 vom 11.7.2025 (im Folgenden Quick-Fix).

<sup>12</sup> Richtlinie (EU) 2026/470 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.2.2026 zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen, ABIEU Reihe L 2026/470 vom 26.2.2026 (im Folgenden CSRD 2.0).







## 2.2 Die European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Die ESRS werden von EFRAG entworfen. Die endgültige Annahme in Form delegierter Rechtsakte erfolgt durch die Europäische Kommission. Die Standards zielen darauf ab, die Nachhaltigkeitsinformationen festzulegen, die ein Unternehmen im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung anzugeben hat (ESRS 1.1). Die angegebenen Nachhaltigkeitsinformationen sollen es Nutzern der Nachhaltigkeitsberichte ermöglichen, die wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens auf Mensch und Umwelt sowie die wesentlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens nachzuvollziehen (ESRS 1.2).

Die ESRS umfassen in der für das Geschäftsjahr 2025 geltenden Fassung des Set 1<sup>13</sup> zwei allgemeine bzw. themenübergreifende sowie zehn themenbezogene Standards, welche sektorunabhängig sind und somit für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Branche gelten (ESRS 1.4). Zu den allgemeinen Standards gehört „ESRS 1 Allgemeine Anforderungen“, der den Aufbau der ESRS und die Grundsätze für die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten darlegt, sowie „ESRS 2 Allgemeine Angaben“, der sich auf wesentliche Informationen bezieht, die unabhängig vom Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse und vom Nachhaltigkeitsaspekt (Environmental-, Social- oder Governance-Aspekt, kurz: ESG) offengelegt werden müssen (ESRS 1.5–7).

Die themenbezogenen Standards decken Informationsanforderungen speziell für wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Nachhaltigkeits-

aspekte in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance ab (ESRS 1.8–9). Für den Fall, dass wesentliche Auswirkungen, Risiken oder Chancen durch einen ESRS nicht (ausreichend) abgedeckt sind, muss das Unternehmen unternehmensspezifische Informationen bereitstellen, „um es den Nutzern zu ermöglichen, die nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken oder Chancen des Unternehmens zu verstehen“ (ESRS 1.11).

Im Rahmen der „Omnibus-Initiative“ vom 26. Februar 2025 hatte die Europäische Kommission außerdem eine umfassende Überarbeitung des ESRS Set 1 angekündigt, um deren Anwendung durch die Unternehmen zu erleichtern. Am 3. Juli 2026 hat die Europäische Kommission daraufhin die delegierte Verordnung zu dem überarbeiteten ESRS Set 1 (im Folgenden Simplified ESRS)<sup>14</sup> veröffentlicht. Die Simplified ESRS basieren auf den von der EFRAG vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen ihres Technical Advice vom Dezember 2025.<sup>15</sup> Inhaltlich nehmen die überarbeiteten Standards u.a. eine Anpassung bestimmter Konzepte und Berichtspflichten vor, etwa zur Durchführung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse. Darüber hinaus wurde die Anzahl der Pflichtangaben wesentlich reduziert, Redundanzen wurden abgebaut, Berichtspflichten stärker flexibilisiert.<sup>16</sup> Die grundsätzliche Struktur bleibt mit zwei übergreifenden sowie zehn themenbezogenen Standards bestehen.

Die Simplified ESRS traten nach Ablauf der Einspruchsfrist und 20 Tage nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft. Sie sind verpflichtend für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2027 anzuwenden. Eine freiwillige

vorzeitige Anwendung für das Geschäftsjahr 2026 ist möglich. Als Alternative zur frühzeitigen Anwendung der Simplified ESRS bietet die Europäische Kommission, neben dem vollständigen Verbleib auf ESRS Set 1, den Unternehmen für das Geschäftsjahr 2026 auch die Möglichkeit, weiterhin ESRS Set 1 und gleichzeitig ausgewählte Erleichterungen aus den Simplified ESRS anzuwenden, die im delegierten Rechtsakt definiert werden.

## 2.3 Stand der Umsetzung in deutsches Recht

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat im Juli 2025 einen Referentenentwurf<sup>17</sup> (RefE) und im September 2025 einen Regierungsentwurf<sup>18</sup> (RegE) eines Umsetzungsgesetzes für die CSRD veröffentlicht. Die im RegE enthaltenen Regelungen stellen inhaltlich weitgehend eine „1 : 1“-Umsetzung der CSRD dar, beinhalten aber auch einzelne Elemente aus dem Vorschlag zur „Inhaltsrichtlinie“, die zum Zeitpunkt des RegE noch nicht verabschiedet war. Berücksichtigt wurden auch die zeitlichen Anpassungen bestimmter Erstanwendungszeitpunkte, die sich aus der am 17. April 2025 in Kraft getretenen „Stop the Clock“-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2025/794) ergeben.

Zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestags im April 2026 lag ein Änderungsantrag der Regierungsfractionen vor, mit dem der Entwurfsstand des RegE an die nun geltende EU-Rechtslage angepasst werden sollte. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses ist die Umsetzung der Richtlinie noch ausstehend.

<sup>13</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 vom 31.7.2023 i.d.F. Quick-Fix.

<sup>14</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2026/1563 der Kommission vom 3.7.2026 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, ABIEU Reihe L 2026/1563 vom 21.9.2026.

<sup>15</sup> EFRAG, Draft Simplified ESRS, <https://www.efrag.org/en/draft-simplified-esrs>, Abruf: 25.8.2026.

<sup>16</sup> Vgl. Lanfermann/Liepe: Delegierter Rechtsakt zur Vereinfachung der ESRS – wie profitiert die Berichtspraxis?, Betriebsberater, Heft 38, 2026, S. 2155–2159 ([https://online.ruw.de/dfv-xaver/ruw/start.xav?ssinst=4FF1F6E0&SID=&skin=&start=%2F\\*%5B%40node\\_id%3D%271069517%27%5D&origin=link&hlf=xaver.component.Hitlist\\_0&tf=xaver.component.Text\\_0](https://online.ruw.de/dfv-xaver/ruw/start.xav?ssinst=4FF1F6E0&SID=&skin=&start=%2F*%5B%40node_id%3D%271069517%27%5D&origin=link&hlf=xaver.component.Hitlist_0&tf=xaver.component.Text_0)), Abruf: 15.9.2026).

<sup>17</sup> Für weitere Informationen s. iGAAP fokussiert Nr. 9, 2025 (<https://iasplus.com/content/b267ba18-25d7-4264-974e-ab3e2da79814>), Abruf: 1.9.2026).

<sup>18</sup> Für weitere Informationen s. Regierungsentwurf, einschließlich Informationspapier ([https://www.bmfv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025\\_CS RD-UmsG.html](https://www.bmfv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_CS RD-UmsG.html)), Abruf: 1.9.2026).



# 3. Untersuchung und Untersuchungsgruppe

### 3.1 Ziel der Untersuchung

Die gemeinsame Studie von DRSC und Deloitte zielt darauf ab, die Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS von börsennotierten Unternehmen des DAX, MDAX und SDAX für das Geschäftsjahr 2025 zu untersuchen. Wie bereits in der Studie zum Geschäftsjahr 2024 stehen dabei insbesondere (explizite bzw. implizite) Wahlrechte sowie potenziell missverständliche bzw. auslegungsbehaftete Fragestellungen im Fokus. In diesem Jahr wird die Untersuchung ergänzt um Änderungen, inkl. Fehlerkorrekturen, zum Vorjahr (2024) sowie um die Vereinfachungen in Bezug auf die EU-Taxonomie und ESG-Factbooks als freiwillige zusätzliche Kommunikationsinstrumente. Schwerpunkt der Untersuchung ist die Berichterstattung von börsennotierten Unternehmen, die bereits inhaltlich ESRS-konforme Nachhaltigkeitsberichte veröffentlicht haben.

### 3.2 Grundgesamtheit und Untersuchungsgruppe

Die Untersuchung erstreckt sich auf in Deutschland börsennotierte Unternehmen, die zum 13. Januar 2026 dem DAX, MDAX oder SDAX zugeordnet waren. Neben Berichten zum Geschäftsjahr 2025, die zwischen dem 1. Januar 2026 und dem 30. April 2026 veröffentlicht wurden, umfasst die Analyse in diesem Jahr auch Unternehmen mit abweichendem Geschäftsjahr, deren Abschlussstichtag nach dem 31. Dezember 2024 lag und die aus diesem Grund bis zum 30. April 2026 erstmals nach ESRS berichtet haben. Dieser Umstand ist bei der Interpretation der im Folgenden dargestellten Vorjahresvergleiche zu berücksichtigen, da die diesjährige Untersuchungsgruppe aufgrund

der Einbeziehung von Unternehmen mit abweichendem Geschäftsjahr nicht vollständig mit der Vorjahresuntersuchungsgruppe übereinstimmt.

Die in diesem Bericht beschriebenen Vorgaben in den ESRS sowie die Untersuchung ihrer Beachtung beziehen sich im Folgenden ausschließlich auf das ESRS Set 1 in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 vom 31. Juli 2023 i.d.F. des Quick-Fix. Die mit dem Entwurf der Delegierten Verordnung vorgeschlagenen Änderungen an den ESRS (Simplified ESRS) vom 3. Juli 2026 sind frühestens für Geschäftsjahre anwendbar, die am 1. Januar 2026 oder später beginnen.

Die Anzahl der ursprünglich 160 Unternehmen aus DAX (40), MDAX (50) und SDAX (70) reduziert sich zunächst um Unternehmen, welche die Größenkriterien nicht erfüllen und somit nicht berichtspflichtig sind oder die nicht vor dem 30. April 2026 veröffentlicht bzw. die Veröffentlichung verschoben haben oder die durch ein Mutterunternehmen befreit wurden. Insgesamt basiert die Studie somit auf einer Grundgesamtheit von 151 Unternehmen.

Von diesen 151 Unternehmen berichteten 100 unter vollständiger Beachtung der ESRS, 43 in Anlehnung an die ESRS und acht ohne Berücksichtigung der ESRS (s. Abschnitt 4.1.1). Da diese Berichte im Fokus der gemeinsamen Studie stehen und um eine bessere Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu erreichen, wurden ausschließlich Unternehmen untersucht, die inhaltlich unter vollständiger Beachtung der ESRS berichten. Dies schließt jedoch auch Unternehmen ein, die ihren Nach-

haltigkeitsbericht als „in Anlehnung an die ESRS“ gekennzeichnet haben, der z.B. zwar formal außerhalb des Lageberichts offengelegt, aber ansonsten, d.h. inhaltlich, alle für diese Studie relevanten Angabepflichten (engl. Disclosure Requirements, DRs) unter vollständiger Beachtung der ESRS enthält. Von den Nachhaltigkeitsberichten, die zunächst als „in Anlehnung an ESRS“ klassifiziert wurden, haben wir deshalb 19 weitere Unternehmen in die Untersuchungsgruppe einbezogen.

Die von den Unternehmen angegebenen Abweichungen von den ESRS nach § 289d HGB betrafen formale Aspekte und/oder inhaltliche DRs, die in unserem Analyseraster keine Rolle spielten. Insgesamt umfasst die Untersuchungsgruppe somit 119 (100 plus 19) Nachhaltigkeitsberichte, davon 36 aus dem DAX, 41 aus dem MDAX und 42 aus dem SDAX (s. hierzu auch Abschnitt 4.1.1). Von den 119 Unternehmen werden 74 zum zweiten Mal berücksichtigt.

In den Abschnitten 4.1.1 und 4.2 wird zunächst die inhaltliche und formale Beachtung der ESRS dargestellt. Daher betrachten diese Abschnitte die Grundgesamtheit von 151 Unternehmen. Ab Abschnitt 5 basieren die Untersuchungen auf der beschriebenen Untersuchungsgruppe aus 119 inhaltlich ESRS-konformen Nachhaltigkeitsberichten.

Die untersuchten Unternehmen wurden nach Indizes und Branchen differenziert (s. Abb. 1 und Abb. 2). Hierbei wurde ein weltweit anerkannter Industrie-Klassifizierungsstandard zugrunde gelegt. In den folgenden Abbildungen werden die Index- und die Branchenverteilung der Untersuchungsgruppe dargestellt.

Abb. 1 – Indexverteilung der Grundgesamtheit (links) (n=151) und der Untersuchungsgruppe (rechts) (n=119)

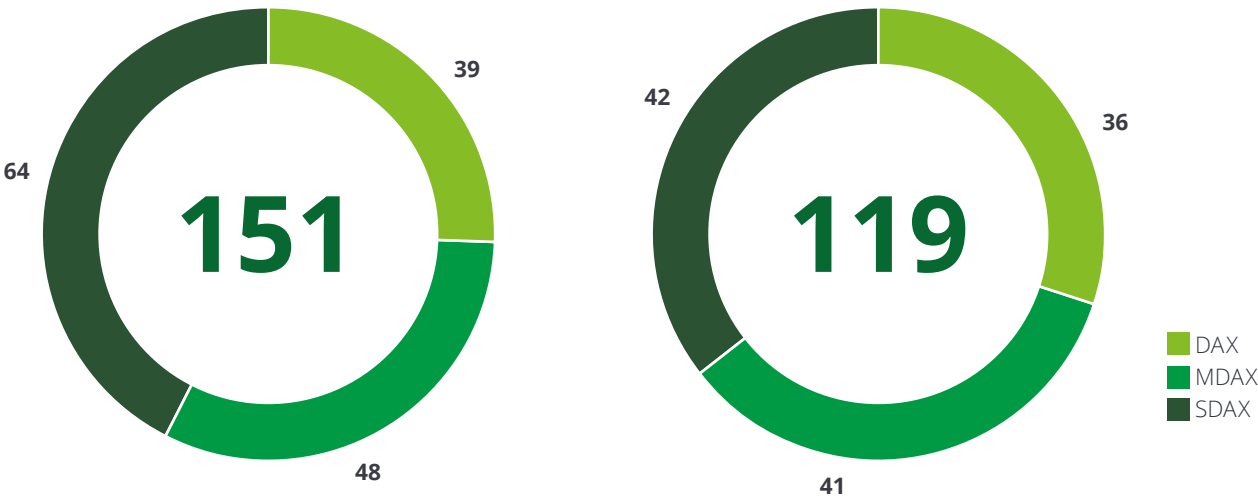
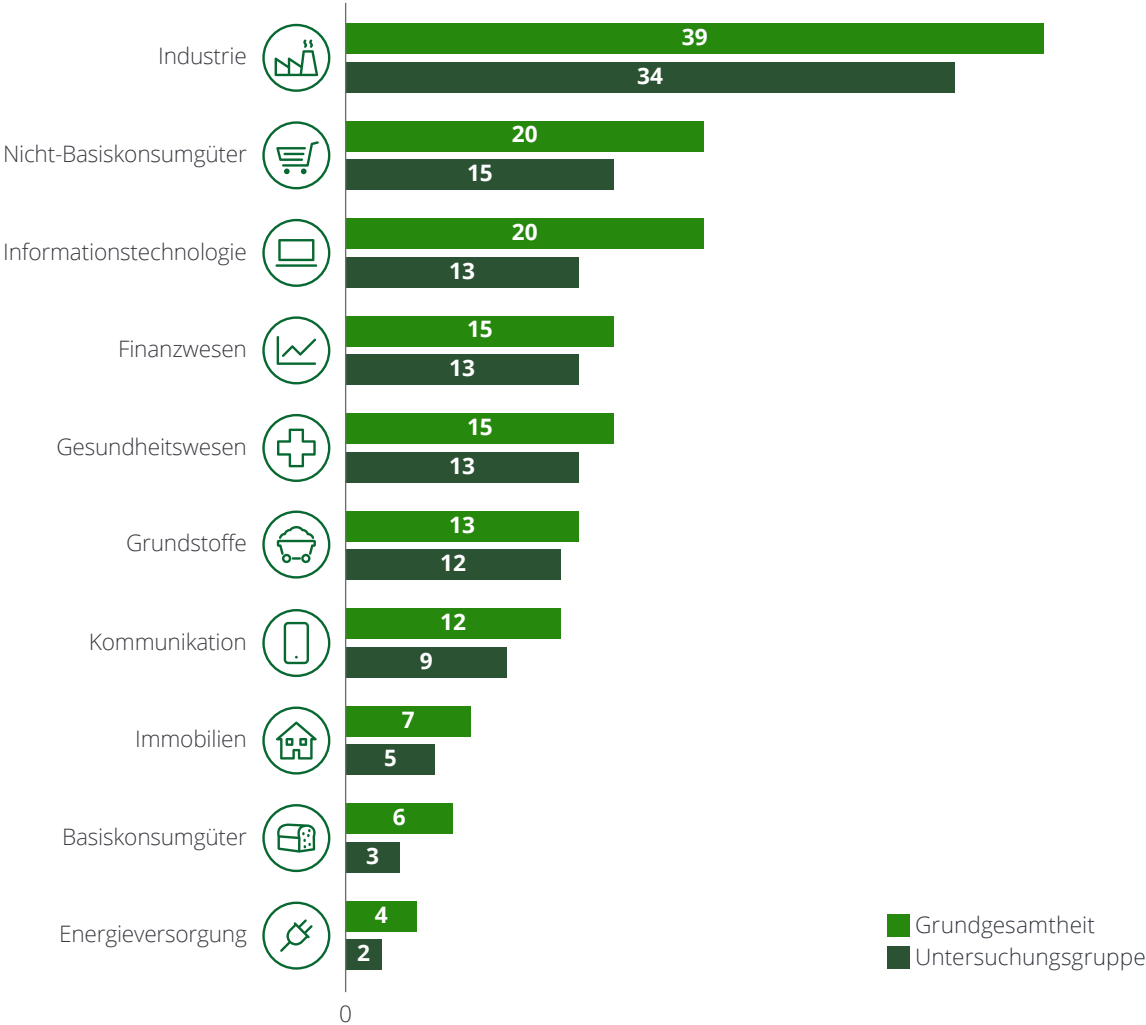


Abb. 2 – Branchenverteilung der Grundgesamtheit (n=151) und der Untersuchungsgruppe (n=119)





3.3 Methodik

Für die Studie haben wir insgesamt fünf Themenblöcke definiert (s. Tab. 1). Vier davon beziehen sich auf Aspekte der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS. Dazu zählen: (A) die untersuchten Unternehmen und (B) übergeordnete, (C) formale sowie (D) inhaltliche Aspekte. Zusätzlich dazu wurden im fünften Themenblock (E) ergänzende Kommunikationsinstrumente (konkret: ESG-Factbooks) zur regulierten Nachhaltigkeitsberichterstattung untersucht.

Übergeordnet wurden innerhalb der vier Themenblöcke zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS insgesamt 22 verschiedene Aspekte untersucht. Im Kontext der untersuchten Unternehmen (Block A) wurden Informationen zu (1) Unternehmenscharakteristika erhoben, wie z.B. Index und Branche.

Bei den übergeordneten Aspekten (Block B) haben wir den Fokus auf (2) die verwendeten Rahmenwerke (z.B. ESRS-Konformität und Verwendung anderer Rahmenwerke) und (3) die Veröffentlichungsform (z.B. gesonderter Abschnitt im Lagebericht, integriert oder gesonderter Bericht außerhalb

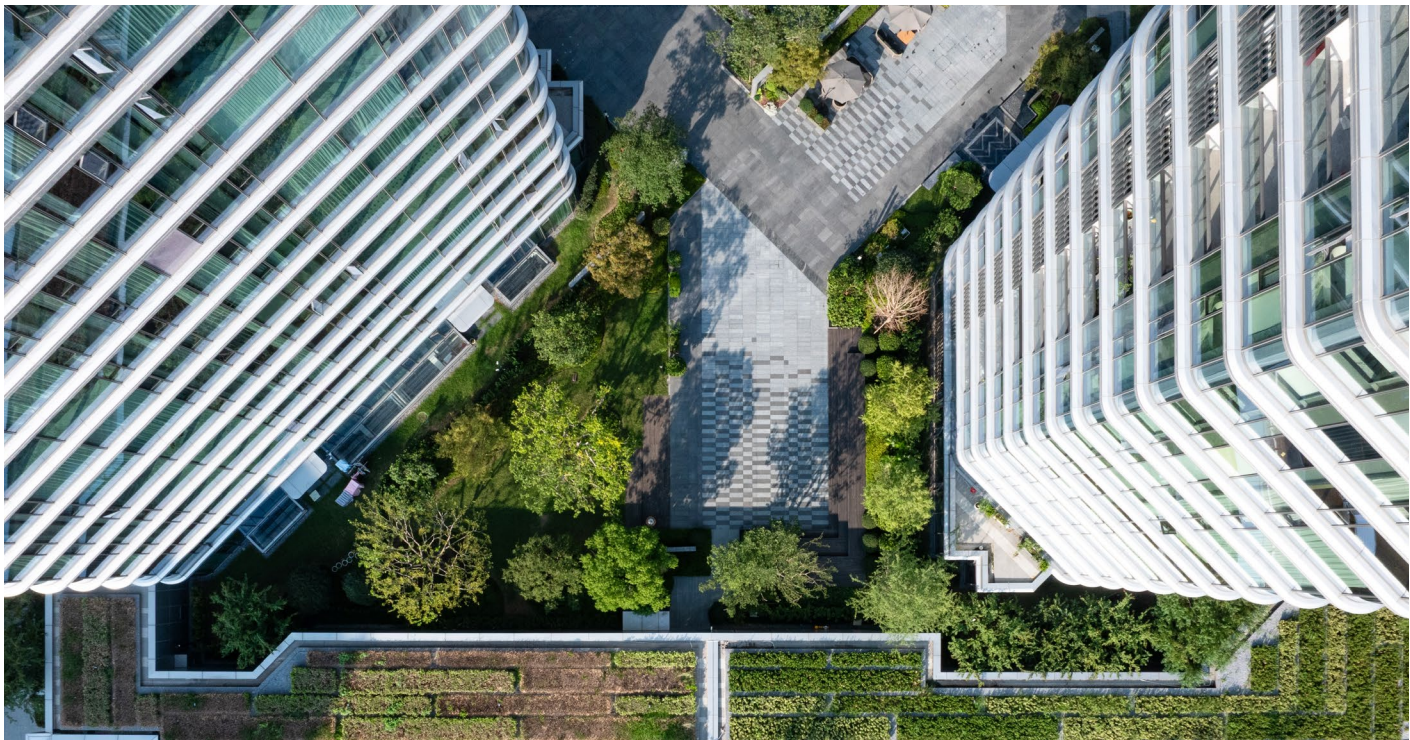
des Lageberichts) gelegt. Basierend auf diesen übergeordneten Aspekten wurden vergleichbare Nachhaltigkeitsberichte nach CSRD/ESRS identifiziert. Weiterhin standen Änderungen und Fehler im Vergleich zum Vorjahr (4) sowie die Anwendung der Vereinfachungen zu EU-Taxonomie (5) im Fokus.

Für die identifizierten Berichte wurden anschließend die formalen Aspekte (Block C) untersucht, die sich auf (6) die Berichtsstruktur (z.B. Abschnittstruktur, Referenzierung auf die ESRS und Nutzung von Verweisen), (7) die Grundlagen der Veröffentlichung (z.B. Konsolidierungskreis, Einbezug der Wertschöpfungskette und Definition der Zeithorizonte) und (8) die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte beziehen.

Die untersuchten inhaltlichen Aspekte (Block D) umfassen allgemeine ESRS-Anforderungen, wie (9) die Wesentlichkeitsanalyse und die daraus resultierenden wesentlichen Themen, IROs (inkl. erwarteter finanzieller Effekte) und DRs. Auch haben wir den Fokus in diesem Abschnitt auf (10) den Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung gelegt.

Zusätzlich zu dieser Analyse wurden bestimmte inhaltliche Aspekte vertieft. Diese umfassen im Bereich Umwelt die Aspekte (11) Brutto- vs. Nettobetrachtung, (12) Übergangsplan für den Klimaschutz, (13) GHG-Bruttoemissionen, (14) operative Kontrolle, (15) biologische Vielfalt und Ökosysteme sowie (16) Ressourcenzuflüsse. Im Bereich der Sozial-Standards betrifft dies die Aspekte (17) Diversität sowie (18) Verdienst und im Governance-Bereich den Aspekt (19) Rolle von ESG in Vorstand und Aufsichtsrat.

Für den Themenblock E ESG-Factbooks wurden der (20) regulatorische Hintergrund (z.B. Berichterstattungsvorgaben, Adressatenanforderungen und Definition von ESG-Factbooks), (21) übergeordnete Aspekte (z.B. Verbreitung, Rahmenwerke, Veröffentlichungsort und -format) sowie (22) inhaltliche und formale Aspekte der ESG-Factbooks (z.B. Zielsetzung, Adressaten, inhaltlicher Fokus, Eigenschaften, Darstellungsform und Umfang) analysiert.



Tab. 1 – Aufbau der Studie

| Themenblock                                | Inhalte                                                      | Abschnitt   |
|--------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|-------------|
| <b>Block A:</b><br>Untersuchte Unternehmen | • Unternehmenscharakteristika                                | 3.2         |
| <b>Block B:</b><br>Übergeordnete Aspekte   | • Rahmenwerke                                                | 4.1         |
|                                            | • Veröffentlichungsform                                      | 4.2         |
| <b>Block C:</b><br>Formale Aspekte         | • Berichtsstruktur                                           | 5.2         |
|                                            | • Grundlagen der Veröffentlichung                            | 5.3         |
|                                            | • Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte                        | 5.4         |
| <b>Block D:</b><br>Inhaltliche Aspekte     | • Allgemeine ESRS-Anforderungen                              | 6.1–6.5     |
|                                            | • Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung                | 6.6         |
|                                            | • Änderungen/Fehler                                          | 6.7         |
|                                            | • EU-Taxonomie-Vereinfachungen                               | 6.8         |
| Umweltthemen                               | • Brutto- vs. Nettobetrachtung                               | 7.1.1       |
|                                            | • Übergangsplan für den Klimaschutz                          | 7.1.2       |
|                                            | • GHG-Emissionen                                             | 7.1.3       |
|                                            | • Operative Kontrolle                                        | 7.1.4       |
|                                            | • Biologische Vielfalt und Ökosysteme                        | 7.1.5       |
|                                            | • Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft                  | 7.1.6       |
| Sozialthemen                               | • Diversität                                                 | 7.2.1       |
|                                            | • Verdienst                                                  | 7.2.2–7.2.3 |
| Governance-Themen                          | • Einbeziehung von Nachhaltigkeitsaspekten in die Governance | 7.3         |
| <b>Block E:</b><br>ESG-Factbooks           | • Definition, Adressatenanforderungen und Vorgaben           | 8.1         |
|                                            | • Übergeordnete Aspekte                                      | 8.2         |
|                                            | • Inhaltliche und formale Aspekte                            | 8.3         |

Basierend auf diesen übergeordneten Aspekten wurde ein Analyseraster entwickelt, welches über 200 Elemente umfasst.

Für die untersuchten Aspekte werden zunächst der regulatorische Hintergrund erläutert und der Fokus im Rahmen der Untersuchung abgeleitet. Hierbei stehen insbesondere Wahlrechte sowie potenziell mehrdeutige bzw. auslegungsbehaftete Fragestellungen im Fokus. Anschließend werden die Ergebnisse, einschließlich Beispielen aus der Praxis, dargestellt bzw. gewürdigt.



# 4. Übergeordnete Aspekte der Nachhaltigkeitsberichterstattung

## 4.1 Rahmenwerke

### 4.1.1 ESRS-Konformität

Aufgrund der im Jahr 2025 nicht erfolgten Umsetzung der CSRD in deutsches Recht hatten Unternehmen unverändert eine nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung bzw. einen nichtfinanziellen (Konzern-)Bericht aufzustellen. Die ESRS konnten dabei als Rahmenwerk verwendet werden, und zwar entweder vollumfänglich („in Übereinstimmung mit ESRS“) oder in Teilen („in Anlehnung an ESRS“). Die Berichte konnten allerdings auch ohne Berücksichtigung der ESRS aufgestellt werden. Diese Optionen ergeben sich aus § 289d HGB und werden in DRS 20.297 und 298<sup>19</sup> konkretisiert.

Die in Abbildung 3 dargestellten Ergebnisse zeigen, dass der überwiegende Teil (66%) der Berichte (100) unter vollständiger Beachtung der ESRS aufgestellt wurde. 29 Prozent der Unternehmen (43) berichteten „in Anlehnung an ESRS“ und 5 Prozent (8) berichteten ohne Berücksichtigung der ESRS. Von den in Anlehnung an die ESRS aufgestellten Berichten (43) wurden 19 als vergleichbar im Rahmen der Untersuchung bzw. als „inhaltlich ESRS-konform“ gewertet und somit tiefergehend analysiert – die nicht-vollumfängliche Berichterstattung nach den ESRS ergab sich hier regelmäßig aus formellen, nicht inhaltlichen Aspekten, bspw. der Berichterstattung außerhalb des Lageberichts.

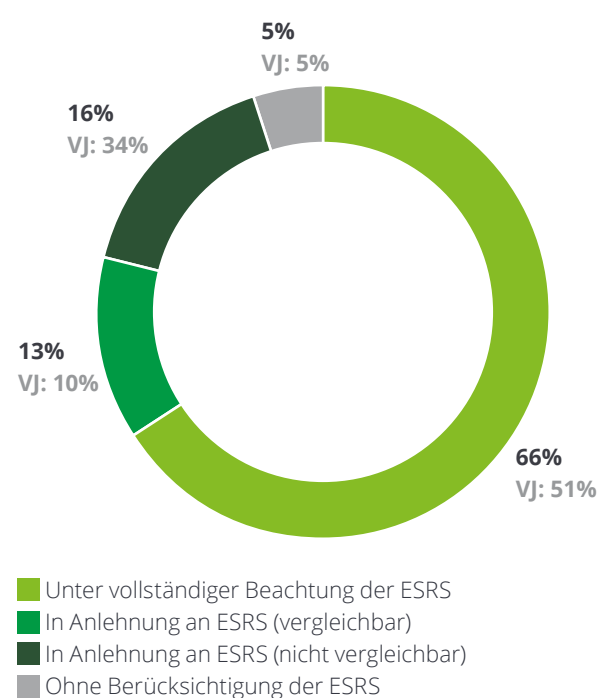
### § 289d HGB: Nutzung von Rahmenwerken

Die Kapitalgesellschaft kann für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung nationale, europäische oder internationale Rahmenwerke nutzen. In der Erklärung ist anzugeben, ob die Kapitalgesellschaft für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung ein Rahmenwerk genutzt hat und, wenn dies der Fall ist, welches Rahmenwerk genutzt wurde, sowie andernfalls, warum kein Rahmenwerk genutzt wurde.

**Auszug aus den Deutschen Rechnungslegungsstandards (kurz: DRS), DRS 20 297:** Sofern ein Rahmenwerk für die Erstellung der nichtfinanziellen Konzernerklärung genutzt wird, ist in der nichtfinanziellen Konzernerklärung anzugeben, welches Rahmenwerk genutzt wurde.

**298:** Sofern ein Rahmenwerk nur in Teilen genutzt wurde, ist dies anzugeben. Gleichfalls ist anzugeben, für welche Bestandteile der nichtfinanziellen Konzernerklärung welches Rahmenwerk genutzt wurde.

Abb. 3 – ESRS-Konformität (n=151; VJ: n=128)



Bei den 100 Unternehmen, die vollständig nach ESRS berichtet haben (66% der 151 Unternehmen), wurde dies im Bericht häufig durch Formulierungen wie „vollständige Anwendung der ESRS“ oder „in Übereinstimmung mit den ESRS“ gekennzeichnet. Im Vergleich zum Vorjahr ist dieser Anteil deutlich gestiegen, von 51 (n=128) auf 66 Prozent.

Die „in Anlehnung an die ESRS“ aufgestellten Berichte konnten z.B. durch Formulierungen wie „in Anlehnung an die ESRS“, „orientiert sich an den ESRS“, „erfolgt teilweise in Übereinstimmung mit den ESRS/ unter Berücksichtigung der ESRS“ oder „wird das Rahmenwerk der ESRS in Teilen genutzt“ identifiziert werden. Eine explizite Begründung für die Berichterstattung in Anlehnung an die ESRS war nur in wenigen Berichten enthalten. Erkennbar war jedoch, dass in diesen Fällen entweder nur ausgewählte Angaben berücksichtigt oder formale Anforderungen – etwa hinsichtlich der Veröffentlichung – nicht erfüllt wurden. Der gestiegene Anteil der unter vollständiger Beachtung der ESRS aufgestellten Berichte geht mit einem Rückgang der ohne Übereinstimmung mit den ESRS aufgestellten

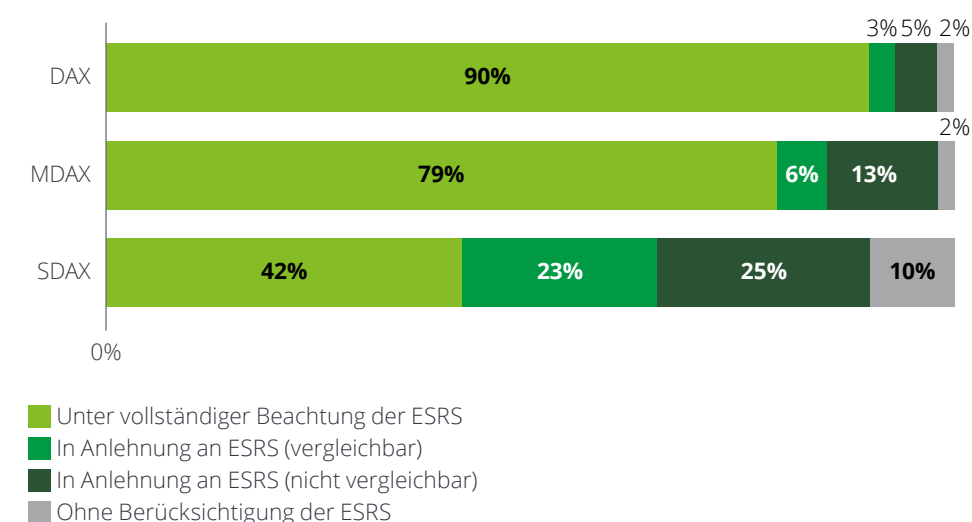
Berichte (16%; Vorjahr: 34%) einher. Insgesamt wurden aus der Grundgesamtheit 119 Unternehmen (79%; Vorjahr: 61%) als „inhaltlich“ ESRS-konform definiert.

Insgesamt 19 Unternehmen (13%; Vorjahr: 10%) haben ihren Bericht in Anlehnung an die ESRS aufgestellt, jedoch inhaltlich in Übereinstimmung mit den ESRS berichtet. Bei 24 der 43 „in Anlehnung“ berichtenden Unternehmen haben wir keine gesamtlich inhaltliche Übereinstimmung mit den ESRS festgestellt.

Acht Unternehmen gaben an, nicht in Übereinstimmung mit den ESRS zu berichten und den Inhalt ihrer Nachhaltigkeitserklärung auf Basis anderer anerkannter Rahmenwerke erstellt zu haben. Der Anteil dieser Berichte ist im Vergleich zum Vorjahr unverändert bei 5 Prozent.

Mit Blick auf die betrachteten Indizes (s. Abb. 4) variiert die ESRS-Konformität stark, wobei „größere“ Unternehmen (DAX) deutlich häufiger in Übereinstimmung mit den ESRS berichtet haben als „kleinere“ (SDAX).

Abb. 4 – ESRS-Konformität nach Index (n=151)





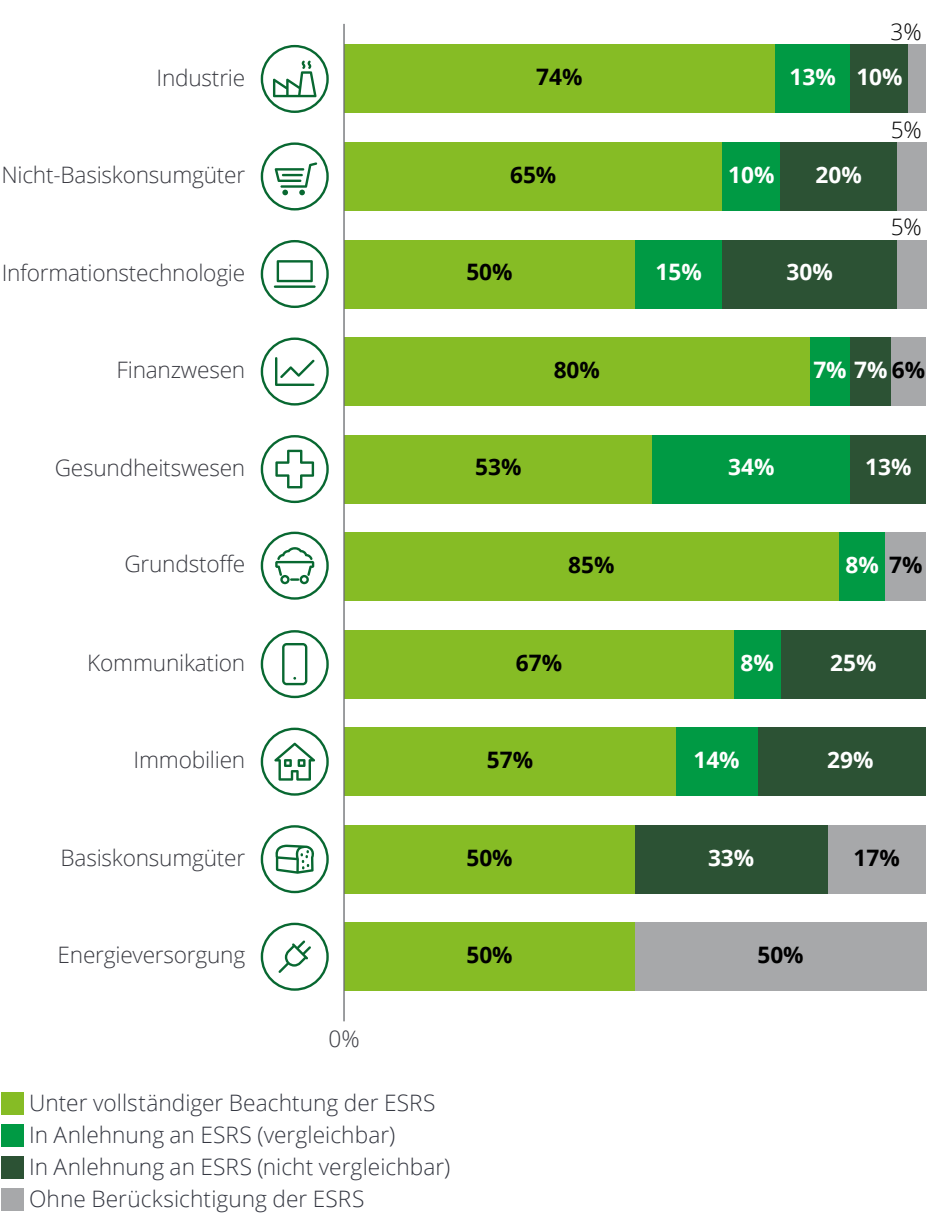
Darüber hinaus zeigt Abbildung 5 den Befolgungsgrad der ESRS im Branchenvergleich. Hier zeigt sich, dass in allen betrachteten Branchen mindestens die Hälfte der Unternehmen ihren Nachhaltigkeitsbericht unter vollständiger Beachtung der ESRS aufgestellt hat. Gleichzeitig ergibt sich in Bezug auf den Anteil der Berichte, die ohne Berücksichtigung der ESRS aufgestellt wurden, ein heterogenes Bild. Dieser Anteil liegt in den jeweiligen Branchen zwischen 3 und 50 Prozent. Die 50 Prozent sind darauf zurückzuführen, dass in der Energiebranche (n=2) ein Unternehmen ohne Berücksichtigung der ESRS berichtet.

Vor dem Hintergrund der für die Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2025 relevanten Rechtslage war die Anwendung der ESRS als Rahmenwerk nicht zwingend vorgegeben. Die Ergebnisse der Untersuchung bestätigen weiterhin die erwartete Heterogenität im Befolgungsgrad der ESRS, wenngleich vergleichsweise mehr Unternehmen in Übereinstimmung mit ESRS berichtet haben.

4.1.2 Nutzung anderer/weiterer Rahmenwerke als ESRS

Im Rahmen der Analyse wurde für die als „inhaltlich“ ESRS-konform definierten Berichte untersucht, ob über die ESRS hinaus weitere anerkannte Rahmenwerke referenziert wurden. Gemäß ESRS 1.114 werden Unternehmen dazu verpflichtet, Informationen, die auf der Grundlage allgemein anerkannter Rechtsvorschriften, Standards und Rahmenwerke für die Nachhaltigkeitsberichterstattung – einschließlich unverbindlicher und branchenspezifischer Leitlinien anderer Standardsetzungsgremien (im Folgenden als „Rahmenwerke“ zusammengefasst) – in ihre Nachhaltigkeitserklärung aufgenommen werden, eindeutig unter angemessener Bezugnahme auf die einschlägigen Rahmenwerke zu kennzeichnen. Die aufgenommenen Informationen dürfen dabei die Anforderungen an qualitative Merkmale von Informationen gemäß Abschnitt 2, Anlage B des ESRS 1 nicht verletzen.

Abb. 5 – ESRS-Konformität nach Branche (n=151)



Die Analyse der Nutzung weiterer Rahmenwerke im Sinne von § 289d HGB sowie die Reichweite dieser Nutzung basieren auf den entsprechenden Angaben der Unternehmen. Von den insgesamt 119 Unternehmen haben alle (100%) auf weitere Rahmenwerke referenziert (s. Abb. 6). Am häufigsten wurden die Leitlinien der UN Global Compact (UNGC), die Vorgaben der Science-Based Targets initiative (SBTi), die Sustainable Development Goals (SDGs) sowie die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) genannt. 13 Unternehmen (11%) haben auf die Standards des International Sustainability Standards Board (kurz: ISSB) Bezug genommen.

Die Anwendung zusätzlicher Rahmenwerke erfolgt mit unterschiedlicher Tiefe und Ausgestaltung. Während einige Unternehmen lediglich einen allgemeinen Bezug zu Prinzipien oder Methoden hergestellt haben, wurden bei anderen Unternehmen die Inhalte der Rahmenwerke nach eigener Angabe systematisch in bestehende Management- und Steuerungsprozesse integriert oder zur inhaltlichen Erweiterung ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung genutzt.

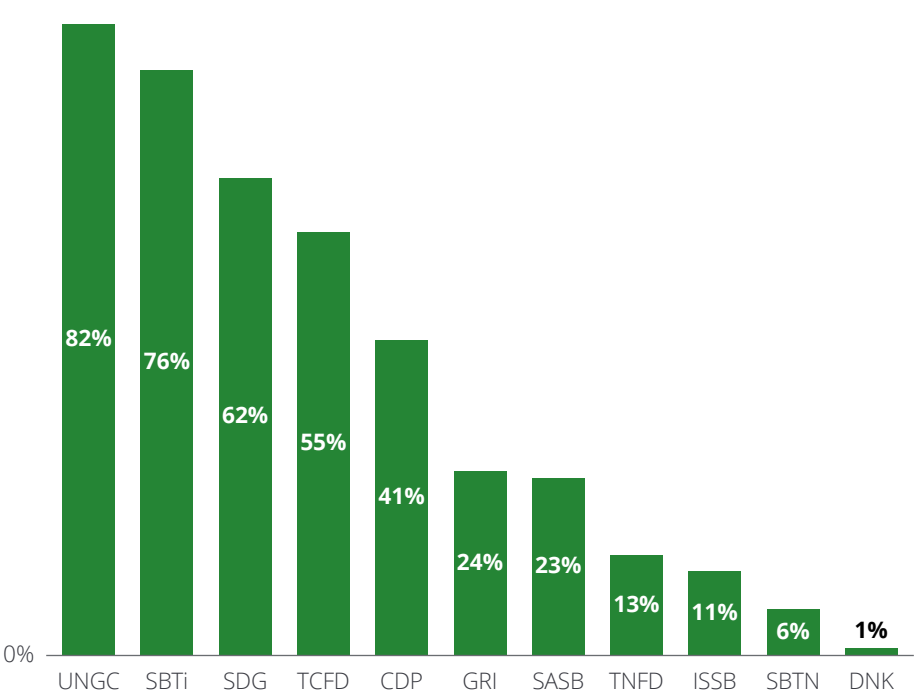
Im Bereich verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln hat sich ein Großteil der Unternehmen zu den zehn Prinzipien des UNGC bekannt, ohne allerdings die Aktivitäten dazu genauer zu spezifizieren. Dabei wurden Aspekte wie Korruptionsbekämpfung, Geschlechtergleichstellung, faire Löhne, Menschenrechte, soziale Verantwortung und Umweltschutz in den Vordergrund gestellt. Nur vereinzelt haben sich Unternehmen für eine vertiefende Darstellung entschieden, etwa durch die Ausformulierung eigener Berichtsschnitte oder die Verlinkung von Fortschrittsberichten (engl.: „Communication of

Progress“) auf die UNGC-Website. In einigen Fällen wurde angegeben, dass die UNGC-Prinzipien systematisch in Compliance-Managementstrukturen eingebunden sind oder als Grundlage für Investitionsentscheidungen und Lieferantenkodizes herangezogen werden. Auch wurden definitorische Elemente zur internen Begriffsbestimmung verwendet.

Insbesondere das Rahmenwerk der Global Reporting Initiative (GRI) sowie die Sustainability Accounting Standards Board (SASB)-Standards wurden von Unternehmen genutzt, um ergänzende unternehmens- oder sektorspezifische Aspekte für das IRO-Assessment zu identifizieren oder im Rahmen der Nachhaltigkeitserklärung offenzulegen. Darüber hinaus wurden Ergebnisse aus in Vorjahren durchgeführten Wesentlichkeitsanalysen nach GRI als Grundlage für das IRO-Assessment gemäß den ESRS herangezogen.

Viele Unternehmen haben ihre Treibhausgas-(GHG-)Reduktionsziele auf Basis der Methodik der SBTi berechnet und diese teilweise validieren lassen. Im Bereich Klimarisikoanalyse wurde häufig die Methodik der TCFD angewendet, insbesondere zur Bewertung physischer und transitorischer Risiken sowie zur Herleitung von Szenarien und zur Bestimmung relevanter Zeithorizonte.

Abb. 6 – Übersicht über die Nutzung anderer Rahmenwerke (n=119)





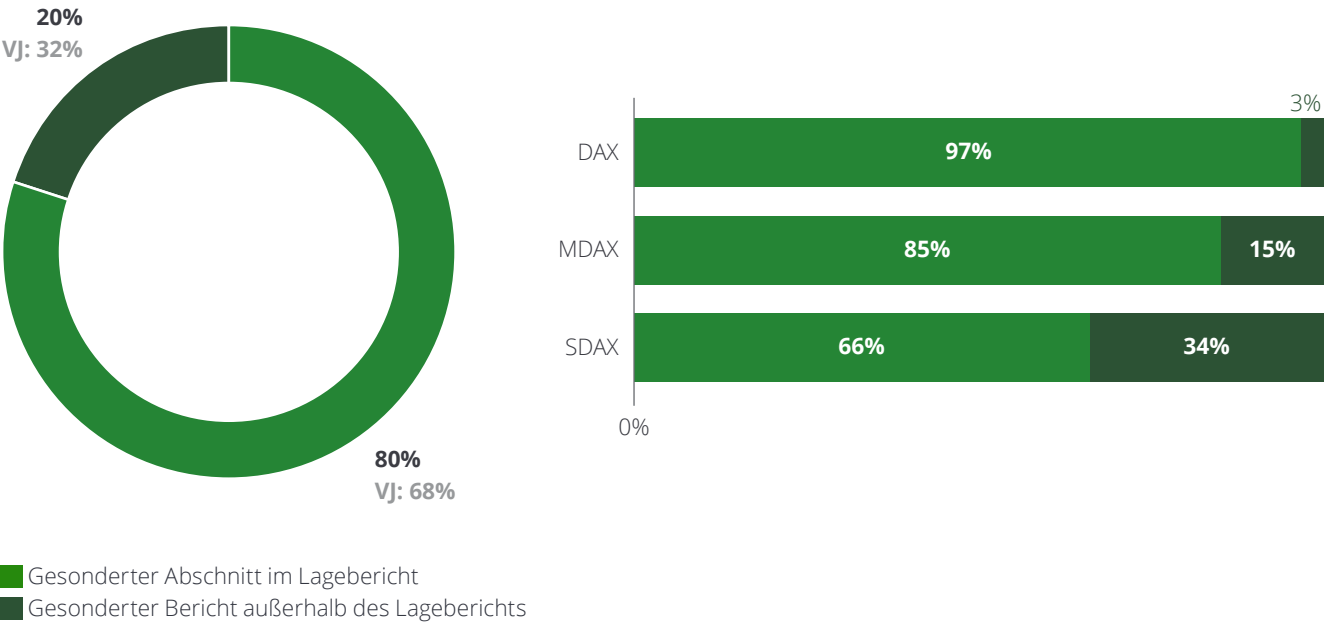
4.2 Veröffentlichungsform

Gemäß Art. 19a und Artikel 29a der Bilanzrichtlinie sowie ESRS 1.110 sind die Informationen über Nachhaltigkeitsaspekte in einem gesonderten Abschnitt des Lageberichts (bzw. Konzernlageberichts) mit dem Titel „Nachhaltigkeitserklärung“ darzustellen. Aufgrund der bislang nicht erfolgten Umsetzung der durch die CSRD geänderten Bilanzrichtlinie in deutsches Recht ergibt sich jedoch eine Vielfalt zulässiger Veröffentlichungsvarianten. Die Angaben dürfen nach den §§ 289b, 315b HGB unverändert in einen separaten Abschnitt

des Lageberichts, integriert in den Lagebericht oder in einen gesonderten Bericht außerhalb des Lageberichts aufgenommen werden.

Die Untersuchung zeigt, dass über drei Viertel (80%) der Unternehmen ihre Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten in einen gesonderten Abschnitt des Lageberichts aufgenommen haben (s. Abb. 7). Auch haben „größere“ (DAX-)Unternehmen deutlich häufiger im Lagebericht berichtet als „kleinere“ (SDAX).

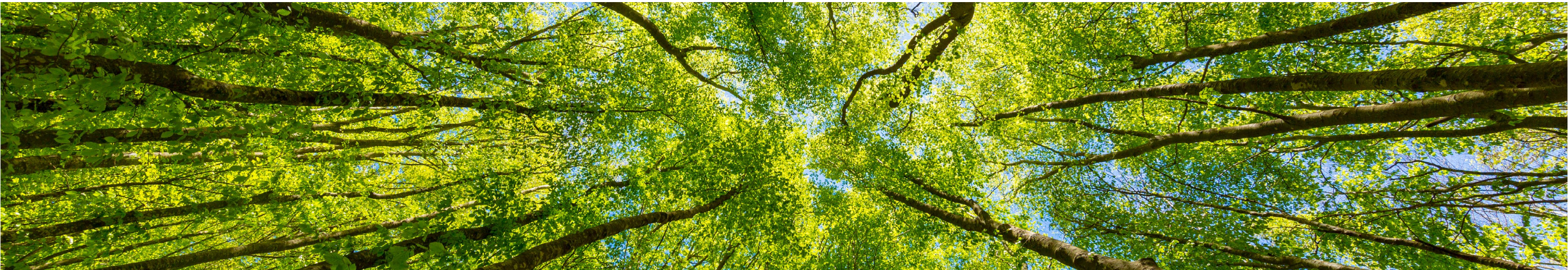
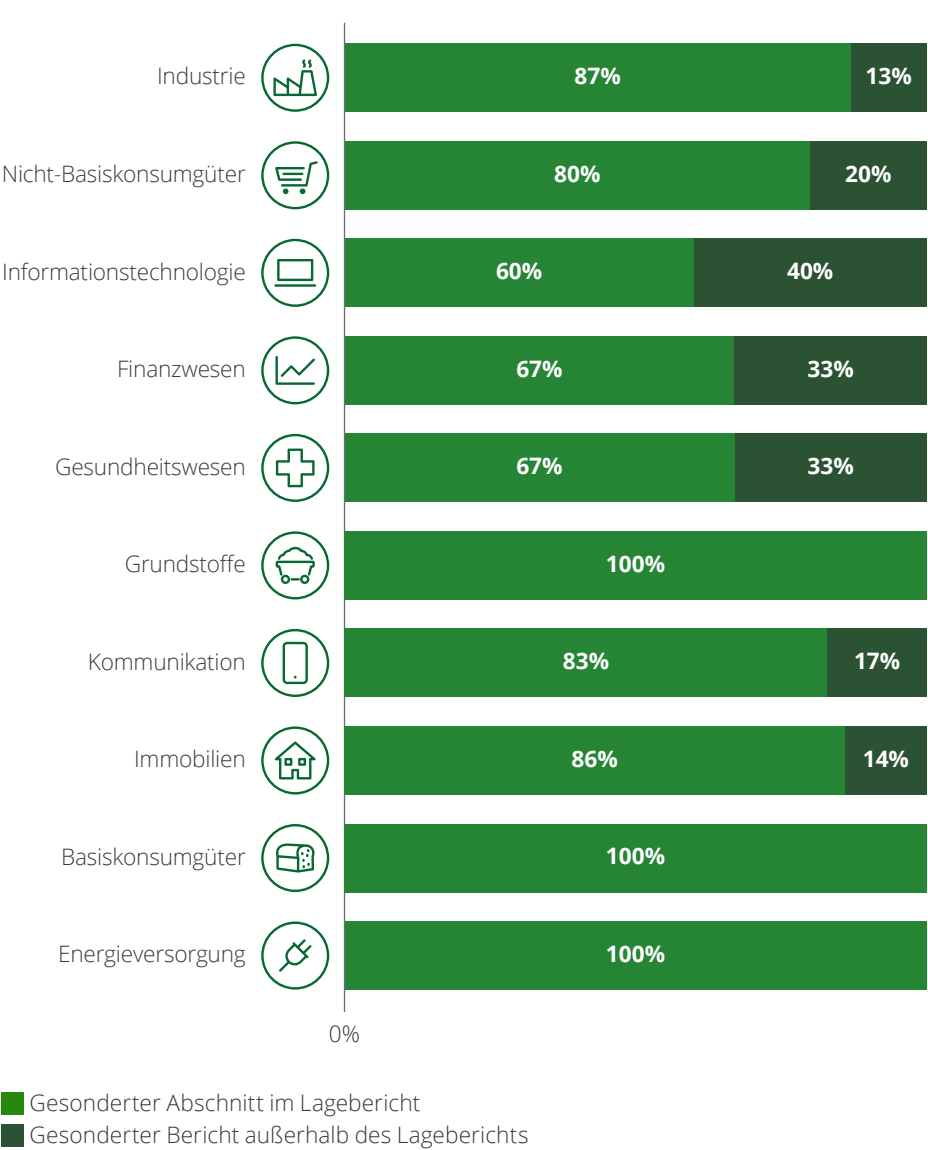
Abb. 7 – Veröffentlichungsform allgemein und nach Index (n=151; VJ: n=128)



Diese Ergebnisse spiegeln sich ebenfalls im Branchenvergleich wider: Der überwiegende Teil der analysierten Unternehmen hat die Nachhaltigkeitsinformationen in einem gesonderten Abschnitt des Lageberichts veröffentlicht (s. Abb. 8). Bei sämtlichen Unternehmen der Branchen „Grundstoffe“, „Basiskonsumgüter“ und „Energieversorgung“ war die Nachhaltigkeitserklärung ein „gesonderter Abschnitt im Lagebericht“.

Bei den Unternehmen, die in Anlehnung an die ESRS berichteten, fällt weiterhin auf, dass manche ausdrücklich darauf hingewiesen haben, dass inhaltlich ein ESRS-konformer Bericht vorliegt, welcher jedoch nicht, wie von den ESRS gefordert, als separater Abschnitt des Lageberichts offengelegt wurde.

Abb. 8 – Veröffentlichungsform nach Branchen (n=151)





# 5. Formale Aspekte der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS

## 5.1 Vorbemerkung

Ab hier werden nur noch die 119 Berichte berücksichtigt, die vollumfänglich nach ESRS aufgestellt bzw. zusätzlich dieser Kategorie zugeordnet wurden. Diese Berichte werden auch als „Untersuchungsgruppe“ bezeichnet, in Abgrenzung zu den insgesamt 151 veröffentlichten Berichten („Grundgesamtheit“).

## 5.2 Struktur der Nachhaltigkeitsberichte und Nutzung von Verweisen (inkl. integrierter Nachhaltigkeitsberichterstattung)

### 5.2.1 Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung

Gemäß ESRS 1.115 ist die Nachhaltigkeitsklärung in vier Abschnitte zu gliedern: Allgemeine Informationen, Umweltinformationen (einschließlich der Angaben zur Taxonomie), Sozial-Informationen und Governance-Informationen. Zusätzlich enthalten die ESRS Vorgaben zur Verortung einzelner DRs, z.B. zum ESRS 2 SBM-3 (Wesentliche Auswirkungen, Risiken und

Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell), inkl. der Anforderung, eine Liste der befolgten DRs zu berichten, z.B. in Form eines Indexes (ESRS 1.56). In Bezug auf die Datenpunkte (DPs) sehen die ESRS weiterhin eine Tabelle aller DPs vor, die sich aus anderen in Anlage B des ESRS 2 aufgeführten EU-Rechtsvorschriften ergeben.

In der vorliegenden Studie wurde analysiert, wie die 119 Unternehmen in der Untersuchungsgruppe diese Vorgaben umgesetzt haben. Dabei haben wir untersucht, wo die Angaben zur Taxonomie aufgenommen wurden und ob Unternehmen im Nachhaltigkeitsbericht angegeben haben, auf welche DRs oder DPs sich die Informationen beziehen.

Abbildung 9 zeigt, dass die meisten Unternehmen die Taxonomieangaben als Teil des Abschnitts „Umweltinformationen“ berichtet haben. Allerdings unterscheiden sich die Berichte in der genauen Positi-

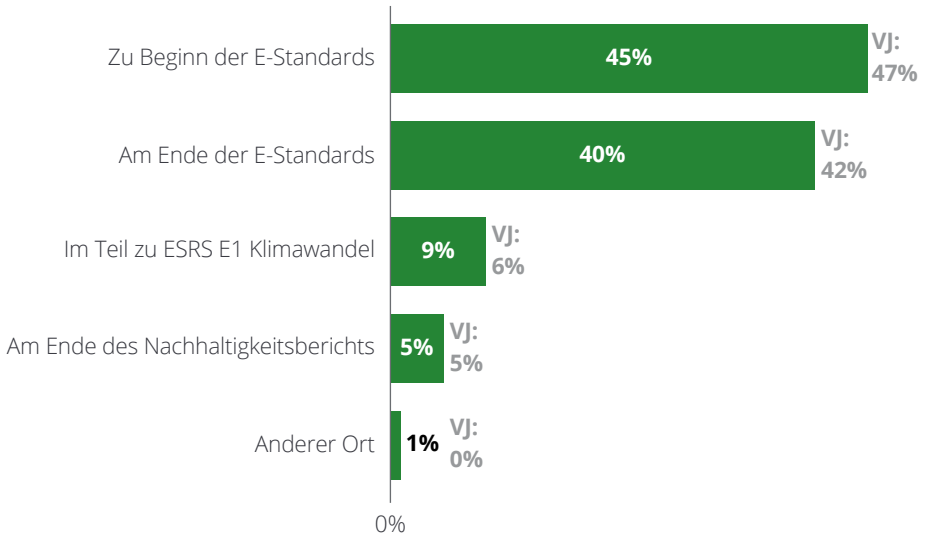
onierung innerhalb dieses Abschnitts. Überwiegend finden diese sich entweder direkt zu Beginn (45%) oder zum Schluss (40%) des Abschnitts. Ein geringer Teil der Unternehmen hat die Taxonomieangaben stattdessen als Bestandteil des Unterabschnitts zum ESRS E1 (9%) oder am Ende des Nachhaltigkeitsberichts (5%) berichtet. Ein Unternehmen (1%) hat zusätzlich zur nichtfinanziellen Erklärung (ohne Angabe eines Rahmenwerks) im Lagebericht einen separaten Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD/ESRS außerhalb des Lageberichts veröffentlicht. Die EU-Taxonomie-Angaben wurden in der nichtfinanziellen Erklärung am Ende verortet. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich nur leichte Abweichungen. Dies spricht dafür, dass viele Unternehmen bei einer konstanten Berichtsstruktur geblieben sind.



Ein Aspekt, der von den ESRS nicht vorgegeben wird, ist die Nennung von DRs oder DPs im Berichtstext, auf welche sich die im jeweiligen Kontext angegebenen Informationen beziehen.<sup>20</sup> Unsere Untersuchung zeigt, dass 85 der 119 Unternehmen trotzdem die entsprechenden DRs genannt haben, davon 77 durchgängig (65%, Vorjahr: 68%) bzw. acht nur teilweise. Von diesen 77 Unternehmen haben 69 stets auf DRs verwiesen, während von acht Unternehmen stets auf sowohl DRs als auch DPs referenziert wurde.

Die Nennung der DRs bzw. DPs erfolgte überwiegend innerhalb von (Teil-)Überschriften – 81 der 85 Unternehmen wählten diese Darstellung bei den DRs (sechs Unternehmen bei den DPs). 20 der 85 o.g. Unternehmen haben DRs bzw. sieben haben DPs zusätzlich im Fließtext benannt. Elf Unternehmen haben Sprungmarken für die Referenzierung auf DRs genutzt. Zwei Unternehmen haben andere Methoden hierfür verwendet, wie z.B. ein Label unterhalb der Überschrift.

Abb. 9 – Verortung der Taxonomieangaben (n=119; VJ: n=77)



<sup>20</sup> Die Nennung von DRs oder DPs muss nicht zwingend im Berichtstext erfolgen, aber eine Referenzierung der berichteten DRs ist, neben Angaben zur Verortung, gemäß ESRS 2.56 vorgeschrieben.



5.2.2 Nutzung externer Verweise

Ein weiterer Aspekt, der u.a. Aufbau und Struktur der Nachhaltigkeitserklärung beeinflusst, ist die Verwendung von ersetzenden Verweisen. Die ESRS erlauben solche externen Verweise, um Informationen mittels Verweis aus einer Quelle außerhalb der Nachhaltigkeitserklärung aufzunehmen (Quelldokument). Voraussetzungen dafür (bspw. Art und Eigenschaften dieser Quellen) werden in ESRS 1.119 ff. beschrieben.

Da die Verwendung von Verweisen sowohl den Umfang als auch die Verständlichkeit der Nachhaltigkeitserklärung beeinflussen kann, haben wir die Nutzung externer Verweise untersucht. Dabei haben wir sowohl erhoben, ob die analysierten Unternehmen externe Verweise genutzt haben, als auch, in welchem Umfang und an welcher Stelle des Berichts verwiesen wurde. Außerdem haben wir die Quellen der Verweise analysiert.

Externe Verweise wurden von 76 der 119 Unternehmen (64%, Vorjahr: 75%) in unserer Untersuchungsgruppe genutzt. Ein Großteil der Unternehmen hat externe Verweise in den Angaben gemäß ESRS 2 genutzt (s. Abb. 10), konkret in den Governance- (61 Unternehmen) und Strategie-bezogenen DRs (60 Unternehmen). In den ESRS-Themenstandards wurden externe Verweise vor allem im ESRS E1 verwendet, allerdings vergleichsweise deutlich seltener (17 Unternehmen).

Abb. 10 – Aufnahme von Informationen mittels Verweis nach Berichtsabschnitten (n=76)

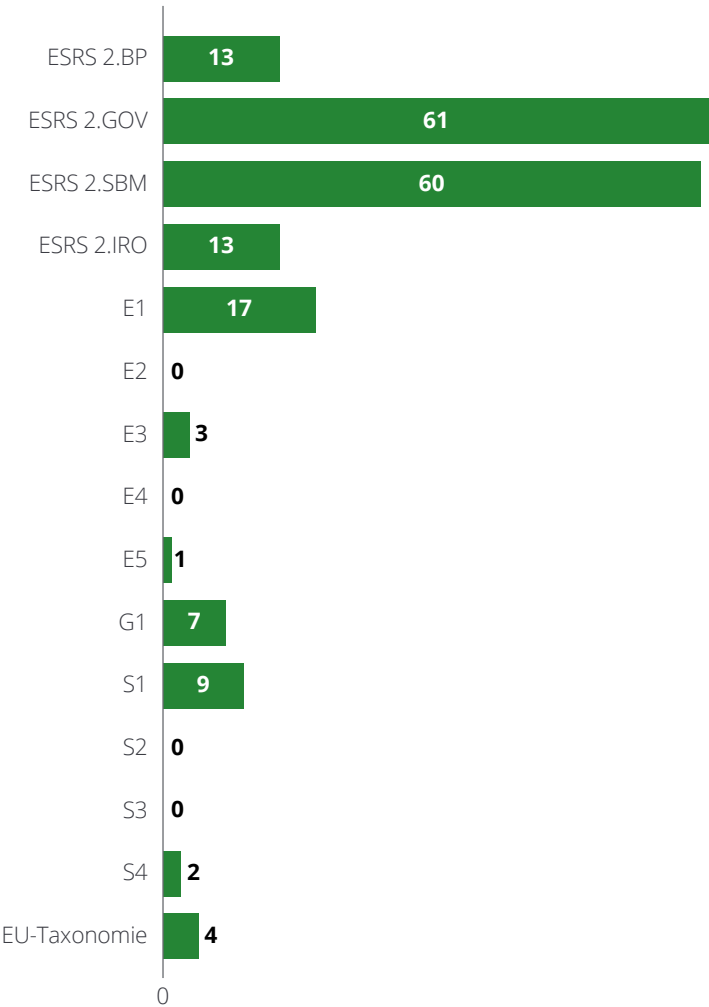
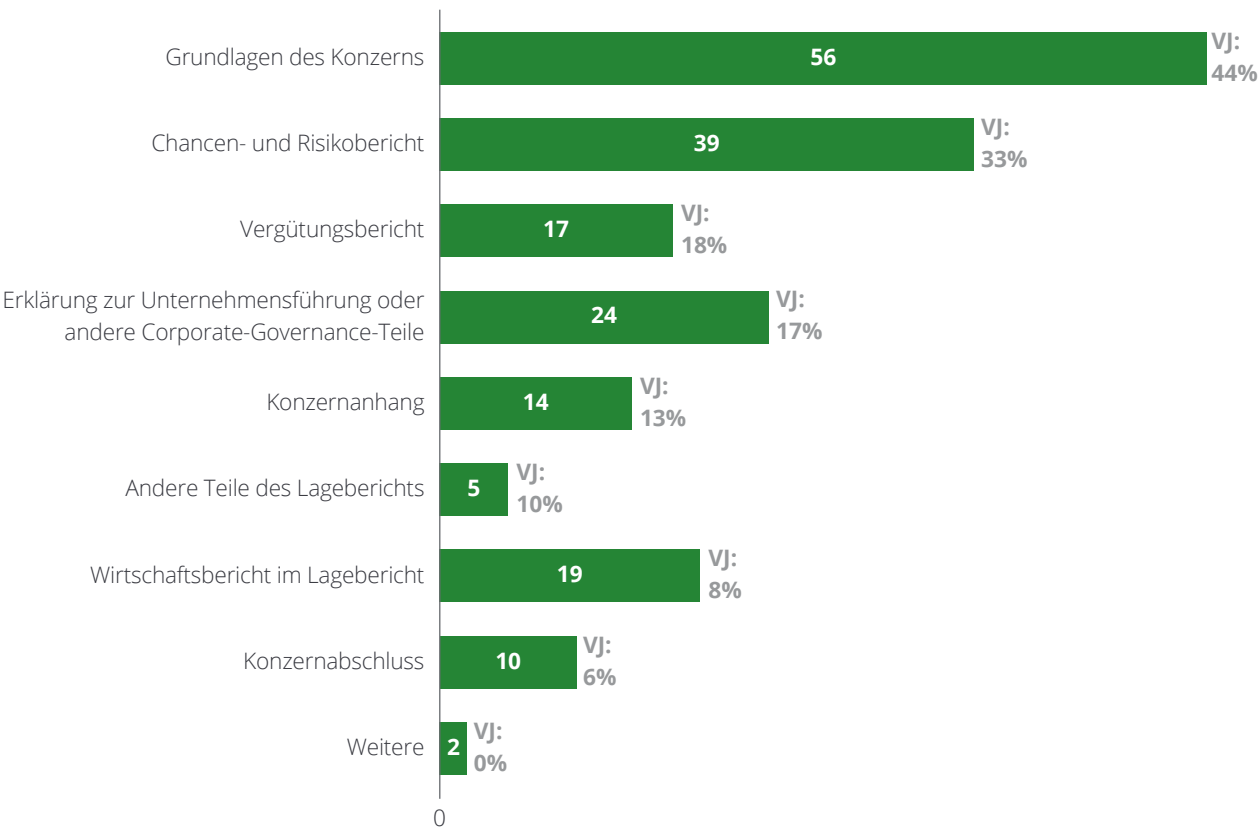


Abbildung 11 zeigt, dass sich die externen Verweise häufig auf die Grundlagen des Konzerns im Lagebericht (gemeint sind Informationen zu Geschäftsmodell, Tätigkeiten, Strategie) und den Chancen- und/oder Risikobericht bezogen haben.

Abb. 11 – Aufnahme von Informationen mittels Verweis aus einer Quelle außerhalb der Nachhaltigkeitserklärung (n=76; VJ: n=58)



Die explizite Möglichkeit zur Aufnahme von Informationen mittels Verweis wurde von etwas mehr als der Hälfte der analysierten Unternehmen genutzt. Dies kann auf die in ESRS 1 genannten Anforderungen zurückzuführen sein: Bspw. müssen die Informationen, auf die verwiesen wird, mindestens die gleiche Prüfsicherheit aufweisen wie die Nachhaltigkeitsinformationen im Lagebericht. Dies stellt eine praktische Herausforderung dar, wenn die Quelldokumente (z.B. die Erklärung zur Unternehmensführung, Vergütungsbericht) keiner Prüfung unterliegen. Wie auch bereits im Vorjahr

kam in Deutschland für das Berichtsjahr 2025 erschwerend hinzu, dass die CSRD nicht in nationales Recht umgesetzt wurde. Daher durfte nur auf Informationen, die im (Konzern-)Lagebericht enthalten sind, verwiesen werden.<sup>21</sup> Sobald die CSRD in nationales Recht umgesetzt ist, bieten sich weiter gefasste externe Verweismöglichkeiten an. Die Aufnahme von Informationen mittels externer Verweise birgt dabei die Chance, die finanzielle Berichterstattung und die Nachhaltigkeitsberichterstattung stärker miteinander zu verbinden.

<sup>21</sup> Vgl. DRS 20, a.a.O. (Fn. 15), Tz. 243, 256





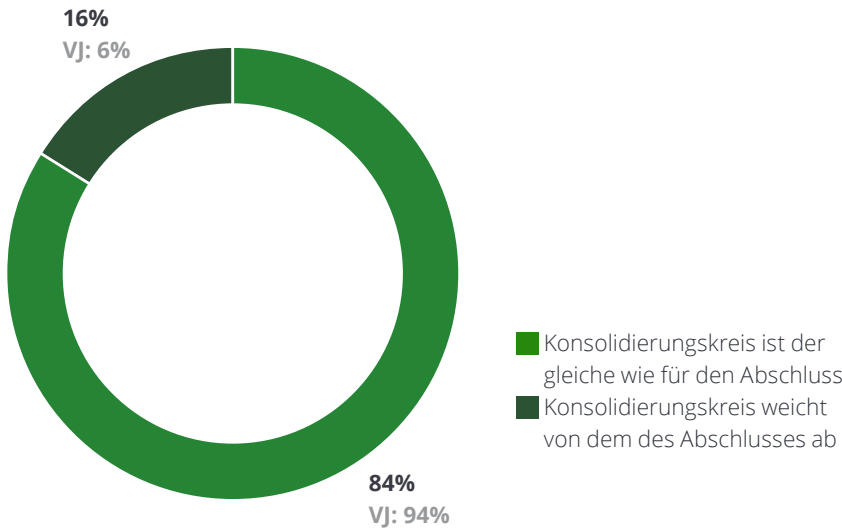
**5.3 Berichtendes Unternehmen, Wertschöpfungskette und Zeithorizonte**

Neben den Vorgaben zum Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung gibt der ESRS 1 ebenfalls Rahmenbedingungen für die Berichterstattung vor. Dazu zählt, dass die Nachhaltigkeitserklärung für dasselbe berichtende Unternehmen (bzw. dieselbe Unternehmensgruppe) wie der Abschluss gilt (ESRS 1.62). Entsprechend ist nach ESRS 2.5b i) eine Bestätigung anzugeben, „dass der Konsolidierungskreis der gleiche wie für den Abschluss ist“. Außerdem gibt ESRS 1 vor, dass die Nachhaltigkeitserklärung neben den Informationen über das berichtende Unternehmen auch Informationen über die vor- und/oder nachgelagerte Wertschöpfungskette enthält, die mit dem Unternehmen durch direkte oder indirekte Geschäftsbeziehungen in Verbindung steht (ESRS 1.63).

Hinsichtlich der Zuordnung von Berichtselementen zu den eigenen Aktivitäten des berichtenden Unternehmens („own operations“) einerseits und zur Wertschöpfungskette andererseits waren verschiedene Diskussionen in der Praxis zu beobachten. Zentral ist dabei die Frage, ob bzw. inwiefern der Kreis der in den Konzernabschluss einbezogenen (d.h. konsolidierten) Unternehmen für die Abgrenzung der „own operations“ leitend ist.<sup>22</sup>

Darüber hinaus enthält ESRS 1 Vorgaben zu den zu betrachtenden Zeithorizonten. In der Wesentlichkeitsanalyse sollen sowohl kurz- als auch mittel- und langfristige Zeithorizonte berücksichtigt werden (ESRS 1.43 und ESRS 1.49). Diese sind wie folgt definiert (ESRS 1.77): Zeitraum, den das Unternehmen in seinem Abschluss als Berichtszeitraum zugrunde gelegt hat (kurzfristig); vom Ende des kurzfristigen Berichtszeitraums bis zu fünf Jahren (mittelfristig); mehr als fünf Jahre (langfristig). Unter gewissen Umständen, z.B. einem abweichenden Planungshorizont, können Unternehmen eine andere Definition der mittel- und langfristigen Zeithorizonte wählen (ESRS 1.80).

**Abb. 12 – Konsolidierungskreis (n=119; VJ: n=77)**



In unserer Untersuchung haben wir die Informationen im Nachhaltigkeitsbericht, die gemäß ESRS 2 zu jeder dieser Vorgaben berichtet werden müssen, analysiert. Konkret lag unser Fokus also auf der Bestätigung des Unternehmens, dass der Konsolidierungskreis der gleiche wie für den Abschluss ist (ESRS 2.5b i), dem Grad der Abdeckung der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette (ESRS 2.5c) und der Definition sowie möglichen Gründen für eine Abweichung von den Zeithorizonten aus ESRS 1 (ESRS 2.9).

Abbildung 12 zeigt, dass nicht bei allen 119 Unternehmen der Konsolidierungskreis der Nachhaltigkeitserklärung („own operations“) dem Kreis der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen (oder dem Konsolidierungskreis für den Konzernabschluss) entspricht. 16 Prozent der Unternehmen haben eine Abweichung des Konsolidierungskreises angegeben und dafür verschiedene Begründungen angeführt.

Bspw. hat ein Unternehmen einige Tochterunternehmen, die Teil des Konsolidierungskreises für den Konzernabschluss sind, vom Konsolidierungskreis der Nachhaltigkeitserklärung ausgenommen, da diese nicht operativ tätig sind (z.B. Holding-, Verwaltungs- oder Grundstücksgesellschaften) und deswegen als nicht relevant für nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen, Risiken und Chancen erachtet wurden. Ein anderes Unternehmen hat ein Tochterunternehmen für bestimmte quantitative Angaben aus dem Konsolidierungskreis für den Nachhaltigkeitsbericht für 2024 ausgeschlossen, dessen Kauf im zweiten Halbjahr 2025 vollzogen wurde und keine wesentlichen Auswirkungen verursacht hätte. Sechs Unternehmen haben angegeben, den Konsolidierungskreis in der Nachhaltigkeitserklärung um finanziell unwesentliche (und deshalb im Konzernabschluss nicht konsolidierte) Tochterunternehmen erweitert zu haben, weil diese aufgrund ihrer Auswirkungen als wesentlich erachtet wurden.

<sup>22</sup> Vgl. Fink/Schmotz: § 1B Konsolidierungskreis für die Nachhaltigkeitserklärung, in: Freiberg/Lanfermann (Hrsg.): ESRS Kommentar, 3. Aufl. (2025), Tz. 61ff. m.w.N.



Bezüglich der Vorgaben zur Wertschöpfungskette zeigt unsere Untersuchung, dass alle Unternehmen in unserer Untersuchungsgruppe ihre Wertschöpfungskette in der Berichterstattung berücksichtigt haben. Ein Unternehmen hat hierbei jedoch neben der eigenen Geschäftstätigkeit nur die vorgelagerte Wertschöpfungskette berücksichtigt und dies damit begründet, dass eine nachgelagerte Wertschöpfungskette für das Geschäftsmodell nicht definiert ist.

In Bezug auf die Stufen der Wertschöpfungskette (Tiers) zeigt Abbildung 13, dass von der überwiegenden Mehrheit der 119 Unternehmen angegeben wurde, neben den direkten auch (teilweise) indirekte Geschäftsbeziehungen berücksichtigt zu haben. Demgegenüber hat ein geringer Anteil der Unternehmen angegeben, lediglich die direkten Geschäftsbeziehungen zu berücksichtigen, bzw. keine genaue Angabe hierzu gemacht.

Abbildung 14 zeigt, dass etwa drei Viertel der 119 Unternehmen die in ESRS 1.77 definierten Zeithorizonte berücksichtigt haben. Die restlichen Unternehmen in der Untersuchungsgruppe haben entweder in ihrer gesamten Berichterstattung andere Definitionen zugrunde gelegt (16%) oder sind zumindest punktuell von den ESRS-Definitionen abgewichen (8%). Bei den Unternehmen, die für ihre gesamte Berichterstattung andere Definitionen zugrunde gelegt haben, wurde dies meist mit einer Orientierung an internen Planungszeiträumen bzw. an die Zeithorizonte im Risikomanagement begründet. Unternehmen, die nur punktuell von der ESRS-Definition abgewichen sind, haben dies überwiegend im Kontext der Klimarisikoanalyse getan und meist mit der Absicht begründet, klarer definierte und auch längere Zeiträume einzubeziehen. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil an Unternehmen, der von den in ESRS 1 definierten Zeithorizonten abweicht, leicht zurückgegangen. Dies könnte u.a. für eine stärkere Ausrichtung bzw. Vereinheitlichung der Zeithorizonte in Bezug auf die ESRS sprechen.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Unternehmen die betrachteten Rahmenbedingungen der Berichterstattung bzgl. des Konsolidierungskreises unterschiedlich umgesetzt haben. In diesem Kontext sind Antwort ID 148 aus den Veröffentlichungen der EFRAG-Q&A-Plattform<sup>23</sup> sowie Modul M2.1<sup>24</sup> der

ESRS-Modulverlautbarung des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) zu betrachten, mit der EFRAG und das IDW auf die Aufnahme von finanziell unwesentlichen Tochterunternehmen, die wesentliche Auswirkungen entfalten, in den Konsolidierungskreis der Nachhaltigkeitserklärung hingewiesen hatten.

Abb. 13 – Berücksichtigung von Tiers innerhalb der Wertschöpfungskette (n=119; VJ: n=77)

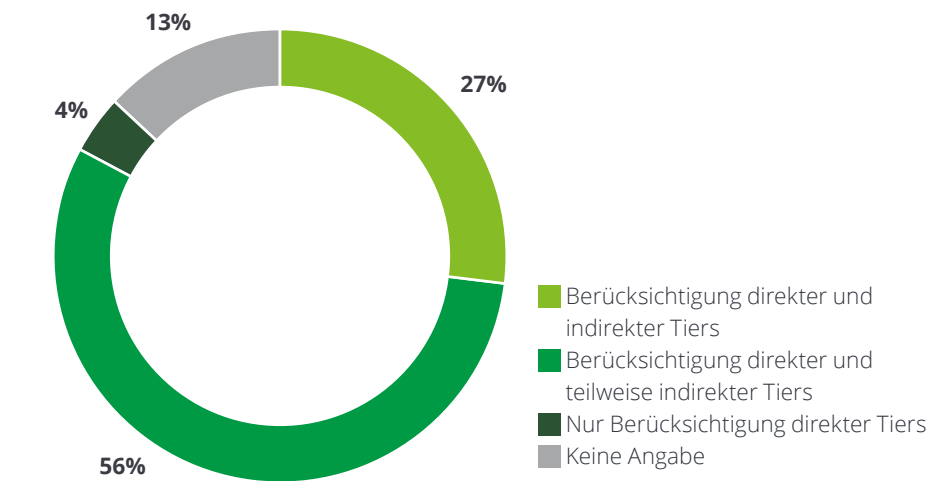
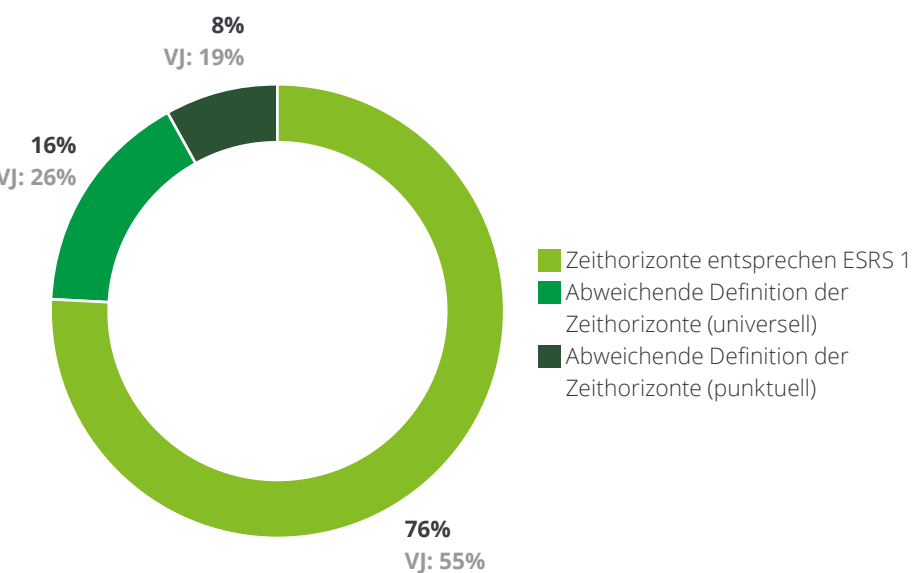


Abb. 14 – Definition der Zeithorizonte (n=119; VJ: n=77)



5.4 Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte

Artikel 1 der CSRD sieht Änderungen an der Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) vor, welche eine Verpflichtung der Abschluss-/Wirtschaftsprüfer, der Prüfungsgesellschaft oder sog. unabhängiger Erbringer von Bestätigungsleistungen umfassen, auf der Grundlage eines Auftrags zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit ein Urteil darüber abzugeben, ob die Nachhaltigkeitsberichterstattung den Anforderungen der EU entspricht. Dabei sollte nicht nur die Einhaltung der Standards der EU für die Nachhaltigkeitsberichterstattung bewertet werden, sondern auch das vom Unternehmen genutzte Verfahren zur Ermittlung der Informationen, über die gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung Bericht erstattet wurde.<sup>25</sup> Durch die ausstehende Umsetzung der CSRD in deutsches Recht bestand die Prüfungspflicht für Nachhaltigkeitsberichte zum Geschäftsjahr 2025 jedoch noch nicht. Entsprechende Prüfungen konnten aber auf freiwilliger Basis vereinbart werden.

Weiterhin hat die CSRD den Mitgliedsstaaten das Wahlrecht eingeräumt, ob sie – neben dem Wirtschaftsprüfer – auch sog. unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen für die Abgabe eines Bestätigungsurteils über die Nachhaltigkeitsberichterstattung zur gemeinsamen Veröffentlichung mit dem Lagebericht akkreditieren.<sup>26</sup>

In Anbetracht der dargestellten Wahlmöglichkeiten haben wir untersucht, ob der Nachhaltigkeitsbericht einer freiwilligen Prüfung unterzogen wurde. Für die geprüften Berichte wurden anschließend folgende Faktoren erhoben:

- Prüfungsniveau, inkl. Exklusionen vom Prüfungsgegenstand

- Name und Hintergrund des Erbringers des Bestätigungsurteils
- Art des Prüfungsvermerks
- Zugrunde liegender Prüfungsstandard

Die in Abbildung 15 dargestellten Ergebnisse zeigen, dass 109 Berichte (92%, Vorjahr: 92%) freiwillig einer inhaltlichen Prüfung unterzogen wurden, während zehn Unternehmen (8%, Vorjahr: 8%) keine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder sonstigen unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen beauftragt haben. Auf Basis der Indexzugehörigkeit zeigt sich, dass sechs SDAX- und somit vor allem kleinere Unternehmen von einer freiwilligen externen Prüfung abgesehen haben. Drei im MDAX und ein im DAX notiertes Unternehmen haben ihre Nachhaltigkeitserklärung nicht prüfen lassen.

Die Untersuchung des Prüfungsniveaus zeigt, dass 93 Berichte (78% von 119) mit begrenzter Sicherheit geprüft wurden. Ein Bericht (1%) wurde ausschließlich mit hinreichender Sicherheit geprüft. Ein Bericht (1%) wurde teilweise inhaltlich geprüft, wobei es sich um eine Prüfung der Angaben zur THG-Bilanz mit hinreichender Sicherheit handelte. Zudem haben 14 Unternehmen (12%), ausgehend von einer Prüfung mit begrenzter Sicherheit, einzelne Angaben mit hinreichender Sicherheit prüfen lassen. Eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit entspricht dabei demselben Sicherheitsniveau, das der gesetzlichen Abschlussprüfung zugrunde liegt. Hierunter fallen insbesondere Angaben, die als steuerungsrelevant i.S.v. DRS 20<sup>27</sup> eingeschätzt wurden und daher auch Pflichtbestandteil des Lageberichts und Gegenstand der gesetzlichen Abschlussprüfung sind. Am häufigsten wurden Angaben zu Scope-1- und -2-Emissionen einer Prüfung mit hinrei-

chender Sicherheit unterzogen, gefolgt von bspw. ausgewählten Angaben zu Scope-3-Emissionen, Angaben zur EU-Taxonomie und zu den mitarbeiterbezogenen Kennzahlen, wie z.B. zum Bereich der Arbeitssicherheit („Lost Time Injury Frequency“). In Bezug auf die Exklusionen zeigt die Analyse, dass weiterführende, d.h. nicht ersetzende Verweise häufig vom Prüfungsgegenstand ausgenommen wurden. Ebenso wurden teilweise (bestimmte) Vorjahresinformationen exkludiert. Im Rahmen einer teilweisen Anwendung der ESRS wurde i.d.R. aus dem Prüfungsvermerk auf die Ausführungen zur Aufstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung verwiesen.

<sup>23</sup> EFRAG: ESRS Q&A Platform: ESRS Implementation Q&A Platform – Compilation of Explanations January – November 2024, Question ID 148 ([Explanations January–November 2024.pdf](#)).

<sup>24</sup> IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: ESRS-Modulverlautbarung (IDW RS FAB 100), Modul M2.1 ([IDW RS FAB 100](#)).

<sup>25</sup> Vgl. CSRD, Artikel 1, Rn. 13.

<sup>26</sup> Vgl. ebd.

<sup>27</sup> Vgl. DRS 20, a.a.O. (Fn. 15), Tz. 105–106.





Bei allen analysierten Nachhaltigkeitsberichten wurde die freiwillige Prüfung von Wirtschaftsprüfern durchgeführt. Kein Bericht wurde von sonstigen unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen geprüft. Der Großteil der Prüfungen, insgesamt 97 Unternehmen, wurde von den „Big Four“ (PwC, KPMG, Deloitte und EY) durchgeführt (s. Abb. 16). Weiterhin wurden elf Berichte durch Wirtschaftsprüfer der sog. „Next Ten“ (z.B. BDO, Forvis Mazars, RSM Ebner Stolz, Baker Tilly) geprüft. Basierend auf dem Prüfungsstandard ISAE 3000 (Revised) – teilweise ergänzt um weitere nationale Prüfungsstandards, wie z.B. den Dutch Standard 3810N – wurden alle analysierten Berichte mit uneingeschränkten Prüfungsurteilen versehen.

Der hohe Anteil von extern geprüften Berichten (92%) ergibt sich vermutlich aus entsprechenden Erwartungen der Adressaten (vor allem der Kapitalmarktteilnehmer) sowie der Unterstützung der Prüfung durch den Aufsichtsrat i.S.v. § 171 AktG. Die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern (namentlich des Abschlussprüfers) ist plausibel vor dem Hintergrund der Synergien zwischen Abschluss- und Nachhaltigkeitsprüfung. Die Anwendung begrenzter Prüfungssicherheit als Standard entspricht den durch die CSRD (und CSRD 2.0) vorgesehenen regulatorischen Vorgaben für das betrachtete Geschäftsjahr. Jedoch deutet die punktuelle Prüfung mit hinreichender Sicherheit auf eine zunehmende Differenzierung nach der Relevanz der Informationen hin.

Abb. 15 – Prüfungsniveau (n=119; VJ: n=77)

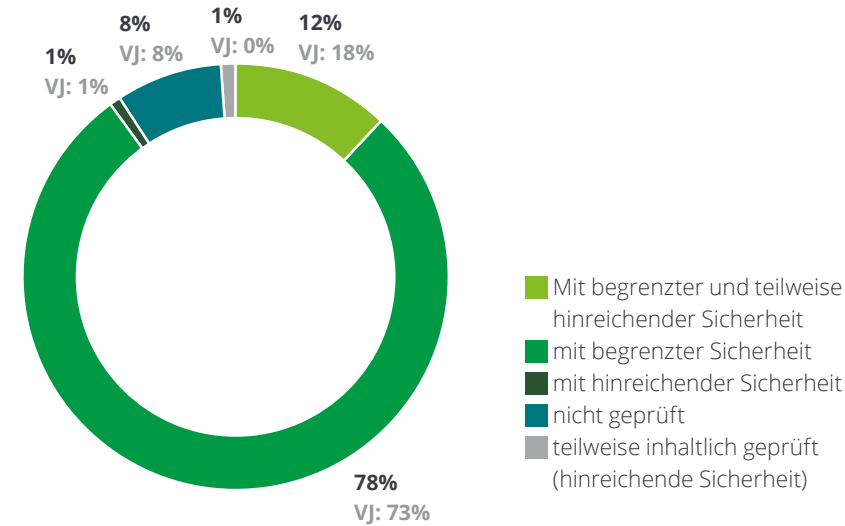
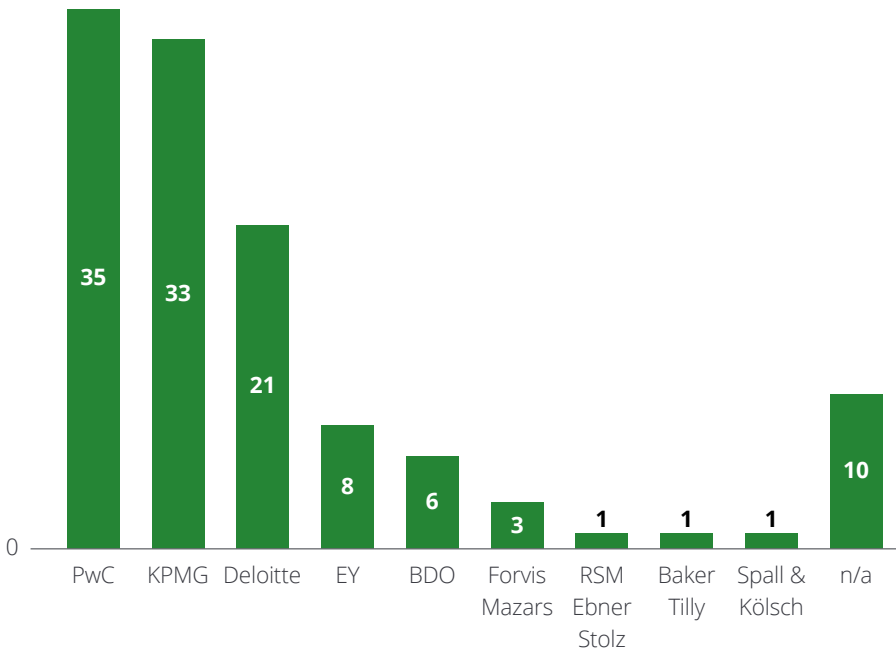


Abb. 16 – Erbringer des Bestätigungsurteils (n=119; VJ: n=77)





# 6. Allgemeine inhaltliche Aspekte der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS

## 6.1 Wesentlichkeitsanalyse

Die Ermittlung der berichtspflichtigen Nachhaltigkeitsaspekte erfolgt anhand der doppelten Wesentlichkeitsanalyse (ESRS 1, Abschnitt 3). Die doppelte Wesentlichkeit umfasst zwei Perspektiven: die Wesentlichkeit der Auswirkungen (inside-out) und die finanzielle Wesentlichkeit (outside-in) (ESRS 1.37). Erstere bezieht sich auf die Auswirkungen des Unternehmens auf Menschen bzw. Umwelt und umfasst die eigene Geschäftstätigkeit sowie die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette. Hierfür sind nach ESRS 1.45–46 die Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schweregrad der Auswirkungen einzubeziehen, wobei sich der Schweregrad aus dem Ausmaß, dem Umfang und, bei negativen Auswirkungen, der Unabänderlichkeit ergibt. Die finanzielle Wesentlichkeit bezieht sich auf nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen, die sich auf die Finanzlage, die Ertragslage, die Zahlungsströme, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens auswirken (ESRS, Anhang II, Glossar). Die Bewertung der Wesentlichkeit erfolgt hier auf der Grundlage der Eintrittswahrscheinlichkeit, kombiniert mit dem potenziellen Ausmaß der finanziellen Effekte (ESRS 1.51).

Das Unternehmen hat geeignete Schwellenwerte anzuwenden, „um zu bestimmen, welche Auswirkungen, Risiken und Chancen für das Unternehmen wesentlich sind und

dementsprechend behandelt werden und um zu bestimmen, welche Nachhaltigkeitsaspekte für die Zwecke der Berichterstattung wesentlich sind“ (ESRS 1.42). Ein IRO bzw. Nachhaltigkeitsaspekt gilt als wesentlich, wenn dieser aus mindestens einer der beiden Wesentlichkeitsperspektiven als wesentlich eingestuft wird (ESRS 1.28). Die ESRS fordern eine transparente Darstellung des Bewertungsprozesses (ESRS 2.53), geben jedoch kein einheitliches Vorgehen zur Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse vor.<sup>28</sup>

Basierend auf den Anforderungen der ESRS und den damit einhergehenden Auslegungsspielräumen aufseiten der Unternehmen haben wir untersucht, ob eine Bewertungsskala für die jeweilige Wesentlichkeitsperspektive offengelegt wurde. Wenn dies der Fall war, wurden weiterhin die Minimal- und Maximalwerte sowie der Schwellenwert für die jeweiligen Wesentlichkeitsperspektiven erhoben. Der Schwellenwert markiert die Grenze zwischen unwesentlichen und wesentlichen Aspekten. Da sich die Praxis der Bewertung wesentlicher Auswirkungen in den Berichten der Unternehmen (sehr) heterogen gestaltet, wurden die berichteten Schwellenwerte zur besseren Vergleichbarkeit auf die jeweils verwendeten Bewertungsskalen der einzelnen Kriterien, wie u.a. Ausmaß, Umfang und Eintrittswahrscheinlichkeit, umgerechnet.

Für die finanzielle Wesentlichkeit wurde zusätzlich analysiert, ob neben einer Ordinalskala (z.B. gering, mittel, hoch) auch finanzielle Werte angegeben wurden. Da diese häufig aus dem bestehenden Risikomanagement des Unternehmens entnommen werden, wurde zudem untersucht, ob die Bewertung der finanziellen Wesentlichkeit konsistent zum Risikomanagement erfolgte, soweit dies aus den Angaben heraus erkennbar war. Schließlich wurde der methodische Ansatz erfasst, welcher der Bewertung der Wesentlichkeit zugrunde liegt, differenziert nach bottom-up, top-down oder Mischverfahren.

Von 119 untersuchten Berichten haben insgesamt 117 Unternehmen (98%) das verwendete Verfahren zur Ermittlung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in ihrem Bericht beschrieben. Von den verbliebenen zwei Unternehmen verweist eines auf Informationen im Vorjahresbericht und eines verzichtet auf entsprechenden Angaben.

In Bezug auf die Wesentlichkeit der Auswirkungen zeigen die Ergebnisse, dass in 100 Berichten (84%; Vorjahr: 69%) eine Skala zur Bewertung der Auswirkungen angegeben wurde. Eine vollständige Skala im Sinne aller Angaben zu Minimal-, Schwellen- und Maximalwert wurde bei insgesamt 80 Berichten identifiziert.

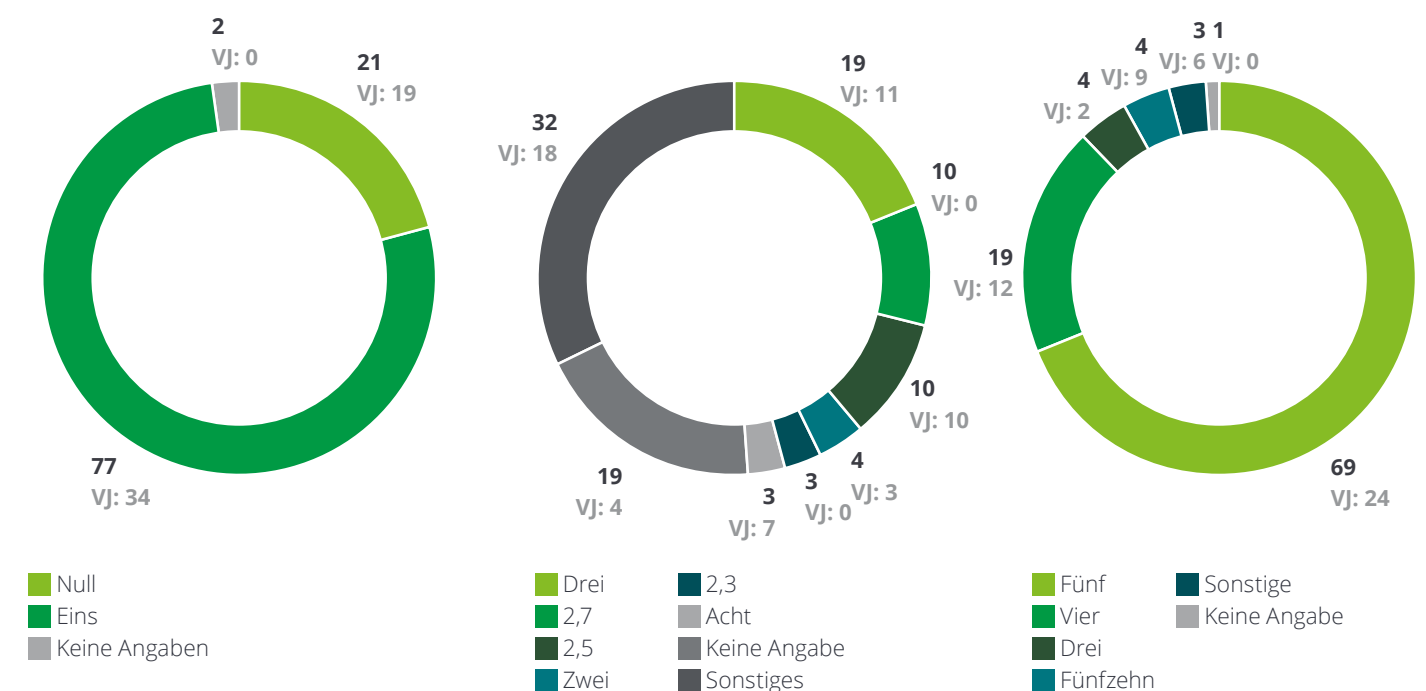


Die Ergebnisse in Abbildung 17 (links) zeigen, dass die 100 Unternehmen entweder einen Minimalwert von null oder von eins für die Bewertungsskala ihrer wesentlichen Auswirkungen gewählt haben. Eine mit dem Wert eins beginnende Skala wird von 77 Unternehmen (77%; Vorjahr: 64%) verwendet. Als Maximalwert (s. Abb. 17 rechts) wurde in 69 Berichten der Wert fünf angegeben (69%; Vorjahr: 45%), in 19 Berichten der Wert vier und in vier Berichten der

Wert drei. Im Vergleich zum Vorjahr wird der Maximalwert damit deutlich häufiger auf fünf festgelegt. Wie bereits im Vorjahr wurden vereinzelt auch Skalen mit Maximalwerten zwischen zwölf und 100 verwendet. Lediglich ein Bericht enthält keine Angabe zum Maximalwert. Die gewählten Schwellenwerte (s. Abb. 17 Mitte) zeigen auch in der Berichterstattung für 2025 eine hohe Heterogenität auf. Am häufigsten wurde der Wert drei als Schwellenwert gewählt

(19 Unternehmen), gefolgt von den Schwellenwerten 2,7 (zehn Unternehmen), 2,5 (zehn Unternehmen) sowie zwei (vier Unternehmen) und 2,3 (drei Unternehmen). Darüber hinaus berichteten 35 von 100 Unternehmen weitere, teils stark voneinander abweichende Schwellenwerte zwischen 1,5 und 50. In insgesamt 19 Berichten konnten keine Schwellenwerte identifiziert werden.

**Abb. 17 – Minimal- (links), Schwellen- (Mitte) und Maximalwert (rechts) der Skala zur Bewertung der Wesentlichkeit von Auswirkungen (n=100; VJ: n=53)**



<sup>28</sup> Im Zuge der Überarbeitung der ESRS wurde das Regelwerk um zusätzliche Klarstellungen zur Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse ergänzt. Die Europäische Kommission greift damit Erkenntnisse aus dem Überarbeitungsprozess auf, wonach Unternehmen die bisherigen Anforderungen teilweise als komplex und auslegungsbedürftig wahrgenommen haben (s. Simplified ESRS, Fn. 14).



In insgesamt 105 von 119 Berichten (88%; Vorjahr: 86%) waren Ordinalskalen zur Bewertung der finanziellen Wesentlichkeit zu finden. Davon enthielten 78 Berichte (74%) vollständige Angaben zu den Minimal-, Schwellen- und Maximalwerten der jeweiligen Skala. 67 dieser 105 Berichte (64%, Vorjahr: 49%) konnten Angaben zu finanziellen Werten zusätzlich zugeordnet werden. Sieben Unternehmen haben ausschließlich finanzielle Angaben gemacht und dabei keine Ordinalskala berichtet.

In jenen Berichten, die eine Ordinalskala enthalten, wurde der Minimalwert in vielen Fällen mit „(sehr) gering“ oder „(sehr) wenig“ betitelt. Für die dazugehörigen Skalenwerte haben 79 Unternehmen (75%) den Minimal-

wert auf eins festgelegt (s. Abb. 18 links). Demgegenüber wählten 23 Unternehmen (22%) den Wert null, eines verwendete anstelle einer numerischen Skala eine alphabetische Abstufung (A bis C) und zwei Unternehmen gaben keinen Minimalwert für die Bewertung wesentlicher Risiken und Chancen an. Der Maximalwert der Ordinalskala – häufig auch mit „(sehr) hoch“ oder „(sehr) signifikant“ bezeichnet – wurde in 70 Fällen (67%; Vorjahr: 56%) auf fünf, in 26 Fällen (25%) auf vier und in vier Fällen (3%) auf drei festgelegt (s. Abb. 18 rechts). Wie bei der Bewertung wesentlicher Auswirkungen ist auch bei der Einschätzung der finanziellen Wesentlichkeit durch die Unternehmen zu beobachten, dass die Festlegung des Maximalwerts von fünf auf

der entsprechenden Fünferskala deutlich häufiger erfolgt als im Jahr zuvor. Von den verbleibenden Unternehmen haben vier (4%) einen Maximalwert zwischen zehn und 100 genutzt und eines hat keinen Maximalwert seiner Ordinalskala angegeben. Weiterhin verwendeten Unternehmen zur Bewertung der finanziellen Wesentlichkeit am häufigsten den Schwellenwert drei (28 Unternehmen), gefolgt von den Schwellenwerten 2 (13 Unternehmen) und 2,5 (zwölf Unternehmen; s. Abb. 18 Mitte). Die Schwellenwerte von 26 Unternehmen liegen zwischen 1,5 und 50. Von den 105 Unternehmen, die eine Ordinalskala berichteten, haben ebenfalls 26 Unternehmen keinen Schwellenwert für die finanzielle Wesentlichkeit angegeben.

Gegenüber dem Vorjahr zeigen sich bei den monetären Angaben zur finanziellen Wesentlichkeitsanalyse von Risiken und Chancen im Berichtsjahr 2025 kaum Veränderungen. Dies betrifft sowohl die Darstellungsweise als auch die berichteten Inhalte. Bei den insgesamt 74 Unternehmen (64%; Vorjahr: 51%), die Angaben zu finanziellen Werten in den Berichterstattungen offengelegt haben, variieren die Ansätze stark. Während manche bspw. für den Minimalwert einen eindeutigen finanziellen Wert (z.B. 0 EUR) genannt haben, wurden von anderen Unternehmen offene Intervalle (z.B. < 1 Mio. EUR) oder geschlossene Intervalle (z.B. 1–2,5 Mio. EUR) verwendet. Die berichteten Werte weisen zudem eine hohe Heterogenität auf und reichen von Beträgen im unteren einstelligen Millionenbereich bis zu mehreren Milliarden Euro. So lag der Minimalwert zwischen 0 und 750 Mio. EUR, der Maximalwert zwischen > 1 Mio. und > 8 Mrd. EUR bzw. > 12 Mrd. EUR. Der Schwellenwert lag insgesamt zwischen 1 Mio. und 1 Mrd. EUR. Neben absoluten Eurobeträgen verwendeten einzelne Unternehmen relative Bezugsgrößen, etwa Anteile am EBIT oder am Umsatz. Teilweise wurden darüber hinaus unterschiedliche Werte für Risiken und Chancen, nach Eintrittswahrscheinlichkeit oder für ertrags- und bilanzwirksame Effekte festgelegt. Weiterhin zeigt sich ein deutlicher Unterschied in der transparenten Darstellung der Skalenendpunkte und des eigentlichen Wesentlichkeitsschwellenwertes. Während in 68 Fällen (92%) Angaben zum Minimalwert und in 69 Fällen (93%) Angaben zum Maximalwert gemacht wurden, konnten nur in 15 Berichten finanzielle Angaben zum Schwellenwert identifiziert werden.

Der Anteil der Unternehmen, die ihre Bewertung der finanziellen Wesentlichkeit konsistent zum eigenen Risikomanagement durchgeführt haben, ist im Geschäftsjahr 2025 gegenüber dem Vorjahr gestiegen: Die Bewertung der finanziellen Wesentlichkeit wurde den Angaben zufolge bei 90 Unternehmen (76%; Vorjahr: 68%)

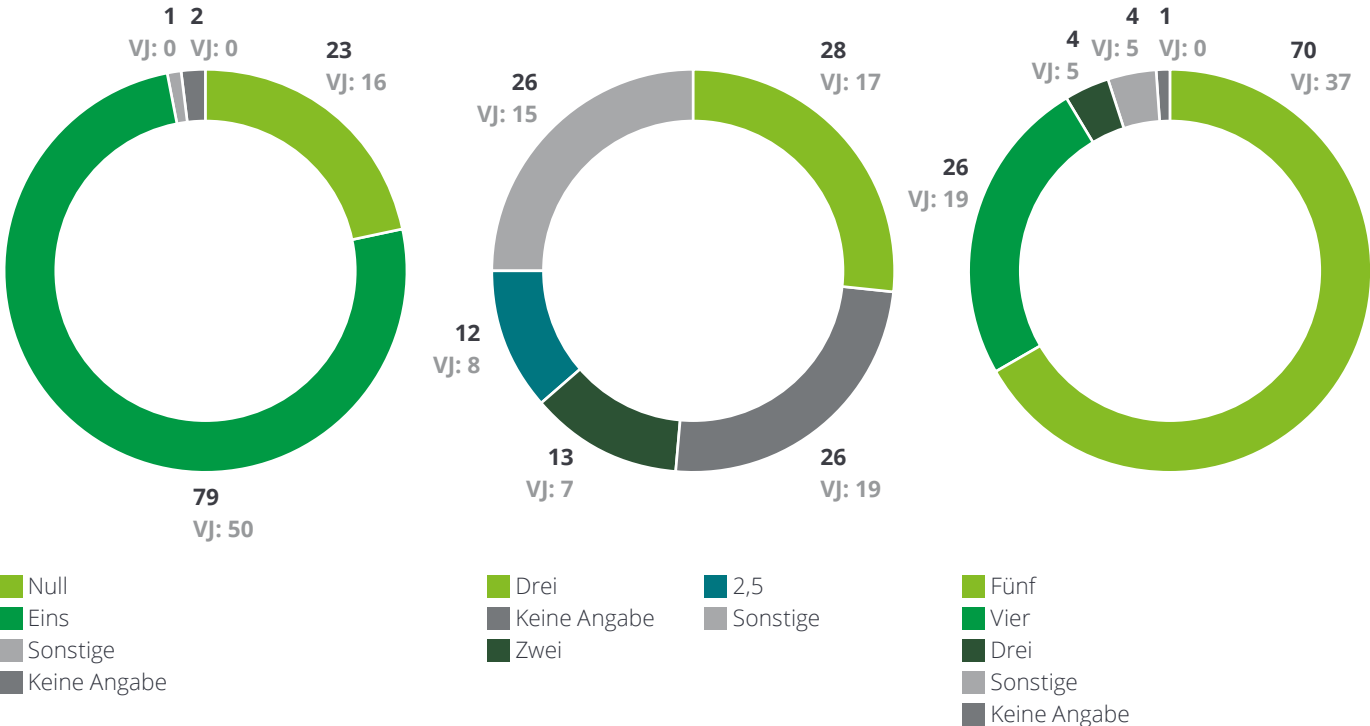
konsistent zum Risikomanagement durchgeführt, während 24 (20%) angaben, davon abgewichen zu sein. Bei fünf Unternehmen (4%) ließ sich den Berichten keine eindeutige Angabe zur Konsistenz mit dem Risikomanagement entnehmen.

In Bezug auf den methodischen Ansatz zur Bestimmung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen zeigt sich auch für das Geschäftsjahr 2025, dass überwiegend ein kombiniertes Bottom-up- und Top-down-Verfahren angewendet wurde. Insgesamt konnten 109 Berichte (92%; Vorjahr: 61%) einem solchen Mischverfahren zugeordnet werden. Der Anteil der Unternehmen, die sich für ein Mischverfahren entschieden haben, ist demnach gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegen. Entsprechend haben fünf (4%; Vorjahr: 20%) bzw. vier Unternehmen (3%; Vorjahr: 5%) auf das Top-down- bzw. das Bottom-up-Verfahren zurückgegriffen. Ein Bericht konnte nicht eindeutig zugeordnet werden.

Das ESRS Set 1 gibt keine einheitliche Methodik zur Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse vor, sondern lässt den berichtspflichtigen Unternehmen Freiheiten für die individuelle Ausgestaltung der Wesentlichkeitsanalyse bzw. ihrer Ausrichtung am spezifischen Geschäftsmodell, z.B. hinsichtlich der Festlegung von Minimal-, Maximal- und Schwellenwerten. Die daraus resultierende Vielfalt an Bewertungsmodellen und Skalen spiegelt sich auch in der Berichterstattung für das Berichtsjahr 2025 wider. Die von den Unternehmen verwendeten Skalenwerte zur Bewertung ihrer wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen weisen weiterhin eine hohe Heterogenität auf, gleichzeitig ist eine leichte Annäherung der Berichterstattung zu beobachten. Diese Entwicklung verdeutlicht, dass Unternehmen das zweite Berichtsjahr genutzt haben, um ihre Methodik zur Wesentlichkeitsanalyse teilweise zu überarbeiten. Das zeigt sich auch bei der bereits im Vorjahr beobachteten hohen Integration der finanziellen Wesent-

lichkeit in das Risikomanagement. Der Anteil der Unternehmen, die die Bewertung der finanziellen Wesentlichkeit konsistent zum Risikomanagement durchführten, ist weiter gestiegen. Auch sind hinsichtlich des methodischen Vorgehens zur Bestimmung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen eine Weiterentwicklung und eine stärkere Angleichung der Berichtspraxis zu beobachten. Unternehmen haben im Geschäftsjahr 2025 deutlich häufiger auf ein Mischverfahren zwischen Top-down und Bottom-up zurückgegriffen als noch im Geschäftsjahr 2024.

Abb. 18 – Minimal- (links), Schwellen- (Mitte) und Maximalwert (rechts) der Skala zur Bewertung der Wesentlichkeit von Chancen und Risiken (n=105; VJ: n=66)



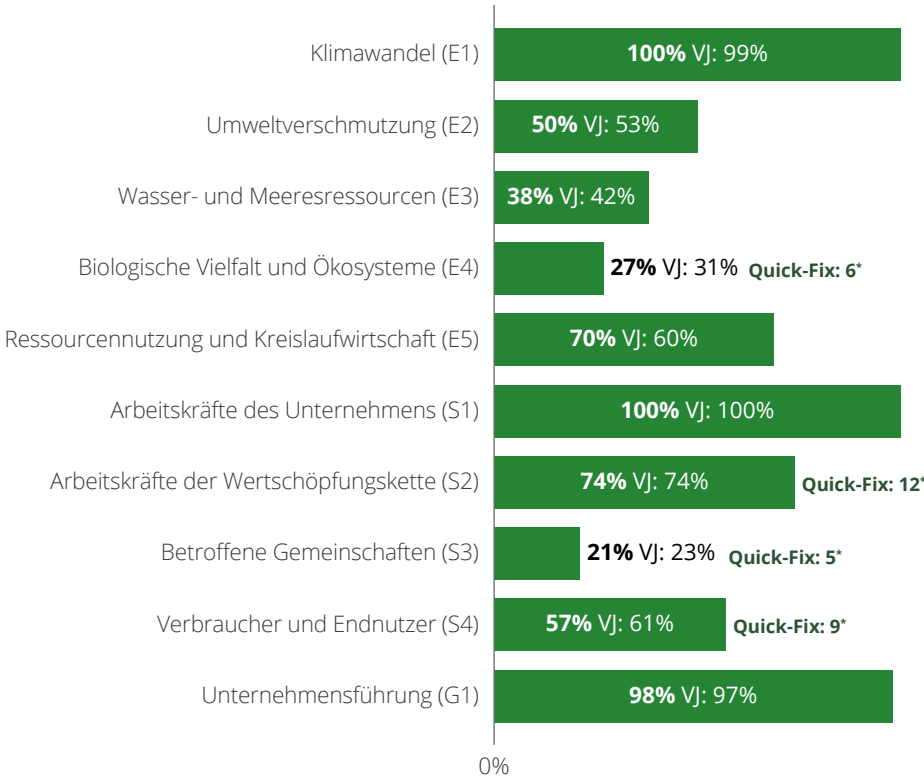


6.2 Wesentliche ESRS-Themen

In den ESRS wird der Begriff der Themen, engl. „Topics“, zur Bezeichnung der Nachhaltigkeitsaspekte verwendet, über die (potenziell) zu berichten ist. Durch die themenbezogenen Standards werden insgesamt zehn Themen festgelegt (ESRS 1.8), denen insgesamt weitere 37 Unterthemen, engl. „Subtopics“, zugeordnet werden. Für die Festlegung, über welche dieser zehn Themen zu berichten ist, sehen die ESRS (wie in Abschnitt 6.1 erläutert) die Wesentlichkeitsanalyse unter dem Verständnis der doppelten Wesentlichkeit vor (ESRS 1, Abschnitt 3). Über unwesentliche Themen ist grundsätzlich nicht zu berichten. Kommt das Unternehmen zu dem Schluss, dass das Thema „Klimawandel“ (ESRS E1) nicht wesentlich ist, muss dies gemäß ESRS 2.57 angegeben und erläutert werden. Durch die Identifikation der wesentlichen Themen soll es den Nutzern der Nachhaltigkeitserklärung ermöglicht werden, „die wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens auf Mensch und Umwelt sowie die wesentlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf die Entwicklung, die Leistung und die Position des Unternehmens nachzuvollziehen“ (ESRS 1.2). Für Unternehmen der Welle 1 bestand im betrachteten Geschäftsjahr die Möglichkeit, den Aufwand der Berichterstattung über die im November 2025 durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416 (erlassen im Juli 2025 und veröffentlicht im November 2025) eingeführten Quick-Fix-Erleichterungen zu reduzieren. Demnach konnten Unternehmen entscheiden, die ESRS-Themen „Biologische Vielfalt und Ökosysteme (E4)“, „Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette (S2)“, „Betroffene Gemeinschaften (S3)“ sowie „Verbraucher und Endnutzer (S4)“ in (deutlich) reduziertem Umfang zu berichten, sofern diese als wesentlich identifiziert worden sind.<sup>29</sup>

Die vorliegende Untersuchung fokussiert sich auf die von den Unternehmen als wesentlich identifizierten ESRS-Themen. Grundlage der Analyse sind die in den Nachhaltigkeitserklärungen ausgewiesenen wesentlichen Themen, die sowohl insgesamt als auch differenziert nach

Abb. 19 – Wesentliche ESRS-Themen inkl. Quick-Fix-Erleichterung (n=119; VJ: n=77)



\* Die Zahl gibt an, wie viele Unternehmen die Quick-Fix-Erleichterung bezogen auf den Standard genutzt haben

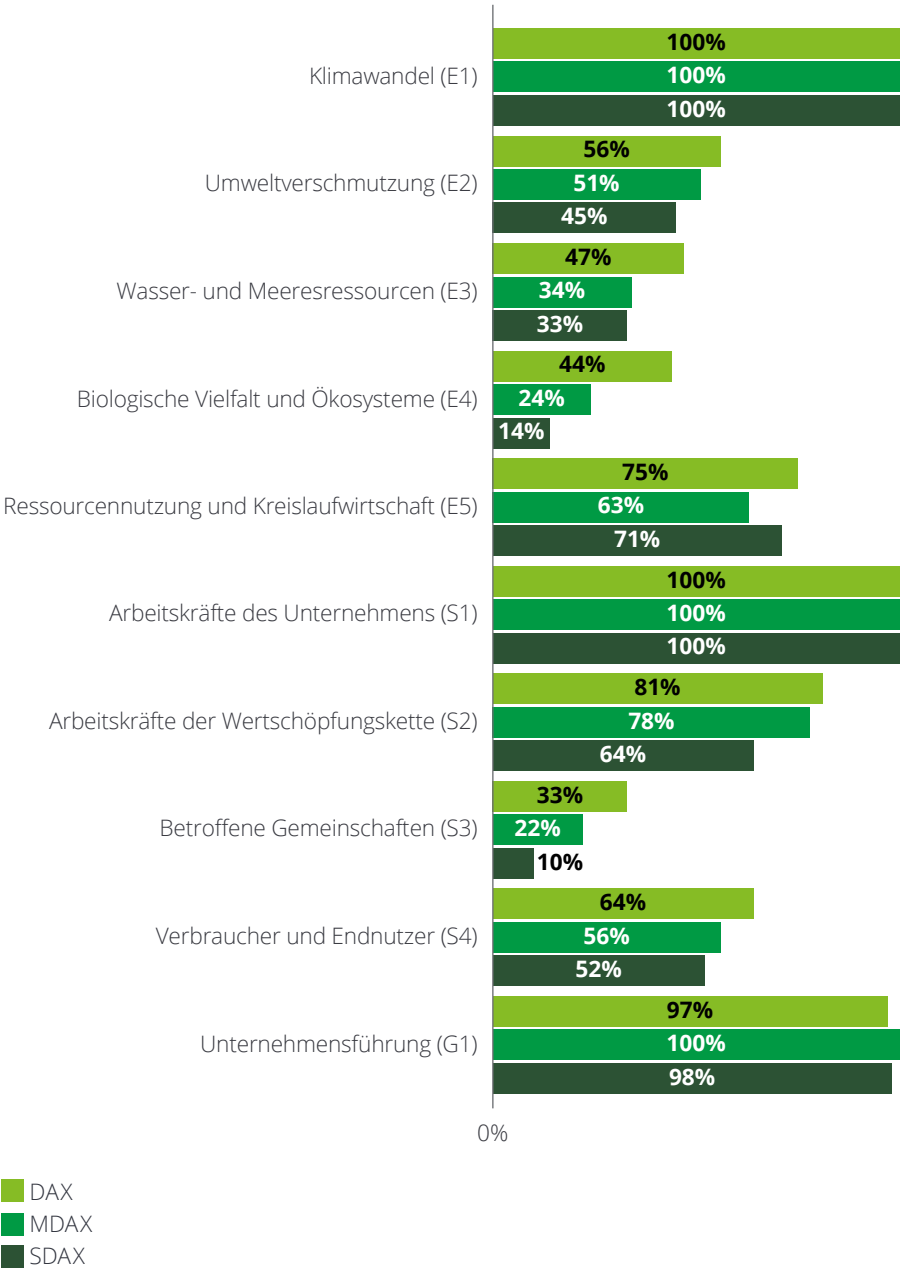
Branchen und Indizes ausgewertet wurden. Sofern Gebrauch von den Quick-Fix-Erleichterungen gemacht wurde, wurden die betreffenden Themenstandards in der Auswertung ebenfalls als wesentlich berücksichtigt.

Die Ergebnisse unserer Untersuchung unterscheiden sich nur geringfügig vom Vorjahr. Abbildung 19 zeigt, dass die drei ESRS-Themen „Klimawandel (E1)“, „Arbeitskräfte des Unternehmens (S1)“ und „Unternehmensführung (G1)“ von fast allen Unternehmen der Untersuchungsgruppe als wesentlich identifiziert wurden. Demgegenüber wurden die drei ESRS-Themen „Wasser- und Meeresressourcen (E3)“, „Biologische Vielfalt und Ökosysteme (E4)“ und „Betroffene Gemeinschaften (S3)“ von weniger als der Hälfte der Unternehmen als wesentlich eingestuft. Im Durchschnitt identifizierten die Unternehmen sechs ESRS-Themen als wesentlich, wobei die

Anzahl insgesamt zwischen drei und zehn wesentlichen ESRS-Themen variiert (keine Veränderung zum Vorjahr). Insgesamt 19 Unternehmen haben von den Quick-Fix-Erleichterungen Gebrauch gemacht, davon sechs für „Biologische Vielfalt und Ökosysteme (E4)“, zwölf für „Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette (S2)“, fünf für „Betroffene Gemeinschaften (S3)“ und neun für „Verbraucher und Endnutzer (S4)“. Bei 18 von den 74 Unternehmen, die zum zweiten Mal analysiert wurden, konnten Veränderungen bei der Anzahl der wesentlichen Themen festgestellt werden. Elf Unternehmen berichteten ein Thema weniger, eines vier Themen weniger, drei ein Thema mehr, drei weitere haben gleichzeitig ein Thema erstmalig und ein anderes nicht nochmals berichtet.

Wie im Vorjahr ist zu beobachten, dass „größere“ (DAX-)Unternehmen durchschnittlich sieben und damit mehr ESRS-Themen als wesentlich identifiziert haben als „kleinere“ (MDAX- und SDAX-)Unternehmen (sechs ESRS-Themen; s. Abb. 20).

Abb. 20 – Wesentliche ESRS-Themen nach Index (n=119)



DAX  
MDAX  
SDAX



Tab. 2 – Wesentliche ESRS-Themen nach Branchen (n=119)

|                                                                                                          | Klimawandel (E1) | Umweltverschmutzung (E2) | Wasser- und Meeresressourcen (E3) | Biologische Vielfalt (E4) | Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft (E5) | Arbeitskräfte des Unternehmens (S1) | Arbeitskräfte der Wertschöpfungskette (S2) | Betroffene Gemeinschaften (S3) | Verbraucher und Endnutzer (S4) | Unternehmensführung (G1) |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|--------------------------|-----------------------------------|---------------------------|------------------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------|
|  Industrie               | 100%             | 65%                      | 47%                               | 24%                       | 74%                                            | 100%                                | 85%                                        | 15%                            | 44%                            | 97%                      |
|  Nicht-Basiskonsumgüter  | 100%             | 100%                     | 67%                               | 60%                       | 100%                                           | 100%                                | 100%                                       | 53%                            | 87%                            | 100%                     |
|  Informationstechnologie | 100%             | 15%                      | 0%                                | 8%                        | 46%                                            | 100%                                | 46%                                        | 0%                             | 15%                            | 100%                     |
|  Finanzwesen             | 100%             | 15%                      | 8%                                | 23%                       | 31%                                            | 100%                                | 23%                                        | 15%                            | 62%                            | 100%                     |
|  Gesundheitswesen       | 100%             | 62%                      | 38%                               | 8%                        | 92%                                            | 100%                                | 92%                                        | 8%                             | 85%                            | 100%                     |
|  Grundstoffe           | 100%             | 75%                      | 83%                               | 50%                       | 92%                                            | 100%                                | 92%                                        | 42%                            | 25%                            | 100%                     |
|  Kommunikation         | 100%             | 0%                       | 11%                               | 0%                        | 56%                                            | 100%                                | 56%                                        | 11%                            | 89%                            | 100%                     |
|  Immobilien            | 100%             | 0%                       | 0%                                | 0%                        | 20%                                            | 100%                                | 60%                                        | 20%                            | 100%                           | 100%                     |
|  Basiskonsumgüter      | 100%             | 67%                      | 67%                               | 67%                       | 100%                                           | 100%                                | 100%                                       | 33%                            | 100%                           | 100%                     |
|  Energieversorgung     | 100%             | 0%                       | 0%                                | 100%                      | 50%                                            | 100%                                | 50%                                        | 50%                            | 0%                             | 50%                      |

In einer zusätzlichen Analyse basierend auf der Branchenzugehörigkeit der analysierten Unternehmen zeigt sich für das Berichtsjahr 2025 zudem, dass auch innerhalb einer Branche Variationen bestehen, also Unternehmen derselben Branche nicht zwangsläufig zu gleichen Einschätzungen bzgl. der wesentlichen ESRS-Themen kommen (s. Tab. 2).

Das auch im Berichtsjahr 2025 weiterhin bestehende große Spektrum der Anzahl wesentlicher Themen sowie die Varianz der Themen – auch innerhalb bestimmter Branchen – lässt wie auch im Vorjahr vermuten, dass die ESRS-Anforderungen von den Unternehmen unterschiedlich interpretiert werden. Ein weiterer Grund könnte sein, dass Unternehmen ihre Wesentlichkeitsanalysen im zweiten Berichtsjahr überprüft und angepasst haben. Dies könnte neben tatsächlich Veränderungen im Geschäft auch auf ein weiterentwickeltes Verständnis der ESRS-Anforderungen und/oder auf methodische Anpassungen zurückzuführen sein. Diese Befunde stehen im Einklang mit einer DRSC-Umfrage<sup>30</sup> aus dem Jahr 2025, in der DAX-40-Unternehmen der Anwendung der Informationswesentlichkeit eine hohe Bedeutung für Änderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung zum Geschäftsjahr 2025 beigemessen haben. Die Umfrage zeigte zudem, dass sich Unternehmen bei der Weiterentwicklung ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung insbesondere auf unternehmenseigene Benchmarks und Untersuchungen gestützt haben. Auch der Austausch innerhalb der eigenen Branche sowie Einschätzungen von Beratern und Prüfern wurden als wichtige Orientierungspunkte genannt.<sup>31</sup> Bei der künftigen erstmaligen Anwendung der Simplified ESRS wird aufgrund der Überarbeitungen der Wesentlichkeitsanalyse ggf. mit weiteren Veränderungen bei der Einschätzung wesentlicher Themen zu rechnen sein. Allerdings zeigt die geringe Inanspruchnahme der Quick-Fix-Erleichterungen, dass Unternehmen die bestehenden Übergangsregelungen nur zum Teil nutzen.

6.3 Wesentliche unternehmensspezifische Themen

Gelangt ein Unternehmen zu dem Schluss, dass wesentliche IROs nicht oder mit nur unzureichender Granularität durch einen ESRS abgedeckt sind, so hat es zusätzliche unternehmensspezifische Informationen zu berichten (ESRS 1.11). Diese gibt das Unternehmen zusammen mit den dafür „relevantesten“ ESRS-Angaben an (ESRS 1.117). Dabei finden die Mindestangabepflichten der ESRS zu Konzepten und Maßnahmen (ESRS 2.60) sowie zu den Zielen (ESRS 2.70) Anwendung und stellen den „mindestens notwendigen Detaillierungsgrad dar“<sup>32</sup>. Somit sollen die unternehmensspezifischen Informationen es den Nutzern ermöglichen, sämtliche wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen IROs des Unternehmens in Bezug auf ESG-Aspekte nachzuvollziehen (ESRS 1.11).

Hierbei kann unterschieden werden zwischen (1) unternehmensspezifischen Themen (d.h. Themen, die in den ESRS nicht behandelt werden) und (2) unternehmensspezifischen Angaben zu Themen, die in den ESRS behandelt werden.<sup>33</sup> Im Rahmen von Fall (2) sind dabei verschiedene Arten von Angaben denkbar – z.B. unternehmensspezifische qualitative oder quantitative Angaben.

Die Untersuchung betrachtet den Fall (1) – „unternehmensspezifische Themen“ – im Detail. Analysiert wurde, ob bzw. wie viele Unternehmen unternehmensspezifische Themen berichtet haben und welche Themen am häufigsten identifiziert wurden. Als unternehmensspezifisch wurden jene Themen eingeordnet, die von den

Unternehmen in einem eigenen (Unter-) Kapitel des Nachhaltigkeitsberichts dargestellt und für die Angaben zu den Mindestangabepflichten offengelegt wurden. Dies umfasst sowohl eigenständige Kapitel außerhalb der in den ESRS vorgesehenen Gliederung nach Umwelt, Soziales und Governance als auch entsprechende Unterkapitel innerhalb der jeweiligen Bereiche. Da die Themen und deren Bezeichnung sehr heterogen sind, wurden für die Auswertung geeignete Cluster gebildet, denen die in den Berichten genannten Themen auf der Grundlage ihres Inhalts zugeordnet wurden.

<sup>30</sup> Vgl. Kurzumfrage des DRSC zu Anpassungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung der DAX40-Unternehmen in der kommenden Berichtssaison ([https://www.drsc.de/app/uploads/2025/09/2025\\_09\\_03\\_DAX40\\_Umfrage.pdf](https://www.drsc.de/app/uploads/2025/09/2025_09_03_DAX40_Umfrage.pdf), Abruf: 1.9.2026).

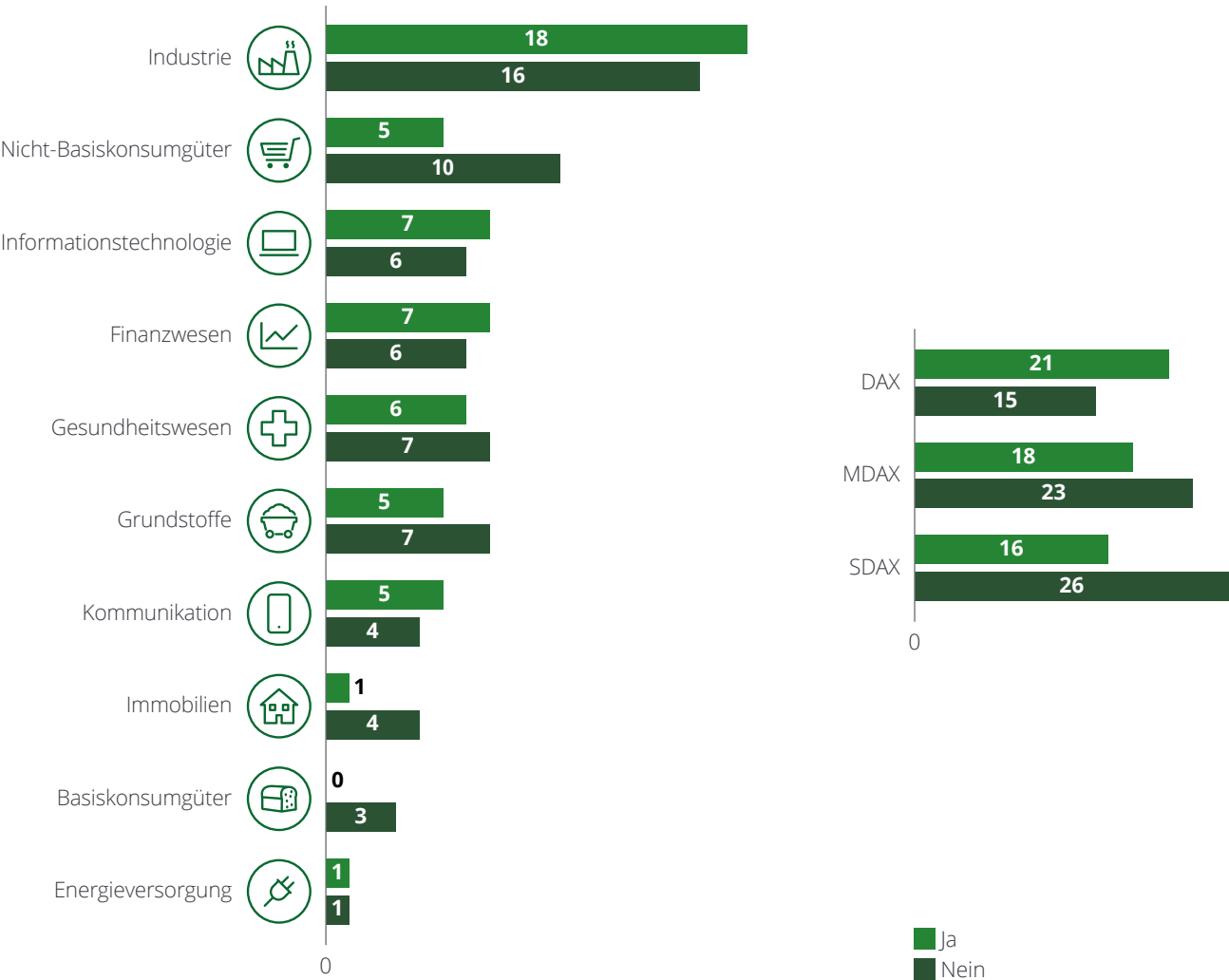
<sup>31</sup> Vgl. ebd.

<sup>32</sup> Vgl. IDW RS FAB 100, a.a.O. (Fn. 24), Modul 2.3.

<sup>33</sup> Vgl. ebd.



Abb. 21 – Berichterstattung zu wesentlichen unternehmensspezifischen Themen nach Branche (links) und Index (rechts) (n=119)

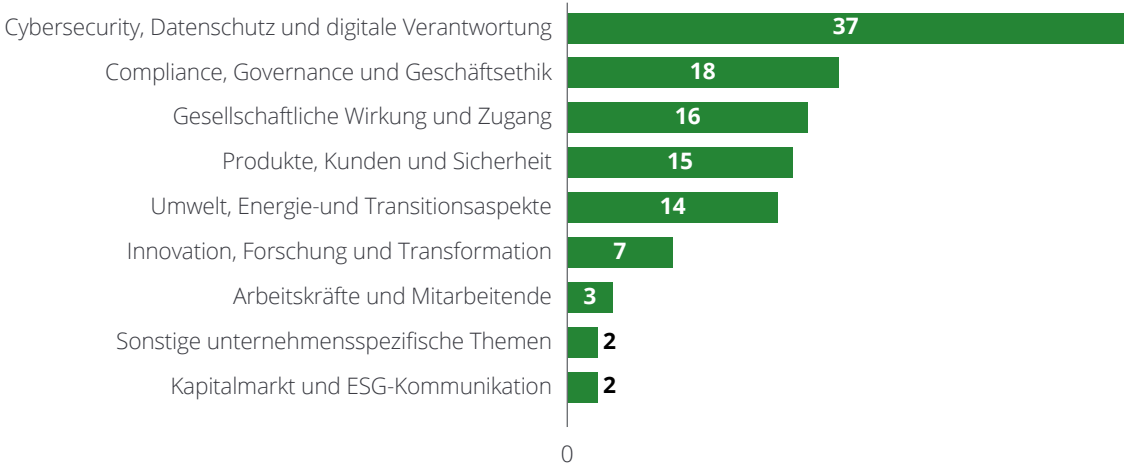


Der Anteil der Unternehmen, die ihre Angaben im Nachhaltigkeitsbericht um unternehmensspezifische Themen ergänzt haben, ist gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegen. Während im Geschäftsjahr 2024 insgesamt 28 Unternehmen (36%) entsprechende Angaben gemacht haben, waren es im Geschäftsjahr 2025 55 (46%; s. Abb. 21). Durchschnittlich wurden die Berichte um zwei unternehmensspezifische Themen (Vorjahr: eines) erweitert. Im Vergleich über die Indizes steigt mit der Unternehmensgröße der Anteil der Unternehmen,

die unternehmensspezifische Themen berichtet haben. Der Branchenvergleich zeigt, dass es in den Branchen „Industrie“, „Informationstechnologie“, „Finanzwesen“ und „Kommunikation“ mehr Unternehmen gibt, die mindestens ein unternehmensspezifisches Thema als wesentlich identifiziert haben, als solche, die keine unternehmensspezifischen Themen berichten. Demgegenüber haben in den Branchen „Immobilien“, „Energieversorgung“ und „Basiskonsumgüter“ nur wenige bzw. keine Unternehmen über unternehmensspe-

zifische Themen berichtet. Die maximale Anzahl der zusätzlich berichteten unternehmensspezifischen Themen ist gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben: Wie bereits im Geschäftsjahr 2024 berichteten auch im Geschäftsjahr 2025 zwei Unternehmen jeweils mehr als fünf unternehmensspezifische Themen, davon eines acht und eines sieben.

Abb. 22 – Wesentliche unternehmensspezifische Themen nach harmonisierten Themenclustern (n=55)



Das Spektrum der berichteten Themen zeigt sich weiterhin sehr heterogen. Wie bereits im Vorjahr bildet das Cluster „Cybersecurity, Datenschutz und digitale Verantwortung“ den mit Abstand größten Schwerpunkt der unternehmensspezifischen Berichterstattung (37 Berichte; Vorjahr: 16; s. Abb. 22). Dem Cluster der „digitalen Verantwortung“ wurden dabei unter anderem Themen wie „Digitale Ethik“ und „Verantwortungsvolle KI“ zugeordnet. Mit insgesamt 18 Berichten entfällt das zweitgrößte Cluster auf „Compliance, Governance und Geschäftsethik“. Dieses umfasst unternehmensspezifische Themen wie „Wettbewerbsverhalten“, „Kartellrecht“, „Korruptionsrisiken“, „Geldwäscheprävention“ und „Steuertransparenz“. Weitere berichtete unternehmensspezifische Themen konnten häufig den Clustern „Gesellschaftliche Wirkung und Zugang“ mit 16, „Produkte, Kunde und Sicherheit“ mit 15 sowie „Umwelt-, Energie- und Transitionsaspekte“ mit 14 Berichten zugeordnet werden. Mit Ausnahme der Themenkomplexe

„Cybersecurity, Datenschutz und digitale Verantwortung“, „Gesellschaftliche Wirkung und Zugang“, „Produkte, Kunde und Sicherheit“ sowie „Innovation, Forschung und Transformation“ fallen die Bezeichnungen der unternehmensspezifischen Themen stark heterogen aus.

Gegenüber dem Vorjahr ist sowohl die Anzahl der Unternehmen, die ihre Berichterstattung um unternehmensspezifische Themen ergänzten, als auch die durchschnittliche Anzahl der je Unternehmen berichteten unternehmensspezifischen Themen gestiegen. Unternehmensspezifische Themen nehmen damit im Geschäftsjahr 2025 einen größeren Stellenwert in der Nachhaltigkeitsberichterstattung ein als noch im Vorjahr. Diese Befunde stützen die Vermutung, dass Unternehmen ihre Wesentlichkeitsanalysen im zweiten Berichtsjahr überprüft und angepasst haben.



6.4 Auswirkungen, Risiken und Chancen (IROs)

6.4.1 Wesentliche identifizierte IROs

Da der Begriff „IRO“ als Konglomerat von positiven Auswirkungen, negativen Auswirkungen, Risiken und Chancen anzusehen und gleichzeitig die doppelte Wesentlichkeit zu berücksichtigen ist, bestimmt sich die Wesentlichkeit eines IRO danach, ob eines seiner Bestandteile wesentlich ist.<sup>34</sup> Die Durchführung einer Wesentlichkeitsanalyse ist folglich erforderlich, damit Unternehmen die wesentlichen und damit berichtspflichtigen IROs identifizieren können (ESRS 1.25). In ESRS 2.IRO-1 werden dafür allgemeine DRS spezifiziert in Bezug auf das vom Unternehmen anzuwendende Verfahren zur Ermittlung von IROs und zur Analyse ihrer Wesentlichkeit. Resultierende wesentliche IROs sind im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS gemäß ESRS 2.SBM-3 anzugeben und zu erläutern. Dies beinhaltet u.a. eine Beschreibung, wo im Geschäftsmodell – dies umfasst die eigenen Tätigkeiten und die vor- und nachgelagerte

Wertschöpfungskette – die identifizierten wesentlichen IROs angesiedelt sind (ESRS 2.48a). Basierend auf der Bewertung der IROs nach dem Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit leitet das Unternehmen schließlich wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte, also Themen, Unterthemen und Unter-Unterthemen, ab (ESRS 1.66).

Unsere Untersuchung umfasste zunächst eine Erhebung der Anzahl der wesentlichen negativen und positiven Auswirkungen, Risiken sowie Chancen. Neben einem Überblick über die Gesamtanzahl der IROs – in Form der aggregierten Anzahl der IROs zu allen ESRS-Themen – haben wir dabei auch eine Untergliederung nach zugehörigen ESRS-Themen vorgenommen. Zudem wurde analysiert, ob eine eindeutige Aufschlüsselung der IROs nach ihrer Position in der Wertschöpfungskette angegeben wurde.

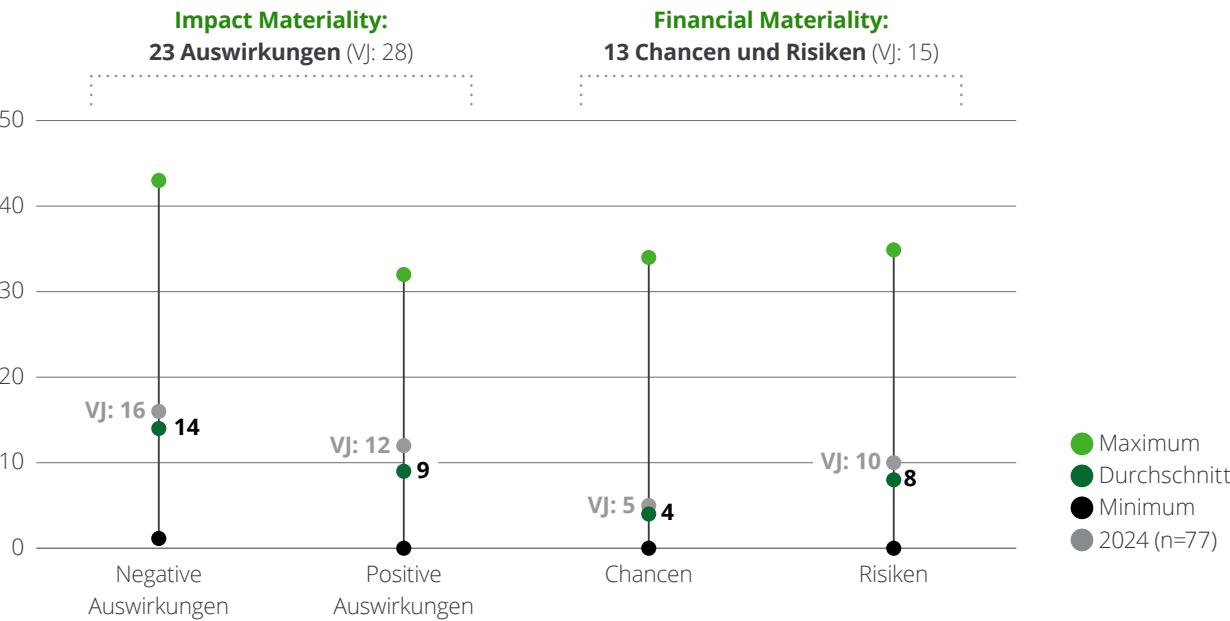
Die in Abbildung 23 dargestellten Ergebnisse zeigen, dass die durchschnittliche Anzahl wesentlicher IROs gegenüber

dem Vorjahr von 43 auf 36 gesunken ist. Eine hohe Bandbreite (fünf bis 116 IROs; Vorjahr: fünf bis 118 IROs) und damit eine erhebliche Streuung innerhalb der Untersuchungsgruppe sind jedoch weiterhin zu beobachten. Die Ergebnisse zeigen ferner, dass IROs auch im Berichtsjahr 2025 im Durchschnitt insbesondere aufgrund wesentlicher Auswirkungen die Wesentlichkeitsschwelle überschreiten. Dabei entfallen mit durchschnittlich 23 IROs (Vorjahr: 28) mehr als die Hälfte der identifizierten IROs auf die Wirkungsperspektive, wobei negative Auswirkungen häufiger ursächlich waren als positive. Die finanzielle Wesentlichkeit der IROs scheint hingegen weiterhin von geringerer Bedeutung zu bleiben: Durchschnittlich 13 (Vorjahr: zehn) IROs wurden aufgrund von wesentlichen Risiken und Chancen als wesentlich klassifiziert. Angaben zu finanziell wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten waren ggf. auch schon im (Konzern-)Lagebericht nach §§ 289, 315 HGB i.V.m. DRS 20 erforderlich.

Im Ergebnis zeigt sich, dass sich die durchschnittliche Anzahl berichteter wesentlicher IROs auf Ebene der einzelnen ESRS-Themen auch im Geschäftsjahr 2025 stark unterscheidet (s. Tab. 3). Die meisten IROs wurden durchschnittlich für das Thema „Arbeitskräfte des Unternehmens“ (ESRS S1) identifiziert (9,2; Vorjahr: 10,6) sowie für die ESRS-Themen „Klimawandel“ (ESRS E1; 8,2; Vorjahr: 9,5) und „Unternehmensführung“ (ESRS G1; 5,1; Vorjahr: 5,9). Die wenigsten IROs entfallen auf die ESRS-Themen „Betroffene Gemeinschaften“ (ESRS S3; 0,7; Vorjahr: 0,8), „Wasser- und Meeresressourcen“ (ESRS E3; 0,9; Vorjahr: 1,3) und „Biologische Vielfalt“ (ESRS E4; 0,9; Vorjahr: 1,4). Im Vergleich zum Vorjahr ist festzustellen, dass bei keinem ESRS-Thema und bei keiner IRO-Kategorie die durchschnittliche Anzahl berücksichtigter wesentlicher IROs über dem Vorjahresniveau liegt. Vielmehr sind die Werte überwiegend rückläufig. Die stärksten Rückgänge sind hier bei den ESRS-Themen „Arbeitskräfte des Unternehmens“ (ESRS S1), „Klimawandel“ (ESRS E1) und „Verbraucher und Endnutzer“ (ESRS S4) zu beobachten.

In der Untergliederung der identifizierten IROs nach zugehörigen ESRS-Themen zeigen die Ergebnisse weiterhin, dass negative Auswirkungen durchschnittlich am häufigsten berichtet wurden, gefolgt von positiven Auswirkungen und Risiken. Bei drei ESRS-Themen (ESRS S1, ESRS S4 und ESRS G1) wurden mehr positive als negative wesentliche Auswirkungen identifiziert. Insbesondere in Bezug auf die Themen „Klimawandel“ (ESRS E1), „Arbeitskräfte des Unternehmens“ (ESRS S1) und „Unternehmensführung“ (ESRS G1) wurden relativ gesehen viele Risiken als wesentlich identifiziert. Im Durchschnitt wurden wesentliche Chancen über alle ESRS-Themen hinweg stets am wenigsten identifiziert.

Abb. 23 – Anzahl identifizierter IROs (n=119; VJ: n=77)



Tab. 3 – Anzahl identifizierter IROs je Thema (n=119; VJ: n=77)

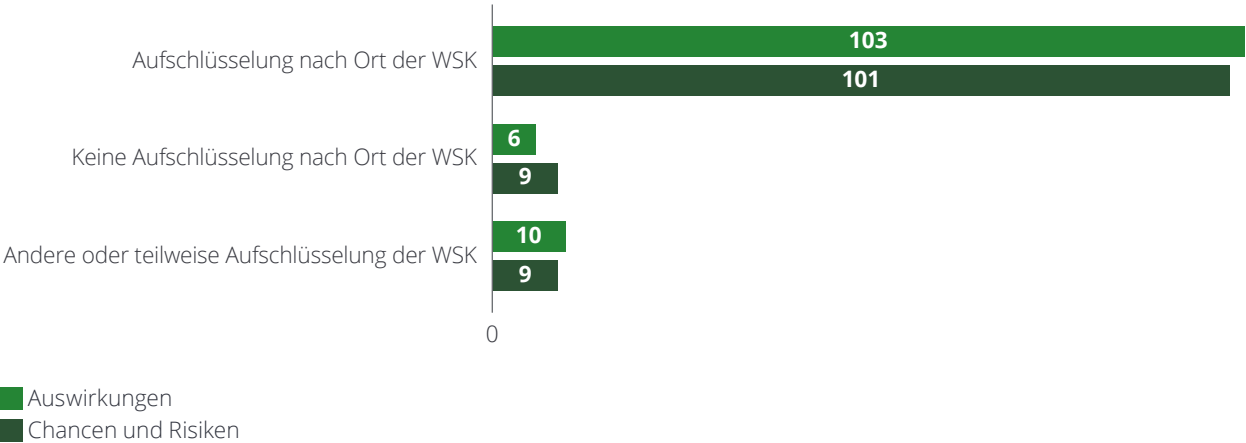
|                 | Negative Auswirkungen | Positive Auswirkungen | Chancen   | Risiken   | Gesamt     |
|-----------------|-----------------------|-----------------------|-----------|-----------|------------|
| Durchschnitt E1 | 3,0 (3,2)             | 1,3 (2,0)             | 1,3 (1,5) | 2,6 (2,8) | 8,2 (9,5)  |
| Durchschnitt E2 | 1,3 (1,6)             | 0,1 (0,1)             | 0,1 (0,1) | 0,4 (0,5) | 1,8 (2,3)  |
| Durchschnitt E3 | 0,6 (0,9)             | 0,1 (0,1)             | 0,0 (0,0) | 0,2 (0,3) | 0,9 (1,3)  |
| Durchschnitt E4 | 0,6 (1,0)             | 0,1 (0,1)             | 0,0 (0,1) | 0,2 (0,2) | 0,9 (1,4)  |
| Durchschnitt E5 | 1,4 (1,6)             | 0,6 (0,7)             | 0,5 (0,5) | 0,6 (0,8) | 3,1 (3,6)  |
| Durchschnitt S1 | 2,8 (2,8)             | 3,8 (4,2)             | 1,1 (1,3) | 1,5 (1,9) | 9,2 (10,6) |
| Durchschnitt S2 | 2,0 (2,2)             | 0,5 (0,8)             | 0,1 (0,2) | 0,6 (0,7) | 3,1 (3,9)  |
| Durchschnitt S3 | 0,4 (0,6)             | 0,2 (0,2)             | 0,0 (0,0) | 0,1 (0,1) | 0,7 (0,8)  |
| Durchschnitt S4 | 0,7 (0,8)             | 1,1 (1,5)             | 0,4 (0,5) | 0,7 (1,0) | 2,9 (3,9)  |
| Durchschnitt G1 | 1,0 (1,2)             | 1,7 (2,1)             | 0,7 (0,8) | 1,6 (1,8) | 5,1 (5,9)  |



Bei der Aufschlüsselung der IROs nach ihrer Verortung in der Wertschöpfungskette ergeben sich für Auswirkungen geringfügig abweichende Ergebnisse im Vergleich zu den Chancen und Risiken (s. Abb. 24). Von den 119 analysierten Berichten gaben 101 Unternehmen (85%; Vorjahr: 90%) eindeutig an, wo im Geschäftsmodell – also der eigenen Geschäftstätigkeit und der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette – die identifizierten wesentlichen IROs konzentriert sind. Hierbei sind auch Mehrfachangaben möglich, sodass sich ein IRO bspw. auf die vor- und die nachgelagerte Wertschöpfungskette beziehen kann. Zwei Unternehmen haben demgegenüber eine Lokalisierung ausschließlich für die wesentlichen Auswirkungen vorgenommen. Neun Unternehmen haben bei der Berichterstattung der wesentlichen IROs und eines bei der Berichterstattung der wesentlichen Auswirkungen andere Kategorisierungen vorgenommen als von den ESRS vorgesehen. Die abweichenden Kategorisierungen reichten hier

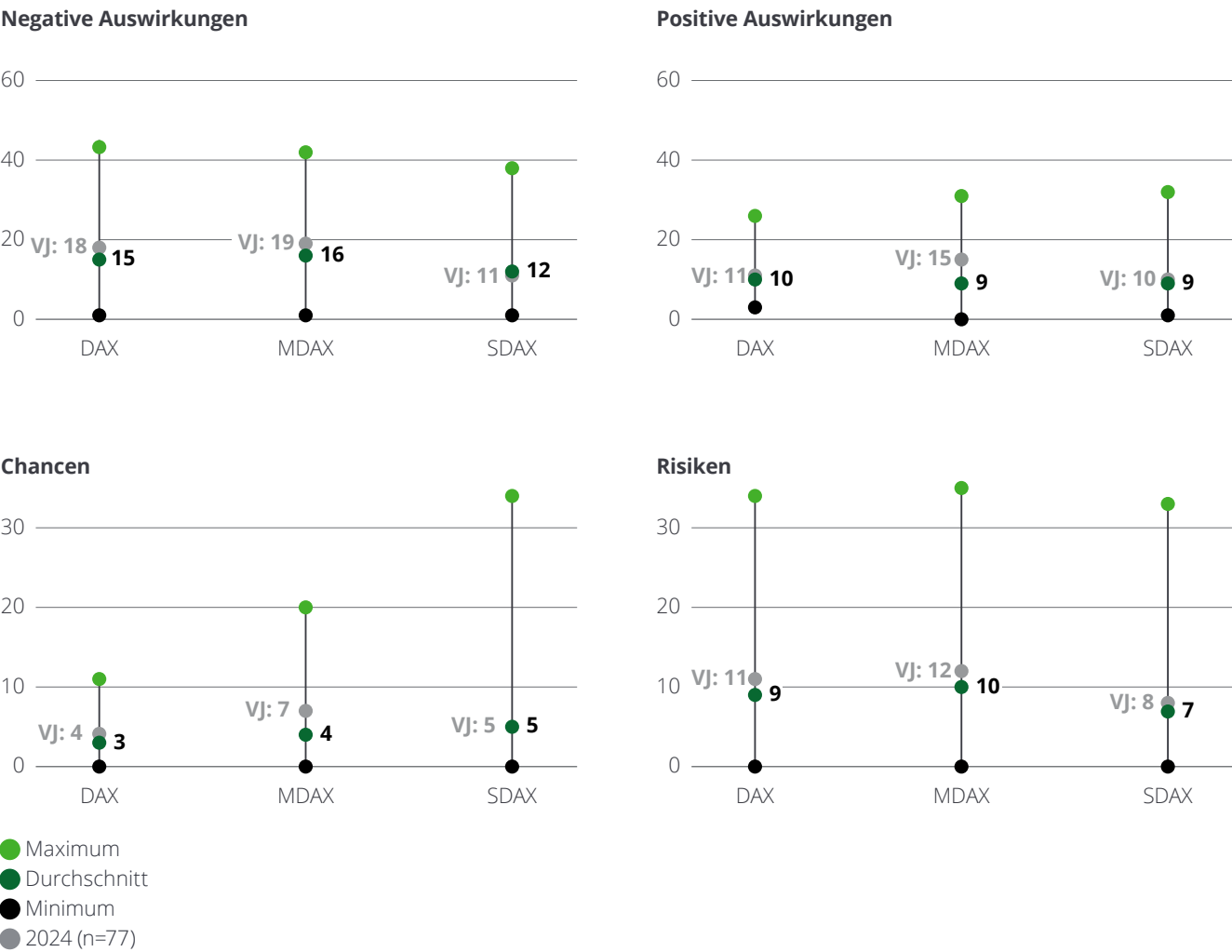
von einer Zuordnung zu spezifischen Themenbereichen oder tieferen Ebenen der Wertschöpfungskette wie „Natur“, „Arbeitskräfte des Unternehmens“ oder „Lieferanten“ bis hin zu einer Zuordnung der IROs zu den jeweiligen Geschäftsbereichen des Unternehmens. Letzterer Fall kann insbesondere in der Branche der „Finanzen“ vermehrt beobachtet werden. Die IRO-spezifischen Angaben, welche neben dem Ort in der Wertschöpfungskette bspw. auch den Zeithorizont und eine Beschreibung des IRO umfassen, erfolgten dabei in unterschiedlicher Form. Die meisten Unternehmen haben hierfür eine Tabelle genutzt, um die Berichtsanforderungen an die IROs gesammelt darzustellen. Es gibt allerdings auch Unternehmen, die die IROs im Fließtext beschrieben haben. Gerade beim letztgenannten Ansatz wurden jedoch nicht immer alle erforderlichen Informationen an einer Stelle gesammelt angegeben.

Abb. 24 – Aufschlüsselung der wesentlichen IROs nach Ort der Wertschöpfungskette (n=119)



Im Vergleich nach Indexzugehörigkeit (s. Abb. 25) zeigt sich, dass mit insgesamt 38 die meisten wesentlichen IROs von DAX- und MDAX-Unternehmen identifiziert wurden, gefolgt von Unternehmen des SDAX mit 32 IROs. Bei den MDAX-Unternehmen ist im Vergleich zum Vorjahr die Anzahl der durchschnittlichen IROs am stärksten zurückgegangen (2024: 53 IROs); dies ist besonders durch den Rückgang der angegebenen positiven Auswirkungen verursacht. Die Unternehmen der anderen beiden Indizes berichteten ebenfalls durchschnittlich eine geringere Anzahl von IROs als im Vorjahr, allerdings ist dieser Rückgang weniger deutlich als bei den MDAX-Unternehmen.

Abb. 25 – Anzahl identifizierter IROs nach Index (n=119; VJ: n=77)





Ähnlich wie bei der Betrachtung nach Indexzugehörigkeit zeigen auch die in Tabelle 4 dargestellten Ergebnisse, dass die durchschnittliche Anzahl identifizierter IROs zwischen den Branchen deutlich variiert. Die meisten IROs weisen die Branchen „Nicht-Basiskonsumgüter“ (52; Vorjahr: 64) und „Basiskonsumgüter“ (54; Vorjahr: 54) auf. Demgegenüber wurden in den Branchen „Energieversorgung“ (17; Vorjahr: 17) und „Informationstechnologie“ (20; Vorjahr: 22) die wenigsten IROs berichtet. „Immobilien“ und „Basiskonsumgüter“ haben als einzige Branchen mehr

wesentliche IROs berichtet als im Vorjahr. Die stärksten Rückgänge zeigen hingegen die Branchen „Gesundheitswesen“, „Nicht-Basiskonsumgüter“ und „Industrie“. Im Vergleich zur Vorjahresanalyse zeigt sich ein heterogenes Bild bei der Fortschreibung der als wesentlich identifizierten IROs. Während einige Unternehmen ihre IROs nahezu unverändert im zweiten Berichtsjahr beibehalten haben, haben andere teilweise umfassendere Anpassungen vorgenommen. Diese betreffen sowohl die erstmalige Identifikation neuer

bzw. die Nichtfortführung vormals wesentlicher IROs als auch Umklassifizierungen zwischen themenbezogenen ESRS und unternehmensspezifischen Themen. Darüber hinaus wurden in einzelnen Fällen Formulierungen überarbeitet, ohne dass sich daraus zwingend eine inhaltliche Veränderung der Wesentlichkeitseinschätzung ableiten lässt. Weiterhin lässt sich die Varianz u.a. über die Anzahl der wesentlichen Themen erklären. Denn ähnlich zu Abschnitt 6.2 ist auch bei den IROs ein thematischer Fokus

auf die ESRS-Themen „Arbeitskräfte des Unternehmens“ (ESRS S1), „Klimawandel“ (ESRS E1) und „Unternehmensführung“ (ESRS G1) erkennbar.

Auch zeigt sich eine unterschiedliche Darstellungspraxis bei der Verortung der wesentlichen IROs im Bericht. Während einige Unternehmen ihre IROs ausschließlich im Rahmen der SBM-3-Angaben innerhalb der Allgemeinen Informationen darstellen, verorten andere Unternehmen diese ausschließlich in den themenspezifischen Kapiteln. Eine weitere Gruppe von Unternehmen weist die IROs sowohl in den Allgemeinen Informationen als auch in den themenspezifischen Kapiteln aus. Unternehmen haben die Angaben zu den IROs über die Berichtsjahre 2024 und 2025 nicht gänzlich konsistent in Bezug auf deren Positionierung behandelt. In einzelnen Fällen haben sie ihre Kommunikationsstrategie infolge von Rückmeldungen relevanter Stakeholder überarbeitet und die Positionierung der Angaben innerhalb des Berichtes verändert.

6.4.2 Darstellung erwarteter finanzieller Effekte wesentlicher Risiken und Chancen

Im Kontext der Erläuterungen zu den wesentlichen IROs und ihren Wechselwirkungen mit der Strategie und dem Geschäftsmodell (ESRS 2.SBM-3) haben Unternehmen auch auf die erwarteten finanziellen Effekte der wesentlichen IROs einzugehen. Die ESRS beziehen sich dabei auf jene finanziellen Auswirkungen, die im Berichtszeitraum die Erfassungskriterien für eine Berücksichtigung im Jahresabschluss nicht erfüllen sowie nicht Bestandteil der aktuellen finanziellen Effekte sind (ESRS Anhang II, Tabelle 2). Konkret haben Unternehmen nach ESRS 2.48 e) „die kurz-, mittel- und langfristig erwarteten

finanziellen Effekte der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens auf seine Finanzlage, Ertragslage und Zahlungsströme, einschließlich der vernünftigerweise zu erwartenden Zeithorizonte für diese Auswirkungen“ anzugeben. Neben den erwarteten finanziellen Effekten wesentlicher Risiken und Chancen sind auch die Auswirkungen der Unternehmensstrategie zu deren Steuerung auf die künftige Finanzlage, finanzielle Leistungsfähigkeit und Cashflows sowie die damit verbundenen Investitions-, Veräußerungs- und Finanzierungspläne darzustellen. Weiterhin haben Unternehmen bei der Ermittlung ihrer erwarteten finanziellen Effekte Investitions- und Veräußerungspläne sowie die Finanzierungsquellen zur Umsetzung der Unternehmensstrategie zu berücksichtigen. Den Nutzern der Nachhaltigkeitsberichte soll mithilfe dieser Informationen ein tieferes Verständnis für die wesentlichen IROs vermittelt werden sowie darüber, wie diese IROs von der Strategie, dem Geschäftsmodell des Unternehmens sowie der Zuweisung von Mitteln herrühren und deren Anpassung auslösen (ESRS 2.47). Aufgrund der hohen methodischen und datenseitigen Anforderungen an die Ermittlung erwarteter finanzieller Effekte sehen die ESRS entsprechende Übergangsregelungen zur Erleichterung der Berichterstattung vor (ESRS 1, Anlage C). Unternehmen können demnach in den ersten drei Jahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf quantitative Angaben zu erwarteten finanziellen Effekten verzichten und stattdessen qualitative Informationen bereitstellen, sofern eine angemessene Quantifizierung nicht durchführbar ist. Für das erste Jahr der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung ist auch das Auslassen sämtlicher Angaben möglich. Im Rahmen der „Quick-Fix-Erleichterungen“ wurde

letztere Möglichkeit um zwei weitere Jahre verlängert.<sup>35</sup> Somit hatten Unternehmen der Welle 1 im Geschäftsjahr 2025 die Möglichkeit, von der Übergangsregelung Gebrauch zu machen und auf sämtliche Angaben zu erwarteten finanziellen Effekten zu verzichten.

Für die Studie wurde untersucht, ob erwartete finanzielle Effekte berichtet wurden und ob die entsprechenden Angaben quantitativer oder qualitativer Art waren. Weiterhin wurde analysiert, für welche ESRS-Themenstandards erwartete finanzielle Effekte berichtet und wie detailliert diese beschrieben wurden. Die Angaben dieses Unterabschnitts wurden erstmalig im Rahmen dieser Studie erhoben. Daher sind keine Vergleiche mit Ergebnissen des Vorjahres möglich.

Tab. 4 – Anzahl identifizierter IROs nach Branchen (n=119; VJ: n=77)

|                                                                                                            | Negative Auswirkungen | Positive Auswirkungen | Chancen | Risiken | Gesamt         |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-----------------------|---------|---------|----------------|
|  Industrie                 | 14                    | 9                     | 4       | 7       | <b>34 (45)</b> |
|  Nicht-Basiskonsumgüter  | 23                    | 10                    | 4       | 15      | <b>52 (64)</b> |
|  Informationstechnologie | 7                     | 7                     | 2       | 4       | <b>20 (22)</b> |
|  Finanzwesen             | 8                     | 10                    | 5       | 9       | <b>32 (41)</b> |
|  Gesundheitswesen        | 12                    | 9                     | 3       | 8       | <b>32 (49)</b> |
|  Grundstoffe             | 20                    | 11                    | 6       | 10      | <b>47 (48)</b> |
|  Kommunikation           | 12                    | 7                     | 3       | 7       | <b>29 (30)</b> |
|  Immobilien              | 7                     | 19                    | 9       | 12      | <b>47 (45)</b> |
|  Basiskonsumgüter        | 27                    | 11                    | 4       | 12      | <b>54 (52)</b> |
|  Energieversorgung       | 8                     | 7                     | 1       | 1       | <b>17 (17)</b> |

<sup>35</sup> Vgl. Quick-Fix, a.a.O. (Fn. 11), Anhang, Rn. 1.





Die in Abbildung 26 dargestellten Ergebnisse zeigen, dass von 119 Unternehmen nur fünf (4%) (messbare) erwartete Effekte der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens auf seine Finanzlage, Ertragslage und Zahlungsströme berichtet haben. Alle anderen (114 bzw. 94%) gaben entweder an, dass keine erwarteten finanziellen Effekte vorliegen (drei Unternehmen, 3%), oder Gebrauch von den Übergangsregelungen zu machen (111 Unternehmen, 93%). Letztere Kategorie umfasst sowohl Unternehmen, die unter Anwendung der Phase-in-Regelung vollständig auf entsprechende Angaben verzichtet und dies im ESRS-Index kenntlich gemacht haben, als auch solche, die den Verzicht auf eine Berichterstattung zu den erwarteten finanziellen Effekten an den jeweiligen Stellen im Fließtext erläutern. Von den fünf Unternehmen, die Angaben zu erwarteten finanziellen Effekten zu wesentlichen Risiken und Chancen gemacht haben, haben drei (2%) ausschließlich qualitativ, eines (1%) quantitativ und eines (1%) sowohl qualitativ als auch quantitativ berichtet.

Abbildung 27 verdeutlicht hier, zu welchen ESRS-Themenstandards die Angaben vorlagen. Die meisten Unternehmen haben erwartete finanzielle Effekte zu den DRs in „Klimawandel (E1-9)“ und „Umweltverschmutzung (E2-6)“ gemacht.

Die wesentlichen Risiken und Chancen im Kontext der erwarteten finanziellen Effekte wurden in unterschiedlicher Granularität beschrieben. Teilweise haben Unternehmen auch qualitative Einschätzungen in Bezug auf individuelle Zeithorizonte vorgenommen. Weiterhin wurde von den meisten qualitativ berichtenden Unternehmen darauf verwiesen, dass eine detaillierte Beurteilung bzw. Quantifizierung der erwarteten finanziellen Effekte noch aussteht. Demgegenüber stellen andere Unternehmen bereits entwickelte Ansätze zur Ermittlung erwarteter finanzieller Effekte sowie die zugrunde liegenden Annahmen näher dar.

Abb. 26 – Berichterstattung zu erwarteten finanziellen Effekten (n=119)

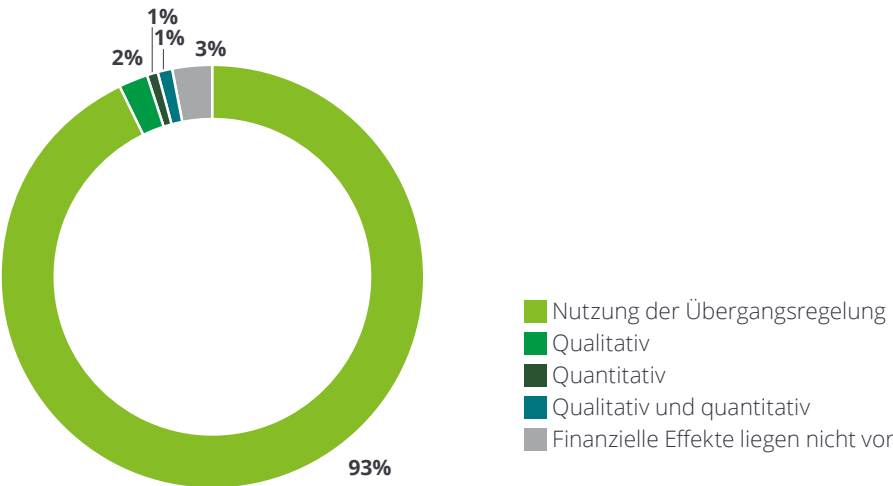
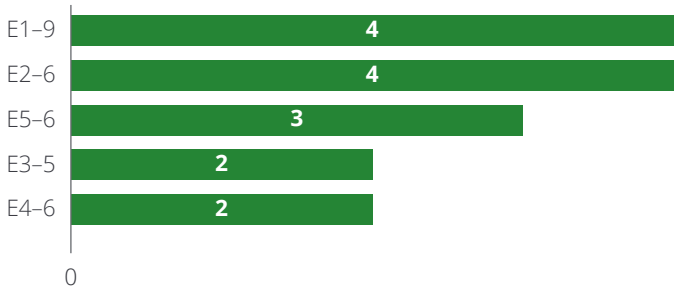


Abb. 27 – Berichterstattung zu erwarteten finanziellen Effekten je ESRS-Umweltstandard (n=5)





6.5 Beachtete Angabepflichten (DRs)

Kommt ein Unternehmen aufgrund der Wesentlichkeitsanalyse zu dem Schluss, dass ein Nachhaltigkeitsaspekt wesentlich ist, so muss es zu diesem Nachhaltigkeitsaspekt die in dem jeweiligen themenbezogenen ESRS geregelten Informationen angeben (ESRS 1.30 f). Jedes DR besteht aus einem oder mehreren DPs (ESRS 1.16). Grundsätzlich gilt dabei auch das Prinzip der Wesentlichkeit von Informationen (ESRS 1.31). Allerdings sind gemäß ESRS 1.29 bestimmte Angaben unabhängig von der Wesentlichkeitsanalyse stets berichtspflichtig.

Die ESRS enthalten insgesamt 82 DRs. Davon sind zwölf – unabhängig vom Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse – stets zu beachtende DRs, die sich überwiegend auf allgemeine Informationen zu den Berichtsthemen Governance, Strategie, Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie zu bestimmten Mindestangaben – insbesondere in Form von formalen Bestimmungen zu Konzepten, Maßnahmen, Zielen und Kennzahlen (engl.: Policies, Actions, Targets, Metrics) – beziehen (ESRS 1.12–13). Darüber hinaus existieren 70 DRs in den themenbezogenen ESRS, davon 32 in den Umwelt-ESRS, 32 in den ESRS zu Sozialthemen und sechs in den Governance-ESRS. Die themenbezogenen ESRS enthalten Anforderungen, welche die allgemeinen DRs des ESRS 2 (ESRS 1.9) themenspezifisch konkretisieren (z.B. die DR im Zusammenhang mit ESRS 2 GOV-3 –

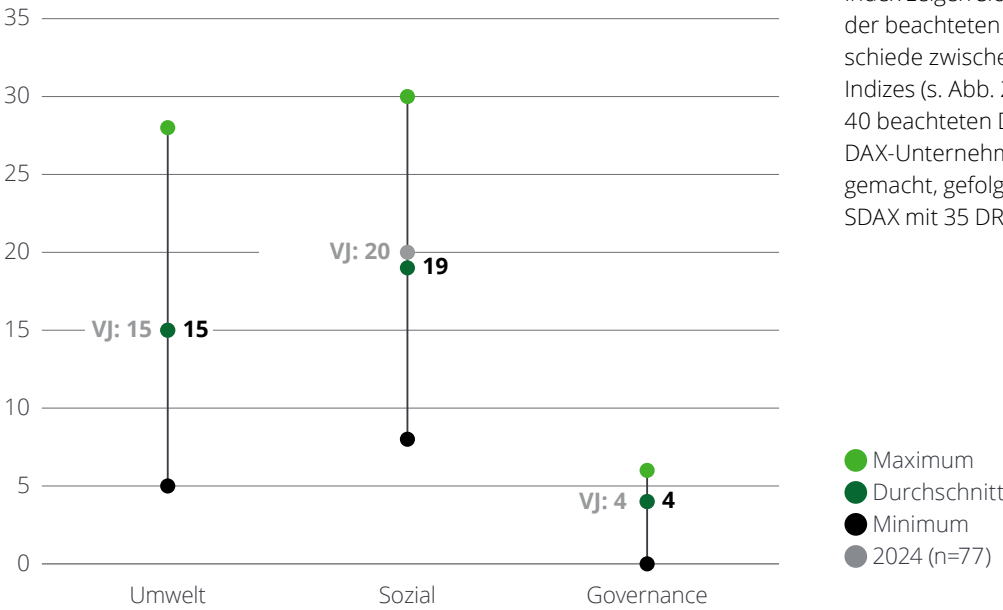
Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme, ESRS E1.13). Diese in den themenbezogenen ESRS enthaltenen DRs des ESRS 2 (mit Ausnahme einer Wahlmöglichkeit bei ESRS 2.SBM-3) sind zusammen mit den allgemeinen Angaben des ESRS 2 zu berichten<sup>36</sup> und gehen entsprechend in den zwölf DRs des ESRS 2 auf. Die Unternehmen haben zudem gemäß ESRS 2.56 „eine Liste der Angabepflichten zu übermitteln, die bei der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung auf der Grundlage der Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse befolgt wurden (s. ESRS 1, Abschnitt 3), einschließlich der Seitenzahlen und/oder der Absätze, die die entsprechenden Angaben in der Nachhaltigkeitserklärung enthalten. Dies kann in Form eines Indexes dargestellt werden.“ In der Anforderung wird keine verpflichtende Angabe der Mindestangabepflichten des ESRS 2 benannt.

Basierend auf der geforderten Übersicht der DRs gemäß ESRS 2.56 liegt der Fokus im Rahmen unserer Untersuchung auf der Anzahl berichteter DRs zu den Umwelt-, Sozial- und Governance-Standards bzw. auf dem jeweiligen Anteil berichteter DRs in Bezug auf diese Themen. Da die zwölf in ESRS 2 geregelten DRs stets berichtspflichtig sind, wurde die Anzahl nicht separat untersucht bzw. erhoben. Auch wurden die themenbezogenen DRs des ESRS 2 nicht näher untersucht, da diese im Idealfall in den zwölf berichtspflichtigen allgemeinen Angaben des ESRS 2 aufgehen. Ebenso

wurden die Mindestangabepflichten des ESRS 2 nicht in dieser Zählung berücksichtigt, da die geforderte Übersicht zu den erfüllten DRs die Mindestangabepflichten nicht benennt und damit nicht explizit einschließt.

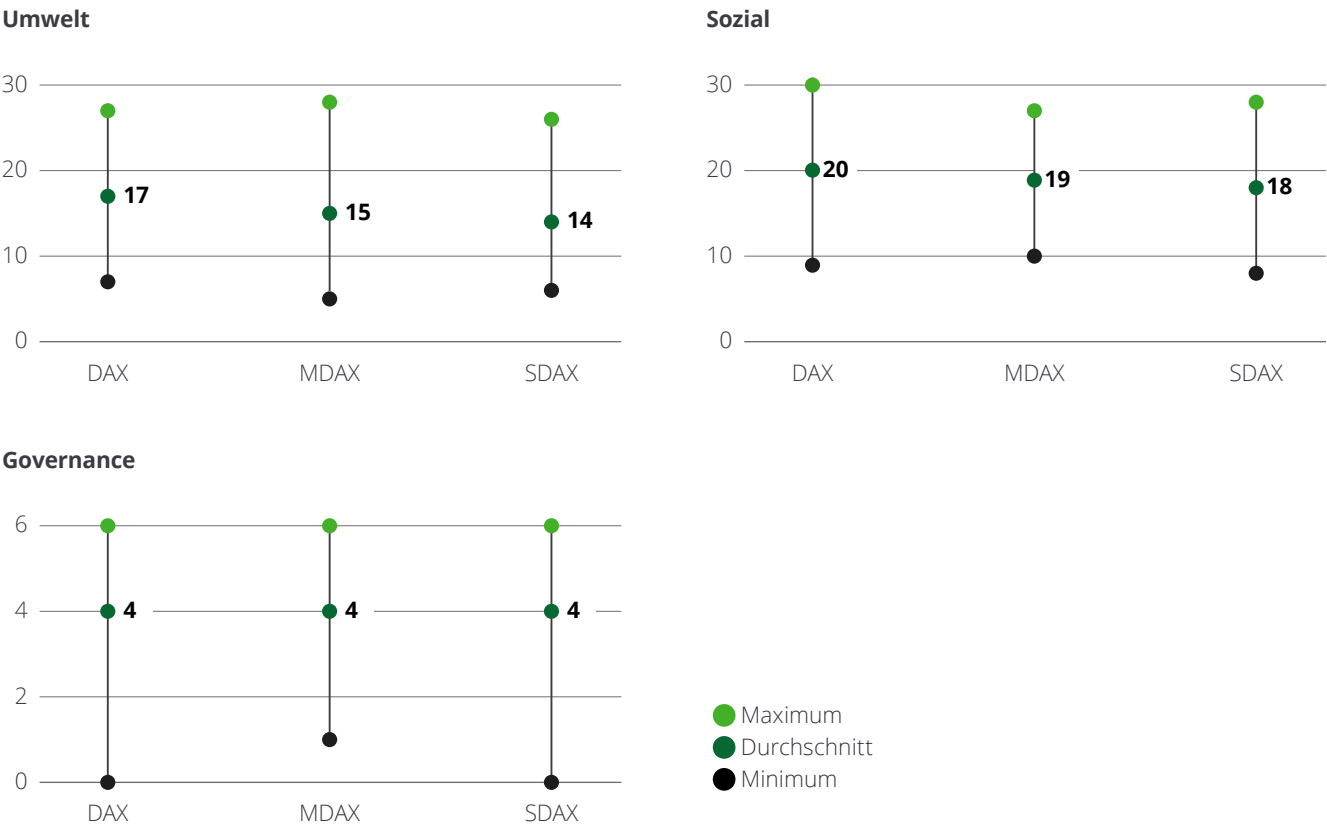
Die in Abbildung 28 dargestellten Ergebnisse zeigen, dass die analysierten Unternehmen (n=119) auch im Berichtsjahr 2025 am häufigsten über die DRs der Sozialstandards berichtet haben. Gegenüber dem Vorjahr bleibt die durchschnittliche Anzahl beachteter DRs grundsätzlich über alle Themenbereiche hinweg weitgehend unverändert. Mit durchschnittlich 19 beachteten DRs in den Sozialstandards (59% der DRs) liegt der Wert nur geringfügig unter dem Vorjahresniveau von 20 DRs. Die Anzahl berichteter DRs von 15 in den Umweltstandards (47% der DRs in den Umweltstandards) sowie von vier im Governance-Standard (67% der DRs in ESRS G1) hat sich im Berichtsjahr 2025 nicht verändert. Insgesamt wurden durchschnittlich 38 von 70 (54%; Vorjahr: 38) themenspezifischen DRs beachtet. Die Bandbreiten der beachteten DRs liegen bei den Umwelt-ESRS zwischen fünf und 28, den Sozial-ESRS zwischen acht und 30 und beim Governance-ESRS zwischen null und sechs.

Abb. 28 – Anzahl beachteter DRs (n=119; VJ: n=77)



Im Rahmen der Untergliederung nach Index zeigen sich hinsichtlich der Anzahl der beachteten DRs nur geringe Unterschiede zwischen den untersuchten Indizes (s. Abb. 29). Mit durchschnittlich 40 beachteten DRs wurden bei den DAX-Unternehmen die meisten Angaben gemacht, gefolgt von MDAX mit 38 und SDAX mit 35 DRs.

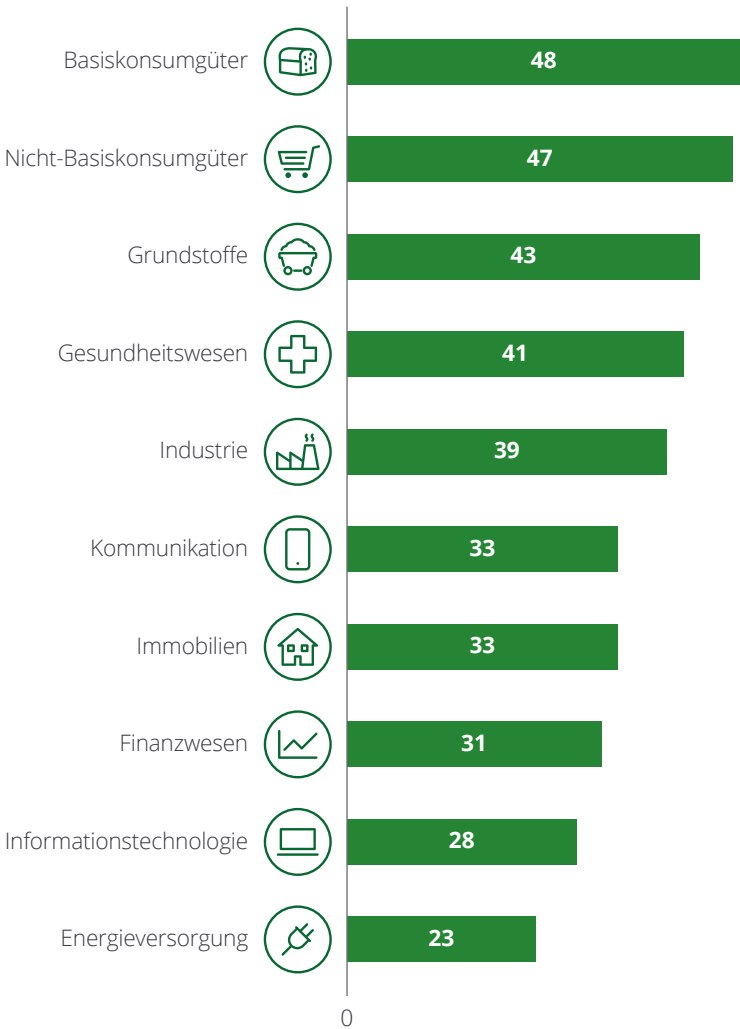
Abb. 29 – Anzahl beachteter DRs nach Index (n=119)





Im Branchenvergleich sind jedoch deutlichere Unterschiede hinsichtlich der Anzahl der beachteten DRs zu beobachten (s. Abb. 30). Unternehmen der Branchen „Nicht-Basiskonsumgüter“ und „Basiskonsumgüter“ berichteten mit durchschnittlich 48 bzw. 47 beachteten DRs die meisten Angaben. Die wenigsten DRs (23) wurden in der Branche „Energieversorgung“ beachtet.

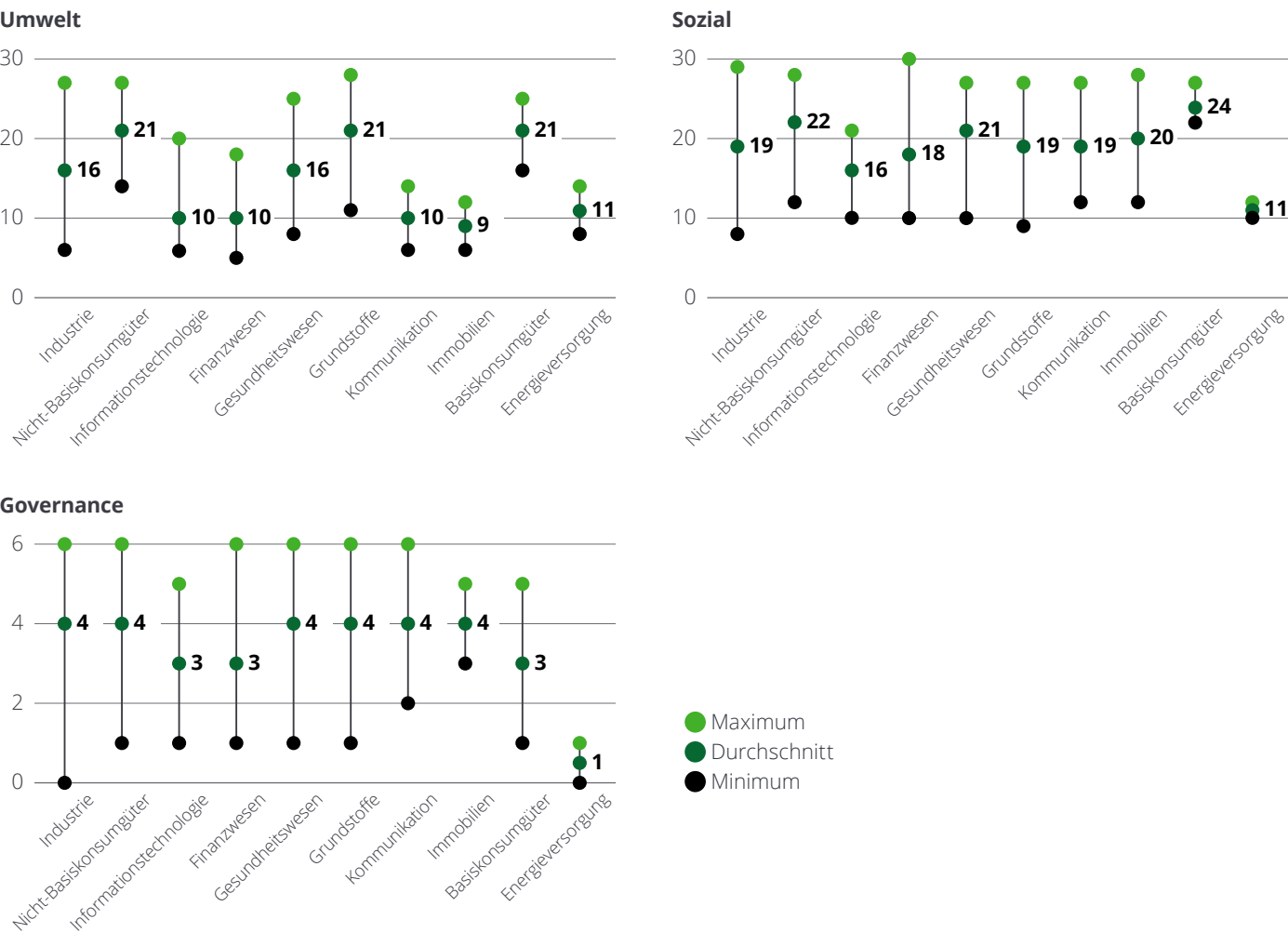
Abb. 30 – Anzahl durchschnittlich beachteter DRs nach Branchen (n=119)



Im Rahmen der Untergliederung nach den Themenbereichen Umwelt, Soziales und Governance wurden die meisten DRs der Umweltstandards von Unternehmen der Branchen „Nicht-Basiskonsumgüter“, „Grundstoffe“ sowie „Basiskonsumgüter“ beachtet (s. Abb. 31). Demgegenüber weist die Immobilienbranche die wenigsten Umwelt-DRs auf. Auch bei den Sozialstandards ergeben sich branchenspezifische Unterschiede. Die Branche „Basiskonsum-

güter“ berücksichtigte die höchste Anzahl an DRs. Die geringste Anzahl beachteter Sozial-DRs entfällt hingegen auf die Branche „Energieversorgung“. Im Governance-Bereich erscheint die Anzahl der DRs über die Branchen hinweg homogen. Lediglich Unternehmen aus „Informationstechnologie“, „Finanzwesen“, „Basiskonsumgütern“ und „Energieversorgung“ wichen von den durchschnittlich vier beachteten DRs ab.

Abb. 31 – Anzahl durchschnittlich beachteter DRs nach Branchen je Themengebiet (n=119)





6.6 Berichtsumfang

Der Umfang der Nachhaltigkeitsberichte wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst, darunter Anzahl wesentlicher Themen, Schriftgröße, Verwendung von Abbildungen und Tabellen sowie Einbindung von Informationen mittels externer Verweise gemäß ESRS 1.119 ff. Im Rahmen der Untersuchung wurde für alle 119 Unternehmen die Gesamtseitenzahl des Nachhaltigkeitsberichts einschließlich zugeordneter Anhänge und externer Verweise erhoben. Soweit Unternehmen Informationen über externe Verweise aufgenommen haben, ging der relevante Umfang des entsprechenden Quelldokuments, z.B. des Vergütungsberichts, in die Zählung mit ein.

Die Ergebnisse in Abbildung 32 zeigen, dass die Seitenanzahl auch im Geschäftsjahr 2025 stark variiert: Die Spannweite reicht von 27 bis hin zu 259 Seiten. Der überwiegende Teil der Unternehmen veröffentlichte Berichte zwischen 101 bis 150 (42%) bzw. 51 bis 100 Seiten (40%). Nur ein geringer Anteil der betrachteten Unternehmen berichtete im Cluster „weniger als 50 bzw. mehr als 200 Seiten“. Im Vergleich zum Vorjahr ist zu beobachten, dass der Anteil sehr umfangreicher Berichte abgenommen hat. So sind Berichte mit einer Seitenanzahl von 151 bis 200 auf 11 Prozent (Vorjahr: 18%) bzw. mit einer Seitenzahl von über 200 Seiten auf 5 Prozent (Vorjahr: 12%) der Untersuchungsgruppe gesunken. Übergeordnet haben Unternehmen Nachhaltigkeitsberichte mit einer durchschnittlichen Seitenanzahl von 117 Seiten veröffentlicht. Dabei entfallen auf den reinen Nachhaltigkeitsbericht – ohne Anhang und externe Verweise – durchschnittlich 97 Seiten, auf den Anhang acht und auf die externen Verweise zwölf Seiten. Die durchschnittliche Seitenzahl ist gegenüber dem Vorjahr insgesamt leicht gesunken (Vorjahr: 130 Seiten). Im Vergleich zu den übrigen Bestandteilen des Lageberichts, die durchschnittlich 67 Seiten umfassen, weist der Nachhaltigkeitsbericht (mit Anhang, jedoch ohne externe Verweise) einen um 57 Prozent höheren Seitenumfang auf.

Abb. 32 – Anzahl der Seiten (n=119; VJ: n=77)

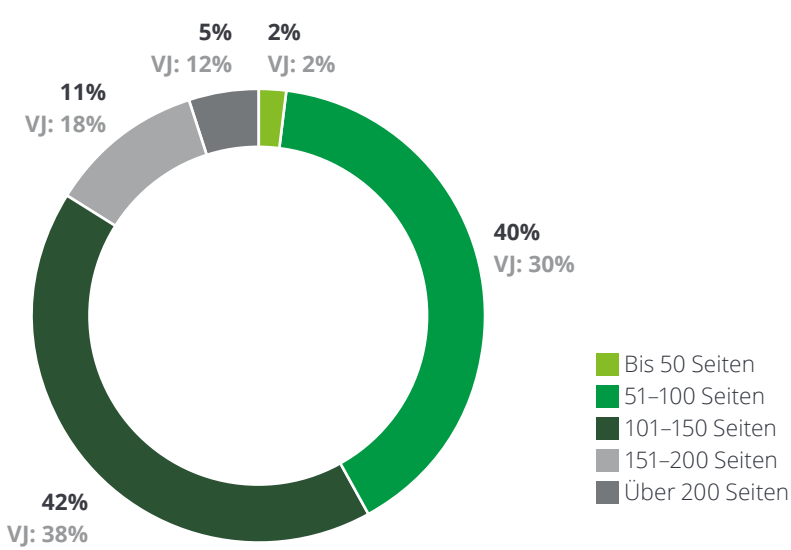
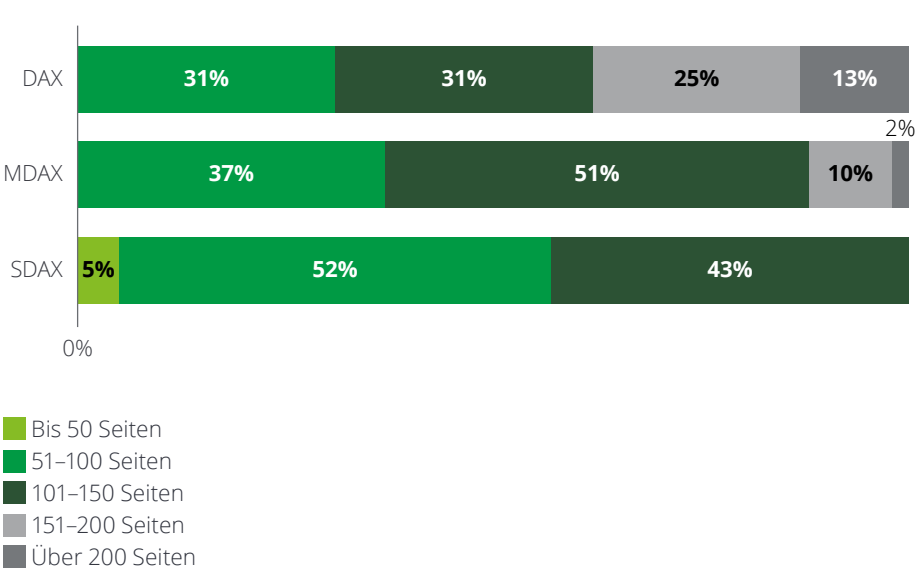


Abb. 33 – Anzahl der Seiten nach Index (n=119)



Weiterhin zeigt sich im Indexvergleich weiterhin (s. Abb. 33), dass „größere“ (DAX-)Unternehmen Berichte mit höheren Seitenumfängen (durchschnittlich 141) veröffentlicht haben als „kleinere“ aus dem MDAX (durchschnittlich 117) und dem SDAX (durchschnittlich 96). Der in Tabelle 5 dargestellte Vergleich der Branchen zeigt, dass die Unternehmen der Branche „Nicht-Basiskonsumgüter“ im Durchschnitt mit

149 Seiten die umfangreichsten Berichte nach Seitenzahl veröffentlicht haben, gefolgt jeweils von den Unternehmen der Branchen „Finanzwesen“ und „Basiskonsumgüter“.

Tab. 5 – Anzahl der Seiten nach Branchen (n=119)

|                         | Bis 50 Seiten | 51–100 Seiten | 101–150 Seiten | 151–200 Seiten | Über 200 Seiten | Ø Seitenzahl | Anzahl Unternehmen |
|-------------------------|---------------|---------------|----------------|----------------|-----------------|--------------|--------------------|
| Industrie               | 0%            | 59%           | 32%            | 6%             | 3%              | 108          | 34                 |
| Nicht-Basiskonsumgüter  | 0%            | 20%           | 40%            | 27%            | 13%             | 149          | 15                 |
| Informationstechnologie | 8%            | 54%           | 31%            | 0%             | 8%              | 94           | 13                 |
| Finanzwesen             | 0%            | 15%           | 46%            | 31%            | 8%              | 142          | 13                 |
| Gesundheitswesen        | 8%            | 23%           | 54%            | 8%             | 8%              | 118          | 13                 |
| Grundstoffe             | 0%            | 8%            | 83%            | 8%             | 0%              | 125          | 12                 |
| Kommunikation           | 0%            | 78%           | 22%            | 0%             | 0%              | 85           | 9                  |
| Immobilien              | 0%            | 40%           | 60%            | 0%             | 0%              | 112          | 5                  |
| Basiskonsumgüter        | 0%            | 33%           | 33%            | 33%            | 0%              | 129          | 3                  |
| Energieversorgung       | 0%            | 100%          | 0%             | 0%             | 0%              | 103          | 2                  |

Wie in Abschnitt 5.2.2 dargestellt, haben 76 Unternehmen (64% von 119) externe Verweise genutzt. Die Berichte dieser Unternehmen umfassen im Durchschnitt insgesamt 125 Seiten (Vorjahr: 137), während die Berichte der anderen 43 Unternehmen durchschnittlich 104 Seiten (Vorjahr: 114) lang sind. Somit liegt der durchschnittliche Seitenumfang von Berichten mit externen Verweisen auch im Geschäftsjahr 2025 weiterhin über dem Umfang der Berichte ohne externe Verweise. Bei den Unternehmen, die Informationen mittels Verweisen aufgenommen haben, umfasst der Nachhaltigkeitsbericht (inkl. Anhang) durchschnittlich 106 Seiten (Vorjahr: 116), wobei die Informationen, auf die verwiesen wurde, sich im Durchschnitt auf 19 Seiten (Vorjahr: 21) erstrecken.

Übergeordnet ist festzustellen, dass z.B. die Schriftgröße und die Verwendung von Abbildungen auch im Geschäftsjahr 2025 stark zwischen den einzelnen Berichten variieren. Zudem zeigt sich, dass manche Berichte sowohl hinsichtlich des Layouts als auch inhaltlich stark an den Vorjahresberichten ausgerichtet sind, während andere umfassend überarbeitet wurden. Somit haben einige Unternehmen auf bereits etablierten Berichtsstrukturen aus dem Vorjahr aufgesetzt und damit auf Konsistenz gesetzt sowie interne Abstimmungs- und Prüfprozesse erleichtert, während andere aufgrund ihrer Erfahrungen aus dem ersten Berichtsjahr die Berichterstattungspraxis gezielt geändert haben.



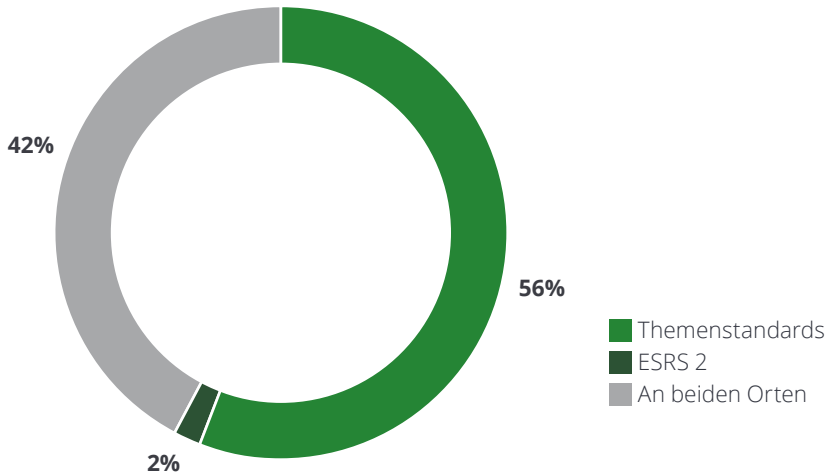
6.7 Änderungen/Fehler im Vergleich zum Vorjahr

Die ESRS enthalten spezifische Vorgaben für den Umgang mit Änderungen bei der Erstellung oder Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen (ESRS 2.13 i.V.m. ESRS 1.95) sowie für die Korrektur von Fehlern aus früheren Berichtszeiträumen (ESRS 2.14 i.V.m. ESRS 1.96 ff.). Unternehmen müssen demnach wesentliche Änderungen der Aufbereitung oder Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen gegenüber Vorperioden angeben und u.a. die Auswirkungen auf Vergleichsinformationen transparent darstellen und begründen. Darüber hinaus sind wesentliche Fehler früherer Berichtszeiträume zu erläutern und, soweit praktikabel, durch angepasste Vergleichsinformationen zu korrigieren.

Der Fokus liegt auf diesen DP, da Unternehmen im analysierten Geschäftsjahr auf erstmals berichteten Nachhaltigkeitsinformationen aufbauen und Erfahrungen aus der Implementierung der Berichtsprozesse in die laufende Berichterstattung einfließen lassen. Entsprechend wurden in diesem Kontext ausschließlich Unternehmen berücksichtigt, die bereits mindestens zum zweiten Mal nach ESRS beziehungsweise in einer mit den ESRS vergleichbaren Form berichtet haben. Dies galt für 100 von den insgesamt 119 Unternehmen. Davon berichtete ein Unternehmen auch im Geschäftsjahr 2025 in Anlehnung an ESRS und verzichtete vollständig auf Vergleichsinformationen. Die Auswertung basiert folglich auf 99 Berichten.

Für diese Unternehmen wurde untersucht, in welchem Umfang sie Änderungen gegenüber dem Vorjahr offengelegt haben und wo diese Angaben innerhalb der Berichterstattung verortet wurden. Weiterhin wurde analysiert, inwieweit die identifizierten Änderungen auf Fehler zurückzuführen und welche Themenbereiche hiervon besonders betroffen sind.

Abb. 34 – Verortung der Angaben zu Änderungen (n=87)



Die Ergebnisse zeigen, dass von den 99 analysierten Berichten insgesamt 87 Unternehmen Angaben zu Änderungen von Kennzahlen und Zielen tätigten, was einem Anteil von knapp 90 Prozent entspricht. Lediglich zwölf Unternehmen berichteten keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr.

Die Verortung der Angaben innerhalb der Berichterstattung erfolgte unterschiedlich. Während der überwiegende Teil der 87 Unternehmen (56%) Änderungen unmittelbar in den jeweiligen Themenkapiteln erläutert hat, wählten nur wenige (2%) einen zentralen Abschnitt innerhalb der allgemeinen Angaben des ESRS 2 (s. Abb. 34). Etwas weniger als die Hälfte der Unternehmen (42%) kombinierte diese beiden Darstellungsarten, also berichtete hierzu an beiden Orten. Ebenso heterogen fällt die Art der Angabe aus. So berichteten Unternehmen zu den Änderungen bspw. gebündelt in Aufzählungen oder verteilt an den entsprechenden Stellen im Fließtext oder in Fußnoten.

Ein weiteres zentrales Ergebnis betrifft die Abgrenzung zwischen Änderungen und Fehlerkorrekturen. Von den 87 Unternehmen, die entsprechende Änderungen berichteten, gaben 45 (52%) an, dass ihre Anpassungen zumindest teilweise auf Fehler in früheren Berichtszeiträumen zurückzuführen waren. Die Fehler wurden u.a. mit falschen Berechnungsmethoden, unvollständigen Datensätzen sowie Eingabe- oder Systemfehlern begründet. Demgegenüber führten 42 Unternehmen (48%) ihre Anpassungen ausschließlich auf methodische Anpassungen, Verän-

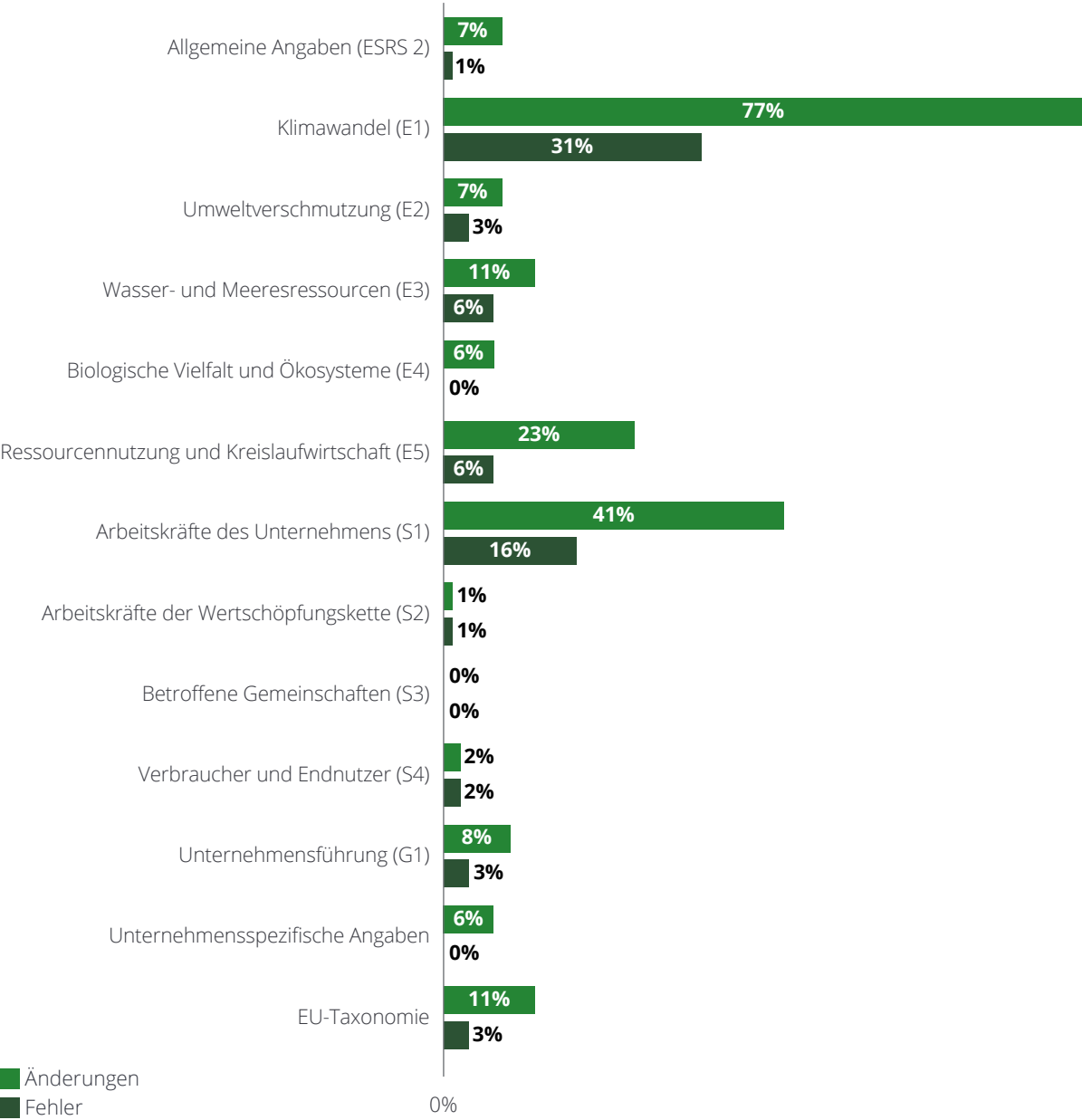
derungen im Konsolidierungskreis und Verbesserungen von Schätzungen zurück, die zum Zeitpunkt der Berichtserstellung im Vorjahr noch nicht (vollständig) möglich waren (z.B. Verbrauchsdaten).

Die Ergebnisse zur Analyse der betroffenen Themenstandards (s. Abb. 35) zeigen, dass sich Änderungen und Fehler insbesondere auf die Abgaben gemäß ESRS E1 „Klimawandel“ und ESRS S1 „Arbeitskräfte des Unternehmens“ erstrecken. Im Bereich des Klimawandels beziehen sich diese vor allem auf die Ermittlung der Scope-1-, -2-

und -3-Emissionen sowie auf Anpassungen des verwendeten Basisjahres. Im Bereich der Arbeitskräfte betreffen diese insbesondere Angaben zu Beschäftigtenmerkmalen sowie die Vergütungskennzahlen.

Die Ergebnisse zeigen insgesamt, dass viele Unternehmen ihre Datengrundlagen und Prozesse im zweiten Jahr der Berichterstattung weiterentwickelt haben und zugleich Schwächen der erstmaligen ESRS-Anwendung identifiziert sowie bei Bedarf korrigiert haben.

Abb. 35 – Abschnitte bzw. Themenstandards mit Änderungen bzw. Fehlern (n=87)





6.8 Nutzung der Vereinfachungen zur EU-Taxonomie

Die Berichterstattung gemäß Art. 8 der EU-Taxonomie-Verordnung<sup>37</sup> ist ein zentraler Bestandteil der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung und basiert auf dem Klassifikationssystem der Europäischen Union für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Dieses Klassifikationssystem sowie die Berichtspflichten zur EU-Taxonomie wurden schrittweise eingeführt. Durch einen im Rahmen des Omnibus-1-Pakets erlassenen delegierten Rechtsakt zur Vereinfachung der EU-Taxonomie<sup>38</sup> ergaben sich ab dem Geschäftsjahr 2025 wesentliche Änderungen. Die Vereinfachungen zielen darauf ab, „unnötige und doppelte Berichtspflichten zu verringern“ und berichtende Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen unmittelbar zu entlasten.<sup>39</sup> In unserer Studie liegt der Fokus dabei auf realwirtschaftlichen, d.h. Nicht-Finanzunternehmen. Für diese umfassen die Vereinfachungen insbesondere die Einführung eines Wesentlichkeitsgrundsatzes, Änderungen der Meldebögen sowie die Überarbeitung bestimmter „Do No Significant Harm“ (DNSH)-Kriterien. Zugleich bestand für Geschäftsjahre, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2025 beginnen, ein Wahlrecht zur späteren erstmaligen Anwendung, sodass die bisherige Fassung der delegierten Verordnungen für das Geschäftsjahr 2025 noch beibehalten werden konnte.<sup>40</sup>

Vor diesem Hintergrund wurde die Umsetzung der Taxonomie-spezifischen Vereinfachungen bei Nicht-Finanzunternehmen untersucht, also konkret die Nutzung der Vereinfachungen anhand der Verwendung der neuen Meldebögen, die Wesentlichkeit von OpEx sowie die Nutzung der 10-Prozent-Wesentlichkeitsgrenze. Die Untersuchungsgruppe von 119 Unterneh-

men enthält 13 Unternehmen mit einem abweichenden Geschäftsjahr, also einem Geschäftsjahresbeginn vor dem 1. Januar 2025. Da für diese Unternehmen im analysierten Geschäftsjahr die Erleichterungen noch nicht anwendbar waren, wurden sie im Rahmen der Analysen zur Nutzung der Vereinfachung nicht berücksichtigt. Die resultierende Untersuchungsgruppe aus 106 Unternehmen enthält fünf Finanzunternehmen. Da sich die Ausgestaltung der Vereinfachungen für Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen unterscheidet und der Fokus in diesem Beitrag auf Letzteren liegt, wurden die fünf Finanzunternehmen

ebenfalls nicht betrachtet. Somit umfasst die Analyse in diesem Abschnitt eine Untersuchungsgruppe von 101 Unternehmen.

Die Ergebnisse (s. Abb. 36) zeigen, dass etwas weniger als die Hälfte (48% bzw. 48) der 101 analysierten Unternehmen die Erleichterungen angewendet und die neuen Meldebögen verwendet hat. Ferner ist erkennbar, dass „größere“ Unternehmen die neuen Meldebögen häufiger (62% der betrachteten Unternehmen aus dem DAX) als „kleinere“ Unternehmen verwenden (49% bzw. 34% der Unternehmen aus MDAX bzw. SDAX).

Abb. 36 – Verwendung neuer Meldebögen (n=101)



Für die 48 Unternehmen, welche die Vereinfachungen bereits im Geschäftsjahr 2025 angewendet haben, wurde weiterhin untersucht, ob diese auch den neu eingeführten Wesentlichkeitsgrundsatz genutzt haben. Für Nicht-Finanzunternehmen umfasst der Wesentlichkeitsgrundsatz neben der Möglichkeit, bei den OpEx gänzlich von einer Bewertung der Taxonomiefähigkeit bzw. -konformität abzusehen, wenn die OpEx für das Geschäftsmodell dieser Unternehmen nicht wesentlich sind, auch eine 10-Prozent-Wesentlichkeitsgrenze des Nenners der jeweiligen Kennzahl.

Rund ein Drittel (37% bzw. 18) der 48 Unternehmen stuft OpEx insgesamt als unwesentlich für ihr jeweiliges Geschäftsmodell ein (s. Abb. 37). Am häufigsten wurde dies damit begründet, dass die Geschäftsaktivitäten nur mit geringen Betriebsausgaben verbunden sind, bspw. durch ein nicht anlagenintensives Geschäftsmodell oder eine geringe Bedeutung von (nicht aktivierten) F&E-Kosten. Somit fallen die OpEx im Verhältnis zu Umsatz und CapEx häufig deutlich niedriger aus, was die Unternehmen mit einer untergeordneten Bedeutung gleichsetzen. Auch eine untergeordnete Relevanz bei Stakeholdern wurde als Argumentation angeführt.

Abbildung 38 zeigt, dass mehr als die Hälfte (63% bzw. 30) der 48 Unternehmen die 10-Prozent-Wesentlichkeitsgrenze für mindestens eine Taxonomie-Kennzahl nutzen. Am häufigsten wird die Wesentlichkeitsgrenze im Rahmen der CapEx-Kennzahl verwendet (93%), gefolgt von den Umsatz- (70%) und OpEx-Kennzahlen (60%).

Abb. 37 – Unwesentlichkeit OpEx (n=48)

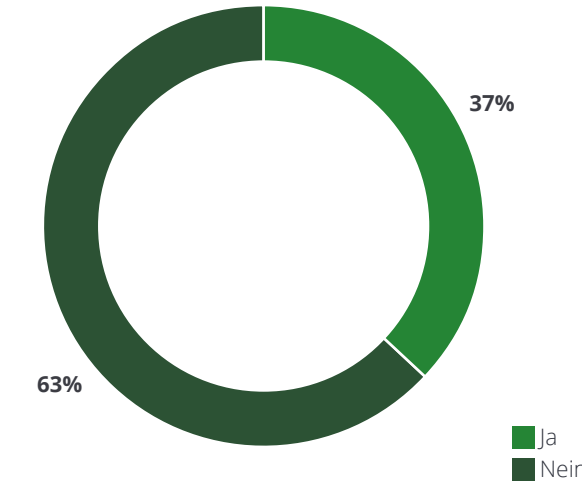
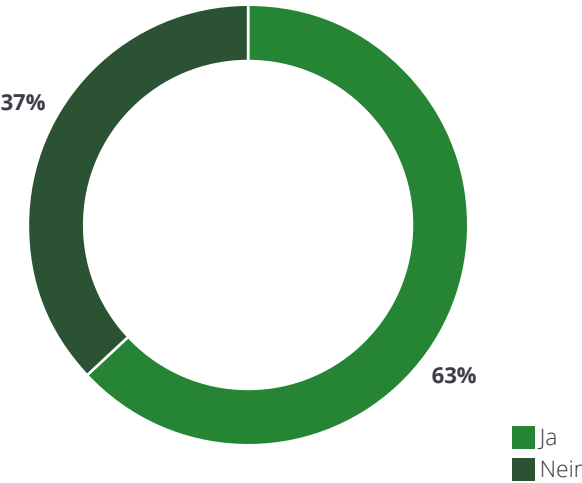


Abb. 38 – Nutzung der 10-Prozent-Wesentlichkeitsgrenze (n=48)



<sup>37</sup> Richtlinie (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, ABIEU Nr. L 198/13 vom 22.6.2020 (im Folgenden EU-Taxonomie-Verordnung).  
<sup>38</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2026/73 der Kommission vom 4. Juli 2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 im Hinblick auf die Vereinfachung des Inhalts und der Darstellung der in Bezug auf ökologisch nachhaltige Tätigkeiten offenzulegenden Informationen und der Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486 im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter technischer Bewertungskriterien zur Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltziele vermeiden, ABIEU Nr. L 2026/73 vom 8.1.2026 (im Folgenden delegierter Rechtsakt zur Vereinfachung der EU-Taxonomie).  
<sup>39</sup> Vgl. ebd.,  
<sup>40</sup> Für weitere Informationen s. Deloitte, iGAAP fokussiert Nr. 7, 2025 (<https://iasplus.com/content/b267ba18-25d7-4264-974e-ab3e2da79814>, Abruf: 12.8.2026).



# 7. Vertiefung bestimmter inhaltlicher Aspekte der Nachhaltigkeitsberichterstattung



## 7.1 Umweltthemen

### 7.1.1 Brutto- vs. Nettobetrachtung

Innerhalb der doppelten Wesentlichkeitsanalyse (wie auch bei der Berichterstattung selbst) wird zwischen der Brutto- und der Nettobetrachtung differenziert. Bei der Wesentlichkeitsanalyse bildet die unternehmensindividuelle Definition der IROs vor Berücksichtigung von Abhilfe-, Präventions- oder Minderungsmaßnahmen (im Folgenden für diesen Abschnitt „Abhilfemaßnahmen“) – dies entspricht der Bruttobetrachtung – die Grundlage für die Wesentlichkeitsbewertung und die damit verbundenen Angaben. Jedoch besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, stattdessen oder ergänzend eine Nettobetrachtung zu nutzen. Diese ermöglicht die Bewertung der identifizierten IROs nach bereits umgesetzten Abhilfemaßnahmen. Letztere können die IROs in ihrem Schweregrad beeinflussen und wirken sich daher auf die IRO-Bewertung und die damit verbundenen DRS aus.

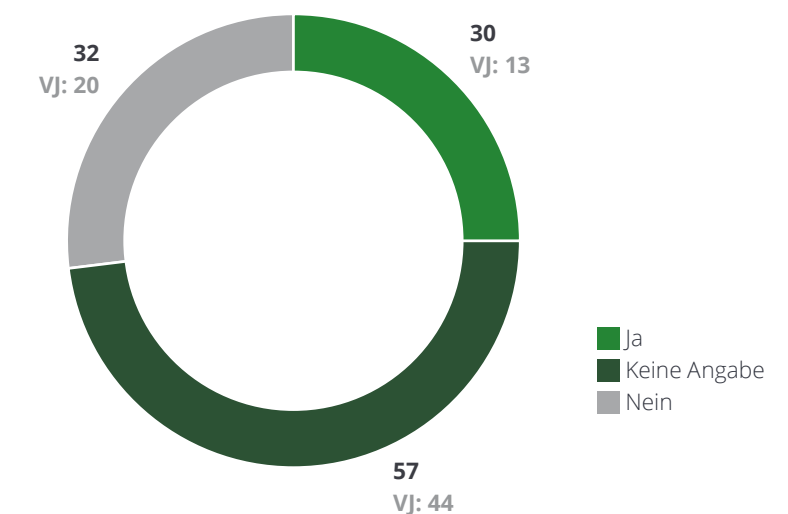
Auf Grundlage der EFRAG-Materialien lassen sich in Bezug auf die Nettobetrachtung die folgenden zwei Möglichkeiten zusammenfassen:

1. Im Rahmen von ESRS 1, Anlage B, QC8 kann ein Unternehmen ergänzend zu der Bruttobetrachtung „aufgerechnete Informationen vorlegen, sofern durch diese Darstellung keine relevanten Informationen verschleiert werden und wenn die Auswirkungen und die Gründe der Aufrechnung klar erläutert werden“. Eine Nettobetrachtung kann folglich als Zusatz zur Bruttobetrachtung erfolgen.
2. Die EFRAG IG 1 spezifiziert in FAQ 23<sup>41</sup>, dass bei tatsächlichen Auswirkungen (actual impacts) im Umweltbereich Abhilfemaßnahmen in die Bewertung einfließen dürfen, die vor und während der tatsächlichen Auswirkung umgesetzt wurden. Für potenzielle Auswirkungen (potential impacts) oder Auswirkungen im Sozial- oder Governance-Bereich wird diese Möglichkeit in der FAQ nicht explizit formuliert.

Im Rahmen unserer Studie haben wir untersucht, wie Unternehmen die Anforderungen der ESRS zur Brutto- und Nettobetrachtung in ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung umgesetzt haben. Dabei lag der Fokus im ersten Schritt darauf, die Unternehmen zu identifizieren, bei denen Abhilfemaßnahmen im Rahmen der Wesentlichkeitsbewertung der Umwelt-IROs berücksichtigt wurden, also eine Nettobetrachtung vorliegt. Im zweiten Schritt wurden in den identifizierten Nachhaltigkeitsberichten die Gründe für den Einbezug jener Abhilfemaßnahmen analysiert. Ziel war es, die Herangehensweisen miteinander zu vergleichen.

Die Analyse zeigt, dass die Mehrheit der 119 Unternehmen in ihrer IRO-Bewertung eine Bruttobetrachtung vorgenommen hat. Branchen- und indexübergreifend ist zu beobachten: Während 32 Unternehmen explizit angaben, eine Bruttobetrachtung vorgenommen zu haben, konnte bei 57 Unternehmen keine direkte Angabe hierzu identifiziert werden (s. Abb. 39). Es ist anzunehmen, dass auch diese Unternehmen eine Bruttobetrachtung zugrunde gelegt haben, da sonst eine Begründung für die Nettobetrachtung erforderlich wäre (ESRS 1, Anlage B, QC8). Die verbleibenden 30 Unternehmen haben von einer Relevanz der Nettobetrachtung für die IRO-Bewertung berichtet.

**Abb. 39 – Berücksichtigung von Abhilfemaßnahmen im IRO-Assessment (Nettobetrachtung) (n=119; VJ: n=77)**

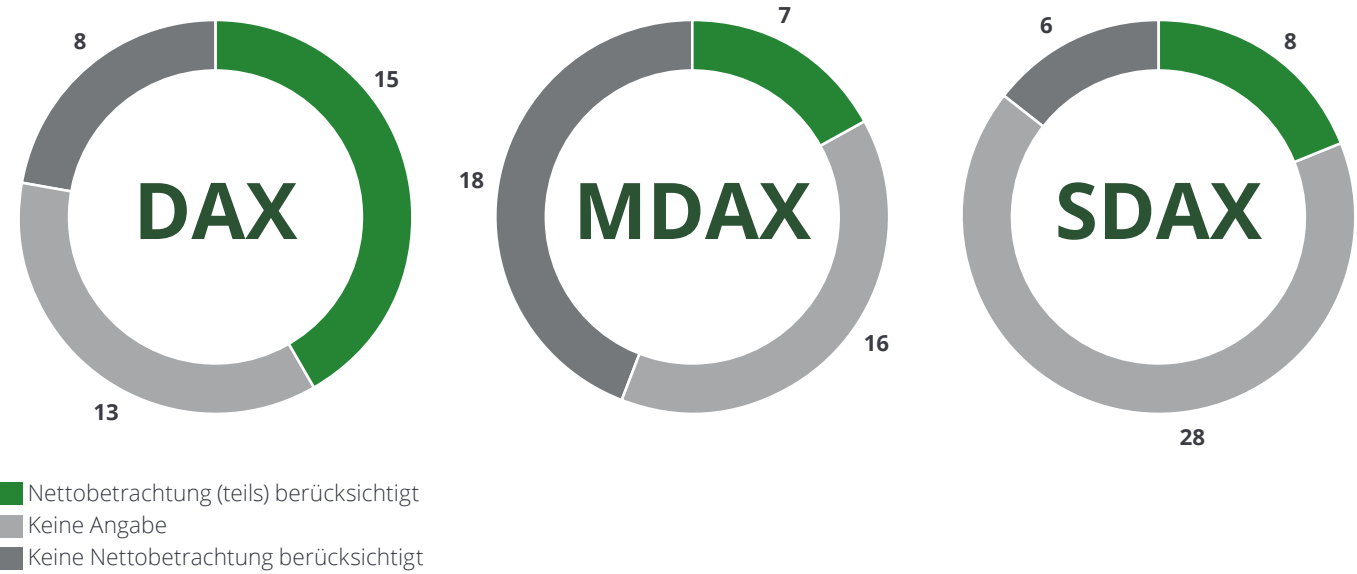




Im Indexvergleich (s. Abb. 40) zeigt sich, dass große Unternehmen vergleichsweise deutlich häufiger die Nettobetrachtung zumindest zusätzlich berücksichtigt haben

(15 von 36 DAX-Unternehmen), während dies im MDAX und SDAX seltener festgestellt wurde (sieben von 41 MDAX- und acht von 42 SDAX-Unternehmen).

Abb. 40 – Relevanz der Nettobetrachtung beim IRO-Assessment nach Index (n=119)

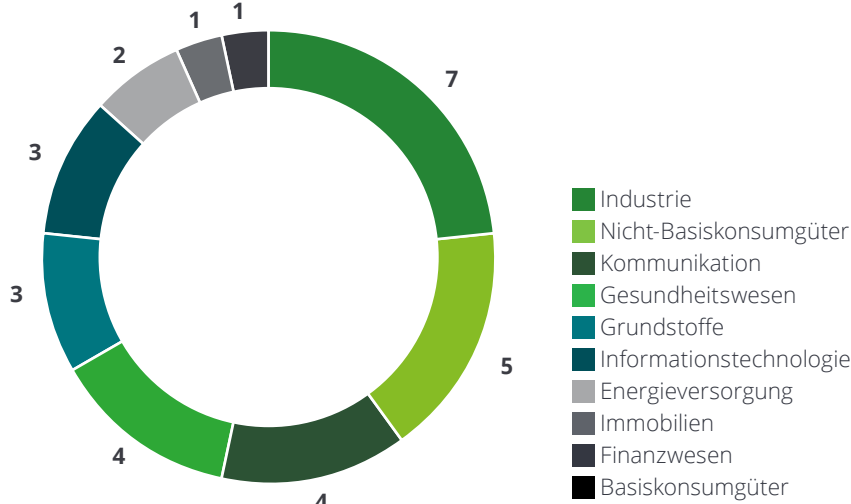


Im Branchenvergleich (s. Abb. 41) zeigt sich, dass insbesondere Unternehmen der Branche „Industrie“ (sieben von 34 Unternehmen dieser Branche) sowie „Nicht-Basiskonsumgüter“ (fünf von 15 Unternehmen dieser Branche) vergleichsweise häufig die Nettobetrachtung (mit)berücksichtigt haben, wobei diese Unternehmen in der Untersuchungsgruppe auch am häufigsten vertreten sind. In den anderen Branchen gibt es weitere vereinzelte Unternehmen, für die dies der Fall ist.

Die Detailanalyse der Unternehmen zeigt eine Heterogenität in der Umsetzung der Nettobetrachtung bezogen auf ihren (1) ergänzenden Charakter, (2) die inkludierten Abhilfemaßnahmen und (3) die Art der nettobewerteten IROs:

1. Entgegen der zuvor geschilderten Möglichkeit der Nettobetrachtung ergänzend zur Bruttobetrachtung haben manche Unternehmen angegeben, dass die IROs netto und unter Auslassung der Bruttoperspektive bewertet wurden.
2. Den Nachhaltigkeitsberichten ist gemein, dass bereits implementierte Abhilfemaßnahmen inkludiert wurden. Einige Unternehmen haben ausgeführt, dass diese Abhilfemaßnahmen für ihre Berücksichtigung im Rahmen der Nettobetrachtung konzernweit implementiert sein müssen, während andere klargestellt haben, dass sie zudem wirksam bzw. effektiv sein müssen.
3. Bei der Art der nettobewerteten IROs sind viele verschiedene Ansätze zu beobachten: keine Einschränkungen der Nettobewertung (d.h., alle IROs wurden netto bewertet), nur negative Umweltauswirkungen, nur positive IROs, nur Risiken, oder nur themenspezifische IROs (z.B. Klimarisiken oder IROs zu Korruption und Bestechung).

Abb. 41 – Relevanz der Nettobetrachtung beim IRO-Assessment nach Branche (n=30)



Eine eindeutige Begründung für die Nettobetrachtung war oft nicht klar ersichtlich. So wurde in einigen der 30 Berichte mit Nettobetrachtung für die IRO-Bewertung keine konkrete Begründung angegeben. Soweit Begründungen gegeben wurden, waren diese von unterschiedlicher Natur. Etwa wurde ausgeführt, dass die Inkludierung von Abhilfemaßnahmen ein umfassendes Verständnis für den Einfluss auf die Risikominimierung schaffe, die Eintrittswahrscheinlichkeit von Risiken mindere und eine realitätsnahe Darstellung der IROs ermögliche. Andere Unternehmen gaben an, dass Nettorisiken die Grundlage für eine Szenarioanalyse bildeten und Abhilfemaßnahmen eine hohe Relevanz für Steuerung und Kontrolle hätten. In einem weiteren Bericht wurde argumentiert, dass die Nettobetrachtung bei positiven IROs ermögliche, den Beitrag bestehender Managementansätze zu diesen IROs zu identifizieren. Die Bruttobetrachtung ließe hingegen bei negativen IROs eine Identifikation von Handlungsfeldern für Managementansätze zu.

Die Ergebnisse der Analyse zeigen, dass die Bruttobetrachtung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung entsprechend der Regulatorik etabliert ist. In einigen Fällen erfolgt jedoch auch eine Nettobetrachtung alternativ oder zusätzlich, wenn auch nicht in der gleichen Häufigkeit wie die Bruttobetrachtung (30 von 119 Unternehmen haben den Einbezug von Abhilfemaßnahmen bejaht).



7.1.2 Übergangsplan für den Klimaschutz

In den ESRS werden Übergangspläne für den Klimaschutz wie folgt definiert: „Ein Aspekt der Gesamtstrategie eines Unternehmens, in dem die Ziele, Maßnahmen und Mittel des Unternehmens für seinen Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft festgelegt sind, einschließlich Maßnahmen wie der Reduktion seiner GHG-Emissionen im Hinblick auf das Ziel der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5° C und der Klimaneutralität“ (ESRS Glossary). Übergangspläne sind somit zentrale Instrumente für den Wandel eines Unternehmens hin zu einer treibhausgasarmen Wirtschaft. Sie sind von hoher Relevanz für Investoren, Regierungsbehörden und weitere Stakeholder, um Klimarisiken sowie die Transformationsfähigkeit eines Unternehmens zu bewerten.

Die DRs für den Übergangsplan sind in ESRS E1-1 festgelegt. Ein solcher Plan enthält eine Beschreibung, wie die Unternehmensziele mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5° C vereinbar sind. Er legt dar, welche unternehmenspolitischen Instrumente und Maßnahmen eingesetzt und welche Ziele und Metriken definiert werden,

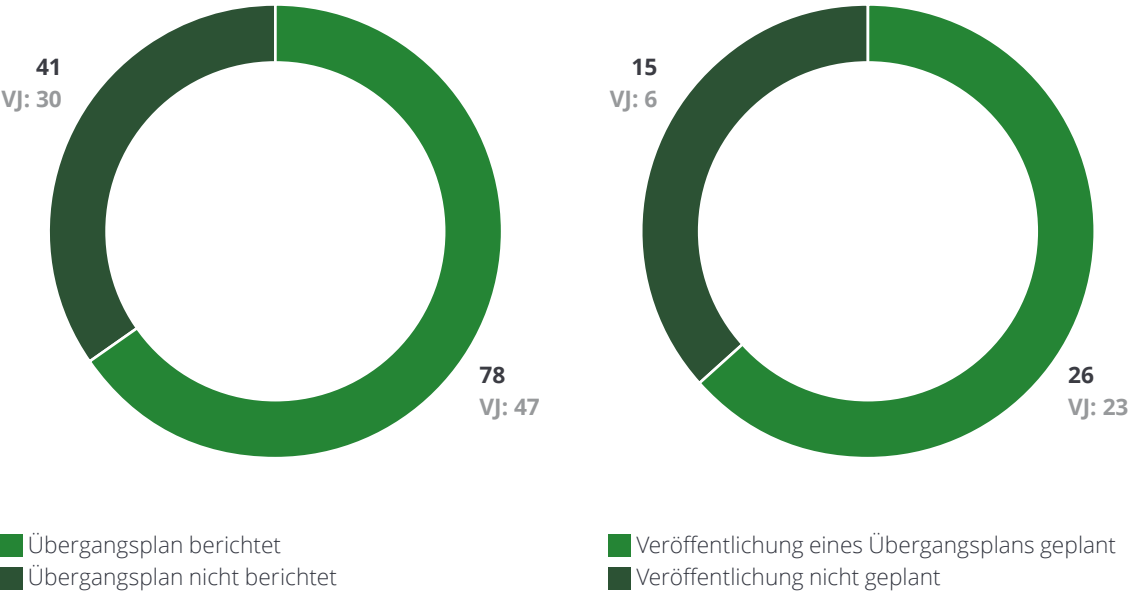
um Emissionen innerhalb der eigenen Geschäftstätigkeit (Scope 1 und Scope 2) sowie entlang der vor- und der nachgelagerten Wertschöpfungskette (Scope 3) zu reduzieren. Zudem soll erläutert werden, inwiefern Investitionen und Finanzmittel zur Umsetzung des Plans genutzt werden und wie der Übergangsplan in die übergeordnete Geschäftsstrategie und Finanzplanung eingebettet ist. Kann ein Unternehmen keinen Übergangsplan vorlegen, muss es dies und, sofern die Erstellung bereits vorgesehen ist, den Zeitplan dafür angeben.

Im Rahmen unserer Studie haben wir die Anzahl der Unternehmen analysiert, die entsprechende Übergangspläne im Rahmen von ESRS E1-1 veröffentlicht haben. Basierend darauf wurde zudem für Unternehmen, die bereits einen Plan vorgelegt haben, das zugrunde liegende Ambitionsniveau des Übergangsplans untersucht. Für Unternehmen, die bislang keinen Plan offengelegt haben, wurde analysiert, welche von ihnen bis zu welchem Zeitpunkt planen, einen Übergangsplan zu publizieren. Zusätzlich wurden die Daten im Hinblick auf die Index- und Branchenzugehörigkeit geclustert und mit dem durchschnittlichen Anteil an Scope-1-Emissionen

in Zusammenhang gesetzt. Schließlich wurde in Verbindung mit ESRS E1-7 das GHG-Offsetting beleuchtet mit der Frage, ob aktuell GHG-Offsetting betrieben wird.

Die Ergebnisse zeigen, dass mehr als die Hälfte der untersuchten Unternehmen (78 von 119) über ihren Übergangsplan für den Klimaschutz berichtet haben (s. Abb. 42 links). Von den 41 Unternehmen, die dies nicht getan haben, gaben 26 (63%) an, in der Zukunft über den Übergangsplan zum Klimaschutz berichten zu wollen (s. Abb. 42 rechts). Dabei wurde das Jahr 2026 (bzw. die Berichterstattung über das Geschäftsjahr) am häufigsten als Zieljahr (sieben Unternehmen) angegeben. Fünf Unternehmen nannten das Jahr 2027, eines das Jahr 2028 und zwei das Jahr 2030 als Zieljahr. In den anderen elf Berichten wurde kein konkreter Zeitpunkt als Ziel für die Veröffentlichung eines Übergangsplans angegeben.

Abb. 42 – Übergangsplan berichtet (links) (n=119; VJ: n=77) bzw. Veröffentlichung in Zukunft geplant (rechts) (n=41; VJ: n=30)<sup>42</sup>



In Bezug auf das Ambitionsniveau haben sich zwei Unternehmen nicht am 1,5-Grad-Ziel des Pariser Abkommens orientiert. In der tiefergehenden Detailbetrachtung unterscheiden sich die weiteren Berichte stark in der konkreten Zielsetzung (s. Abb. 43). Knapp mehr als die Hälfte der 78 Unternehmen mit dargestelltem Übergangsplan haben diesen durch die SBTi validieren lassen. Weitere 15 haben sich zwar an den Vorgaben der SBTi orientiert, jedoch keine Validierung vorgenommen. Andere Unternehmen haben angegeben, dass sie sich Klimaneutralitätsziele oder spezifische GHG-Reduktionsziele gesetzt haben, die aber nicht durch die SBTi validiert wurden.

Im Hinblick auf die Indexzugehörigkeit zeigt sich insgesamt, dass im DAX mit 78 Prozent und im MDAX mit 76 Prozent jeweils mehr als drei Viertel der Unternehmen einen Übergangsplan etabliert haben (s. Abb. 44). Im SDAX hat etwas weniger als die Hälfte der Unternehmen über einen Übergangsplan berichtet.

Abb. 43 – Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen von Paris (n=78; VJ: n=47)

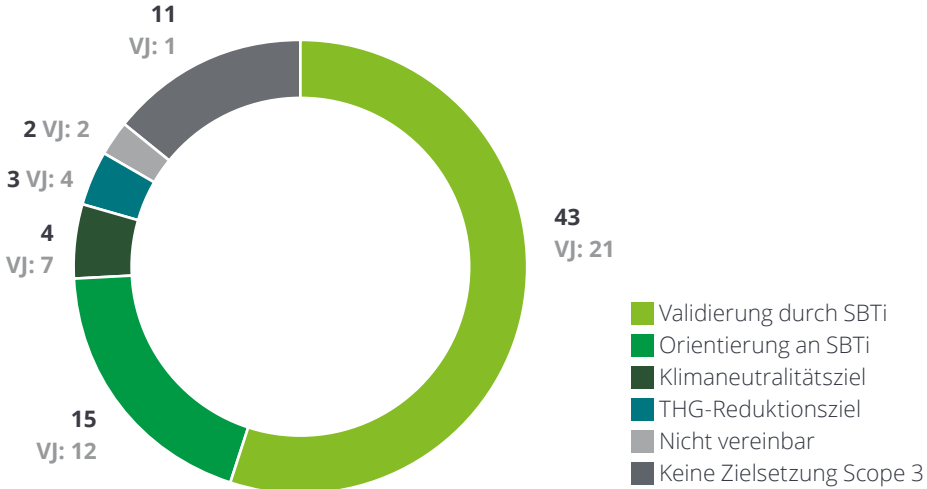
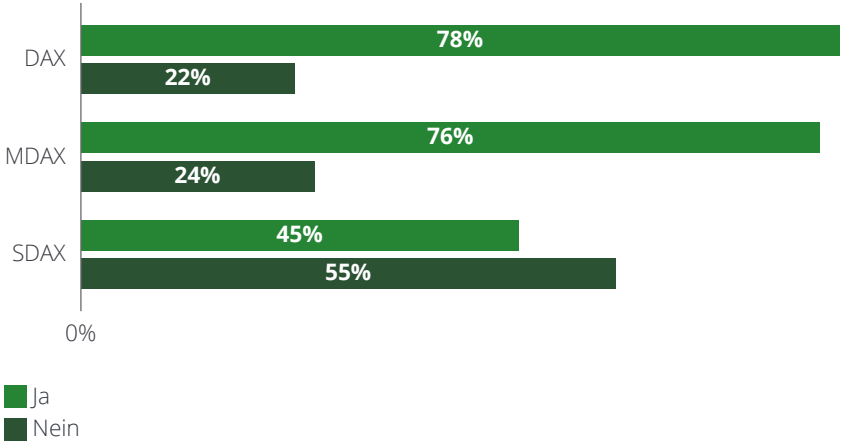


Abb. 44 – Übergangsplan nach Index (n=119)





Der Blick auf die Branchen zeigt (s. Abb. 45), dass alle untersuchten Unternehmen der Branchen „Energieversorgung“ und „Immobilien“ einen Übergangsplan im Rahmen des ESRS E1-1 veröffentlicht haben. Darauf folgen mit jeweils hohen Veröffentlichungsquoten die Branchen „Grundstoffe“ (92%), „Informationstechnologie“ (77%) und „Nicht-Basiskonsumgüter“ (73%). Mit 46 Prozent Veröffentlichungen ist der Sektor „Finanzwesen“ die Branche, in der am wenigsten über Übergangspläne berichtet wurde. Zudem ist zu beobachten, dass Unternehmen mit hohen Scope-1-Emissionen eher über Übergangspläne berichtet haben als Unternehmen mit geringen Scope-1-Emissionen (s. Abb. 46).

Abb. 45 – Übergangsplan nach Branche (n=119)

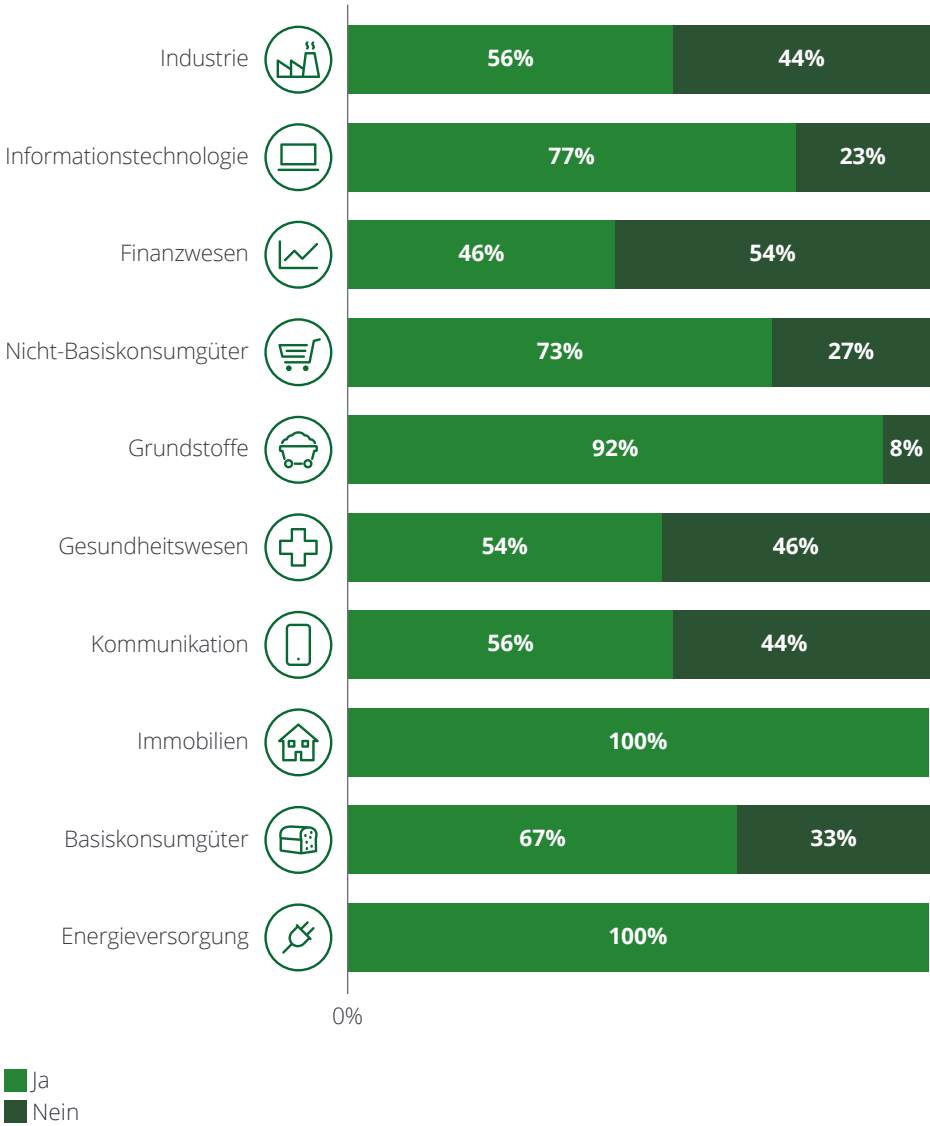
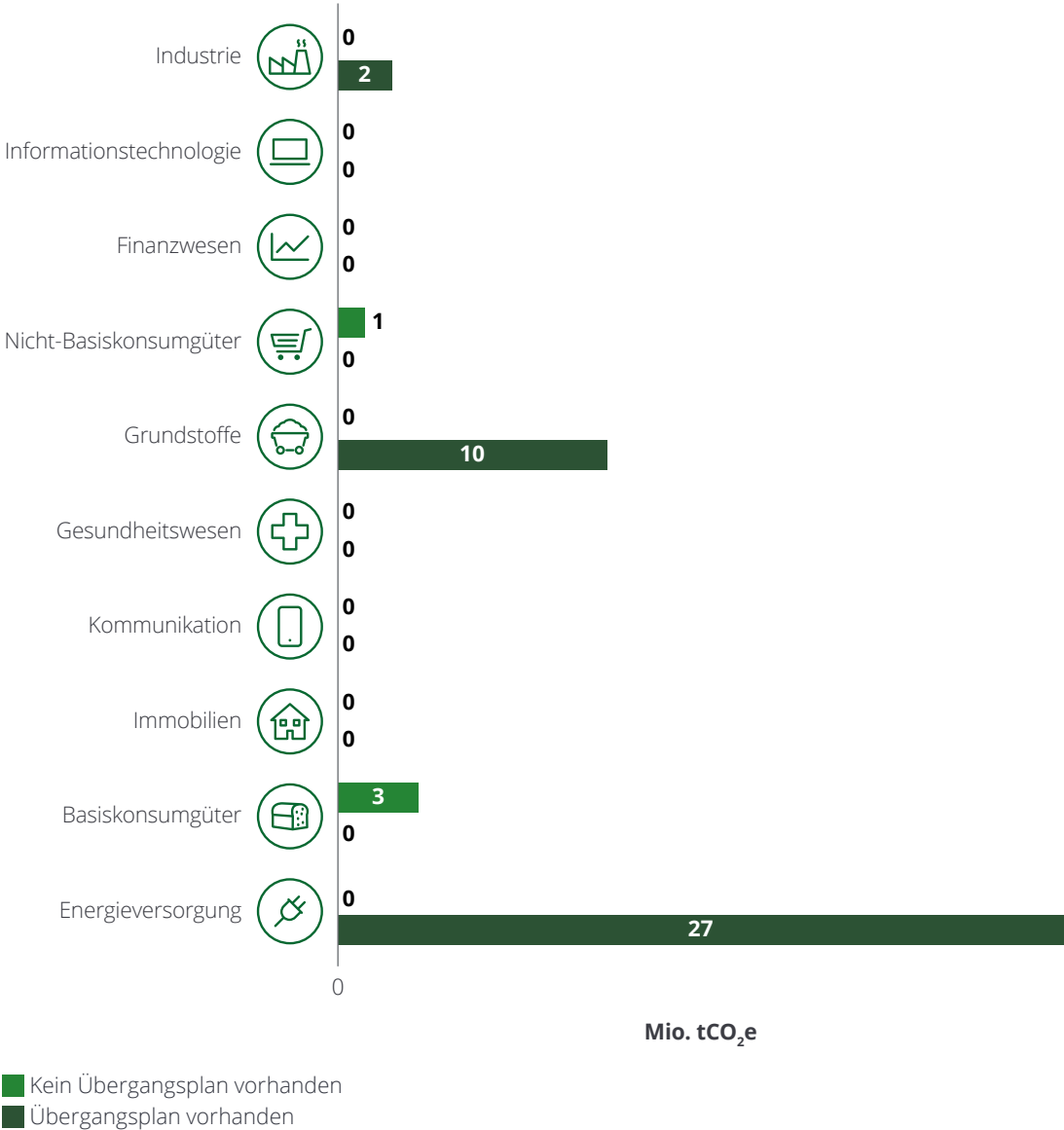


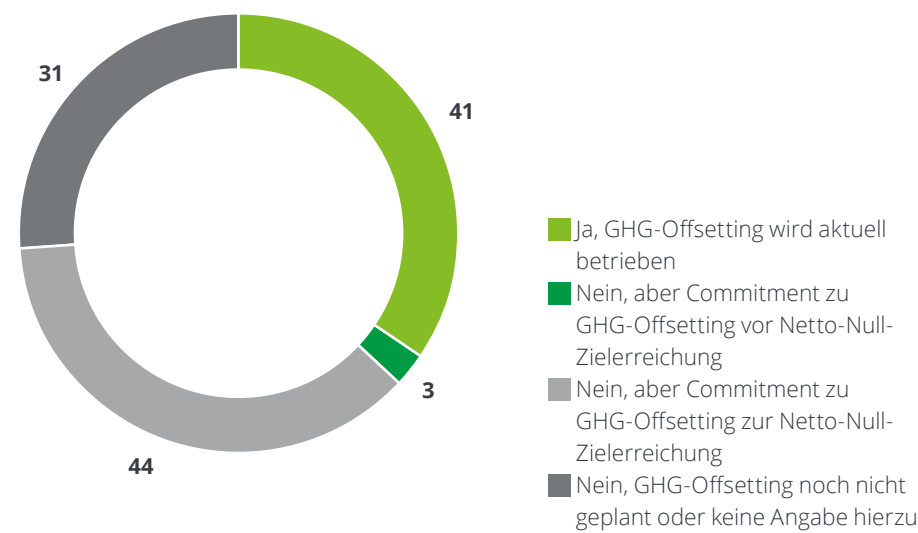
Abb. 46 – Scope-1-Emissionen von Unternehmen mit und ohne Übergangsplan in Mio. tCO<sub>2</sub>e (n=119)





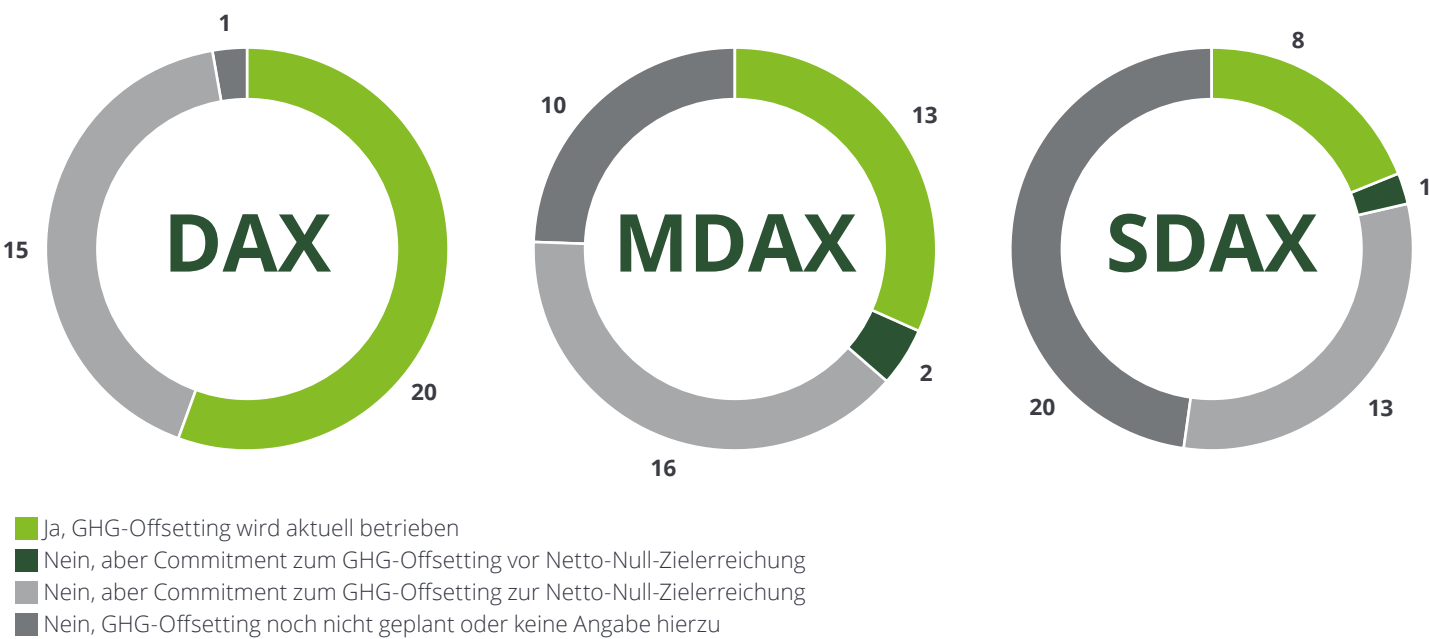
Ein weiterer Analyseschwerpunkt lag auf dem GHG-Offsetting: Gesondert zu ihrem GHG-Inventar berichten 41 Unternehmen, dass sie aktuell GHG-Emissionen durch Nutzung von Zertifikaten kompensieren (s. Abb. 47). Die Größenordnung der gelöschten GHG-Zertifikate variiert und reicht von der Kompensation der Flug-Geschäftsreisen bis hin zur Kompensation der gesamten Scope-1-Emissionen. Weitere drei Unternehmen berichten, dass eine Selbstverpflichtung zu künftigem GHG-Offsetting besteht und dieses bereits deutlich vor Netto-Null-Zielerreichung – fünf, zehn bzw. 20 Jahre vor Netto-Null – eingesetzt werden soll. 44 Unternehmen streben ein GHG-Offsetting zum Zeitpunkt der Netto-Null-Zielerreichung an. Knapp ein Viertel (31 der 119 Unternehmen) machten entweder keine konkrete Angabe oder plant dieses explizit nicht in der nahen Zukunft – weil beispielsweise (noch) kein Klimaneutralitätsziel besteht.

Abb. 47 – Berichterstattung über GHG-Offsetting zur Reduktion der Emissionen (n=119)



In Bezug auf GHG-Offsetting sind beim Indexvergleich ebenfalls Unterschiede in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße erkennbar: Während im DAX mehr als die Hälfte der Unternehmen aktuell GHG-Offsetting betreiben, sind es im MDAX nur jedes vierte und im SDAX nur jedes fünfte Unternehmen (s. Abb. 48).

Abb. 48 – Berichterstattung über GHG-Offsetting nach Index (n=119)



Die Studie zeigt, dass bereits die Mehrheit der Unternehmen Übergangspläne im Rahmen des ESRS E1-1 veröffentlicht hat oder deren Veröffentlichung in der Zukunft beabsichtigt. Dies lässt sich auf verschiedene Faktoren zurückführen. Zum einen beziehen Investoren zunehmend Klimastrategien in ihre Anlageentscheidungen ein, um Klimarisiken von Unternehmen und damit deren langfristige Performance zu bewerten. Unternehmen ohne Übergangspläne riskieren unter anderem höhere Finanzierungskosten.<sup>43</sup> Übergangspläne zeigen zudem übersichtlich die Vorgehensweise eines Unternehmens zur Erreichung der Netto-Null-Ziele auf. Dadurch schaffen Unternehmen Transparenz gegenüber Stakeholdern und mindern Reputationsrisiken.<sup>44</sup>

Die Unterschiede im Ambitionsniveau der Übergangspläne verdeutlichen, dass aktuell noch keine einheitliche Vorgehensweise für die Erstellung solcher Pläne existiert. Dies zeigt sich auch in der Nutzung des GHG-Offsettings: Einige Unternehmen gaben an, ihre Emissionen im Geschäftsjahr 2025 teilweise (oder in selteneren Fällen vollständig) kompensiert zu haben. Andere Unternehmen planen für die Zukunft Kompensationen vor Erreichung des Netto-Null-Ziels, wiederum andere ausschließlich zum Zeitpunkt der Netto-Null-Zielerreichung.

Gleichzeitig zeigt sich eine gewisse Unsicherheit im Markt. Die Mehrheit der Unternehmen, die noch planen, einen

Übergangsplan zu etablieren, nennt kein konkretes Datum dafür. Dabei wird die regulatorische Unsicherheit häufig als expliziter Grund für die Zurückhaltung bei der Planung angegeben.

Mit Blick auf die Indizes veröffentlichen insbesondere DAX-Unternehmen Übergangspläne. Der Anteil der Veröffentlichungen nimmt mit abnehmender Unternehmensgröße ebenso ab. Ähnliche Ergebnisse zeigen sich im Rahmen des GHG-Offsettings.

<sup>43</sup> Vgl. Kopp et al.: Mehrwert und Notwendigkeit aussagekräftiger Transitionspläne (Diskussionspapier). Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung, 2023 (<https://soas-repository.worktribe.com/OutputFile/379904>, Abruf: 12.8.2026).

<sup>44</sup> Vgl. Lange/Jäger: Praxisnahe Übersicht für Banken zu Transitionsplänen von Unternehmen, 2024 ([Praxisnahe Übersicht für Banken zu Transitionsplänen von... | Bankenverband | Bankenverband](#), Abruf: 12.8.2026).



7.1.3 GHG-Emissionen

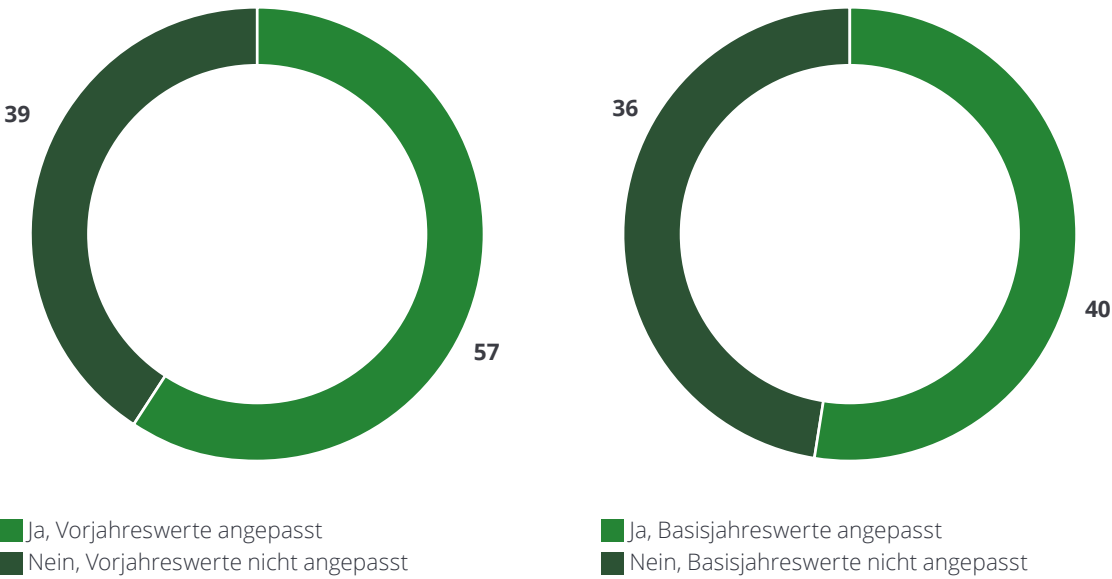
ESRS E1 verpflichtet Unternehmen zur Angabe ihrer Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten, um ein Verständnis ihrer direkten und indirekten Auswirkungen auf den Klimawandel zu ermöglichen (ESRS E1.45). Für die Berechnung der Emissionen sollen die Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien des Greenhouse Gas Protocol beachtet werden (ESRS E1.AR 39 a). Dies beinhaltet auch die Berücksichtigung aller signifikanten Kategorien bei den Scope-3-Emissionen (ESRS E1.51). Darüber hinaus gibt der Standard eine Tabelle zur Darstellung der Angaben vor (ESRS E1.AR 48). Sofern Unternehmen GHG-Emissionsreduktionsziele festgelegt haben, sind gemäß ESRS E1.34 Informationen zum zugrunde liegenden Basisjahr dieser Reduktionsziele offenzulegen. Wird dieses Basisjahr nachträglich aufgrund struktureller Veränderungen oder geänderter Berechnungsmethoden angepasst, sind die Auswirkungen der Anpassung transparent zu erläutern (ESRS E1 AR 25 b).

In dieser Studie haben wir untersucht, wie die Unternehmen ihre GHG-Emissionen berichtet haben. Unser Fokus lag dabei auf den Fragen, ob die Unternehmen ihre Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen berichtet haben sowie ob und warum Anpassungen der Vergleichsinformationen (Vorjahres- oder Basisjahreswerte) durchgeführt wurden.

Unsere Untersuchung zeigt, dass 115 von 119 Unternehmen ein vollständiges GHG-Inventar über Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen berichtet haben. Ein Unternehmen, welches keine Scope-1- und Scope-2-Emissionen berichtet hat, begründete dies mit der Unwesentlichkeit dieser Werte (Unwesentlichkeit der Information). Zwei weitere Unternehmen berichteten keine marktbasieren Scope-2-Emissionen aufgrund mangelnder Datenverfügbarkeit. Schließlich berichtete ein Unternehmen ohne Angabe von Gründen keine standortbasierten Scope-2-Emissionen.

Für die Analyse der Anpassungen von Vergleichsinformationen haben wir diejenigen Unternehmen betrachtet, welche in der Vorjahresberichterstattung bereits die Vorjahres- und Basisjahreswerte angaben, und diese schließlich mit der Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2025 verglichen. Im Rahmen dieser Vorgehensweise wurden 96 von 119 in die Analyse zu Anpassungen der Vorjahreswerte einbezogen bzw. 76 von 119 Unternehmen in die Untersuchung zu Anpassungen der Basisjahreswerte. Bei den übrigen Unternehmen wurden in den meisten Fällen keine Vorjahres- oder Basisjahreswerte berichtet oder es gab keinen vergleichbaren Nachhaltigkeitsbericht aus dem Vorjahr, da z.B. im Vorjahr noch nach einem anderen Berichtsstandard (z.B. GRI) berichtet wurde. Für die einbezogenen Unternehmen zeigen die Ergebnisse (s. Abb. 49), dass jeweils in mehr als der Hälfte Anpassungen an den Vorjahres- (59%) bzw. Basisjahreswerten (53%) zu den GHG-Emissionskennzahlen vorgenommen wurden.

Abb. 49 – Anpassung von Vorjahres- (links) (n=96) und Basisjahreswerten (rechts) in der GHG-Berichterstattung (n=76)



■ Ja, Vorjahreswerte angepasst  
■ Nein, Vorjahreswerte nicht angepasst

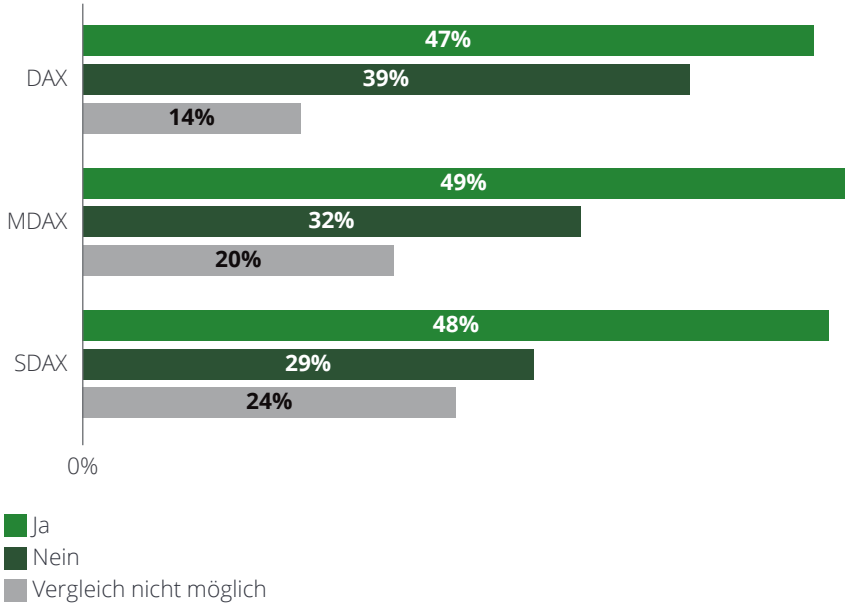
■ Ja, Basisjahreswerte angepasst  
■ Nein, Basisjahreswerte nicht angepasst

Die Begründungen für die Anpassungen beziehen sich meistens auf folgende Faktoren, auch wenn nicht alle Unternehmen eine Begründung genannt haben:

- Fehlerkorrekturen (z.B. falsche Emissionsfaktoren, Doppelerfassungen, fehlende Standorte, falsche Einheiten)
- Präzisierung von Schätzungen oder Hochrechnungen durch später gelieferte Daten
- Wesentliche Änderungen der Organisationsgrenze bei Basisjhranpassungen (Käufe/Verkäufe/Fusionen)
- Wechsel der Berechnungsmethode (v.a. relevant für Scope 3, z.B. von ausgabenbasierten zu aktivitätsbasierten Daten)
- Verbesserte Emissionsfaktoren, veränderte Wesentlichkeiten von Emissionskategorien (v.a. relevant für Scope 3, z.B. Streichung oder Hinzunahme von bestimmten Scope-3-Kategorien)

Des Weiteren wurden die Anpassungen in Abhängigkeit der Indizes untersucht (s. Abb. 50): Anders als zuvor, u.a. bei der Nettobetrachtung der IROs, dem Übergangsplan oder dem GHG-Offsetting, zeigt sich bei der Anpassung von Vergleichsinformationen kein Größeneffekt. Anpassungen der Vorjahre sind gleichermaßen für knapp jedes zweite DAX-, MDAX- und SDAX-Unternehmen relevant. Das impliziert, dass GHG-Inventare auch im Berichtsjahr 2025 und nach bereits mehrjähriger GHG-Berichterstattung – wie es bei vielen größeren Unternehmen der Fall ist – rückwirkend angepasst bzw. korrigiert werden.

Abb. 50 – Anpassung von Vorjahres- und Basisjahreswerten in der GHG-Berichterstattung nach Index (n=119)



■ Ja  
■ Nein  
■ Vergleich nicht möglich



7.1.4 Operative Kontrolle

Grundsätzlich gilt im Rahmen der ESRS das Konzept der finanziellen Kontrolle, welches sich in ESRS 1.62 widerspiegelt. Hier heißt es, dass die Nachhaltigkeitserklärung „für dasselbe berichtende Unternehmen wie der Abschluss“ gilt, also der finanzielle Konsolidierungskreis zugrunde zu legen ist. Wenn keine finanzielle Kontrolle vorliegt, ist darüber hinaus in bestimmten Metriken des ESRS E1, E2 und E4 zu prüfen, ob operative Kontrolle gegeben ist. Dieses Vorgehen weicht vom GHG-Protokoll ab, in dem finanzielle Kontrolle, operative Kontrolle und der sog. „Equity-Share-Ansatz“ gleichberechtigte Ansätze darstellen<sup>45</sup>, zwischen denen die Unternehmen wählen dürfen.

Somit müssen Unternehmen zusätzlich Emissionen von Unternehmen, in die investiert wird, sowie von gemeinsamen, vertraglichen Vereinbarungen berichten, über die operative Kontrolle besteht (ESRS E1.50b und E1.AR40). Neben der Berichtspflicht über Scope-1- und Scope-2-Emissionen der

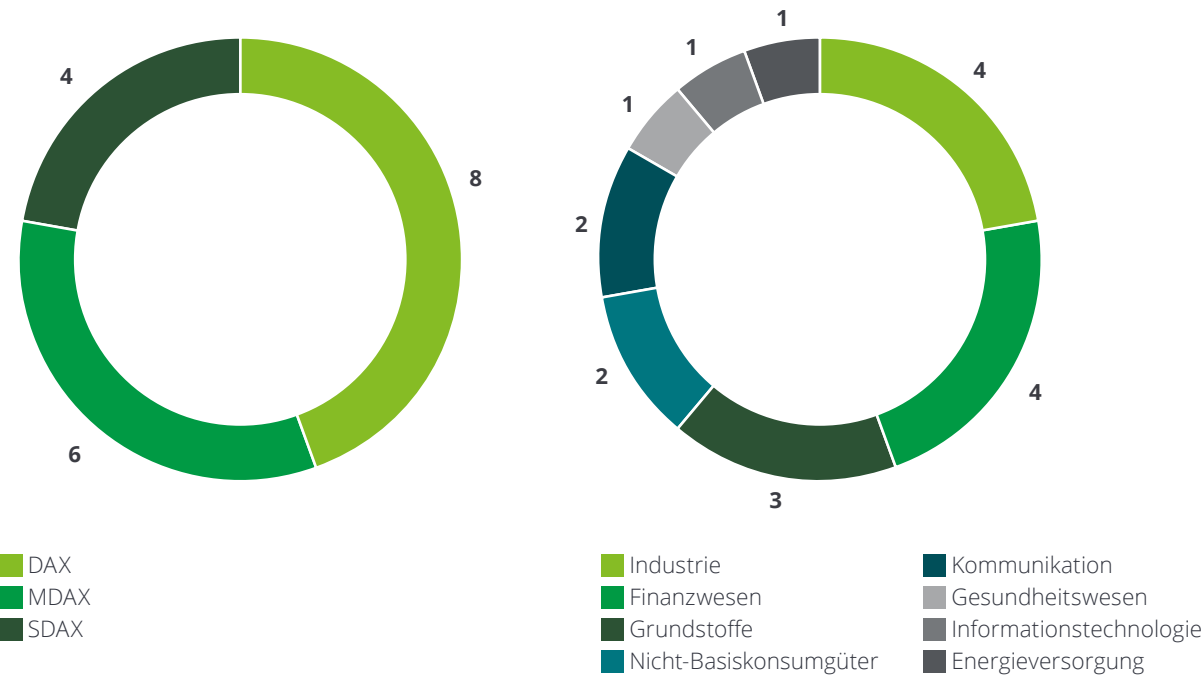
konsolidierten Gruppe (ESRS E1.50a) sind Emissionen von Unternehmen unter operativer Kontrolle getrennt zu berichten (ESRS E1.50b).<sup>46</sup>

Operative Kontrolle liegt gemäß ESRS dann vor, wenn das Unternehmen entweder die Lizenz oder die Genehmigung zum Betrieb der Vermögensgegenstände besitzt (E1.AR40) oder die Möglichkeit hat, die operativen Tätigkeiten und Beziehungen eines Unternehmens, Standorts oder Vermögenswerts zu leiten (ESRS, Anhang II, Glossar).

Vor dem Hintergrund dieser Regelung haben wir die praktische Umsetzung des Konzepts der operativen Kontrolle in der Berichterstattung untersucht. Im Fokus stand dabei insbesondere, ob und welche Unternehmen Fälle nach ESRS E1.50b ausweisen, d.h. Emissionen aus operativer Kontrolle über nicht konsolidierte Einheiten berichten, und in welcher Größenordnung die Emissionen aus diesen Fällen ausfallen.

Von den 119 untersuchten Unternehmen haben lediglich 18 (15%) angegeben, operative Kontrolle über Unternehmen oder Vermögenswerte außerhalb des finanziellen Konsolidierungskreises auszuüben – in der Studie im Vorjahr waren es 13 aus 77 Unternehmen (17%). Die Mehrheit dieser Unternehmen ist im DAX notiert (acht von 18). Indexunabhängig ist festzustellen, dass elf dieser 18 Unternehmen den Sektoren „Industrie“, „Finanzwesen“ und „Grundstoffe“ zugehörig sind (s. Abb. 51).

Abb. 51 – Berichterstattung über operative Kontrolle nach Index (links) und Branche (rechts) (n=18)



<sup>45</sup> Vgl. Greenhouse Gas Protocol (GHG): A Corporate Accounting and Reporting Standard, S. 17 f. (<https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf>, Abruf: 12.8.2026).  
<sup>46</sup> Vgl. IDW RS FAB 100, a.a.O. (Fn. 24), Modul E1-M1.

Von den 18 Unternehmen, die berichteten, operative Kontrolle über nicht-konsolidierte Unternehmen oder Vermögenswerte auszuüben, haben zwölf quantitative Angaben über die GHG-Emissionen zu den Fällen gemäß ESRS E1.50b gemacht. Die quantitative Analyse der Emissionsanteile zeigt dabei ein heterogenes Bild:

- Bei den Scope-1-Emissionen liegt der Anteil der durch operative Kontrolle zusätzlich berichteten Emissionen (ESRS E1.50b) an den Scope-1-Gesamtemissionen (ESRS E1.50a und E1.50b) selten über 1 Prozent. Ausnahmen hiervon bilden die Berichte von zwei Unternehmen, bei denen dieser Anteil mit 11 bzw. 17 Prozent eine Signifikanz der Emissionen gemäß ESRS E1.50b aufgewiesen hat.
- Bei den marktbasierten Scope-2-Emissionen liegt der berichtete Anteil bei drei Unternehmen über 10 Prozent, darunter bei einem Unternehmen bei 60 Prozent.
- Bei den standortbasierten Scope-2-Emissionen wurden in zwei Fällen Anteile von über 10 Prozent berichtet, einschließlich eines Unternehmens mit 35 Prozent.

Die Detailanalyse einzelner Berichte verdeutlicht Unterschiede bei der zusätzlichen Berücksichtigung nicht konsolidierter Unternehmen aufgrund operativer Kontrolle. Bspw. hat ein Unternehmen u.a. produzierende Joint Ventures in China einbezogen, die operativ kontrolliert werden. Ein anderes Unternehmen hat ein Tochterunternehmen einbezogen, das im handelsrechtlichen Jahresabschluss nicht konsolidiert ist, aber unter den Geltungsbereich einer internen Richtlinie fällt und daher von Bedeutung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist. In einem

weiteren Bericht wurden Emissionen aus nicht konsolidierten Tochterunternehmen berücksichtigt, die vor allem Immobilien für Kapitalanlagezwecke halten.

7.1.5 Biologische Vielfalt und Ökosysteme

Der ESRS E4 „Biologische Vielfalt und Ökosysteme“ fordert von Unternehmen, ihre wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Hinblick auf Biodiversität offenzulegen. Anders als bei vergleichsweise etablierteren Nachhaltigkeits-themen wie der Klimaberichterstattung sind Metriken und Bewertungsmaßstäbe im Biodiversitätskontext bislang deutlich weniger standardisiert.

Eine Besonderheit des Standards ist der hohe Standortbezug: Die Wesentlichkeit von Biodiversitätsaspekten hängt maßgeblich vom lokalen ökologischen Kontext ab. Dementsprechend verlangt ESRS E4 detaillierte standortbezogene Angaben – bspw. zu den Auswirkungen der eigenen Betriebsstandorte auf natursensible Gebiete gemäß ESRS E4.16 sowie ESRS E4.35. Unternehmen sollen dazu eine Liste aller Standorte offenlegen, die wesentliche negative Auswirkungen auf benachbarte natursensible Gebiete haben. Als Teil der IRO-1-Angaben, die auch dann zu berichten sind, wenn das Thema als nicht wesentlich eingestuft wurde, fordert der Standard in ESRS E4.19a außerdem von allen Unternehmen mindestens eine Aussage dazu, ob sie Standorte in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität ermittelt haben. ESRS E4-1 empfiehlt zudem die Beschreibung eines Übergangsplans für Biodiversität als freiwillige Angabe.

Vor dem Hintergrund dieser Vorgaben haben wir analysiert, wie Unternehmen insbesondere die mit Auslegungsspielräumen verbundenen Anforderungen

des ESRS E4 umgesetzt haben. Ein Schwerpunkt lag auf der Frage, wie Unternehmen über standortbezogene Analysen berichten, also angeben, welche Standorte als in der Nähe von natursensiblen Gebieten eingestuft wurden, und wie Unternehmen das Attribut „in der Nähe“ definieren. Außerdem wurde untersucht, wie die methodische Identifikation und die Bewertung naturbezogener Risiken erfolgten. Dazu wurde erfasst, ob Unternehmen die freiwillige Szenarioanalyse nutzen, welche ESRS E4 optional als Instrument zur Einschätzung von Biodiversitäts-risiken vorsieht.

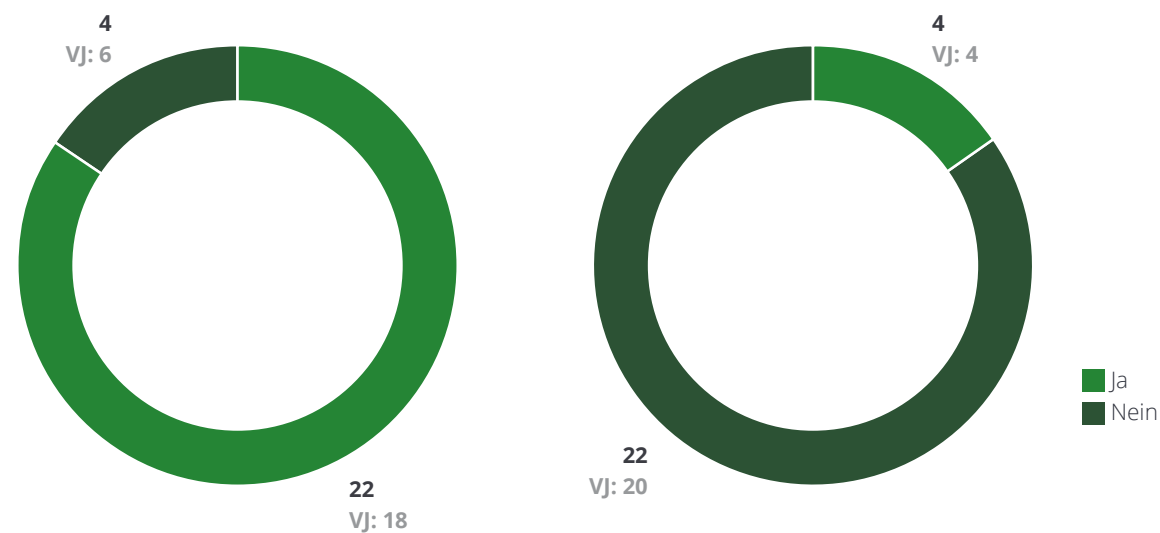
Darüber hinaus haben wir analysiert, ob Unternehmen über einen Übergangsplan für Biodiversität berichtet haben.

Da die Berichterstattung zu Biodiversität im Vergleich zu anderen Nachhaltigkeits-themen vergleichsweise neu und wenig standardisiert ist, haben wir in diesem Jahr erstmalig untersucht, ob Unternehmen unternehmensspezifische Metriken nutzen, um ihre Auswirkungen und Risiken adäquat abzubilden.

Die EU hat Unternehmen im Rahmen der Omnibus-Erleichterungen die Möglichkeit eingeräumt, den Standard in reduzierter Form als sogenannten Quick-Fix-Bericht zu veröffentlichen. Von dieser Möglichkeit machten insgesamt sechs der 32 Unternehmen Gebrauch, die das Thema als wesentlich identifiziert haben. Auffällig ist hierbei, dass einige dieser Unternehmen den Standard weiterhin nahezu vollumfänglich berichten und die Erleichterungen lediglich nutzen, um einzelne DPs ausklammern zu können. Für die nachfolgende Auswertung wurden die sechs Unternehmen, die den Quick-Fix nutzen, aus der quantitativen Betrachtung ausgenommen.



**Abb. 52 – Angabe von Standorten in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität (links) und von wesentlichen Standorten in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität (rechts) (n=26; VJ: n=24)**



Unter den Unternehmen, die vollumfänglich gemäß ESRS E4 berichteten, gab die Mehrheit an, standortbezogene Biodiversitätsanalysen genutzt zu haben. Diejenigen, die keine derartigen Standortanalysen eingesetzt haben, sind häufig Finanzinstitute mit bislang eingeschränktem Zugriff auf entsprechende Portfoliodaten. Zudem finden sich darunter Unternehmen, die ihre eigenen Geschäftstätigkeiten als nicht umweltschädlich eingestuft und daher auf eine weitergehende Analyse verzichtet haben.

Die Auswertung zeigt weiterhin ein deutliches Spannungsfeld zwischen der Identifikation von Standorten in räumlicher Nähe zu schutzbedürftiger Biodiversität und der Einstufung solcher Standorte als wesentlich. Von den 26 betrachteten Unternehmen gaben 22 an, Standorte in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität gemäß ESRS E4.19a identifiziert zu haben (s. Abb. 52 rechts). Demgegenüber haben nur vier Unternehmen angegeben, Standorte mit wesentlichen negativen Auswirkungen zu besitzen (s. Abb. 52 links). Damit zeigt sich, dass eine Nähe zu sensiblen Gebieten bzw. Schutzgebieten zwar häufig festgestellt wird, dies aber aus Sicht

der Unternehmen nur in wenigen Fällen mit negativen Auswirkungen einhergeht. 18 der 26 Unternehmen differenzierten bei ihrer Betrachtung nach der am Standort durchgeführten Geschäftsaktivität. Die Anzahl der berichteten wesentlichen Standorte liegt dabei in einer Bandbreite zwischen sechs und 70 mit einem Durchschnitt von 40 Standorten. Die Wesentlichkeit von Standorten wurde dabei in der Regel anhand einer Kombination aus räumlicher Entfernung und potenziellen Auswirkungen bestimmt. Die Analyse der Auswirkungen erfolgt häufig toolgestützt.

Im Vorjahresvergleich bleibt das Bild weitgehend stabil: Auch im Vorjahr berichtete nur eine begrenzte Anzahl von Unternehmen wesentliche Biodiversitätsstandorte, während deutlich häufiger Standorte in der Nähe schutzbedürftiger Biodiversität genannt wurden. Die aktuelle Auswertung unterstreicht damit, dass die entscheidende Berichts- und Ermessensfrage weniger in der reinen Identifikation potenziell sensibler Standortlagen liegt, sondern in der anschließenden Bewertung, ob daraus wesentliche negative Auswirkungen resultieren.

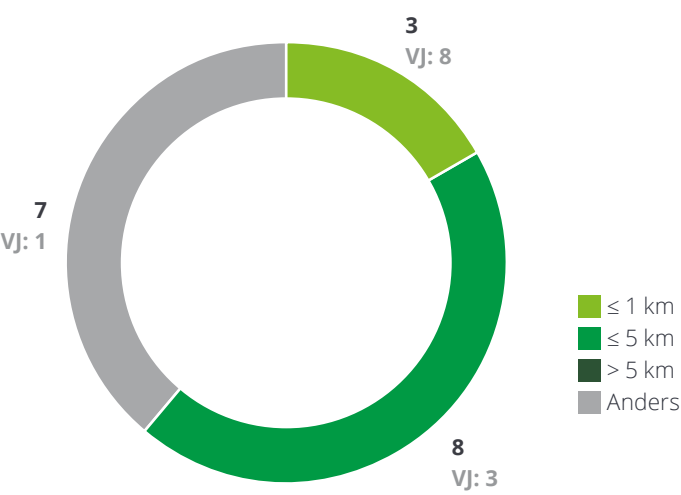
Was als „in der Nähe“ eines schutzwürdigen Gebiets zu verstehen ist, wird in der Praxis unterschiedlich beurteilt (s. Abb. 53). Von drei der 18 Unternehmen, die zu diesem DP berichtet haben, wurden nur angrenzende natursensible Gebiete im Umkreis von weniger als 1 km um den jeweiligen Standort des Unternehmens berücksichtigt. Im Vergleich zum Vorjahr ist dieser Anteil deutlich gesunken. Unternehmen betrachten damit im Durchschnitt ein größeres Gebiet. Die Größe der Pufferzone wurde mitunter abhängig von der Art der Geschäftsaktivität oder der Größe des Standorts unterschiedlich festgelegt. Insgesamt zeigt sich, dass Unternehmen bei der Definition, welcher Standort als „in der Nähe“ gilt, zunehmend stärker von Auslegungsspielräumen Gebrauch machen. Dies äußert sich insbesondere in stärker ausdifferenzierten und unternehmensindividuellen Definitionen.

Eine stärkere Ausdifferenzierung zeigt sich auch bei den Metriken (s. Abb. 54). Viele Unternehmen berichteten unternehmensspezifische Metriken oder Ziele, die mit eigenen Messwerten unterlegt sind.

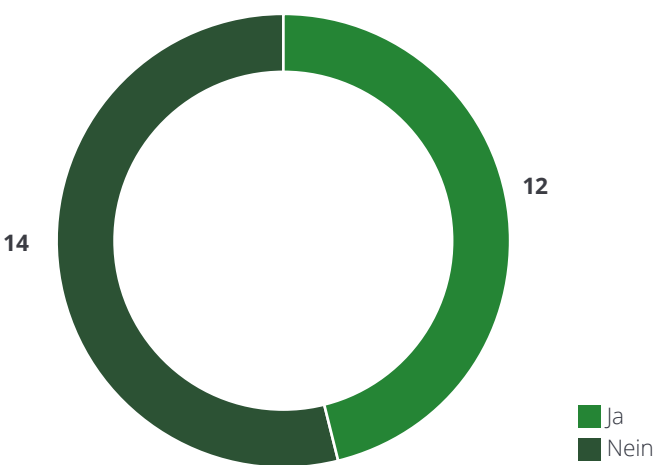
Viele Unternehmen haben in ihren Berichten Biodiversitätsmaßnahmen oder -ziele dargestellt. Allerdings enthält – wie im Vorjahr – keiner der analysierten Berichte einen formalen Übergangsplan für biologische Vielfalt.

Ähnlich gering verbreitet ist weiterhin die Nutzung der Szenarioanalyse. Während solche Untersuchungen im Klimabereich bereits stärker etabliert sind, sind sie im Biodiversitätsbereich von den Standards lediglich als freiwilliges Instrument vorgesehen und werden bisher kaum genutzt.

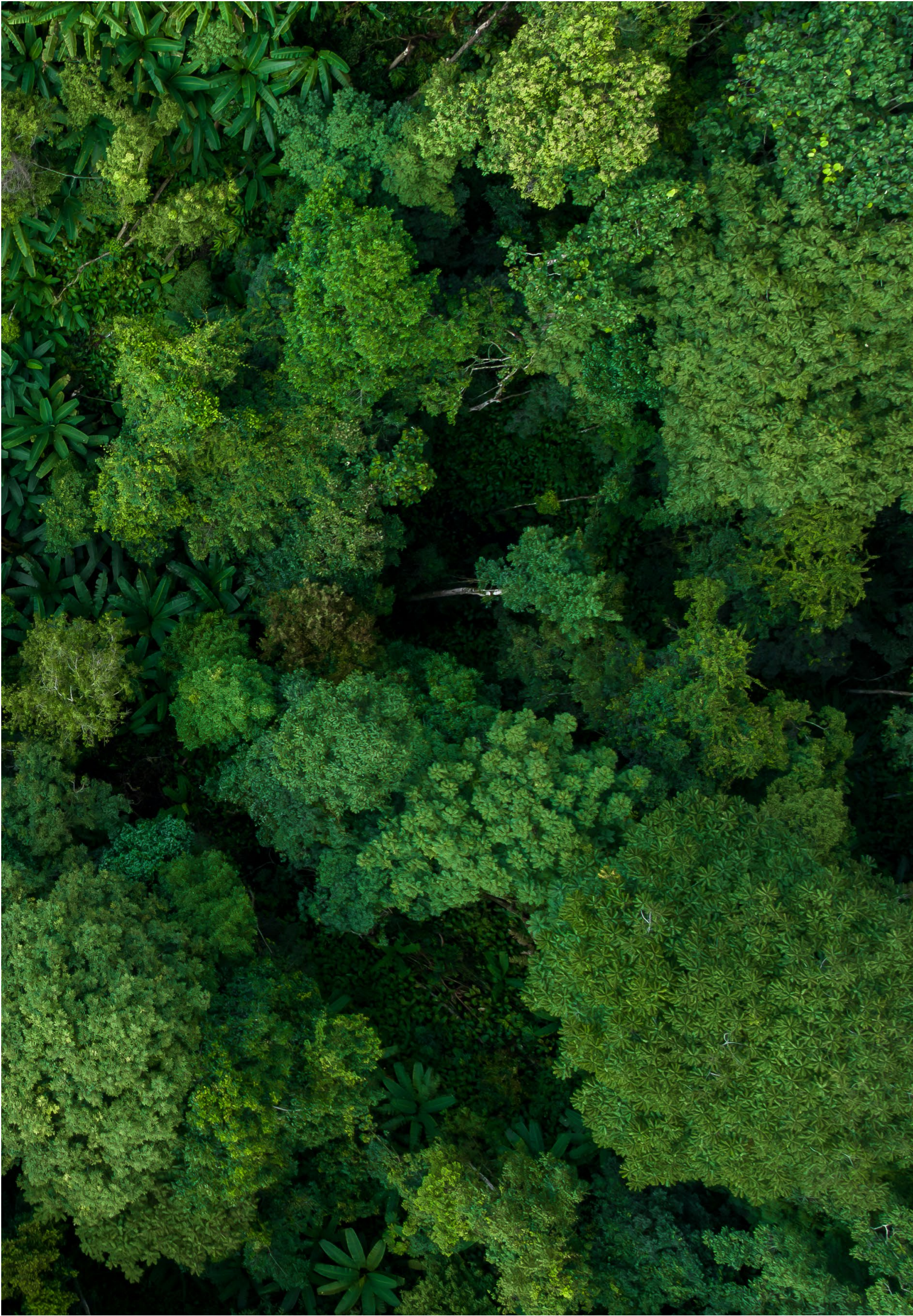
**Abb. 53 – Definition von „in der Nähe“ (n=18; VJ: n=14)**



**Abb. 54 – Nutzung unternehmensspezifischer Metriken (n=26)**



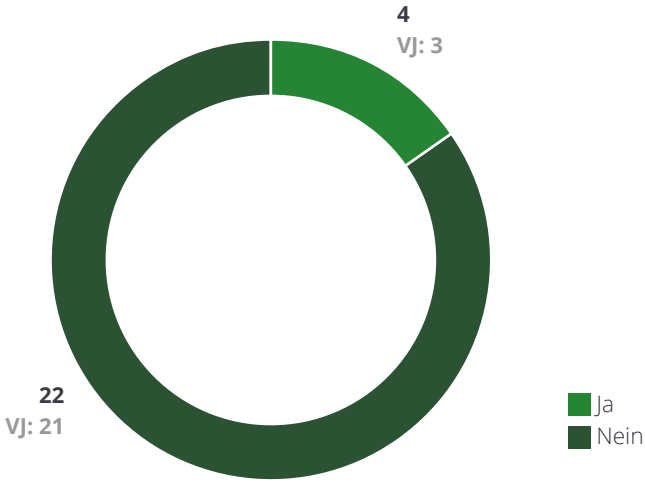




Diese von ESRS E4 empfohlene Methode zur Abschätzung zukünftiger Biodiversitätsrisiken unter verschiedenen Annahmen wurde bislang lediglich von vier Unternehmen angewendet (s. Abb. 55), vorrangig in Unternehmen aus den Branchen „Finanzwesen“ und „Nicht-Basiskonsumgüter“.

Insgesamt betrachtet ist der Untersuchungsgegenstand komplex, stark standortabhängig und bislang nur begrenzt durch allgemein akzeptierte und standardisierte Bewertungskriterien geprägt. Entsprechend liegt die zentrale Herausforderung der Berichterstattung weniger in der bloßen Identifikation potenziell relevanter Standorte, sondern in der nachvollziehbaren Herleitung, wann aus räumlicher Nähe oder naturbezogenen Abhängigkeiten wesentliche Auswirkungen, Risiken oder Chancen entstehen, sowie in der weiteren Entwicklung prüfbarer Mess- und Bewertungsansätze für diese Effekte.

**Abb. 55 – Durchführung einer Szenarioanalyse für biologische Vielfalt (n=26; VJ: n=24)**





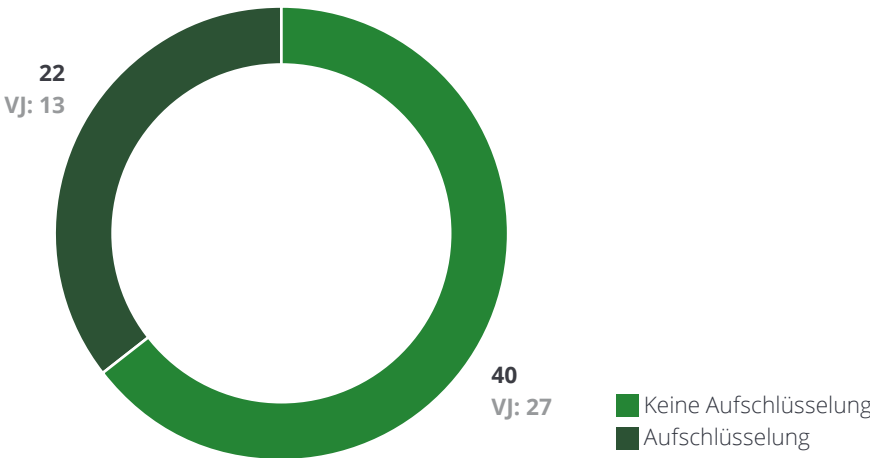
7.1.6 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Der Themenstandard ESRS E5 zielt darauf ab, den Nutzern der Nachhaltigkeitsberichte ein Verständnis der wesentlichen IROs des Unternehmens in Bezug auf Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft zu vermitteln (ESRS E5.1a und d). Dies beinhaltet neben einer Erläuterung der ergriffenen Maßnahmen (ESRS E5.1b) auch die Pläne und Kapazitäten zur Anpassung der Unternehmensstrategie und des Geschäftsmodells an die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (ESRS E5.1c). ESRS E5 geht dabei auf drei Unterthemen ein: „Ressourcenzuflüsse, einschließlich Ressourcennutzung“ und Ressourcenabflüsse, wobei Letztere unterschieden werden zwischen „Ressourcenabflüssen im Zusammenhang mit Produkten und Materialien“ und „Abfällen“.

Im Kontext der Ressourcenzuflüsse fordert ESRS E5 u.a. eine qualitative Einordnung, welche Zuflüsse für das Unternehmen wesentlich sind, auch unter Einbeziehung der Wertschöpfungskette (ESRS E5.30). Hierzu sind drei zentrale Kennzahlen zu berichten (ESRS E5.31): 1) das Gesamtgewicht aller durch das Unternehmen verwendeten Produkte und Materialien inkl. seines nachhaltigen Anteils. Letzterer setzt sich zusammen aus 2) dem Anteil biologischer Stoffe, die nachhaltig erzeugt wurden – bspw. durch zertifizierten Anbau – und 3) dem Anteil an Sekundärmaterialien und -komponenten, die also wiederverwendet oder recycelt wurden.

In Bezug auf die Ressourcenabflüsse von Produkten und Materialien (nicht von Abfällen) fordert ESRS E5 u.a. Angaben, die sich auf die Nutzungsdauer sowie die Schließung der dem Unternehmen nachgelagerten Kreisläufe durch Reparatur oder Recycling beziehen (ESRS E5.36). Neben der erwarteten Haltbarkeit im Vergleich zum Branchenbenchmark (ESRS E5.36a) und dem recycelbaren Materialanteil in Produkten bzw. den Verpackungen (ESRS E5.36c) legt ESRS E5 den Fokus hier auch auf die Reparierbarkeit – möglichst basierend auf einem etablierten Bewertungssystem (ESRS E5.36b). Durch ESRS E5 werden keine Bewertungssysteme spezifisch empfoh-

Abb. 56 – Aufschlüsselung der Ressourcenzuflüsse (n=62; VJ: n=40)



len. Zudem sind aktuell keine etablierten Bewertungssysteme bekannt, die branchenübergreifend eine Vergleichbarkeit erlauben würden.

Unsere Untersuchung baut auf Abschnitt 6.2, also den wesentlichen Themenstandards, auf. Auf dieser Basis haben wir analysiert, inwiefern die Unternehmen, die den ESRS E5 als wesentlich identifiziert haben, die Zuflusskennzahlen (ESRS E5.31) freiwillig tiefer aufgeschlüsselt berichteten als von ESRS E5 vorgegeben. Für Unternehmen, die dies taten, wurde erhoben, welche Faktoren bzw. Dimensionen der Aufschlüsselung zugrunde liegen und in welcher Tiefe aufgeschlüsselt wurde. Darüber hinaus haben wir untersucht, wie viele Unternehmen die Reparierbarkeit ihrer Produkte auf Grundlage eines Bewertungssystems klassifiziert haben, und falls ja, nach welchem. Letztlich wurde für das Geschäftsjahr 2025 zusätzlich ermittelt, wie viele Berichte verbindliche Ziele im Sinne der ESRS enthielten und auf welche Unterthemen sich diese bezogen.

Wie in Abschnitt 6.2 dargestellt, wurde der Themenstandard ESRS E5 von 70 Prozent (83 von 119; Vorjahr: 60%) der betrachteten Unternehmen als wesentlich identifiziert und entsprechend berichtet. Die Bericht-

erstattung fiel dabei über die drei Unterthemen des ESRS E5 hinweg relativ ausgewogen aus – Ressourcenzuflüsse wurden von 62 Unternehmen (52%; Vorjahr: 52%), Ressourcenabflüsse in Produkten und Materialien von 47 (39%; Vorjahr: 47 %) und Abfälle von 64 (54%; Vorjahr: 52%) als wesentlich identifiziert.

Jene 62 Unternehmen, welche die Ressourcenzuflüsse als wesentlich identifiziert haben, berichteten auch die drei Gewichtskennzahlen nach ESRS E5.31a–c. In 40 der 62 Berichte wurden die Kennzahlen dabei nicht weiter über die Anforderungen der ESRS hinaus aufgeschlüsselt. Weitere Details über die Materialzusammensetzung fanden sich in diesen Fällen, wenn überhaupt, in der qualitativen Beschreibung gemäß ESRS E5.30. Insgesamt 22 der 62 Unternehmen (18%; Vorjahr: 17%) sind über die expliziten Anforderungen hinausgegangen und haben die Gewichte zusätzlich aufgeschlüsselt (s. Abb. 56).

Diese 22 Unternehmen haben die Kennzahl nach unterschiedlichen Dimensionen aufgeschlüsselt (s. Tab. 6): In fünfzehn Fällen wurde das Gesamtgewicht der Zuflüsse nach Materialien bzw. nach Art der Komponenten untergliedert. Insbesondere Unternehmen der Branchen „Industrie“

und „Nicht-Basiskonsumgüter“ haben ihre Ressourcenströme in diesem Kontext detailliert abgebildet. So wurde von einzelnen Unternehmen der Bauwirtschaft z.B. zwischen Asphalt, Beton, Glas, Stahl, Holz und weiteren Materialien unterschieden. Ein Hersteller der Textil- und Modeindustrie gab zudem die Gewichte und den Kreislaufanteil verschiedener Kunststoffarten und Textilien an. Auf Komponentenebene unterschied z.B. ein Unternehmen aus dem Kommunikationssektor bei der Berichterstattung der Ressourcenzuflüsse zwischen Antennen und Glasfaserkabeln für den Netzausbau. In zwei Fällen wurde nach Unternehmenssparte unterschieden. So hat ein Unternehmen der Branche „Nicht-Basiskonsumgüter“ bzw. konkreter „Kraftfahrzeuge und Komponenten“ separate Werte für die Produktsparte „Reifen“ berichtet, während ein anderes Unternehmen derselben Branche seine Ressourcenzuflüsse in die Sparten „E-Auto“ und „Verbrenner“ unterteilte. In zwei Fällen wurde weiterhin entsprechend der Materialbestimmung als Produkt oder Verpackung unterschieden.

Über die Unterscheidung zwischen vorhandener und nicht vorhandener freiwilliger Aufschlüsselung der Ressourcenzuflüsse hinaus differiert die Tiefe der Aufschlüsselung teils stark. So haben manche Unternehmen weit über ein Dutzend verschiedener Zuflussmaterialien berichtet, während andere die Kennzahl nach maximal zwei Arten an Komponenten aufgliederten.

Im Kontext der Ressourcenabflüsse wurde von 39 Prozent der 119 untersuchten Unternehmen (Vorjahr: 47%) über die Ressourcenabflüsse im Sinne von Produkten und Materialien berichtet. In den 47 betreffenden Berichten haben sechs Unternehmen im Kontext der Reparierbarkeit Bezug auf die durch die ESRS nach Möglichkeit geforderten Bewertungssysteme genommen (E5-5 Abs. 36b). Demgegenüber hatte sich im Vorjahr lediglich ein Unternehmen der Frage nach der Reparierbarkeit über ein unternehmenseigenes System quantitativ genähert. Hinzu kamen im Berichtsjahr 2025 zwei Bezugnahmen auf die DIN EN 45554:2020-10 als Norm zur

Tab. 6 – Art der Aufschlüsselung der Ressourcenzuflüsse (n=22)

| Kategorisierung           | Anzahl     | Beispiele                                 |
|---------------------------|------------|-------------------------------------------|
| Material oder Komponenten | 15 (VJ: 9) | Glasfaser vs. Antennen; Beton vs. Metalle |
| Nach Produktsparte        | 2 (VJ: 2)  | „Reifen“; E-Auto vs. Verbrenner           |
| Nach Materialbestimmung   | 6 (VJ: 2)  | Produkt vs. Verpackung                    |
| Nach Betriebsstandort     | 1 (VJ: 0)  | Deutschland, Frankreich, UK               |

„Bewertung der Reparier-, Wiederverwend- und Upgradebarkeit energieverbrauchsrelevanter Produkte“ und eine Bezugnahme auf die DIN IEC 60300 (Zuverlässigkeitsmanagement von Produkten und Systemen). Drei weitere Unternehmen nutzten eigene Ansätze, die Reparierbarkeit ihrer Produkte zu messen. Alle weiteren 41 Unternehmen berichteten entweder gar nicht über die Reparierbarkeit ihrer Produkte oder rein qualitativ über Elemente wie die Bereitstellung und Vermarktung von Ersatzteilen und den technischen Service als Geschäftsmodell im Sinne verschiedener Kreislaufwirtschaftsprinzipien. Ein häufig genannter Grund für die fehlenden Angaben zur Reparierbarkeit war, dass die berichteten Materialabflüsse überwiegend aus Rohstoffen bestehen, die über keine eigene reparierbare technische Funktion verfügen, sondern zur Weiterverarbeitung in technischen Produkten bestimmt sind.

Von den 83 Unternehmen, die über Kreislaufwirtschaft (ESRS E5) berichten, haben 45 (54%) messbare Ziele im Sinne der ESRS festgelegt. Die Ziele bezogen sich in 24 Berichten auf E5-4 Ressourcenzuflüsse, in neun Berichten auf E5-5 Abflüsse im Sinne von Produkten und Materialien sowie in 31 Fällen auf E5-5 Abfälle. Zielsetzungen in Bezug auf Produkt- und Materialabflüsse bezogen sich vor allem auf die Recycelbarkeit der verwendeten Materialien.



7.2 Sozialthemen

7.2.1 Diversitätskennzahlen

ESRS S1 zielt darauf ab, den Nutzern der Nachhaltigkeitsberichte ein Verständnis der wesentlichen IROs in Bezug auf die Arbeitskräfte des Unternehmens zu vermitteln. Dies umfasst u.a. eine Erläuterung des Ansatzes, den das Unternehmen für wesentliche IROs zu dem Nachhaltigkeitsaspekt „Vielfalt“ (engl.: „Diversity“) verfolgt (ESRS S1.1–2). Dem Nachhaltigkeitsaspekt „Vielfalt“, welcher zum Unterthema „Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle“ gehört, ist laut EFRAG<sup>47</sup> die ESRS-DR S1-9

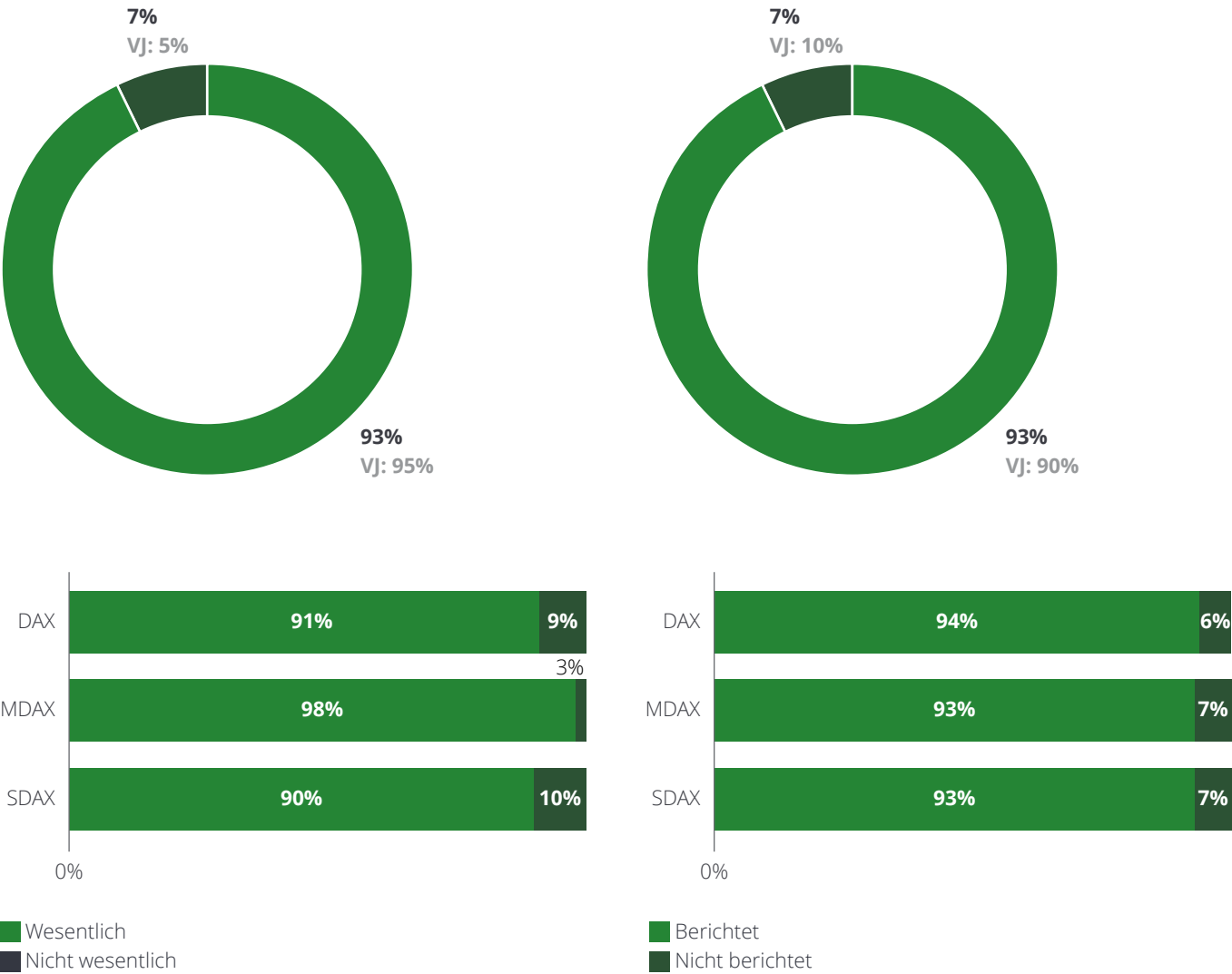
„Diversitätskennzahlen“ zuzuordnen. Diese umfassen Angaben zur Geschlechterverteilung auf der obersten Führungsebene sowie Angaben zur Altersverteilung.

Im Rahmen der Studie haben wir untersucht, ob der Nachhaltigkeitsaspekt „Vielfalt“ als wesentlich identifiziert und entsprechend messbare sowie vergleichbare Diversitätskennzahlen veröffentlicht wurden.

Unsere Ergebnisse zeigen, dass das Unterthema „Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle“ des ESRS S1 von fast

allen Unternehmen (93%, Vorjahr: 94%) als wesentlich bewertet wurde. Ebenso haben 93 Prozent (Vorjahr: 90%) die Diversitätskennzahlen berichtet (s. Abb. 57).

Abb. 57 – Wesentlichkeit des Unterthemas „Gleichbehandlung und Chancengleichheit“ (links) und Berichterstattung der Diversitätskennzahlen (rechts) (n=119; VJ: n=77)



7.2.2 Geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle

Das geschlechterspezifische Verdienstgefälle ist laut EFRAG<sup>48</sup> dem Nachhaltigkeitsaspekt „Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ zuzuordnen. Dieser gehört ebenfalls zu dem Unterthema „Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle“ des ESRS S1. Ziel der Angabe ist es, „ein Verständnis für das Ausmaß etwaiger Verdienstunterschiede zwischen Frauen und Männern unter den Arbeitnehmern des Unternehmens“ zu vermitteln (ESRS S1.96). Genauer soll „verdeutlicht werden, wie groß die Ungleichheit

bei der Vergütung innerhalb des Unternehmens ist und ob große Verdienstunterschiede bestehen“ (ESRS S1.96). Dafür soll in ESRS-DR S1-16 das unbereinigte geschlechterspezifische Verdienstgefälle berichtet werden.

Während ESRS S1 bspw. für die Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane eine explizite Auflistung der zu berücksichtigenden Vergütungsbestandteile enthält, fehlt eine solche Auflistung für die Berechnung des geschlechterspezifischen Verdienstgefälles. Die Definition von „Verdienst“ bzw. „Entlohnung“ (engl.: Pay) im Glossar enthält

lediglich das Grundgehalt und allen sonstigen direkten oder indirekten Geld- oder Sachleistungen. In der deutschen Sprachfassung der ESRS wird der englische Begriff „Pay“ in ESRS-DR S1-16 mit „Verdienst“ gleichgesetzt und damit anders übersetzt als im Glossar (dort „Entlohnung“). Während der Terminus „Pay“ in der englischen Sprachfassung der ESRS einheitlich verwendet wird, ist in der deutschen Sprachfassung die Definition des in ESRS-DR S1-16 verwendeten Begriffs „Verdienst“ nicht dem Glossar zu entnehmen; dort ist die o.g. Definition von „Entlohnung“ enthalten.

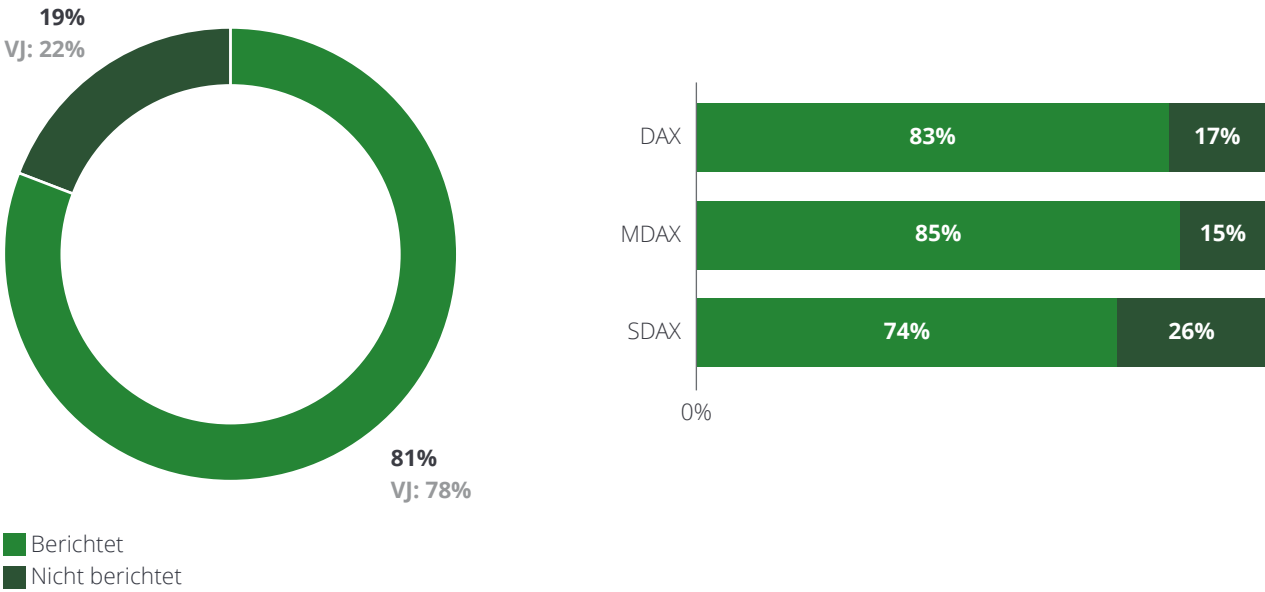


<sup>47</sup> Vgl. EFRAG, ESRS Q&A Platform: Cross-Cutting Mapping of Sustainability Matters to Topical Disclosures, Q&A ID 177 (<https://www.efrag.org/sites/default/files/media/document/2024-12/Question%20ID%20177%20-%20E2%80%933%20Mapping%20of%20sustainability%20matters%20to%20topical%20disclosures%20%28Q%26A%20ID%20177%29%202.pdf>). Abruf: 1.9.2026).

<sup>48</sup> Vgl. ebd.



Abb. 58 – Berichterstattung über geschlechterspezifisches Verdienstgefälle (links) nach Index (rechts) (n=119; VJ: n=77)



Das IDW schließt im Entwurf seiner Modulverlautbarung zu diesem Thema<sup>49</sup>, dass sämtliche Verdienstbestandteile einzubeziehen sind, da bereits durch die Gewährung bestimmter Arten von wirtschaftlichen Vorteilen an bestimmte Gruppen von Arbeitnehmenden eine strukturelle Benachteiligung erfolgen kann. Zur Definition sämtlicher Verdienstbestandteile verweist das IDW auf die Auflistung der Bestandteile, die ESRS S1 für die Kennzahl zur Gesamtvergütung definiert.

Basierend auf dieser Auflistung der Verdienstbestandteile aus dem Standard (ESRS S1.AR 101) haben wir im Rahmen der Studie untersucht, wie das geschlechterspezifische Verdienstgefälle ermittelt wurde, um sowohl die Aussagekraft einer alleinstehenden Kennzahl als auch die Vergleichbarkeit der Kennzahl zwischen verschiedenen Unternehmen einschätzen zu können.

Zunächst war festzustellen, dass 96 Berichte (81% der betrachteten 119; Vorjahr: 78%) Angaben zum geschlechterspezifischen Verdienstgefälle enthalten (s. Abb. 58). Lediglich zwölf (13%) dieser 96 Berichte enthalten eine Aufschlüsselung des Verdienstgefälles nach Beschäftigungsart (7%), Land (3%) oder Verdienstbestandteil (4%). Abbildung 59 zeigt, dass 62 (65%, Vorjahr: 63%) von den 96 Unternehmen, die das Verdienstgefälle berichteten, die einbezogenen Verdienstbestandteile offengelegt haben. Davon wiederum haben sämtliche Unternehmen das Grundgehalt berücksichtigt (s. Abb. 60). Fast alle Unternehmen haben darüber hinaus ebenfalls zusätzliche Geldleistungen (z.B. Boni) angegeben. Anders als im Vorjahr haben die meisten Unternehmen außerdem berichtet, dass auch langfristige Anreize berücksichtigt wurden (71%; Vorjahr: 32%). Allein bei Unternehmen aus dem MDAX waren es mit nur 56 Prozent deutlich weniger.

Nur etwa die Hälfte der Unternehmen hat angegeben, dass auch Sachleistungen (z.B. Firmenwagen) einbezogen wurden. Der Vergleich der Börsenindizes zeigt, dass „große“ Unternehmen durchschnittlich mehr Vergütungsbestandteile berücksichtigt haben als „kleine“ Unternehmen. Dies könnte allerdings auch darauf zurückzuführen sein, dass „kleinere“ Unternehmen mitunter einfachere Vergütungsstrukturen aufweisen.

Abb. 59 – Berichterstattung über verwendete Gehaltsbestandteile (links) nach Index (rechts) (n=96; VJ: n= 60)

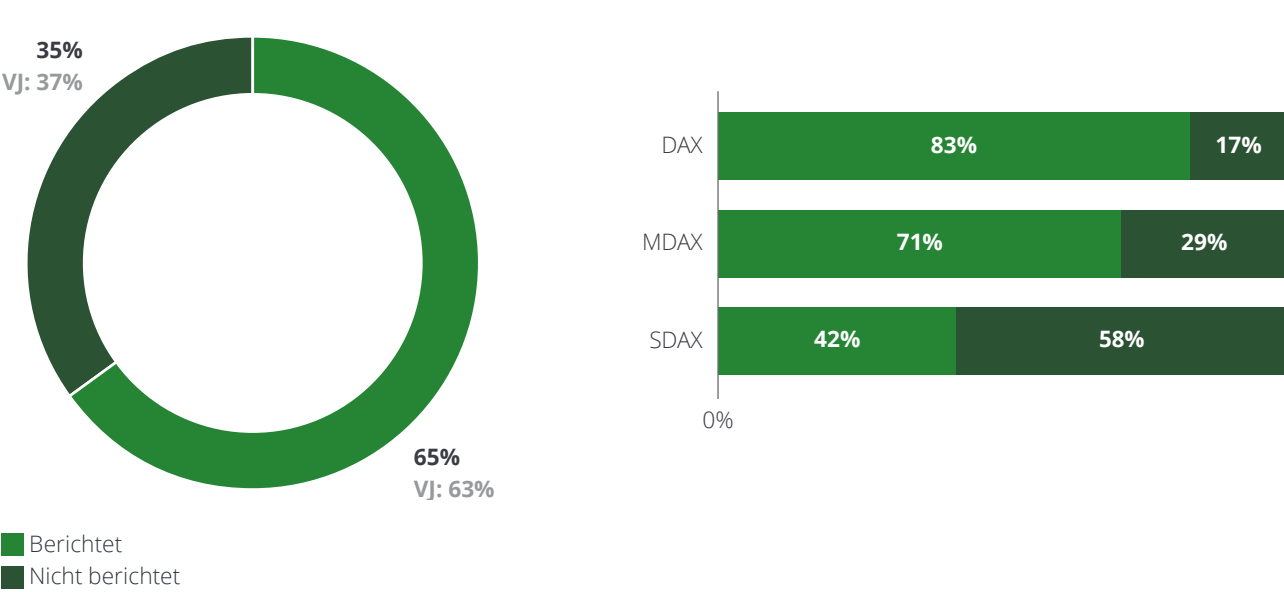
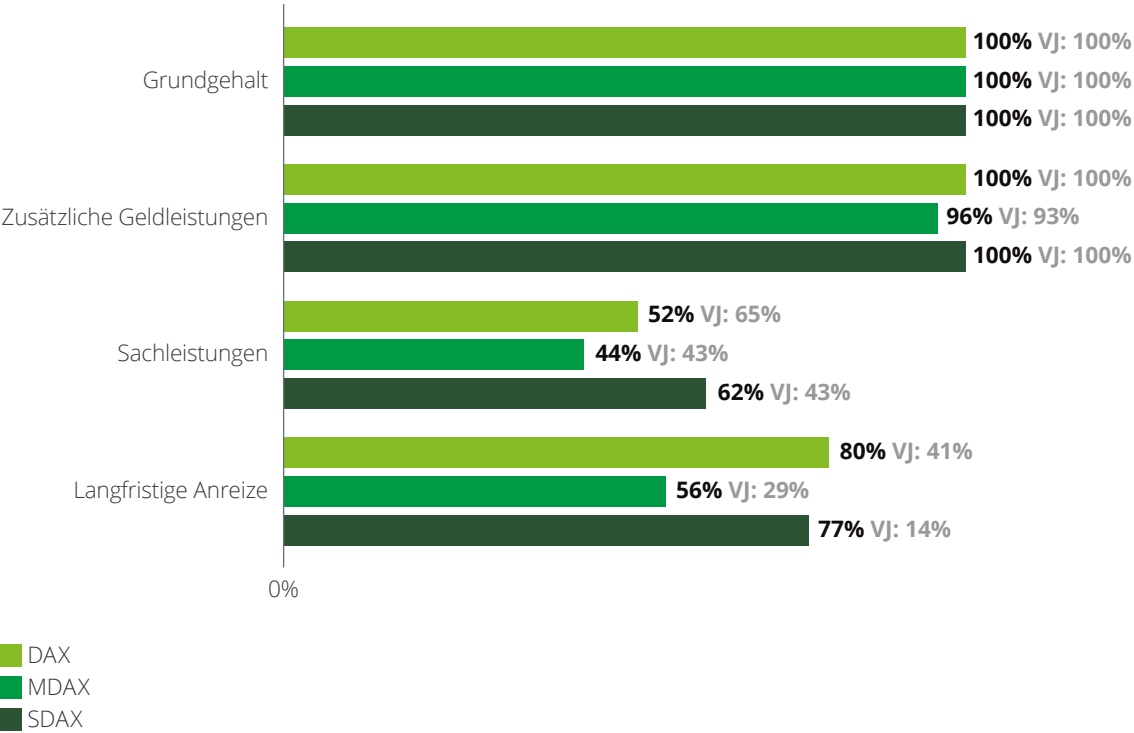


Abb. 60 – Berichterstattung über Arten der Gehaltsbestandteile (n=62; VJ: n=38)





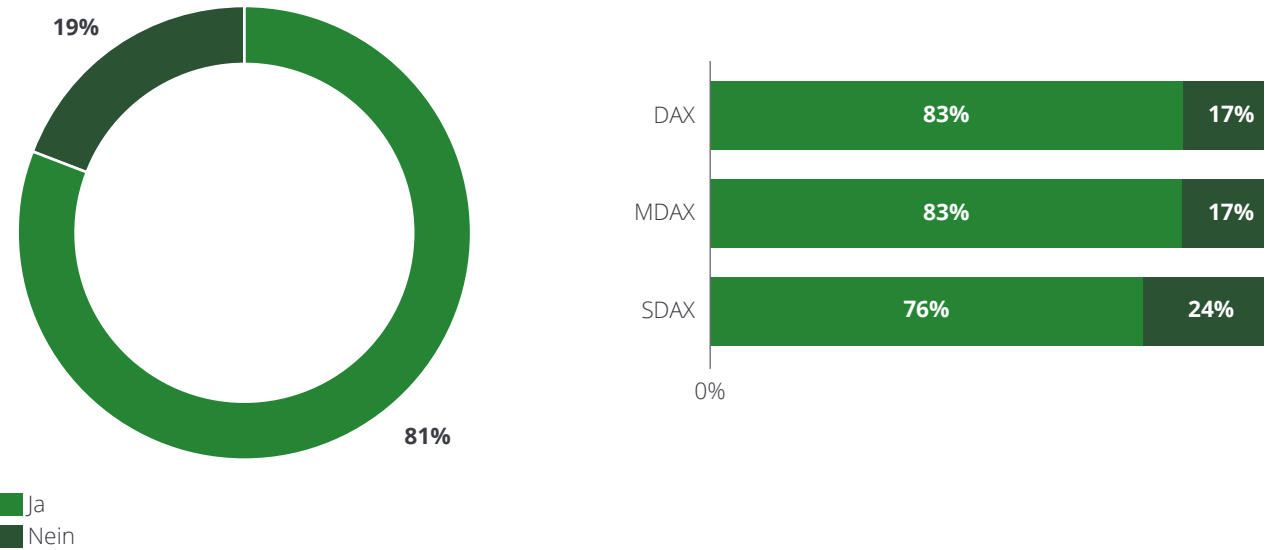
7.2.3 Verhältnis der jährlichen Gesamtvergütung

Eine weitere Kennzahl aus dem S1-16 mit Vergütungsbezug ist das Verhältnis der jährlichen Gesamtvergütung. Im Gegensatz zu Angaben über die absolute Vergütung einzelner Organmitglieder betrachtet die Kennzahl die Vergütung im Verhältnis zur Belegschaft. Dadurch wird die relative Ausprägung von Vergütungsunterschieden zwischen Unternehmensleitung und Beschäftigten sichtbar. Die Kennzahl berechnet sich, indem die jährliche Gesamtvergütung der höchstbezahlten Person durch den Median der jährlichen Gesamtvergütung aller übrigen Beschäftigten dividiert wird. Die höchstbezahlte Person wird dabei aus der Medianberechnung ausgeschlossen. Die Berichterstattung kann somit zur Ver-

besserung der Transparenz hinsichtlich der Vergütungsverteilung innerhalb eines Unternehmens beitragen und wird aus diesem Grund in der diesjährigen Studie erstmals mitbetrachtet.

Abbildung 61 zeigt, dass 96 Berichte (81% aller betrachteten 119) Angaben zum Verhältnis der jährlichen Gesamtvergütung enthalten. Die höchstbezahlte Person erhält demnach im DAX durchschnittlich das 169-Fache, im MDAX das 68-Fache und im SDAX das 35-Fache der Vergütung der übrigen Beschäftigten im Median. Damit nimmt die Vergütungsspanne zwischen Unternehmensleitung und Beschäftigten mit der Unternehmensgröße zu. Das niedrigste angegebene Verhältnis lag bei 4, das höchste bei 246.

Abb. 61 – Berichterstattung über Angaben zum Verhältnis der jährlichen Gesamtvergütung (n=119)



7.3 Governance-Themen

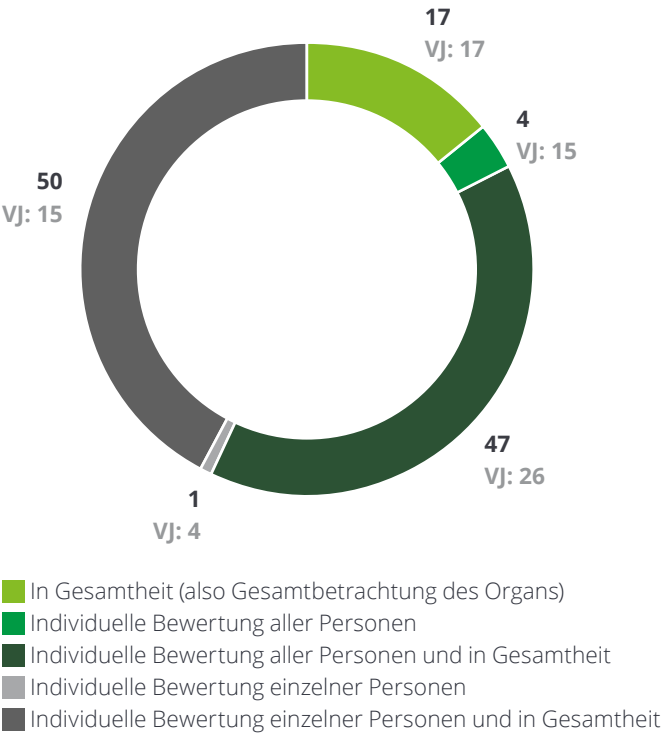
7.3.1 Einbeziehung von Nachhaltigkeitsaspekten in die Governance

Angaben zur Governance sind sowohl in ESRS 2 als auch in ESRS G1 geregelt. Ersterer enthält u.a. allgemein gehaltene Berichtsanforderungen zur nachhaltigkeitsbezogenen Governance des Unternehmens. Diese sollen ein Verständnis der Verfahren, Kontrollen und Vorgänge in Bezug auf die Überwachung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten vermitteln (ESRS 2.18). Hierbei ist u.a. auf die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane (ESRS 2.GOV-1), die Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich diese Organe befassen (ESRS 2.GOV-2), und die Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme (ESRS 2.GOV-3) einzugehen.

Basierend auf diesen DRs wurde die Einbindung von Nachhaltigkeitsaspekten in die Governance der Unternehmen untersucht. Hierfür haben wir den Fokus zunächst auf die Berichterstattung zur Verfügbarkeit geeigneter Fähigkeiten und Fachkenntnisse der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane (ESRS 2.23) gelegt. Die nachfolgenden Analysen haben sich auf die Angabe der wesentlichen IROs konzentriert, mit denen sich die Organmitglieder während des Berichtszeitraums befassen (ESRS 2.26c). Abschließend wurde untersucht, ob nachhaltigkeitsbezogene Anreizsysteme für die Mitglieder dieser Organe vorliegen. Ist dies der Fall, wurde weiterhin erhoben, welche Ziele und Kennzahlen zugrunde liegen und welcher Anteil der variablen Vergütung von diesen Zielen und Kennzahlen abhängt (ESRS 2.29b–d).

Die in Abbildung 62 dargestellten Ergebnisse zeigen, dass die meisten Unternehmen die Verfügbarkeit geeigneter Fähigkeiten und Fachkenntnisse zur Überwachung von Nachhaltigkeitsaspekten in Bezug auf insbesondere Vorstand und Aufsichtsrat in Gesamtheit bewertet und festgestellt haben, teilweise erweitert um individuelle Bewertungen aller oder ausgewählter Personen.

Abb. 62 – Bewertung der Verfügbarkeit geeigneter Fähigkeiten und Fachkenntnisse (n=119; VJ: n=77)





Die Einschätzung der Fähigkeiten und Fachkenntnisse erfolgte dabei auf unterschiedliche Art und Weise. Am häufigsten wurde auf eine Selbsteinschätzung der Mitglieder im Hinblick auf ihre ESG-Kompetenz verwiesen; dicht gefolgt von einer Bewertung der ESG-Kompetenz neuer Mitglieder durch den Nominierungsausschuss. Ebenfalls verwiesen über die Hälfte der 87 Unternehmen, die diesen Prozess beschrieben haben, auf eine Qualifikationsmatrix basierend auf bisherigen Erfahrungen bzw. individuellen Kompetenzen. Manche Unternehmen haben sich in diesem Kontext auch auf eine Lebenslaufanalyse durch externe Berater oder Schulungsnachweise einzelner Mitglieder bezogen.

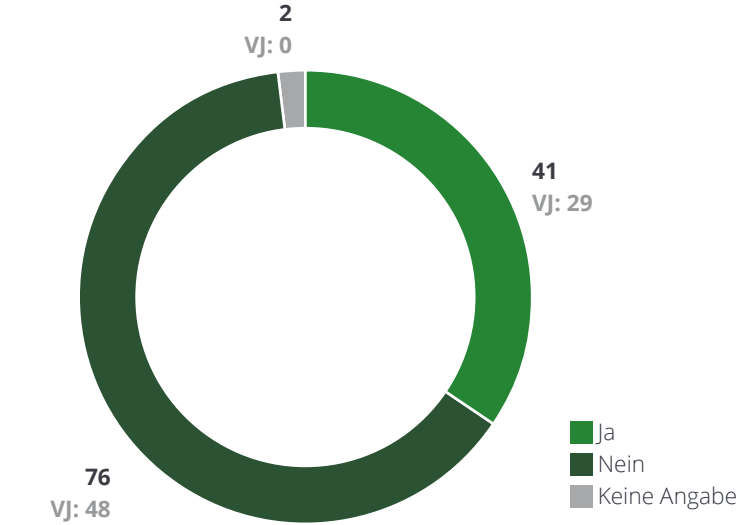
Insgesamt haben 65 Unternehmen (55%; Vorjahr: 44%) einzelne Personen (ESG-Expertinnen bzw. -Experten) im Aufsichtsrat benannt, die ein besonderes Augenmerk auf Nachhaltigkeitsthemen legen (s. Abb. 63). Die Darstellung der entsprechenden Angaben erfolgte heterogen. Während manche Unternehmen die unternehmenseigenen ESG-Expertinnen bzw. -Experten im Fließtext beschreiben haben, haben andere entsprechende ESG-Expertinnen bzw. -Experten im Rahmen von Kompetenzmatrizen ausgewiesen.

Über die Benennung einzelner ESG-Expertinnen und -Experten hinaus haben insgesamt 41 Unternehmen (35%; Vorjahr: 38%) angegeben, dass der Aufsichtsrat einen ESG-Ausschuss eingerichtet hat (s. Abb. 64). Der konkrete Fokus dieser Ausschüsse variiert dabei nach Angabe der Unternehmen leicht; oft wird neben ESG-Themen auch ein zweites Themenfeld in den Fokus des Ausschusses gesetzt (z.B. Transformations- und ESG-Ausschuss, Prüfungs- und ESG-Ausschuss). In Bezug auf die Tätigkeiten des ESG-Ausschusses haben viele Unternehmen angegeben, dass dieser den Aufsichtsrat, basierend auf einer regelmäßigen Befassung mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten, bei seinen Aufgaben in Bezug auf ESG-Themen unterstützen soll.

Abb. 63 – ESG-Expertin bzw. -Experte im Aufsichtsrat (n=119; VJ: n=77)



Abb. 64 – Bestehen eines ESG-Ausschusses des Aufsichtsrats (n=119; VJ: n=77)



In Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Anreizsysteme bzw. Vergütungspolitik für die Mitglieder des Vorstands ist festzustellen, dass 102 Unternehmen (86%; Vorjahr: 91%) angegeben haben, die nachhaltigkeitsbezogene Leistung in Anreizsysteme einzubeziehen (s. Abb. 65).

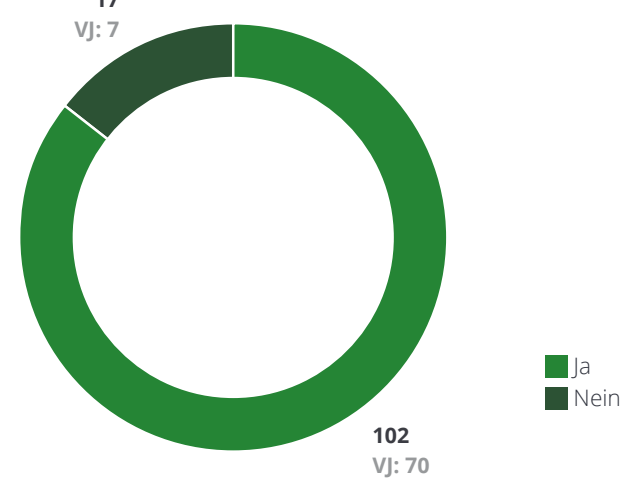
Die in diese Anreizsysteme einbezogenen ESG-Leistungen fallen dabei heterogen aus bzw. wurden unternehmensspezifisch gestaltet. So wurden u.a. folgende Faktoren berücksichtigt:

- **Umweltbereich, z.B.:**
  - CO<sub>2</sub>-Reduktion (gesamt, je Produkt o.Ä.)
  - Energieverbrauch
  - Fortschritte in Bezug auf die Dekarbonisierungsstrategie
- **Sozialbereich, z.B.:**
  - Mitarbeiterzufriedenheit
  - Frauenanteil
  - Ausfallzeiten bzw. Unfallhäufigkeit
  - Aus- und Weiterbildung
- **Governance-Bereich, z.B.:**
  - Compliance(-Schulungen)
  - Wahrgenommene Integrität, Leadership
  - Cyber-Compliance

Dabei zeigt sich, dass die nachhaltigkeitsbezogene Leistung sowohl bei der kurz- (STI) als auch bei der langfristigen variablen Vergütung (LTI) im Durchschnitt jeweils einen Anteil von ca. 20 Prozent (Vorjahr: 20%) und im Maximum von ca. 40 Prozent (Vorjahr: 50%) eingenommen hat.

Die Untersuchung zeigt kaum Veränderungen zum Vorjahr. In den meisten Fällen wurden Nachhaltigkeitsaspekte in die Governance-Strukturen der analysierten Unternehmen integriert. Die ESG-Kompetenz von Organmitgliedern wurde in vielen Fällen systematisch bewertet, etwa durch Qualifikationsmatrizen, externe Analysen oder Selbsteinschätzungen. So ist eine Heterogenität der Bewertungsmethoden festzustellen. Die gezielte Benennung von ESG-Expertinnen und -Experten sowie

Abb. 65 – Bestehen nachhaltigkeitsbezogener Anreizsysteme (n=119; VJ: n=77)



die Einrichtung von ESG-Ausschüssen im Aufsichtsrat verdeutlichen die strukturelle Verankerung von Nachhaltigkeitsthemen auf Leitungsebene. Allerdings variieren der Fokus und die Aufgabenbeschreibung dieser Ausschüsse von Unternehmen zu Unternehmen. Die Ergebnisse deuten zwar auf eine grundsätzliche Steuerungswirkung von Nachhaltigkeit bei den Unternehmen hin, lassen jedoch auch den Schluss zu, dass ESG noch nicht durchgängig als zentraler Leistungsindikator etabliert wurde.

# 8. Exkurs: ESG-Factbook als ergänzendes Kommunikationsinstrument

## 8.1 Definition, Adressatenanforderungen und Berichterstattungsvorgaben

Mit den CSRD-/ESRS-Anforderungen ist der Umfang der regulierten Nachhaltigkeitsberichterstattung erheblich gestiegen. Gemäß der CSRD sind diejenigen Informationen offenzulegen, die für das Verständnis der Auswirkungen eines Unternehmens auf Umwelt und Gesellschaft sowie der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf die Entwicklung, Leistung und Lage des Unternehmens erforderlich sind. Die doppelte Wesentlichkeitsanalyse der ESRS bildet in diesem Kontext den zentralen Filter für die Auswahl der berichtspflichtigen Informationen. Die Perspektiven relevanter Stakeholder sind im Rahmen dieser Analyse zu berücksichtigen, jedoch betont ESRS 1 im Abschnitt „Zielsetzung“ (Abs. 2), dass Gegenstand der Nachhaltigkeitserklärung die Darstellung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen ist. Die Nachhaltigkeitserklärung soll und kann nicht sämtliche Informationsbedürfnisse einzelner Stakeholder umfassend abdecken.

Parallel zu dieser regulatorischen Entwicklung lässt sich in der Unternehmenspraxis immer häufiger die Veröffentlichung zusätzlicher nachhaltigkeitsbezogener Kommunikationsformate beobachten. Hierzu zählen insbesondere sogenannte ESG-Factbooks. Diese dienen Unternehmen häufig dazu, ausgewählte Nachhaltigkeitsinformationen kompakt, adressatengerecht und über die Grenzen der regulierten Berichterstattung hinaus aufzubereiten und darzustellen. Insbesondere für Investoren, Analysten, Ratingagenturen und weitere Kapitalmarktteilnehmer, die nicht umfassend durch die

Inhalte der regulierten Nachhaltigkeitsberichterstattung angesprochen werden können, scheinen ESG-Factbooks einen schnellen und strukturierten Zugang zu zentralen ESG-Kennzahlen, strategischen Zielsetzungen und Nachhaltigkeitsengagements zu bieten. Im Gegensatz zur ESRS-konformen Nachhaltigkeitsberichterstattung bestehen für ESG-Factbooks jedoch keine verbindlichen Berichtsanforderungen. Inhalt, Aufbau und Umfang sind nicht standardisiert, sodass Unternehmen in keiner Weise begrenzt sind. Dies führt in der Praxis zu einer großen Vielfalt hinsichtlich Zielsetzung, inhaltlicher Ausgestaltung und Veröffentlichungsform.

Die vorliegende Untersuchung greift diese Entwicklung auf und analysiert, ob und wie börsennotierte Unternehmen ergänzende ESG-Factbooks in der Praxis einsetzen. Gegenstand der Analyse sind übergeordnete Aspekte, wie die Nutzung und Anzahl der Veröffentlichungen sowie deren Veröffentlichungsorte und -formate und die im Kontext der Erstellung verwendeten Rahmenwerke. Anschließend werden Zielsetzung und Adressaten, die inhaltliche Ausgestaltung, Eigenschaften und Darstellungsformen sowie der Umfang der ESG-Factbooks untersucht.

Um eine konsistente und vergleichbare Auswertung zu ermöglichen, werden ESG-Factbooks im Rahmen dieser Studie als eigenständige Dokumente verstanden, die sich an einen breiten Adressatenkreis richten und alle drei ESG-Dimensionen Umwelt, Soziales und Governance abdecken. Der Umfang und das gewählte Ver-

öffentlichungsformat sind dabei unerheblich. Die Dokumente wurden anhand von Verweisen in den Nachhaltigkeitsberichten sowie durch eine systematische Durchsicht der Bereiche Investor Relations und Nachhaltigkeit auf den Unternehmenswebseiten identifiziert. Da ESG-Factbooks als ergänzendes Format zur regulierten Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht werden, ist insbesondere ein Vergleich mit den jeweiligen Nachhaltigkeitsberichten von Interesse. Die Untersuchungsgruppe umfasst daher die 119 Unternehmen der definierten Untersuchungsgruppe, also Unternehmen, die ESRS-konform berichtet haben oder aber entsprechend kategorisiert wurden. Sofern ein Unternehmen mehrere ESG-Factbooks veröffentlicht hat, wurde lediglich eines davon für die Detailanalyse (Abschnitt 8.2.3–8.3.4) ausgewählt.

## 8.2 Übergeordnete Aspekte der ESG-Factbooks

### 8.2.1 Nutzung von ESG-Factbooks

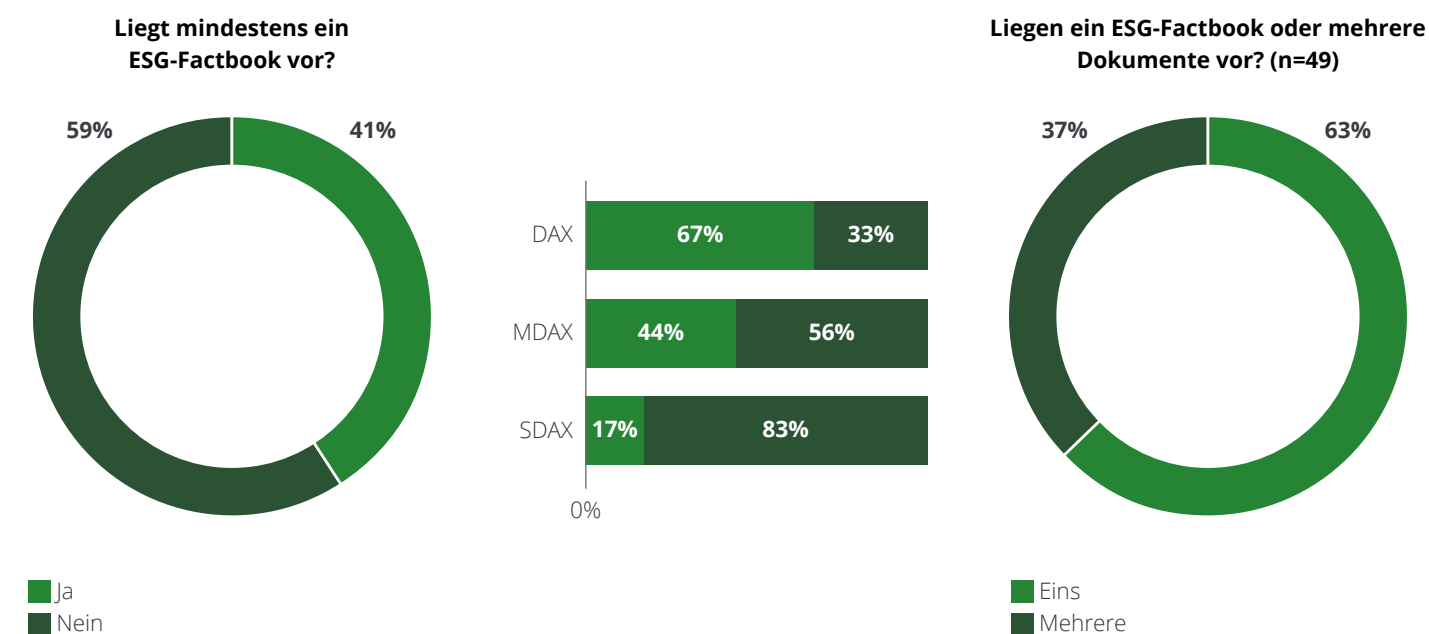
Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass zum Zeitpunkt der Erhebung 49 der 119 analysierten Unternehmen (41%) mindestens ein ergänzendes Berichtsformat in Form eines ESG-Factbooks auf ihrer Unternehmenswebsite veröffentlicht haben (s. Abb. 66 links). Die Nutzung variierte dabei deutlich nach Indexzugehörigkeit (s. Abb. 66 Mitte). Während 24 der 36 DAX-Unternehmen (67%) mindestens ein ESG-Factbook bereitgestellt haben, traf dies auf 18 der 41 MDAX-Unternehmen (44%) und sieben der 42 SDAX-Unternehmen (17%) zu. Damit veröffentlichen „größere“ Unternehmen deutlich häufiger ESG-Factbooks als „kleinere“. Weiterhin stellten von den 49 Unternehmen mehr als ein

Drittel (18 Unternehmen) mindestens einen weiteren Bericht als Ergänzung zu der regulierten Nachhaltigkeitsberichterstattung bereit (s. Abb. 66 rechts). Im DAX traf dies auf die Hälfte der Unternehmen zu, im MDAX auf ein Drittel. Im SDAX veröffentlichte hingegen keines mehr als ein zusätzliches ESG-Factbook. Insgesamt wurden 76 ESG-Factbooks im Rahmen der Untersuchung identifiziert, von denen 49 in der späteren Analyse tiefer betrachtet wurden.

Die Durchsicht der Veröffentlichungen zeigt darüber hinaus unterschiedliche Kommunikationsstrategien. Einige Unternehmen haben ihre ergänzenden Angaben zu Umwelt, Soziales und Governance in einem ESG-Factbook gebündelt. Andere veröffentlichten mehrere eigenständige Dokumente zu einzelnen ESG-Themen, etwa zu

Biodiversität, Klima, Kreislaufwirtschaft, nachhaltiger Beschaffung oder Wasser. Da diese Veröffentlichungen typischerweise nur Teilaspekte der ESG-Berichterstattung abdecken und damit nicht der im Rahmen dieser Studie verwendeten Definition eines ESG-Factbooks entsprechen, wurden sie im Kontext dieser Untersuchung nicht weiter berücksichtigt.

Abb. 66 – Nutzung von ESG-Factbooks (links) nach Index (Mitte) und Anzahl (rechts) (n=119)



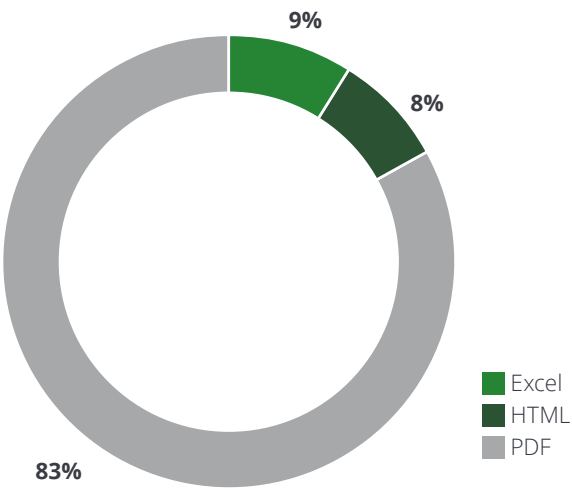


8.2.2 Veröffentlichungsorte und -formate

Neben der Frage, ob Unternehmen ESG-Factbooks veröffentlichen, ist auch von Interesse, über welche Kanäle diese bereitgestellt und in welcher Form die Informationen öffentlich zugänglich gemacht werden. Knapp zwei Drittel (31 Unternehmen, 63%) der ESG-Factbooks waren überwiegend über den Bereich „Nachhaltigkeit“ der Unternehmenswebsite zugänglich. 15 (31%) haben ihre ergänzende Berichterstattung sowohl im Nachhaltigkeits- als auch im Investor-Relations-Bereich veröffentlicht, drei (6%) haben für die Veröffentlichung ausschließlich den Investor-Relations-Bereich genutzt.

Auch bei den Veröffentlichungsformaten zeigt sich eine klare Schwerpunktsetzung. Von den insgesamt 76 identifizierten ESG-Factbooks wurden 63 (83%) als PDF-Datei, sieben (9%) im Excel-Format und sechs (8%) als HTML-basierte Veröffentlichung bereitgestellt (s. Abb. 67). Excel- und HTML-Formate sind damit vergleichsweise selten und nahezu ausschließlich bei DAX-Unternehmen zu beobachten. Lediglich zwei Unternehmen veröffentlichten ihr ESG-Factbook ausschließlich als Excel-Datei. Die verbleibenden Unternehmen nutzten PDF-, Excel- oder HTML-Formate einzeln oder in Kombination.

Abb. 67 – Veröffentlichungsformat der ESG-Factbooks (n=49)



8.2.3 Nutzung anderer/weiterer Rahmenwerke in ESG-Factbooks

Wie in Abschnitt 8.1 erläutert, unterliegen ESG-Factbooks keinen verbindlichen Berichtsanforderungen. Die Betrachtung der von Unternehmen herangezogenen Rahmenwerke stellt daher einen möglichen Ansatz dar, um Einblicke in die aktuelle Marktpraxis sowie in die Faktoren zu gewinnen, die die inhaltliche Ausgestaltung von ESG-Factbooks beeinflussen. So können die verwendeten Rahmenwerke beispielsweise Hinweise auf die primären Adressatengruppen sowie die für diese relevanten inhaltlichen Schwerpunkte liefern. Während Bezüge zu SASB oder ISSB häufig auf eine stärkere Kapitalmarktorientierung hindeuten, kann die Anwendung von bspw. GRI-Standards oftmals mit einer breiteren Ansprache verschiedener Stakeholdergruppen in Verbindung gebracht werden. Vor diesem Hintergrund bildet die Analyse der verwendeten Rahmenwerke einen Schwerpunkt der Untersuchung zu ESG-Factbooks. Hierzu wurden die 49 für die vertiefte Analyse ausgewählten ESG-Factbooks auf die explizite namentli-

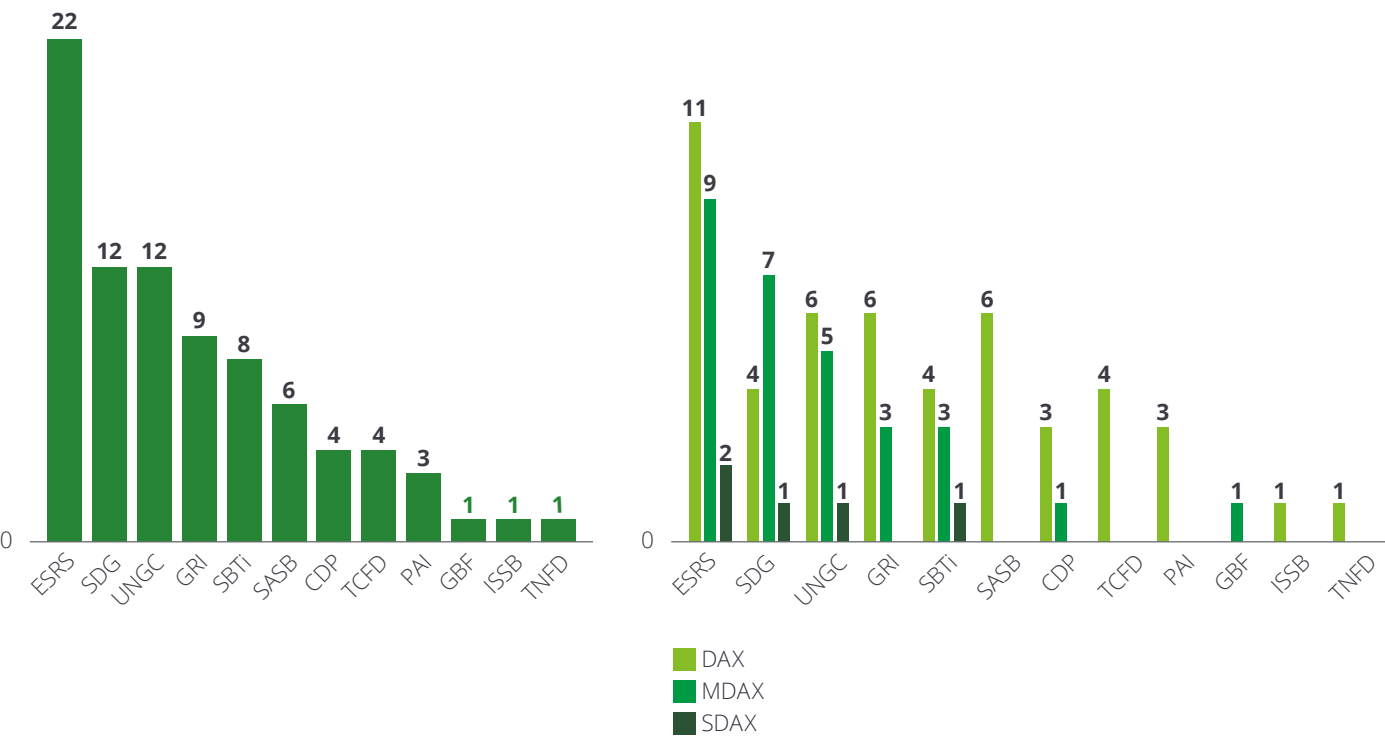
che Nennung ausgewählter Rahmenwerke untersucht, deren Anwendung innerhalb der jeweiligen Veröffentlichung eindeutig zu erkennen war.

29 der 49 Unternehmen (59%) haben in ihren ESG-Factbooks mindestens ein Rahmenwerk ausdrücklich namentlich genannt, dabei zeigt sich ein sehr heterogenes Bild in Bezug auf die Wahl des Rahmenwerks bzw. der jeweiligen Rahmenwerke. Das Spektrum umfasste sowohl Standards der verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung als auch international anerkannte freiwillige Rahmenwerke, darunter ISSB und GRI (s. Abb. 68). Die ESRS wurden mit 22 Nennungen mit Abstand am häufigsten referenziert. Jeweils zwölf Unternehmen verwiesen auf die SDGs und den UN Global Compact. Weitere häufig genannte Referenzen galten GRI mit neun Nennungen, SBTi mit acht und SASB mit sechs Nennungen. Eine eher untergeordnete Rolle spielten in absteigender Reihenfolge das Carbon Disclosure Project (CDP), TCFD, die Principal Adverse Impact Indicators (PAI) aus der Sustainable Finance Disclosure Regulation

(SFDR), das Global Biodiversity Framework (GBF) und ISSB sowie die Taskforce on Nature-related Financial Disclosures (TNFD). Im Vergleich nach Indexzugehörigkeit zeigt sich, dass DAX-Unternehmen die größte Bandbreite an Rahmenwerken ausdrücklich benennen. Insbesondere Referenzen auf ISSB, SASB, TCFD, TNFD und PAI fanden sich ausschließlich bei DAX-Unternehmen. Insgesamt nimmt die Vielfalt der ausdrücklich genannten Rahmenwerke von DAX über MDAX zu SDAX ab.

Auch die Form der Rahmenwerksreferenzierung fällt heterogen aus. Einige Unternehmen haben die verwendeten Rahmenwerke bereits im Inhaltsverzeichnis oder in eigenständigen Kapiteln ausgewiesen. Andere stellten den Bezug innerhalb von Fließtexten oder Tabellen her. Darüber hinaus haben Unternehmen Indizes oder Zuordnungstabellen verwendet, in denen einzelne Berichtsinhalte oder DPs – überwiegend von ESRS-Angaben – den jeweils relevanten Rahmenwerken zugeordnet wurden.

Abb. 68 – Referenzierte Rahmenwerke und Standards (links) nach Index (rechts) (n=49)



8.3 Inhaltliche und formale Aspekte der ESG-Factbooks

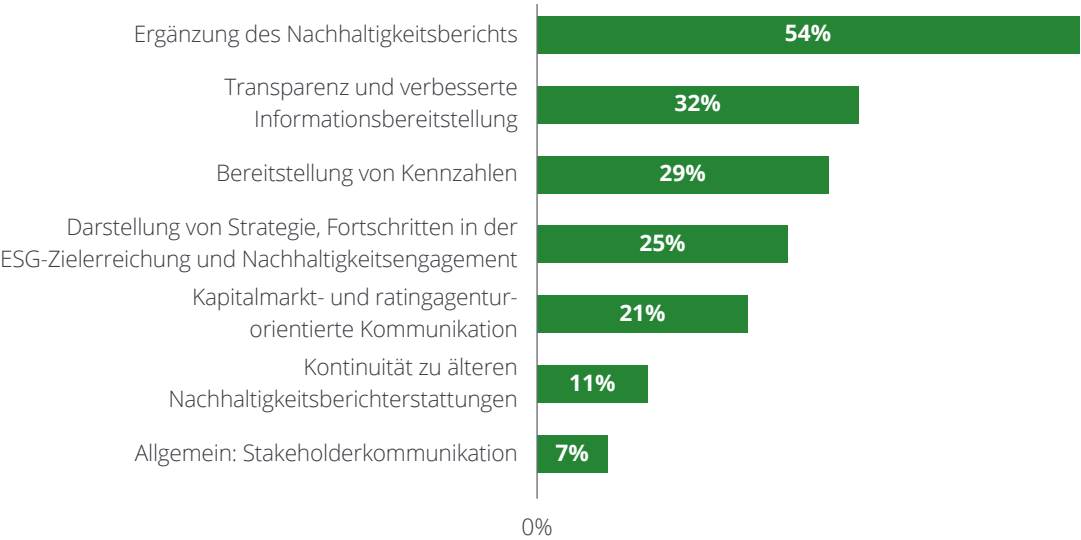
8.3.1 Zielsetzung und Adressaten

Mangels Berichtsanforderungen können Unternehmen die Zielsetzung und den Adressatenkreis ihrer ESG-Factbooks grundsätzlich selbst bestimmen. Vor diesem Hintergrund wurde untersucht, inwieweit die identifizierten ESG-Factbooks Angaben zum Zweck der Veröffentlichung und zu den adressierten Zielgruppen enthalten. In die Auswertung wurden ausschließlich ausdrückliche durch die Unternehmen getätigte Aussagen innerhalb der jeweiligen Dokumente einbezogen.

Die in Abbildung 69 dargestellten Ergebnisse zeigen, dass 28 der 49 untersuchten ESG-Factbooks (57%) explizit Angaben zur Zielsetzung gemacht haben. Am häufigsten wurde die Ergänzung der regulierten Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß CSRD/ESRS genannt (15 Fälle). Im Fokus standen dabei insbesondere die Erhöhung der Transparenz und eine verbesserte Informationsbereitstellung (neun Fälle), die Bereitstellung von (zusätzlichen) ESG-Kennzahlen (acht Fälle) sowie die tiefergehende Darstellung von Strategie, Fortschritten bei der ESG-Zielerreichung und Nachhaltigkeitsengagement (sieben Fälle). Darüber hinaus

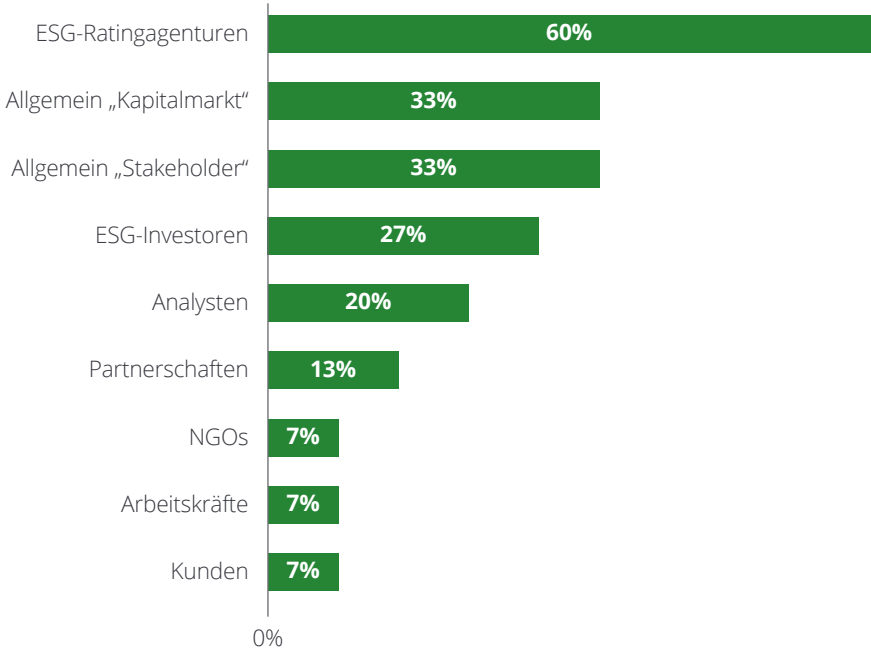
nannten sechs Unternehmen eine kapitalmarkt- und ratingagenturorientierte Kommunikation, drei die Fortführung bisheriger Nachhaltigkeitsberichterstattungsformate und zwei übergeordnet eine allgemeine Stakeholderkommunikation. Die meisten Unternehmen benannten mehrere Zielsetzungen für die Veröffentlichung.

Abb. 69 – Zielsetzungen der ESG-Factbooks (n=28)



Im Vergleich zur Zielsetzung wurden die Adressatengruppen deutlich seltener ausdrücklich benannt. Nur knapp ein Drittel der Unternehmen (15 von 49; 31%) hat den Adressatenkreis ihres ESG-Factbooks konkretisiert (s. Abb. 70). Dabei wurden ESG-Ratingagenturen mit neun Nennungen am häufigsten adressiert. Jeweils fünf Unternehmen verwiesen allgemein auf Kapitalmarktteilnehmende beziehungsweise Stakeholder, vier auf ESG-Investoren und drei auf Analysten. Partnerschaften, NGOs, die Arbeitskräfte und Kunden wurden nur sehr selten benannt. Unternehmen verwiesen auch hier häufiger auf mehrere Adressatengruppen.

Abb. 70 – Adressatengruppe der ESG-Factbooks (n=15)





8.3.2 Inhaltlicher Fokus

Da ESG-Factbooks die regulierte Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Regel ergänzen sollen, wurde untersucht, in welchem Umfang sie Inhalte aus den jeweiligen regulierten Nachhaltigkeitsberichten aufgreifen und/oder zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen enthalten. Letztere können hierbei in zwei Kategorien fallen: (1) zusätzliche Informationen zu Nachhaltigkeitsthemen, über die bereits in der Nachhaltigkeitserklärung berichtet wird, und (2) Informationen zu Themen, die nicht in der Nachhaltigkeitserklärung behandelt werden. Zur Identifikation des inhaltlichen Fokus der 49 für die vertiefte Analyse ausgewählten ESG-Factbooks wurden zum einen die darin enthaltenen Angaben zum Zweck der Veröffentlichung betrachtet, sofern solche vorlagen. Zum anderen wurden die Inhalte der ESG-Factbooks mit den in den zugehörigen Nachhaltigkeits-erklärungen als wesentlich identifizierten ESRS-Themen abgeglichen.

Nahezu alle Unternehmen – insgesamt 46 (94%) – haben in ihren ESG-Factbooks sowohl ausgewählte Inhalte aus der regulierten Nachhaltigkeitsberichterstattung als

auch zusätzliche Informationen dargestellt (s. Abb. 71 links). Lediglich drei Unternehmen beschränkten sich auf Angaben, die bereits im Nachhaltigkeitsbericht enthalten waren. Kein Unternehmen hat die Veröffentlichung dazu genutzt, ausschließlich zusätzliche Inhalte offenzulegen. Im Vergleich nach Indexzugehörigkeit zeigte sich, dass sämtliche DAX-Unternehmen mit ESG-Factbook (24) Inhalte aus dem Nachhaltigkeitsbericht um zusätzliche Angaben ergänzt haben (s. Abb. 71 Mitte). Im MDAX traf dies auf 16 Unternehmen (89%) und im SDAX auf sechs (86%) zu. Zwei MDAX- und ein SDAX-Unternehmen stellten ausschließlich Informationen bereit, die bereits Gegenstand der regulierten Nachhaltigkeitsberichterstattung waren.

In Bezug auf die zusätzlich berichteten Informationen der Kategorie (2), also Informationen zu Themen, die nicht Gegenstand der Nachhaltigkeitserklärung waren, wurden die meisten Angaben zum Thema Wasser gemacht (16 Fälle, s. Abb. 71 rechts). Weiterhin haben zehn Unternehmen zu Biodiversität, acht zu Kreislaufwirtschaft und sieben zu betroffenen Gemeinschaften berichtet. Zusätzliche Informationen

zu den Themen Umweltverschmutzung, Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, Verbraucher und Endnutzer sowie Unternehmensführung konnten ebenfalls in diesem Kontext identifiziert werden.

8.3.3 Eigenschaften und Darstellungsform

Ergänzend zu den inhaltlichen Aspekten wurden für die 49 in die vertiefte Analyse einbezogenen ESG-Factbooks die Eigenschaften der enthaltenen Informationen – qualitativ oder quantitativ – sowie die verwendeten Darstellungsformen untersucht.

Der überwiegende Anteil der Unternehmen (88%, 43) hat in die ESG-Factbooks sowohl qualitative als auch quantitative Informationen aufgenommen. Sechs ESG-Factbooks (12%) enthielten ausschließlich quantitative Angaben. Eine ausschließlich qualitative Berichterstattung war in keinem der untersuchten ESG-Factbooks zu beobachten.

Auch hinsichtlich der Darstellungsformen zeigt sich eine heterogene Praxis. Das Spektrum reicht von überwiegend tabellarisch aufgebauten Dokumenten bis hin zu visuell geprägten Präsentations- und Magazinformaten. Knapp die Hälfte der Unternehmen (23) kombinierte Fließtext, Tabellen und Abbildungen (s. Abb. 72). Die übrigen verwendeten einzelne oder jeweils zwei dieser Darstellungselemente.

Abb. 72 – Darstellungsform der Inhalte in den ESG-Factbooks (n=49)

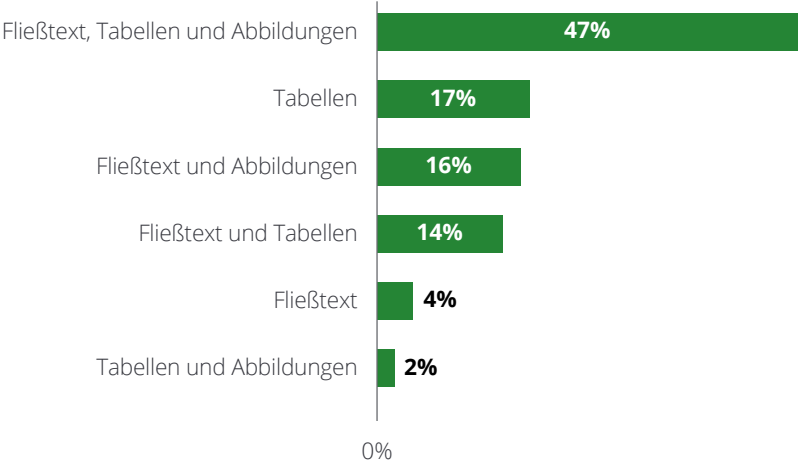
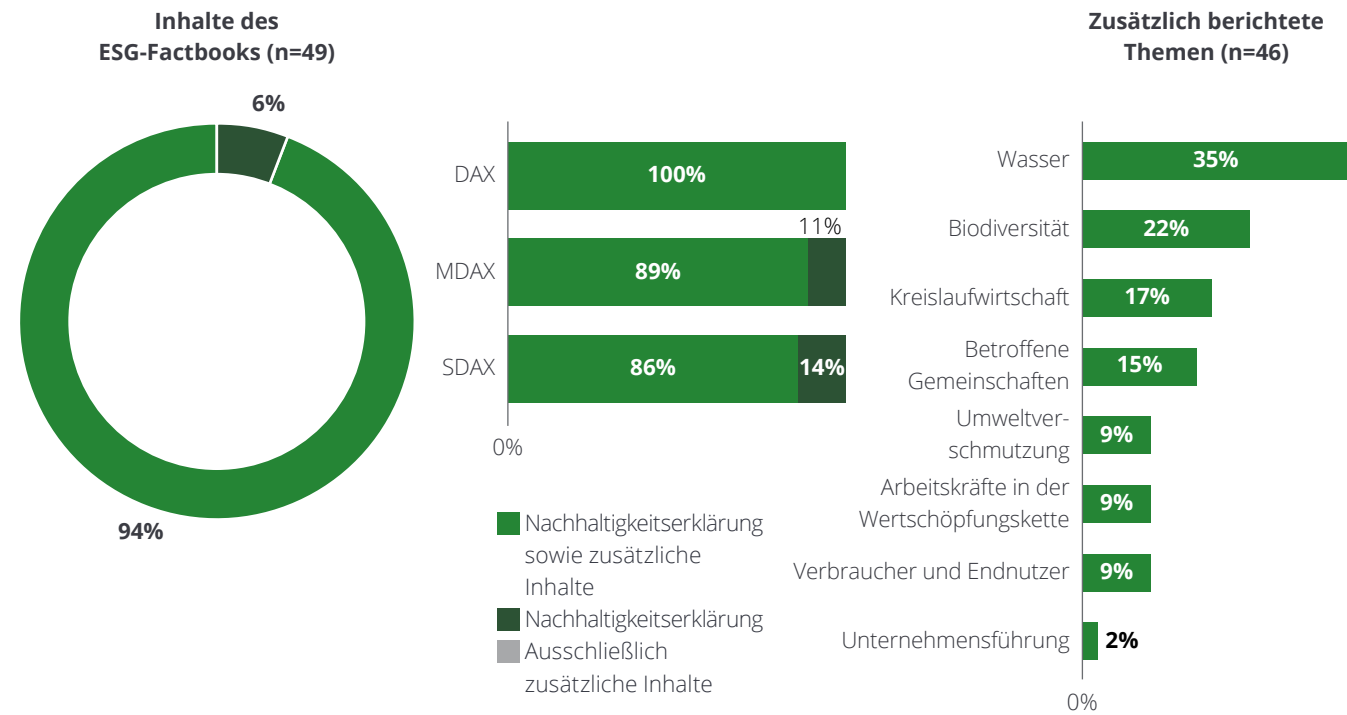


Abb. 71 – Inhalte (links) nach Index (Mitte) (n=49) und zusätzliche Themen der ESG-Factbooks (rechts) (n=46)



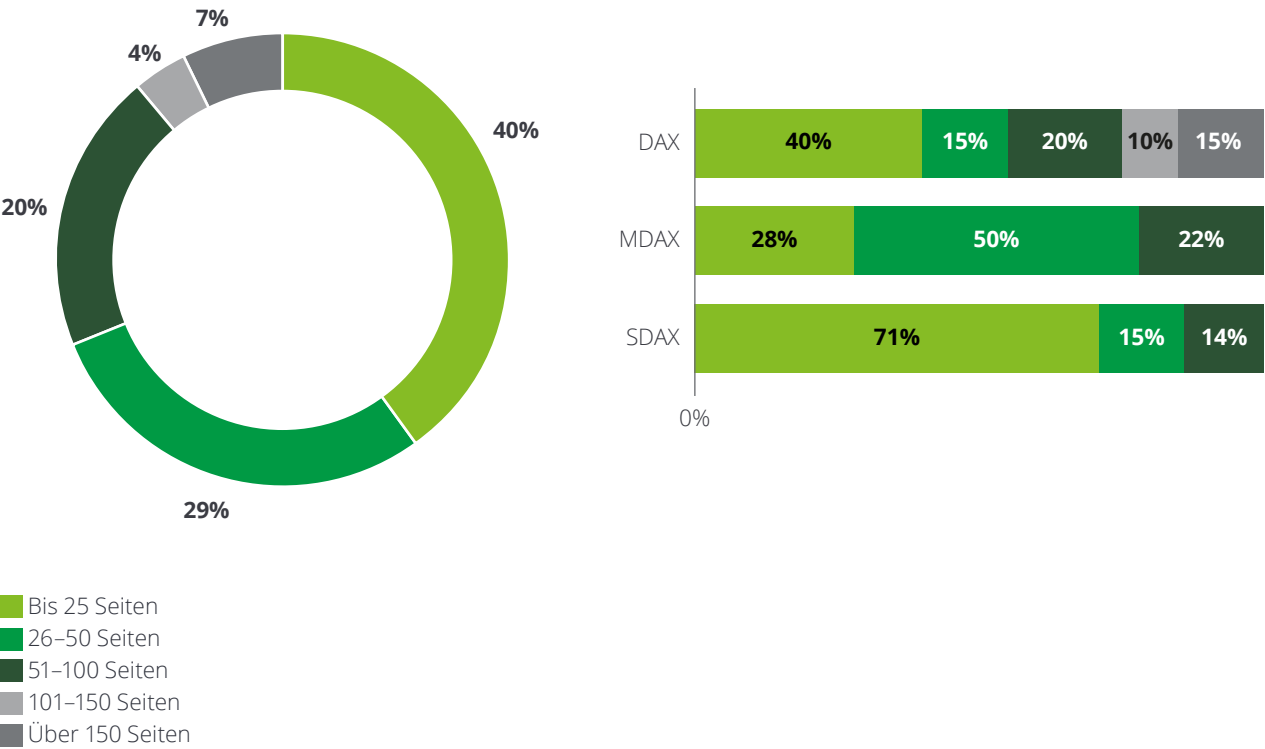
8.3.4 Umfang

Für die Analyse des Berichtsumfangs wurden ausschließlich ESG-Factbooks berücksichtigt, die im PDF-Format vorliegen. Die Untersuchung umfasst damit 45 der 49 für die vertiefte Analyse ausgewählten ESG-Factbooks. Erhoben wurden sowohl die Seitenzahl der ergänzenden Veröffentlichung als auch deren Verhältnis zum Umfang des jeweiligen Nachhaltigkeitsberichts.

Die analysierten ESG-Factbooks umfassten durchschnittlich 46 Seiten und fielen damit deutlich kürzer aus als der durchschnittliche Umfang der untersuchten Nachhaltigkeitsberichte der übergeordneten Studie (117 Seiten, s. Abschnitt 6.6). Die in Abbildung 73 (links) dargestellten Ergebnisse zeigen

zugleich eine erhebliche Bandbreite der Seitenanzahl innerhalb der 45 ESG-Factbooks. 18 Dokumente umfassten bis zu 25 Seiten, 13 zwischen 26 und 50 Seiten, neun zwischen 51 und 100 Seiten, zwei zwischen 101 und 150 Seiten und drei mehr als 150 Seiten. Der Umfang variierte insgesamt zwischen einer Seite und 164 Seiten. Im Vergleich nach Indexzugehörigkeit zeigt sich, ähnlich wie bei der regulierten Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS, dass „größere“ (DAX-)Unternehmen im Durchschnitt umfangreichere ESG-Factbooks veröffentlichten als „kleinere“. ESG-Factbooks Ersterer umfassten durchschnittlich 60 Seiten, gefolgt von MDAX- mit 39 und SDAX-Unternehmen mit 25 Seiten (s. Abb. 73 rechts).

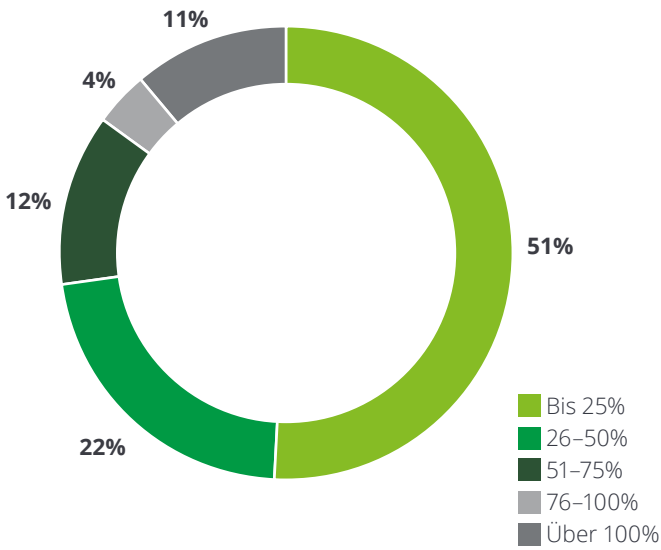
Abb. 73 – Anzahl der Seiten (links) nach Index (rechts) (n=45)



Im Durchschnitt entsprach der Umfang der ESG-Factbooks 41 Prozent des vom selben Unternehmen veröffentlichten Nachhaltigkeitsberichts. Allerdings wird der Mittelwert durch wenige sehr umfangreiche ESG-Factbooks erhöht (Median 25%). Bei etwas mehr als der Hälfte der untersuchten Veröffentlichungen (23 Fälle) umfasste das ESG-Factbook höchstens ein Viertel der Seiten des Nachhaltigkeitsberichts (s. Abb. 74). In fünf Fällen überstieg der Umfang des ESG-Factbooks denjenigen des zugehörigen Nachhaltigkeitsberichts.

Übergeordnet reichte die große Bandbreite der ESG-Factbook-Veröffentlichungen von einseitigen Übersichten und kompakten Broschüren bis zu umfangreichen Datensammlungen mit zusätzlichen Angaben und mehrjährigen Kennzahlenreihen. Der Berichtsumfang stand damit insbesondere im Zusammenhang mit dem Zweck und Adressatenkreis der Veröffentlichung, der Anzahl und Ausführlichkeit der behandelten Themen sowie der gewählten Darstellungsform.

Abb. 74 – Verhältnis Umfang der ESG-Factbooks zum regulierten Nachhaltigkeitsbericht (n=45)





# 9. Ausblick

Die Dynamik, mit der sich die Nachhaltigkeitsberichterstattung entwickelt, bleibt weiterhin auf einem hohen Niveau.

Im Rahmen der politischen Verhandlungen zur „Inhaltsrichtlinie“ des ersten Omnibus-Pakets, welches neben der Bilanzrichtlinie weitere europäische Rechtsakte adressiert (z.B. CSDDD, Abschlussprüferrichtlinie), hat der Rat der Europäischen Union am 24. Februar 2026 den umfassenden Vereinfachungen zugestimmt. Die anschließend im Amtsblatt der EU veröffentlichte Änderungsrichtlinie trat am 18. März 2026 in Kraft. Sie ist innerhalb von zwölf Monaten von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen.

In Deutschland ist nach derzeitigem Stand davon auszugehen, dass dieser Verpflichtung im Zuge der erstmaligen Umsetzung der CSRD nachgekommen wird – d.h., dass der Gesetzgeber die ursprüngliche CSRD, die „Stop the Clock“-Richtlinie und die Inhaltsrichtlinie in einem Gesetzgebungsverfahren umsetzen wird. Konkret zeichnet sich in Bezug auf die Umsetzung der CSRD in Deutschland eine Präferenz der an der Gesetzgebung beteiligten Institutionen ab. Nicht nur der RegE des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 3. September 2025 enthält mit einer Regelung zum persönlichen Anwendungsbereich einen Aspekt aus dem ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission vom 26. Februar 2025. Zwischenzeitlich hat

sich der Rechtsausschuss des Bundestags im April 2026 mit dem Änderungsantrag der Regierungsfraktion zur Anpassung des Gesetzentwurfs auf den Stand der überarbeiteten Bilanzrichtlinie befasst. Zum Redaktionsschluss dieses Berichts ist die Verabschiedung des Umsetzungsgesetzes durch den Bundestag nicht erfolgt.

Im Rahmen der Revision des Set 1 der ESRS hat die Europäische Kommission am 3. Juli 2026 eine delegierte Verordnung zu den Simplified ESRS veröffentlicht. Diese basiert auf den der Europäischen Kommission von der EFRAG vorgeschlagenen Änderungen am Set 1 der ESRS. Die von der Europäischen Kommission verabschiedete delegierte Verordnung wurde in einem nächsten Schritt durch den Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament während eines zweimonatigen Zeitraums („Scrutiny Period“) geprüft. Innerhalb dessen konnten der Rat der EU und das Europäische Parlament die delegierte Verordnung nur insgesamt ablehnen, Änderungen sind nicht mehr möglich. Da kein Einspruch erfolgte, wurde die delegierte Verordnung am 21. September 2026 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und tritt am 10. November 2026 in Kraft.

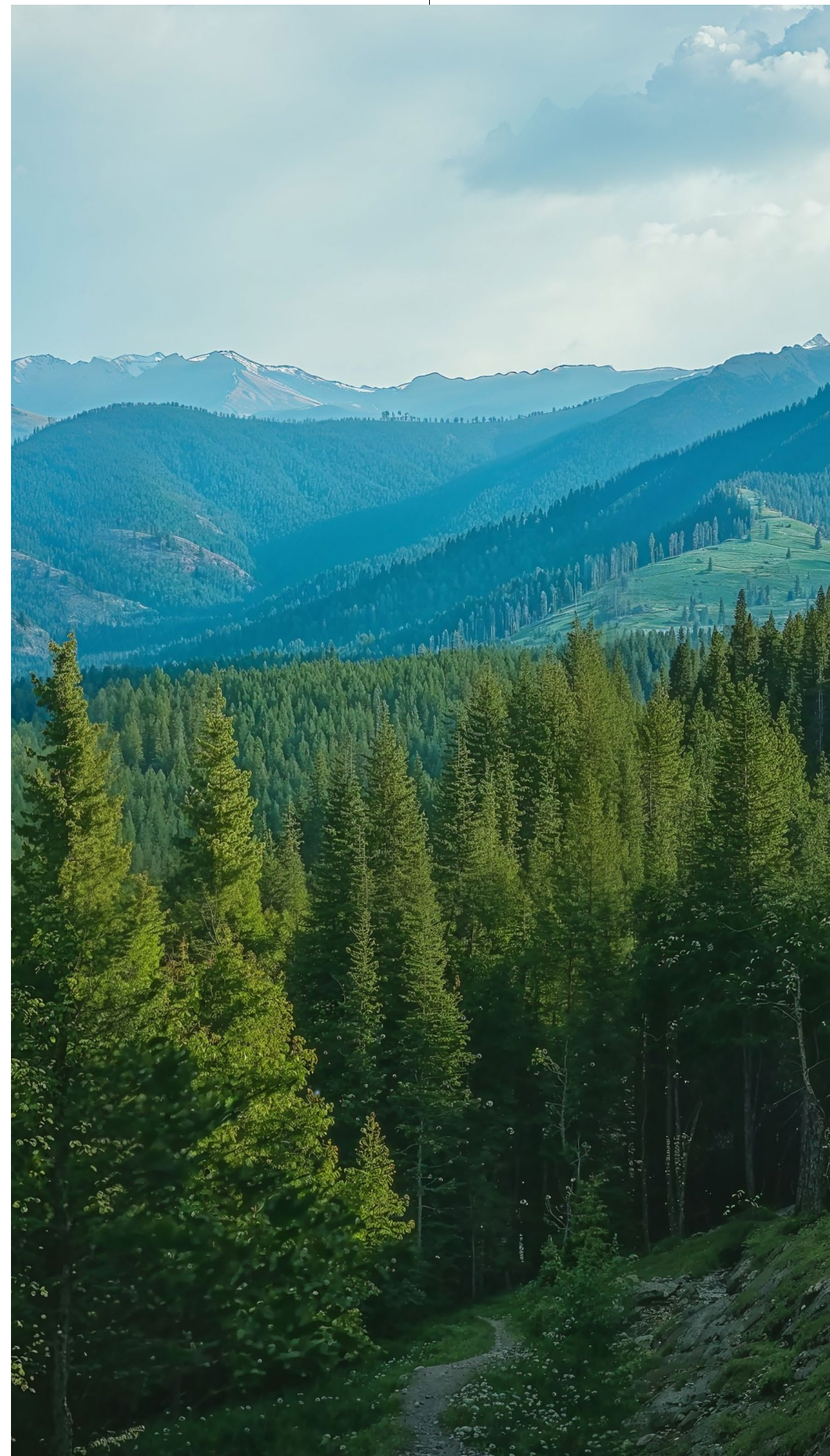
Die geänderten ESRS wären nach Inkrafttreten für die betroffenen Unternehmen verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen. Eine freiwillige vorzeitige Anwen-

dung für Geschäftsjahre, die zwischen dem 1. Januar 2026 und dem 31. Dezember 2026 beginnen, ist möglich. Als Alternative zur vorzeitigen Anwendung bietet die Europäische Kommission, neben dem vollständigen Verbleib auf ESRS Set 1, den Unternehmen für das Geschäftsjahr 2026 auch die Möglichkeit, weiterhin ESRS Set 1 und gleichzeitig ausgewählte Erleichterungen aus den überarbeiteten ESRS anzuwenden, die im delegierten Rechtsakt definiert werden. Unternehmen, die von dieser Erleichterung Gebrauch machen, müssen in ihrer Nachhaltigkeitserklärung transparent angeben, welche Fassung der ESRS sie für das Geschäftsjahr 2026 angewendet haben.

Im Kontext des Omnibus-1-Pakets erfolgt aktuell zudem die Überarbeitung der technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie. Die entsprechenden öffentlichen Konsultationen fanden von Mitte März bis Mitte April 2026 statt.<sup>50</sup> Die Überarbeitungen sollen im dritten Quartal 2026 als delegierte Verordnungen von der Europäischen Kommission erlassen werden und, zumindest gemäß der Vorschriften in der Entwurfsfassung der Rechtsakte, für die Berichterstattung ab dem 1. Januar 2027 über das Geschäftsjahr 2026 Anwendung finden. Zudem haben Anfang Juli 2026 die drei europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs), d.h. die European Securities and Markets Authority (ESMA), European Banking Authority (EBA) und European Insurance and Occupational Pensions

Authority (EIOPA), separate Konsultationen zu bestimmten Berichtspflichten gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung gestartet<sup>51</sup> und bis Ende Juli öffentliche Anhörungen dazu durchgeführt. Die Konsultationen endeten jeweils am 12. August 2026. Die Europäische Kommission wird darauf aufbauend voraussichtlich Ende des Jahres eine grundlegendere Überarbeitung der EU-Taxonomie-Berichtspflichten anstoßen.

Für deutsche Unternehmen bleibt die Situation, insb. im Hinblick auf die bald beginnende Berichtssaison für das Geschäftsjahr 2026, daher insgesamt herausfordernd. Die Erkenntnisse aus dieser Studie mögen in diesem Kontext einen Beitrag zur Bewältigung dieser Herausforderungen leisten.



<sup>50</sup> Vgl. Konsultation der EU-Kommission zur Klimataxonomie ([https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14875-Nachhaltige-Investitionen-Überarbeitung-des-delegierten-Rechtsakts-zur-EU-Klimataxonomie\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14875-Nachhaltige-Investitionen-Überarbeitung-des-delegierten-Rechtsakts-zur-EU-Klimataxonomie_de), Abruf: 15.7.2026) und zu den weiteren Umweltzielen ([https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14874-Nachhaltige-Investitionen-Überarbeitung-des-delegierten-Rechtsakts-zur-EU-Umwelttaxonomie\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14874-Nachhaltige-Investitionen-Überarbeitung-des-delegierten-Rechtsakts-zur-EU-Umwelttaxonomie_de), Abruf: 15.7.2026).

<sup>51</sup> Vgl. z.B. ESMA, 2026, Consultation Paper on Technical Advice on selected KPIs under the Taxonomy Disclosures Delegated Act ([https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/2026-07/ESMA32-846262651-5826\\_Consultation\\_Paper\\_on\\_Technical\\_Advice\\_on\\_selected\\_KPIs\\_under\\_the\\_Taxonomy\\_Disclosures\\_Delegated\\_Act.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/2026-07/ESMA32-846262651-5826_Consultation_Paper_on_Technical_Advice_on_selected_KPIs_under_the_Taxonomy_Disclosures_Delegated_Act.pdf)), Abruf: 15.7.2026.

# Anhang

Abbildungsverzeichnis

|                                                                                                                                                              |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abb. 1 – Indexverteilung der Grundgesamtheit (links) (n=151) und der Untersuchungsgruppe (rechts) (n=119)                                                    | 19 |
| Abb. 2 – Branchenverteilung der Grundgesamtheit (n=151) und der Untersuchungsgruppe (n=119)                                                                  | 19 |
| Abb. 3 – ESRS-Konformität (n=151; VJ: n=128)                                                                                                                 | 22 |
| Abb. 4 – ESRS-Konformität nach Index (n=151)                                                                                                                 | 23 |
| Abb. 5 – ESRS-Konformität nach Branche (n=151)                                                                                                               | 24 |
| Abb. 6 – Übersicht über die Nutzung anderer Rahmenwerke (n=119)                                                                                              | 25 |
| Abb. 7 – Veröffentlichungsform allgemein und nach Index (n=151; VJ: n=128)                                                                                   | 26 |
| Abb. 8 – Veröffentlichungsform nach Branchen (n=151)                                                                                                         | 27 |
| Abb. 9 – Verortung der Taxonomieangaben (n=119; VJ: n=77)                                                                                                    | 29 |
| Abb. 10 – Aufnahme von Informationen mittels Verweis nach Berichtsabschnitten (n=76)                                                                         | 30 |
| Abb. 11 – Aufnahme von Informationen mittels Verweis aus einer Quelle außerhalb der Nachhaltigkeitserklärung (n=76; VJ: n=58)                                | 31 |
| Abb. 12 – Konsolidierungskreis (n=119; VJ: n=77)                                                                                                             | 33 |
| Abb. 13 – Berücksichtigung von Tiers innerhalb der Wertschöpfungskette (n=119; VJ: n=77)                                                                     | 34 |
| Abb. 14 – Definition der Zeithorizonte (n=119; VJ: n=77)                                                                                                     | 34 |
| Abb. 15 – Prüfungsniveau (n=119; VJ: n=77)                                                                                                                   | 37 |
| Abb. 16 – Erbringer des Bestätigungsurteils (n=119; VJ: n=77)                                                                                                | 37 |
| Abb. 17 – Minimal- (links), Schwellen- (Mitte) und Maximalwert (rechts) der Skala zur Bewertung der Wesentlichkeit von Auswirkungen (n=100; VJ: n=53)        | 39 |
| Abb. 18 – Minimal- (links), Schwellen- (Mitte) und Maximalwert (rechts) der Skala zur Bewertung der Wesentlichkeit von Chancen und Risiken (n=105; VJ: n=66) | 40 |
| Abb. 19 – Wesentliche ESRS-Themen inkl. Quick-Fix-Erleichterung (n=119; VJ: n=77)                                                                            | 42 |
| Abb. 20 – Wesentliche ESRS-Themen nach Index (n=119)                                                                                                         | 43 |
| Abb. 21 – Berichterstattung zu wesentlichen unternehmensspezifischen Themen nach Branche (links) und Index (rechts) (n=119)                                  | 46 |
| Abb. 22 – Wesentliche unternehmensspezifische Themen nach harmonisierten Themenclustern (n=55)                                                               | 47 |
| Abb. 23 – Anzahl identifizierter IROs (n=119; VJ: n=77)                                                                                                      | 48 |
| Abb. 24 – Aufschlüsselung der wesentlichen IROs nach Ort der Wertschöpfungskette (n=119)                                                                     | 50 |
| Abb. 25 – Anzahl identifizierter IROs nach Index (n=119; VJ: n=77)                                                                                           | 51 |
| Abb. 26 – Berichterstattung zu erwarteten finanziellen Effekten (n=119)                                                                                      | 55 |
| Abb. 27 – Berichterstattung zu erwarteten finanziellen Effekten je ESRS-Umweltstandard (n=5)                                                                 | 55 |
| Abb. 28 – Anzahl beachteter DRs (n=119; VJ: n=77)                                                                                                            | 57 |
| Abb. 29 – Anzahl beachteter DRs nach Index (n=119)                                                                                                           | 57 |
| Abb. 30 – Anzahl durchschnittlich beachteter DRs nach Branchen (n=119)                                                                                       | 58 |
| Abb. 31 – Anzahl durchschnittlich beachteter DRs nach Branchen je Themengebiet (n=119)                                                                       | 59 |
| Abb. 32 – Anzahl der Seiten (n=119; VJ: n=77)                                                                                                                | 60 |
| Abb. 33 – Anzahl der Seiten nach Index (n=119)                                                                                                               | 60 |
| Abb. 34 – Verortung der Angaben zu Änderungen (n=87)                                                                                                         | 62 |
| Abb. 35 – Abschnitte bzw. Themenstandards mit Änderungen bzw. Fehlern (n=87)                                                                                 | 63 |
| Abb. 36 – Verwendung neuer Meldebögen (n=101)                                                                                                                | 64 |
| Abb. 37 – Unwesentlichkeit OpEx (n=48)                                                                                                                       | 65 |
| Abb. 38 – Nutzung der 10-Prozent-Wesentlichkeitsgrenze (n=48)                                                                                                | 65 |
| Abb. 39 – Berücksichtigung von Abhilfemaßnahmen im IRO-Assessment (Nettobetrachtung) (n=119; VJ: n=77)                                                       | 67 |
| Abb. 40 – Relevanz der Nettobetrachtung beim IRO-Assessment nach Index (n=119)                                                                               | 68 |

|                                                                                                                                                                                                                             |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Abb. 41 – Relevanz der Nettobetrachtung beim IRO-Assessment nach Branche (n=30)                                                                                                                                             | 69  |
| Abb. 42 – Übergangsplan berichtet (links) (n=119; VJ: n=77) bzw. Veröffentlichung in Zukunft geplant (rechts) (n=41; VJ: n=30)                                                                                              | 70  |
| Abb. 43 – Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen von Paris (n=78; VJ: n=47)                                                                                                                                                    | 71  |
| Abb. 44 – Übergangsplan nach Index (n=119)                                                                                                                                                                                  | 71  |
| Abb. 45 – Übergangsplan nach Branche (n=119)                                                                                                                                                                                | 72  |
| Abb. 46 – Scope-1-Emissionen von Unternehmen mit und ohne Übergangsplan in Mio. tCO <sub>2</sub> e (n=119)                                                                                                                  | 73  |
| Abb. 47 – Berichterstattung über GHG-Offsetting zur Reduktion der Emissionen (n=119)                                                                                                                                        | 74  |
| Abb. 48 – Berichterstattung über GHG-Offsetting nach Index (n=119)                                                                                                                                                          | 75  |
| Abb. 49 – Anpassung von Vorjahres- (links) (n=96) und Basisjahreswerten (rechts) in der GHG-Berichterstattung (n=76)                                                                                                        | 76  |
| Abb. 50 – Anpassung von Vorjahres- und Basisjahreswerten in der GHG-Berichterstattung nach Index (n=119)                                                                                                                    | 77  |
| Abb. 51 – Berichterstattung über operative Kontrolle nach Index (links) und Branche (rechts) (n=18)                                                                                                                         | 78  |
| Abb. 52 – Angabe von Standorten in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität (links) und von wesentlichen Standorten in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität (rechts) (n=26; VJ: n=24) | 80  |
| Abb. 53 – Definition von „in der Nähe“ (n=18; VJ: n=14)                                                                                                                                                                     | 81  |
| Abb. 54 – Nutzung unternehmensspezifischer Metriken (n=26)                                                                                                                                                                  | 81  |
| Abb. 55 – Durchführung einer Szenarioanalyse für biologische Vielfalt (n=26; VJ: n=24)                                                                                                                                      | 83  |
| Abb. 56 – Aufschlüsselung der Ressourcenzuflüsse (n=62; VJ: n=40)                                                                                                                                                           | 84  |
| Abb. 57 – Wesentlichkeit des Unterthemas „Gleichbehandlung und Chancengleichheit“ (links) und Berichterstattung der Diversitätskennzahlen (rechts) (n=119; VJ: n=77)                                                        | 86  |
| Abb. 58 – Berichterstattung über geschlechterspezifisches Verdienstgefälle (links) nach Index (rechts) (n=119; VJ: n=77)                                                                                                    | 88  |
| Abb. 59 – Berichterstattung über verwendete Gehaltsbestandteile (links) nach Index (rechts) (n=96; VJ: n= 60)                                                                                                               | 89  |
| Abb. 60 – Berichterstattung über Arten der Gehaltsbestandteile (n=62; VJ: n=38)                                                                                                                                             | 89  |
| Abb. 61 – Berichterstattung über Angaben zum Verhältnis der jährlichen Gesamtvergütung (n=119)                                                                                                                              | 90  |
| Abb. 62 – Bewertung der Verfügbarkeit geeigneter Fähigkeiten und Fachkenntnisse (n=119; VJ: n=77)                                                                                                                           | 91  |
| Abb. 63 – ESG-Expertin bzw. -Experte im Aufsichtsrat (n=119; VJ: n=77)                                                                                                                                                      | 92  |
| Abb. 64 – Bestehen eines ESG-Ausschusses des Aufsichtsrats (n=119; VJ: n=77)                                                                                                                                                | 92  |
| Abb. 65 – Bestehen nachhaltigkeitsbezogener Anreizsysteme (n=119; VJ: n=77)                                                                                                                                                 | 93  |
| Abb. 66 – Nutzung von ESG-Factbooks (links) nach Index (Mitte) und Anzahl (rechts) (n=119)                                                                                                                                  | 95  |
| Abb. 67 – Veröffentlichungsformat der ESG-Factbooks (n=49)                                                                                                                                                                  | 96  |
| Abb. 68 – Referenzierte Rahmenwerke und Standards (links) nach Index (rechts) (n=49)                                                                                                                                        | 97  |
| Abb. 69 – Zielsetzungen der ESG-Factbooks (n=28)                                                                                                                                                                            | 98  |
| Abb. 70 – Adressatengruppe der ESG-Factbooks (n=15)                                                                                                                                                                         | 99  |
| Abb. 71 – Inhalte (links) nach Index (Mitte) (n=49) und zusätzliche Themen der ESG-Factbooks (rechts) (n=46)                                                                                                                | 100 |
| Abb. 72 – Darstellungsform der Inhalte in den ESG-Factbooks (n=49)                                                                                                                                                          | 101 |
| Abb. 73 – Anzahl der Seiten (links) nach Index (rechts) (n=45)                                                                                                                                                              | 102 |
| Abb. 74 – Verhältnis Umfang der ESG-Factbooks zum regulierten Nachhaltigkeitsbericht (n=45)                                                                                                                                 | 103 |

Tabellenverzeichnis

|                                                                      |    |
|----------------------------------------------------------------------|----|
| Tab. 1 – Aufbau der Studie                                           | 21 |
| Tab. 2 – Wesentliche ESRS-Themen nach Branchen (n=119)               | 44 |
| Tab. 3 – Anzahl identifizierter IROs je Thema (n=119; VJ: n=77)      | 49 |
| Tab. 4 – Anzahl identifizierter IROs nach Branchen (n=119; VJ: n=77) | 52 |
| Tab. 5 – Anzahl der Seiten nach Branchen (n=119)                     | 61 |
| Tab. 6 – Art der Aufschlüsselung der Ressourcenzuflüsse (n=22)       | 85 |



Abkürzungsverzeichnis

|                   |                                                                 |
|-------------------|-----------------------------------------------------------------|
| ABIEU             | Amtsblatt der Europäischen Union                                |
| CapEx             | Capital Expenditures                                            |
| CDP               | Carbon Disclosure Project                                       |
| CO <sub>2</sub>   | Kohlenstoffdioxid                                               |
| CO <sub>2</sub> e | CO <sub>2</sub> -Äquivalent                                     |
| CSR-RUG           | CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz                                 |
| CSRD              | Corporate Sustainability Reporting Directive                    |
| CSDDD             | Corporate Sustainability Due Diligence Directive                |
| DAX               | Deutscher Aktienindex                                           |
| DIN               | Deutsches Institut für Normung                                  |
| DMA               | Double Materiality Assessment (Doppelte Wesentlichkeitsanalyse) |
| DNSH              | Do No Significant Harm                                          |
| DNK               | Deutscher Nachhaltigkeitskodex                                  |
| DP                | Datenpunkt                                                      |
| DR                | Disclosure Requirement (dt. Angabepflicht)                      |
| DRS               | Deutsche Rechnungslegungsstandards                              |
| DRSC              | Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee                  |
| EBA               | European Banking Authority                                      |
| EBIT              | Earnings Before Interest and Taxes                              |
| EFRAG             | European Financial Reporting Advisory Group                     |
| EIOPA             | European Insurance and Occupational Pensions Authority          |
| ESAs              | European Supervisory Authorities                                |
| ESG               | Environmental, Social, und Governance                           |
| ESMA              | European Securities and Markets Authority                       |
| ESRS              | European Sustainability Reporting Standards                     |
| EU                | Europäische Union                                               |
| GBF               | Global Biodiversity Framework                                   |
| GHG               | Greenhouse Gas (dt. Treibhausgas)                               |
| GRI               | Global Reporting Initiative                                     |
| GOV               | Governance                                                      |
| HGB               | Handelsgesetzbuch                                               |
| HTML              | Hyper Text Markup Language                                      |

|      |                                                                          |
|------|--------------------------------------------------------------------------|
| IDW  | Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland                            |
| IFRS | International Financial Reporting Standards                              |
| IG   | Implementation Guidance                                                  |
| IRO  | Impacts, Risks and Opportunities (dt. Auswirkungen, Risiken und Chancen) |
| ISAE | International Standard on Assurance Engagements                          |
| ISSB | International Sustainability Standards Board                             |
| KI   | Künstliche Intelligenz                                                   |
| KPI  | Key Performance Indicator                                                |
| LTI  | Long-Term Incentive                                                      |
| MDAX | Mid-Cap-DAX                                                              |
| MDR  | Minimum Disclosure Requirement (dt. Mindestangabepflicht)                |
| NFRD | Non-Financial Reporting Directive                                        |
| NGO  | Non-Governmental Organization                                            |
| OpEx | Operating Expenditures                                                   |
| PAI  | Principal Adverse Impact Indicators                                      |
| PDF  | Portable Document Format                                                 |
| Q&A  | Questions & Answers                                                      |
| QC   | Qualitative Characteristic                                               |
| RefE | Referentenentwurf                                                        |
| RegE | Regierungsentwurf                                                        |
| SASB | Sustainability Accounting Standards Board                                |
| SBTi | Science-Based Targets initiative                                         |
| SBM  | Strategy and Business Model                                              |
| SBTN | Science-Based Targets Network                                            |
| SDAX | Small-Cap-DAX                                                            |
| SDG  | Sustainable Development Goals                                            |
| SFDR | Sustainable Finance Disclosure Regulation                                |
| STI  | Short-Term Incentive                                                     |
| TCFD | Task Force on Climate-related Financial Disclosures                      |
| THG  | Treibhausgas                                                             |
| TNFD | Task Force on Nature-related Financial Disclosures                       |
| UNGC | UN Global Compact                                                        |
| VJ   | Vorjahr                                                                  |





# Kontakte



**StB Dr. Matthias Schmidt** ist Partner im Bereich Sustainability Assurance bei der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Düsseldorf.

Tel: +49 151 18293086  
mattschmidt@deloitte.de



**Dr. Thomas Schmotz** ist Technical Director beim Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) in Berlin.

Tel: +49 30 206412 16  
schmotz@drsc.de

**Stand der Veröffentlichung:** 30. September 2026





Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte bietet führende Prüfungs- und Beratungsleistungen für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, und unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen. Deloitte baut auf eine über 180-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die über 470.000 Mitarbeitenden von Deloitte zusammenarbeiten, um das Leitbild „making an impact that matters“ täglich zu leben: [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de).

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitende oder Bevollmächtigte haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.

Stand 09/2026

